Nr. 2 / April 2002 • 50. Jahrgang • Einzelheft: € 7,– **M 13081 F**

VEREINTE NATIONEN

Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN)

Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen

UN ■ ILO · FAO · UNESCO · ICAO · IBRD · IFC · IDA · IMF · UPU · WHO · ITU · WMO · IMO · WIPO · IFAD · UNIDO ■ IAEA· WTO ■ UNRWA · UNITAR · UNICEF · UNHCR · WFP · UNCTAD · UNDP · UNFPA · UNV · UNU · UNEP · UNCHS · INSTRAW ■ ECE · ESCAP · ECLAC · ECA · ESCWA ■ CERD · CCPR · CEDAW · CESCR · CAT · CAAS · CRC ■ UNTSO · UNMOGIP · UNFICYP · UNDOF · UNIFIL · UNIKOM · MINURSO · UNOMIG · UNMIBH · UNMOP · UNMIK · UNAMSIL · UNTAET · MONUC · UNMEE

Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

2'02

VEREINTE NATIONEN

50. Jahrgang **April 2002** **Heft 2**

Joschka Fischer
50 Jahre Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Rede des deutschen Außenministers auf dem Festakt der DGVN am 19. März 2002 in Berlin 41

Kofi Annan
Noch viele Jahre ...
Grußbotschaft des Generalsekretärs der Vereinten Nationen anläßlich des 50-jährigen Bestehens der DGVN 41

Njunga-Michael Mulikita
Kooperation und Differenz
Die OAU/AU und der Sicherheitsrat 44

Hans-Joachim Vergau
Namibia-Kontaktgruppe: Katalysator des Interessenausgleichs 48

Volker Matthies
Regionalisierung der Konfliktbearbeitung in Afrika
Der ›Mechanismus‹ der OAU und die Zusammenarbeit mit den UN 51

Tobias Debiel
Friedenseinsätze der UN in Afrika
Bilanz, Lehren und (mangelnde) Konsequenzen 57

Ekkehard Griep
Neue Maßstäbe für die UN-Friedensmissionen
Der Brahimi-Bericht und seine Folgen: eine Bestandsaufnahme 61

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen
Berichte · Nachrichten · Meinungen
Hans Günter Brauch Anhaltende Blockade 67
Hans Günter Brauch Uneingelöste Universalität 67
Hans Günter Brauch Vergebliche Vorarbeit 68
Hans Günter Brauch Kostengünstige Minen 69
Benno Pilardeaux Aufbau abgeschlossen 70
Katja Wiesbrock Wer ist Terrorist? 72

Dokumente der Vereinten Nationen
Afghanistan, Afrika, Frauen, Friedenssicherungseinsätze, Internationaler Terrorismus, Konfliktprävention, Nahost, Westafrika, Dokumentation des Sicherheitsrats, Verfahren des Sicherheitsrats 73

Buchbesprechung
Manfred Kulessa Seib: Für Wiederaufbau und Entwicklung 87

Die Mitgliedstaaten nach Regionalgruppen (Tabelle) 87

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 2002 (Tabelle) 88

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von Kurt Seinsch.
ISSN: 0042-384X
Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn.
Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn, ☎ (02 28) 94 90 10; Telefax: (02 28) 21 74 92.
VEREINTE NATIONEN erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
Druck, Verlag und Anzeigenannahme: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestr. 3-5, D-76530 Baden-Baden, ☎ (0 72 21) 21 04-0; Telefax: (0 72 21) 21 04 27.
Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.
Erscheinungsweise: zweimonatlich. – Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich (6 Hefte) Euro 34,– (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten; Einzelheft: Euro 7,– (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen entgegen: der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Kto. 73 636–751, und Stadtsparkasse Baden-Baden, Kto. 5–002266.
Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN

Präsidium:

Dr. Hans Arnold
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, MdL
Dr. Hans Otto Bräutigam
Dr. Fredo Dannenbring
Bärbel Dieckmann, Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn
Hans Eichel, Bundesminister der Finanzen
Prof. Dr. Tono Eitel
Joschka Fischer, MdB, Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Carl-August Fleischhauer, Richter am Internationalen Gerichtshof im Haag
Dr. Walter Gehlhoff
Hans-Dietrich Genscher
Dr. Wilhelm Höynck
Prälat Dr. Karl Jüsten, Leiter des Katholischen Büros Berlin
Dr. Klaus Kinkel, MdB
Dr. Hans-Werner Lautenschlager
Robert Leicht
Prof. Dr. Jens Naumann
Detlev Graf zu Rantzau
Prälat Dr. Stephan Reimers, Beauftragter der Evangelischen Kirche bei der Bundesregierung
Annemarie Renger
Prof. Volker Rittberger, Ph. D.
Dieter Schulte, Vorsitzender des DGB
Prof. Dieter Stolte
Dr. Helga Timm
Prof. Dr. Christian Tomuschat
Rüdiger Freiherr von Wechmar
Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker, MdB
Dr. Richard von Weizsäcker
Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Richter am Internationalen Seegerichtshof in Hamburg
Alexander Graf York von Wartenburg

Vorstand:

Prof. Dr. Klaus Dicke, Oettern (Vorsitzender)
Prof. Dr. Thomas Bruha, Hamburg (Stellvertretender Vorsitzender)
Alexander Graf York von Wartenburg, Bonn (Stellvertretender Vorsitzender)
Wolfgang Ehrhart, Bonn
Ekkehard Griep, München
Dr. Christine Kalb, Berlin
Armin Laschet, MdEP, Aachen
Christoph Moosbauer, MdB, München
Winfried Nachtwei, MdB, Münster
Nils Rosemann, Berlin
Dr. Günther Unser, Aachen

Landesverbände:

Dr. Christine Kalb
Vorsitzende, Landesverband Berlin-Brandenburg
Stephanie Rieder
Vorsitzende, Landesverband Baden-Württemberg
Ekkehard Griep
Vorsitzender, Landesverband Bayern

Generalsekretariat:

Dr. Manfred Kulessa, Generalsekretär a.i.
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Dag-Hammarskjöld-Haus
Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn
☎ (02 28) 94 90 00; Telefax: (02 28) 21 74 92
info@dgvn.de

www.dgvn.de

50 Jahre Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen

Rede des deutschen Außenministers auf dem Festakt der DGVN am 19. März 2002 in Berlin

JOSCHKA FISCHER

Zahlreiche Vertreter des öffentlichen Lebens feierten mit den Mitgliedern der DGVN im März in der deutschen Hauptstadt das 50-jährige Bestehen der Gesellschaft und blickten gemeinsam mit dem Bundesaußenminister auf die am 10. Mai 1952 in Heidelberg erfolgte Gründung zurück. Willkommen geheißen wurden die Gäste vom DGVN-Vorsitzenden Klaus Dicke, der unter den Anwesenden auch die früheren Vorsitzenden Annemarie Renger und Helga Timm begrüßen konnte. Dicke erinnerte an die »Wechselbäder der Gefühle«, denen in den letzten Jahren gerade diejenigen ausgesetzt waren, die die Tätigkeit der Vereinten Nationen verfolgen und begleiten: »Zwischen Nobelpreisen und Srebrenica, zwischen wiedererlangter Handlungsfähigkeit des Sicherheitsrats und dem alljährlich drohenden finanziellen Zusammenbruch, zwischen den Erfolgen in der Errichtung internationaler Strafgerichtsbarkeit hier und ... Rwanda dort – es ist wahrlich nicht leicht, allein mit dem Kompaß der UN-Charta Kurs zu halten in der Weltpolitik seit Ende des Ost-West-Konflikts.« Dennoch habe für die DGVN die Aufgabe des Kurshaltens, der »immer öfter die Notwendigkeit eines Kurssuchens« vorangehe, erst begonnen. Eine Kursbestimmung der UN-Politik Deutschlands im gegenwärtigen Umfeld unternahm anschließend der Bundesminister des Auswärtigen, Joschka Fischer. Nachstehend wird die schriftliche Fassung seines Festvortrags wiedergegeben, die er mündlich um einige aktuelle Bemerkungen zu der bedrückenden politischen Entwicklung in Simbabwe und zur Friedenspolitik ergänzte.

Ich gratuliere der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen sehr herzlich zum 50. Geburtstag und freue mich, dieses Jubiläum heute mit Ihnen zu feiern. Aus den vielen 50. Jahrestagen, die wir in diesen Monaten begehen und die an die Gründung der Bundesrepublik und den Aufbau ihres politischen und gesellschaftlichen Lebens erinnern, sticht die DGVN wegen einer Besonderheit heraus: sie war 1952 der Realität in Deutschland weit voraus.

Erst 20 Jahre nach ihrer Gründung wurde mit der Ostpolitik der Regierung Brandt die Grundlage für die Mitgliedschaft der beiden deutschen Staaten in den Vereinten Nationen geschaffen. Und doch hing die Gründung der DGVN unmittelbar zusammen mit den außenpolitischen Weichenstellungen, die nach der Katastrophe des Nationalsozialismus schon in den fünfziger Jahren den weiteren Weg der Bundesrepublik prägten: die sWestbindung und die amerikanische Sicher-heitspräsenz, die Aussöhnung mit Frankreich und die europäische Einigung, ein hohes Maß an multilateraler Einbindung und eine Politik der Verläßlichkeit gegenüber unseren Partnern.

Diese Grundlinien prägen die deutsche Außenpolitik bis heute und werden es auch Zukunft tun. Dennoch haben sich die Rahmenbedingungen seit 1989 unübersehbar verändert. Im Schatten der Blockkonfrontation wurden die vielfältigen Entwicklungen, die wir heute unter dem Begriff der Globalisierung zusammenfassen, kaum wahrgenommen. Seit 1989 ist das Gefühl der Dringlichkeit für die globalen, alle nationalen Grenzen überschreitenden Probleme gewachsen: Klimaerwärmung, Bevölkerungsexplosion, Umweltzerstörung und Ressourcenknappheit, Krankheiten wie die Immunschwäche Aids, die Proliferation von Massenvernichtungswaffen oder das Problem der sogenannten ›failing states‹. Und bei der Suche nach möglichen Lösungen für diese komplexen Herausforderungen richten sich die Erwartungen immer wieder auf die einzige internationale Organisation, die auf Grund ihrer umfassenden Mitgliedschaft und der Breite ihrer Instrumente dazu geeignet erscheint – auf die Vereinten Nationen. Wer, wenn nicht die Vereinten Nationen, hat die Legitimität, diesen Problemen Vereinbarungen und Strukturen entgegenzusetzen, die weltweite Verbindlichkeit beanspruchen können?

Gleichzeitig ist seit 1989/90 auch das vereinte Deutschland aus dem Schatten des Kalten Krieges herausgetreten – auf eine Art und Weise und mit Folgen, die vielen Menschen bei uns noch nicht wirklich bewußt geworden sind. Die Erwartungen an dieses geeinte Deutschland sind immens gewachsen. Unsere erste außenpolitische Priorität ist die Vollendung der europäischen Integration – aber auch bei diesem Projekt tritt die Frage nach der Rolle und der Handlungsfähigkeit Europas in der Welt immer stärker in den Vordergrund. Diese Antwort muß Deutschland nicht nur mitformulieren, es muß sie auch durch sein Handeln mittragen und mitverantworten. Es geht nicht um eine Rückkehr oder vielmehr Flucht in eine vermeintlich harmlose ›Normalität‹, sondern um unsere Freiheit zu internationaler Verantwortung, auch und gerade in den Vereinten Nationen.

Die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen hat die deutsche UN-Politik seit fünf Jahrzehnten engagiert begleitet – informierend und mobilisierend, forschend und werbend. Dafür möchte ich allen, die daran tatkräftig mitgewirkt haben – Wissenschaftlern und Praktikern, Publizisten und Politikern, manche hauptberuflich, viel mehr noch ehrenamtlich – im Namen der Bundesregierung sehr herzlich danken. Über Parteigrenzen und unterschiedliche Fachdisziplinen hinweg haben Sie über 50 Jahre all jene zusammengeführt, die

Noch viele Jahre ...

Ich freue mich, Ihnen anläßlich des 50-jährigen Bestehens der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen meine besten Wünsche zu übermitteln. Ihre Gesellschaft, die bald nach der Gründung der Vereinten Nationen selbst entstand, ist zu einem der wichtigsten Partner der Zivilgesellschaft für die Vereinten Nationen in Deutschland geworden.

Heute verkörpert das Konzept der Partnerschaften die Zukunft der Vereinten Nationen. Die Erweiterung und Vertiefung unserer Verbindungen zur Zivilgesellschaft und zum privaten Sektor ist eine absolute Notwendigkeit, wenn wir bei unserer Arbeit für Frieden und Entwicklung erfolgreich sein wollen. Partnerschaften sind nicht nur auf Arbeitsebene notwendig, sondern auch im Bereich des politischen Diskurses. Gerade in diesem Bereich hat sich die DGVN durch ihre Forschungstätigkeit und Studien zu zahlreichen globalen Fragen besonders profiliert. Mit ihren Kontakten zu Wirtschaft, Parlament, Wissenschaft, nichtstaatlichen Organisationen und anderen Akteuren hat Ihre Gesellschaft unschätzbare Dienste geleistet, um das Bewußtsein der Öffentlichkeit auf wichtige Anliegen der Vereinten Nationen zu lenken. Ich möchte Ihnen besonders für Ihre Unterstützung meiner Initiative für einen Globalen Pakt danken, die Unternehmen dazu bewegen soll, die Prinzipien der Menschenrechte, der Arbeitsstandards und des Umweltschutzes in ihre Strategien und Unternehmenspraxis zu integrieren.

Gemeinsam wollen wir die Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert weiter stärken und unser gemeinsames Ziel von weltweitem Frieden und Fortschritt verfolgen. Ich hoffe, daß die DGVN dabei weiterhin eine führende Rolle als Forum für offene, kritische und konstruktive Debatten zu allen Arbeitsbereichen der Vereinten Nationen spielen wird.

Liebe Freunde, alles Gute zum Geburtstag. Möge Ihre Gesellschaft noch viele Jahre ihre erfolgreiche Tätigkeit fortsetzen.

Grußbotschaft des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Kofi Annan, anläßlich des 50-jährigen Bestehens der DGVN

sich in Deutschland den Zielen der Vereinten Nationen verpflichtet wußten und wissen.

Lassen Sie mich aber an den Dank die Bitte anschließen, in dieser Arbeit nicht nachzulassen. Die kooperative internationale Ordnungspolitik, die unsere Welt so dringend braucht, ist ohne die Vereinten Nationen nicht zu realisieren. Abstrakt ist das leicht einsichtig und kaum umstritten. Aber wenn es an die Verteilung knapper Ressourcen geht, dann braucht die deutsche UN-Politik mehr denn je eine starke Lobby. Wie wichtig die Unterstützung von Parlament und Öffentlichkeit für multilaterale Politik ist, zeigt sich besonders deutlich an den freiwilligen Beiträgen für UN-Organisationen, etwa für das Flüchtlingshilfswerk UNHCR und für UNICEF. Wir müssen uns hier sehr anstrengen, um unserer Verantwortung nachkommen und den hohen Erwartungen gerecht werden zu können. Es gilt der alte Grundsatz: Die Vereinten Nationen sind nur so stark wie ihre Mitgliedstaaten sie machen – und wir brauchen eine effiziente und handlungsfähige Weltorganisation.

Diese Bundesregierung hat sich seit ihrem Amtsantritt für eine politisch gestaltende Rolle der Vereinten Nationen eingesetzt und dazu einen aktiven Beitrag geleistet: von der Mitwirkung am Zustandekommen der Resolution 1244 zur Beendigung des Kosovo-Konflikts, über die Unterstützung der UN-Mission in Osttimor – ein Engagement, das damals in Deutschland auf bemerkenswertes Unverständnis stieß –, über eine treibende Rolle bei der Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs, der schon sehr bald seine Arbeit aufnehmen soll, bis hin zu den ›UN Talks on Afghanistan‹ im vergangenen Dezember auf dem Bonner Petersberg.

Wohl nirgendwo sind die Herausforderungen, vor denen wir stehen, so eindringlich und klar beschrieben wie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen. Es ist ein bemerkenswertes Dokument der Selbstverpflichtung der versammelten Staats- und Regierungschefs, besser zu regieren und besser zusammen zu regieren – auf der Basis gemeinsamer Grundwerte, mit konkreten Maßnahmen für Frieden, Sicherheit und Abrüstung, bezifferten Entwicklungszielen wie der Halbierung der Armut, zum Umweltschutz, zu den Menschenrechten, zu Demokratie und guter Regierungsführung, zum Schutz der Schwachen und der Stärkung der Vereinten Nationen. Die Millenniums-Erklärung gibt uns den roten Faden vor, dem jede Politik folgen muß, die sich an den Zielen von Frieden, ökologisch und sozial gerechter Entwicklung und der Freiheit des einzelnen orientiert.

Der 11. September 2001 hat in der Weltpolitik vieles verändert. Die Vereinten Nationen haben mit zwei eindrucksvollen Resolutionen diese Herausforderung angenommen und den Kampf gegen den internationalen Terrorismus zur Sache der Staatengemeinschaft gemacht. Generalsekretär Kofi Annan hat aber zu Recht auch darauf hingewiesen, daß keine der Herausforderungen, denen wir am 10. September gegenüberstanden, weniger dringlich geworden ist. Zonen politischer und sozialer Ordnungslosigkeit sind eben nicht allein ein regionales Problem und eine menschliche Tragödie, sondern von diesen Krisenherden, diesen ›schwarzen Löchern‹ der Weltpolitik, geht eine existentielle Gefahr für den Weltfrieden aus. Dieser Gefahr kann niemand allein Herr werden. Es braucht eine breite Koalition, einen umfassenden Ansatz und einen langen Atem. Das Ziel müssen funktionierende Staaten sein, die ihrer doppelten Verantwortung gerecht werden: gegenüber den eigenen Bürgern und Gesellschaften ebenso wie als Wächter des gemeinsamen Lebens auf diesem Planeten. Um dieses Ziel zu unterstützen, setzt sich die Bundesregierung

Der Große Saal des Berliner Rathauses bot den Rahmen für die Feier des 50-jährigen Bestehens der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen am späten Vormittag des 19. März 2002. Im Bild in der ersten Reihe (v.r.n.l.): Reinhart Helmke, Beigeordneter Generalsekretär der UN, der die Grüße von Generalsekretär Annan überbrachte; Alexander Graf York von Wartenburg, Stellvertretender Vorsitzender der DGVN; Bundesaußenminister Joschka Fischer; DGVN-Vorsitzender Klaus Dicke.

auch in diesen Tagen auf der großen Konferenz ›Financing for Development‹ in Monterrey gegenüber den Entwicklungsländern für eine Politik der Solidarität und Selbstverantwortung ein: mehr Entwicklungshilfe und besserer Marktzugang für die Entwicklungsländer in Afrika und anderswo, aber zugleich klare Erwartungen an ›good governance‹ und den Schutz elementarer Menschenrechte.

Vergangene Woche war der Vorsitzende der afghanischen Übergangsadministration Hamid Karsai hier in Berlin zu Gast: Es ist – bei allen Problemen, die uns noch lange begleiten werden – bemerkenswert, wieviel seit dem 11. September für die Menschen in diesem Land erreicht worden ist – dank des Sturzes des Taliban-Regimes, aber auch dank der entschlossenen Aufbauarbeit der Vereinten Nationen unter Lakhdar Brahimi. In einem Land, das noch vor einem halben Jahr vielen als unrettbar galt. Die Bundesregierung hat Afghanistan langfristige, umfangreiche Hilfe zugesichert. Insbesondere wollen wir dazu beitragen, die Sicherheit zu gewährleisten, die Polizei aufzubauen, Bildungsstrukturen wie die traditionsreiche Amani-Oberrealschule zu rehabilitieren und – ganz wichtig – den Frauen zu voller Teilhabe an der gesellschaftlichen Entwicklung zu verhelfen.

Und welche Fortschritte haben wir auf dem Balkan erreicht: Heute werden erstmals alle Länder von demokratisch gewählten Regierungen regiert, der Diktator Milošević, der die Region zehn Jahre lang von einem Blutvergießen ins nächste getrieben hat, muß sich heute für seine Verbrechen vor einem internationalen Gericht verantworten. Serbien und Montenegro haben sich vergangene Woche nach langem Streit auf einen Staatenbund geeinigt. Noch ist die Stabilität der Region nicht selbsttragend, noch fehlt die Selbstverständlichkeit regionaler Zusammenarbeit, die das integrierte Europa der EU so stark macht. Aber erstmals hat diese europäische Krisenregion die Chance, an das Europa der Moderne Anschluß zu finden. Und – auch das verdient mit Blick auf die von den UN geforderte ›Kultur der Prävention‹ besondere Beachtung – in Mazedonien ist es erstmals auf dem Balkan gelungen, durch entschlossene diplomatische und militärische Anstrengungen präventiv einen neuen blutigen Konflikt zu verhindern.

All das ist alles andere als selbstverständlich. Es braucht politischen Willen und die notwendigen Mittel – und auch die Entschlossenheit, sich vom tragischen Verlust eigener Menschenleben nicht vom als richtig erkannten Weg abbringen zu lassen. Vor allem aber braucht es klare Maßstäbe. Für diese Maßstäbe stehen die Vereinten Nationen. Für die wahrlich nicht immer leichte Umsetzung dieser Maßstäbe haben sie und Generalsekretär Kofi Annan den Friedensnobelpreis erhalten.

Der Schutz der Menschenrechte, der Dialog der Kulturen, der Kampf gegen Armut und Unterentwicklung, die Eindämmung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, Trägermitteln und Kleinwaffen – das sind alles sehr dicke Bretter, die gebohrt werden müssen. Hier gehören Prinzipien und Pragmatismus eng zusammen. Ohne die klaren Prinzipien, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den einschlägigen Konventionen vereinbart sind, würde sich das pragmatische Handeln, das uns Schritt um Schritt einer wirklichen internationalen, multilateralen Ordnungspolitik im Sinne einer Weltinnenpolitik näherbringen soll, in Beliebigkeit verlieren. Aus dieser Überzeugung heraus werde ich morgen vor der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen in Genf die Länder deutlich beim Namen nennen, in denen uns Menschenrechtsverletzungen besondere Sorgen machen – auch wenn wir um die vielfach begrenzten Möglichkeiten wissen, an dieser Lage umgehend etwas zu ändern. Wer den 11. September als Freibrief für mehr Repression mißversteht, muß klar in die Schranken verwiesen werden. Wer die Freiheit zugunsten der Sicherheit aufgibt, wird am Ende beides verlieren.

Deutschland wird auch künftig eine aktive UN-Politik betreiben, die unserem elementaren Interesse an einer kooperativen internationalen Ordnung entspricht. Wir wollen mit der nichtständigen Mitgliedschaft ab Januar 2003 zum zweiten Mal Verantwortung im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen übernehmen. Wir engagieren uns mit neuen Ideen und Vorschlägen, etwa der deutsch-französischen Initiative für eine Konvention zum Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen. Und wir setzen uns dafür ein, die großen Weltkonferenzen zu echten Impulsgebern zu machen: der Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg im September ist eine Chance zur Verankerung des Prinzips der Nachhaltigkeit in der internationalen Politik, die zehn Jahre nach der großen Konferenz von Rio unbedingt genutzt werden muß.

Kofi Annan hat mit seiner Initiative eines ›Global Compact‹ einen wichtigen Anstoß gegeben, die wachsende Zahl internationaler Akteure für die Ziele der Vereinten Nationen zu nutzen. Wir haben diesen Ansatz in den letzten zwei Jahren mit einer Resolution zu globalen Partnerschaften unterstützt, die eine stärkere Einbeziehung von Privatwirtschaft und Zivilgesellschaft in die UN-Arbeit vorsieht. Diese Aufgabe stellt sich auch der DGVN und der deutschen Außenpolitik insgesamt. Eine multilateral orientierte Außenpolitik, die dem hohen Grad politischer und wirtschaftlicher Verflechtung unseres Landes gerecht wird, kann nur dann dauerhaft gelingen, wenn sie von einem breiten Konsens getragen wird. Interesse, Verständnis und Unterstützung der Bevölkerung für eine solche Außenpolitik, die über den eigenen Tellerrand hinausschaut und nicht auf kurzfristige Schlagzeilen, sondern auf langfristige Strukturbildung setzt, sind aber nicht selbstverständlich. Angesichts der neuen Herausforderungen und der gewachsenen Erwartungen wird die Arbeit einer Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen mehr denn je gebraucht. Ich wünsche Ihnen allen – auch im Interesse einer klugen und erfolgreichen UN-Politik unseres Landes – für die nächsten 50 Jahre viel Erfolg!

Autoren dieser Ausgabe

Tobias Debiel, M.A., geb. 1963, ist seit 1997 Wissenschaftlicher Referent der Stiftung Entwicklung und Frieden (SEF) in Bonn (seit Februar 2001 in Elternzeit).

Joschka Fischer, MdB, geb. 1948, ist seit Herbst 1998 Bundesminister des Auswärtigen. Zuvor Sprecher der Bundestagsfraktion von ›Bündnis '90 / Die Grünen‹; Mitte der achtziger und Anfang der neunziger Jahre Hessischer Minister für Umwelt und Energie.

Ekkehard Griep, Dipl.-Kfm., Oberstleutnant, geb. 1960, ist Kommandeur eines Artilleriebataillons in Eggesin. 1995-1998 in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze des Sekretariats der Vereinten Nationen tätig.

Dr. Volker Matthies, geb. 1945, ist Dozent an der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg und Professor für politische Wissenschaft an der Universität Hamburg.

Dr. Njunga-Michael Mulikita, geb. 1958, Dozent an der Universität von Sambia in Lusaka, war im Rahmen eines UNDP/UNOPS-Projekts zur Unterstützung des OAU-Konfliktmechanismus in Addis Abeba tätig. Promotion 1992 in Konstanz.

Dr. Hans-Joachim Vergau, geb. 1935, Botschafter a. D., gehörte 1964-2000 dem Auswärtigen Dienst an. 1976-1980 politischer Referent an der Ständigen Vertretung in New York, 1980-1985 in Bonn Leiter des Referats für das Südliche Afrika und Ostafrika.

Kooperation und Differenz

Die OAU/AU und der Sicherheitsrat

NJUNGA-MICHAEL MULIKITA

Vor 30 Jahren kam der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen einem Wunsch der Organisation der Afrikanischen Einheit (Organization of African Unity, OAU) nach und tagte in einer seiner äußerst raren Zusammenkünfte außerhalb des UN-Sitzes zum ersten und bisher einzigen Male auf dem afrikanischen Kontinent. Im Verlaufe einer Woche befaßte er sich Ende Januar und Anfang Februar 1972 in Addis Abeba mit den damals akuten Problemen des Kolonialismus und Rassismus. Fragen im Zusammenhang mit Afrika besitzen auch heute zumindest quantitativ hohen Stellenwert in den Beratungen dieses mit der »Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit« betrauten UN-Hauptorgans; anläßlich der Behandlung der ›Situation in Afrika‹ im Januar 2002 erinnerte die Stellvertretende Generalsekretärin der Vereinten Nationen, Louise Fréchette, daran, daß gegenwärtig afrikanische Themen etwa 60 vH der Zeit des Sicherheitsrats in Anspruch nehmen. Die Zusammenarbeit zwischen dem Rat und der OAU – der künftigen Afrikanischen Union (African Union, AU)[1] – verläuft im Grunde zufriedenstellend, aber es gibt doch einige Reibungspunkte. Zu diesen zählt in erster Linie der afrikanische Anspruch, in einem reformierten und erweiterten Sicherheitsrat angemessen vertreten zu sein. Ein anderes Problem ist das der unzureichenden Befolgung von vom Rat verhängten Zwangsmaßnahmen durch OAU-Mitgliedstaaten. Diese mangelnde Kooperationsbereitschaft ist zum Teil ebenfalls mit der Frage verbunden, inwieweit der Sicherheitsrat die gegenwärtige Staatenwelt repräsentiert. Denn in der OAU herrscht offensichtlich der Eindruck vor, der Rat habe sich am Beginn des 21. Jahrhunderts zu einem Instrument zur Durchsetzung der hegemonialen Interessen der einzig verbliebenen Supermacht entwickelt. Defizite bei der Ausführung von UN-Sanktionen unterminieren freilich nicht nur die Autorität des Sicherheitsrats, sondern drohen auch das Verhältnis der OAU zu den Vereinigten Staaten und Großbritannien, den führenden Mächten im Rat, zu belasten.

Eine Regionalorganisation unter Kapitel VIII der Charta

Die Vereinten Nationen verkörpern universelle Werte, und ihre Charta definiert eine Ordnung für die gesamte Staatengemeinschaft. Diese nimmt in ihrem (recht kurzen und etwas vagen) Kapitel VIII aber auch Bezug auf

»das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen zur Behandlung derjenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten ..., bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind« (Artikel 52, Absatz 1).

Vor dem Ende des Ost-West-Konflikts wurde in den Resolutionen des Sicherheitsrats kaum einmal Kapitel VIII herangezogen. Dies änderte sich seit dem Gipfeltreffen der Mitglieder des Rates vom 31. Januar 1992; in dem Auftrag an den Generalsekretär, der schließlich in die Erstellung der ›Agenda für den Frieden‹[2] mündete, war die Frage enthalten, »welchen Beitrag die regionalen Organisationen nach Kapitel VIII ... zur Unterstützung der Tätigkeit des Rates leisten könnten«[3]. Die am 25. Mai 1963 gegründete OAU war – im Zusammenhang mit der Kongo-Krise – in Resolution 199 des Sicherheitsrats vom 30. Dezember 1964[4] als Regionalorganisation nach Art. 52 der UN-Charta anerkannt worden.

Mittlerweile ist es Gemeingut, daß die Weltorganisation bei ihren Bemühungen um die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ihre Zusammenarbeit mit den Regionalorganisationen vertiefen sollte. Die akuten Mittelengpässe, mit denen die UN immer wieder zu kämpfen haben, und die unübersehbare Abneigung der ›P-5‹, der fünf Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, sich unmittelbar in Konflikte in ihnen entlegen erscheinenden Gebieten einzuschalten, deren strategische Bedeutung nach dem Ende des Kalten Krieges abgenommen hat, führten dazu, daß die Generalsekretäre Boutros Boutros-Ghali und Kofi Annan verstärkt die Zusammenarbeit mit den Regionalorganisationen suchten.

Diese regionalen Abmachungen oder Einrichtungen sind allerdings in der Charta nicht definiert; man kann aber davon ausgehen, daß es sich bei ihnen um Kooperationsabkommen handelt, die von geographisch benachbarten Staaten eingegangen werden. Entgegen einer weitverbreiteten Meinung ist beispielsweise die Nordatlantikvertrags-Organisation keine regionale Abmachung, sondern ein zum Zweck der kollektiven Selbstverteidigung geschlossenes multinationales Bündnis – so wie es auch das Gegenstück der NATO, der Warschauer Pakt, war. Diese Unterscheidung ist von Bedeutung, denn sie hat grundlegende Auswirkungen auf die Legitimierung des Einsatzes gewaltsamer Mittel. Ein Verteidigungsbündnis darf im Einklang mit Art. 51 der Charta zur Selbstverteidigung (und nur als Antwort auf einen bewaffneten Angriff) Gewalt anwenden, ohne abzuwarten, bis der Sicherheitsrat die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat. Regionale Abmachungen hingegen dürfen entsprechend Art. 53 Abs. 1 Zwangsmaßnahmen nur mit »Ermächtigung des Sicherheitsrats« einleiten. Damit bleiben »Maßnahmen regionaler Sicherheit grundsätzlich an die Autorität des Sicherheitsrats gebunden«[5]. Regionalorganisationen wie die Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS) oder die OAU sind also zur Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsrat verpflichtet, wenn sie Zwangsmaßnahmen gegen Staaten oder nichtstaatliche Akteure in ihrem Bereich einsetzen wollen. Auf der Ebene der Vermittlungstätigkeiten haben sich die Afrikaner weitgehend an ihr Prinzip ›OAU zuerst‹ – also die Bemühung um die Lösung von Konflikten im Rahmen der OAU vor einer Befassung des Sicherheitsrats – gehalten, selbst wenn es über lange Zeit keinen wirklich funktionierenden Streitbeilegungsmechanismus gegeben hat.

Ob auch die neue AU ohne weiteres als Regionalorganisation gelten kann, ist zwar schon in Zweifel gezogen worden[6], doch wird man hier wie in anderen Belangen von einer Kontinuität zwischen OAU und AU ausgehen können.

Grundlegende Übereinstimmungen zwischen OAU, AU und UN

In ihrer Präambel nimmt die Charta[7] der von 32 Staaten gegründeten OAU Bezug auf die Weltorganisation:

»überzeugt, daß die Charta der Vereinten Nationen und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, deren Grundsätze wir erneut bekräftigen, eine feste Grundlage für die friedliche und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen unseren Staaten bieten...«.

Die Hauptziele der Regionalorganisation lehnen sich an Ziele und Grundsätze der UN-Charta an und sind in Art. II, Abs. 1 der OAU-Charta folgendermaßen zusammengefaßt:

a. Stärkung der Einheit und Solidarität der afrikanischen Staaten;
b. Koordinierung und Festigung ihrer Zusammenarbeit und ihrer Bemühungen um die Verwirklichung eines besseren Lebens für die Völker Afrikas;
c. Verteidigung ihrer Souveränität, territorialen Integrität und Unabhängigkeit;
d. Ausmerzung des Kolonialismus in Afrika in all seinen Erscheinungsformen; und
e. Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter gebührender Beachtung der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Abgelöst werden wird die OAU in Kürze von der AU. Deren Gründungsakte[8] ist die praktische Folge einer im September 1999 auf dem vierten außerordentlichen Gipfeltreffen der OAU im libyschen Sirte getroffenen Grundsatzentscheidung. Die Gründung der AU geht auf die Initiative Libyens zurück, mit der dieser Staat seiner andauernden diplomatischen Isolierung auf Grund der gespannten Beziehungen zu den Vereinigten Staaten, Großbritannien und fast der gesamten arabischen Welt zu entrinnen versuchte. Das als Erdölexporteur zu Reichtum gekommene Land hatte immer wieder seine Finanzreserven genutzt, um den ärmeren Staaten im Afrika südlich der Sahara unter die Arme zu greifen, indem er die Forderungen der OAU an diese Staaten ausglich. Mit diesem Schachzug gelang es Libyen, die diplomatische Unterstützung jener Staaten für sein Projekt der AU zu gewinnen. Auch haben die Regierungen Togos und Sambias Berichten zufolge großzügige Zuwendungen von Libyens De-facto-Staatschef Muammar Gaddafi erhalten, die es ihnen ermöglichten, die beträchtlichen Kosten für die Ausrichtung der OAU-Gipfeltreffen der Jahre 2000 und 2001 zu tragen.

Die AU-Gründungsakte schreibt im Kern die Bildung einer supranationalen Organisation fest, die die Integration und eine nachhaltige menschliche Entwicklung in Afrika effektiver bündeln kann, als es die OAU je vermocht hatte. Unter den Hauptzielen der Union werden – mit deutlichen Anklängen an die OAU-Charta – in Art. 3 ihrer Gründungsakte genannt:

(a) größere Einheit und Solidarität;
(c) beschleunigte politische und sozioökonomische Integration;
(e) Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter gebührender Beachtung der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

In ihrem Artikel 4(h) legt die Gründungsakte ein Interventionsrecht der Union im Falle von »Kriegsverbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit« fest. Bemerkenswerterweise nimmt sie dabei nicht auf den Sicherheitsrat Bezug, der das vorrangige Instrument der Vereinten Nationen zur Befassung mit eben jenen Notlagen ist, auf die sich Art. 4(h) bezieht. Im vorangegangenen Art. 4(g) wurde allerdings die »Nichteinmischung der Mitgliedstaaten in die inneren Angelegenheiten eines anderen« bekräftigt und damit der Art. 4(h) mit Erfolg bereits zunichte gemacht. Denn ein Regime, das sich schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen, wie sie im Art. 4(h) genannt werden, schuldig macht, könnte unter Hinweis auf diese Nichteinmischungsklausel einer Intervention seitens der AU auf legalem Wege entgegentreten.

Dieser offensichtliche Widerspruch in der Gründungsakte bietet ein nachgerade klassisches Beispiel für die noch immer ambivalente Haltung vieler afrikanischer Länder gegenüber der heiklen Frage der Staatensouveränität[9] und dürfte den Eindruck verstärken, im großen und ganzen habe sich die alte OAU bloß eine neue Fassade zugelegt.

Im Hinblick auf die friedliche Streitbeilegung (Art. 4(e)) geht die AU-Gründungsakte mit der UN-Charta konform. Gleiches gilt für die in Art. 1 Ziffer 3 der UN-Charta angestrebte »internationale Zusammenarbeit ..., um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen«, die im bereits angeführten Art. 3(e) der Gründungsakte ihre Entsprechung findet.

Diese Konvergenzen schließen nicht aus, daß es auch Differenzen gibt. Denn im Hinblick auf »Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen« ist die Charta der Vereinten Nationen in ihrem Kapitel VII ziemlich ausführlich. In der Gründungsakte der AU wird die »Verhängung von Sanktionen« lediglich in Art. 23 behandelt, bezieht sich interessanterweise aber zunächst nur auf das Vorgehen gegen bei der Beitragszahlung säumige Mitglieder. Anschließend heißt es jedoch, daß

»des weiteren ... jeder Staat, der den Entscheidungen und Maßnahmen der Union nicht entspricht, Sanktionen unterworfen werden (kann), wie beispielsweise die Verweigerung von Transport- und Kommunikationsverbindungen mit anderen Mitgliedstaaten sowie weiteren Maßnahmen politischer und wirtschaftlicher Art ...«.

Die Bindung von Zwangsmaßnahmen an die »Ermächtigung des Sicherheitsrats«, die Art. 53 der UN-Charta festlegt, wird nicht erwähnt, wie überhaupt jede Erwähnung des Rates unterbleibt. Damit ist auch keine ausdrückliche Verpflichtung auf die Mitwirkung an der Umsetzung von Beschlüssen des Sicherheitsrats über Zwangsmaßnahmen niedergelegt; sie ergibt sich freilich für die OAU/AU-Mitgliedstaaten aus ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Vereinten Nationen. Gerade diese bestehende Verpflichtung aber wurde in der Vergangenheit mehrfach mißachtet, denn vom Sicherheitsrat verhängte Sanktionen gegen Libyen (Fall Lockerbie) und die angolanische Rebellenbewegung UNITA[10] wurden mehrfach von Mitgliedstaaten der OAU unterlaufen.

Die Zusammenarbeit zwischen der OAU und dem Sicherheitsrat

Am deutlichsten sichtbar wird die Kooperation zwischen der OAU und dem Sicherheitsrat beziehungsweise dem System der Vereinten Nationen im Bereich der Friedenssicherung und der Friedensmissionen. Völlig ungetrübt verläuft sie indes nicht.

Gleichgültigkeit des Sicherheitsrats gegenüber Afrika?

Bekanntlich weist die UN-Charta »dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit« zu (Art. 24, Abs. 1). Bei verschiedenen OAU-Treffen wurde jedoch immer wieder die Einschätzung zum Ausdruck gebracht, daß die Weltorganisation mit zweierlei Maß mißt, wenn es um die Friedenssicherung in Afrika oder aber in anderen Krisengebieten geht. In ihrer Ansprache vor den Teilnehmern eines internationalen Symposiums zur Rolle der subregionalen und nichtstaatlichen Organisationen bei der Konfliktprävention, das im März 2000 von der japanischen Regierung in Tokyo ausgerichtet worden war, hob Südafrikas Außenministerin Nkosazana Clarice Dlamini Zuma hervor, die Tatsache, daß bei der Konfliktbewältigung

»Regionalorganisationen Verantwortung übernehmen, sollte nicht bedeuten, daß die Vereinten Nationen, und hier insbesondere der Sicherheitsrat, ihrer Verantwortung ... entsagen sollen. In den vergangenen Jahren haben wir beobachtet, daß die UN in manchen Fällen, in denen sie im Hinblick auf Afrika zum Handeln aufgefordert wurden, die Sache mit dem Tempo eines Elefanten angingen, während sie sonst eher mit der Geschwindigkeit eines Geparden reagiert haben.«

Dieser Punkt – die relative Gleichgültigkeit, die der Sicherheitsrat gegenüber humanitären Katastrophen in Afrika an den Tag legt – ist auch durch den ehemaligen Generalsekretär Boutros-Ghali artikuliert worden. Er schilderte, warum der Rat die bestehende UN-Mission in Rwanda gerade in dem Augenblick verkleinerte, als das Land im Frühjahr 1994 in Anarchie und Völkermord abglitt:

»Das Verhalten des Sicherheitsrates war schockierend; er folgte widerspruchslos dem Beispiel der Vereinigten Staaten und leugnete die Realität des Völkermords. Obwohl es sich eindeutig um Völkermord handelte, waren die Sprecher der USA offenbar angewiesen, den Begriff zu vermeiden und damit auch ihre vertraglichen Verpflichtungen aus der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes von 1948 zu umgehen.«[11]

Kooperation bei der Friedenssicherung

Im Gegensatz zu früheren Zeiten, als Kriege hauptsächlich zwischen Staaten ausgefochten wurden, brachte die zunehmende Zahl innerstaatlicher Konflikte in Afrika und die veränderte Natur dieser Auseinandersetzungen die OAU dazu, ihre eigene Rolle bei der Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung auf dem Kontinent neu zu bestimmen. Obwohl von den Ursprüngen und den Rahmenbedingungen her verschieden, wiesen die meisten der am Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre entstandenen Konflikte gewisse überstimmende Charakteristika auf: die Fragmentierung der kriegführenden Parteien; massive Verletzungen des humanitären Völker-

rechts, die sich vor allem in der Benutzung der Zivilbevölkerung als Zielscheibe und in unbeschreiblichen Greueltaten gegen diese ausdrückten; die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen zur Finanzierung der Kriegshandlungen; und in einigen Fällen die Implosion des Staates. Als Folge mußte die OAU nicht nur eine neue institutionelle Dynamik in den Prozeß der Konfliktbewältigung einbringen, sondern sie war auch gezwungen, ihren Ansatz grundlegend zu überdenken.

Die von der 26. Ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der OAU im Juli 1990 in Addis Abeba verabschiedete ›Erklärung zur politischen und sozioökonomischen Situation in Afrika und zu dem gegenwärtigen grundlegenden Wandel in der Welt‹[12] stellte einen Wendepunkt dar, denn sie enthält eine klare Neubestimmung:

»Wir erkennen ... an, daß die Chancen, die selbstgesetzten Ziele« der sozioökonomischen Transformation und Integration »zu erreichen, so lange eingeschränkt bleiben werden, wie in Afrika kein Klima des dauerhaften Friedens und der Stabilität herrscht. Wir erneuern daher unsere Entschlossenheit, gemeinsam auf eine friedliche und rasche Lösung aller Konflikte auf unserem Kontinent hinzuarbeiten. Die Beilegung der Konflikte wird zur Entstehung von Frieden und Stabilität auf dem Erdteil beitragen und wird zudem eine Senkung der Ausgaben für Verteidigung und Sicherheit zur Folge haben, wodurch zusätzliche Ressourcen für die sozioökonomische Entwicklung freigesetzt werden. Ebenso entschlossen sind wir, erneute Anstrengungen zur Ausmerzung der Ursachen für das Flüchtlingsproblem zu unternehmen. Nur durch die Schaffung stabiler Bedingungen kann Afrika seine menschlichen und materiellen Ressourcen in vollem Umfang nutzbar machen und sie in die Entwicklung fließen lassen.«[13]

In Umsetzung dieser Verpflichtung verabschiedeten die Staats- und Regierungschefs der OAU Ende Juni 1993 ihre Erklärung von Kairo[14] zur Schaffung eines ›Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten‹ im Rahmen der OAU[15]. Dessen oberstes Ziel ist die Früherkennung und Verhütung von Konflikten. In Kairo erkannten die Gipfelteilnehmer an, daß »kein einzelner interner Faktor mehr zu den gegenwärtigen sozioökonomischen Problemen auf dem Kontinent beigetragen hat als die Geißel der Konflikte innerhalb unserer Länder und zwischen ihnen«[16]. Die Beziehung des Mechanismus zu den Vereinten Nationen wurde so beschrieben:

»Falls Konflikte jedoch dergestalt eskalieren sollten, daß eine kollektive internationale Intervention und Überwachung erforderlich ist, wird um die Unterstützung beziehungsweise gegebenenfalls die Dienste der Vereinten Nationen nach Maßgabe der Bestimmungen ihrer Charta ersucht. In diesem Fall werden unsere Mitgliedsländer Wege und Möglichkeiten prüfen, mittels derer sie einen praktischen Beitrag zu einer solchen Unternehmung der Vereinten Nationen leisten und sich wirksam an Friedenssicherungseinsätzen in Afrika beteiligen können.«[17]

Immer häufiger haben seither der OAU-Mechanismus und subregionale Organisationen wie etwa die Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und die Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) bei der Vermittlung von Friedensübereinkommen vor Ort die Führung übernommen; den Vereinten Nationen kam dabei lediglich eine Unterstützerrolle zu.

Um unter Beweis zu stellen, daß die Weltorganisation Afrikas Sicherheitsbelangen und humanitären Problemen nicht gleichgültig gegenübersteht, brachte Generalsekretär Annan im Nachgang zu seinem 1998 dem Sicherheitsrat vorgelegten Bericht ›Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika‹[18] einige spezifische Folgemaßnahmen auf den Weg. Darunter waren

- die Verabschiedung mehrerer Resolutionen des Rates zur Verbesserung der Durchsetzung und Überwachung regionaler Waffenembargos, zur Verbesserung der Sicherheitslage für afrikanische Flüchtlinge und Erhöhung der Hilfsleistungen an die Flüchtlingsaufnahmeländer sowie zur Erweiterung der Kooperation mit der OAU und subregionalen Organisationen[19],
- die Ernennung von Sonderbeauftragten und Sonderabgesandten zur Unterstützung der afrikanischen Vermittlungsbemühungen in Sierra Leone, in der Demokratischen Republik Kongo, am Horn von Afrika und im Ostafrikanischen Zwischenseengebiet;
- die Erhöhung der Zahl der afrikanischen Staaten, die sich am System der Verfügungsbereitschaftsabkommen der UN für Friedenssicherungseinsätze beteiligen.

Mangelnde Kooperation bei der Durchsetzung von Sanktionen

In den vergangenen Jahren ist das Zusammenwirken von Sicherheitsrat und OAU in bezug auf die Durchsetzung beschlossener internationaler Zwangsmaßnahmen ernsthaft auf die Probe gestellt worden. Zu Spannungen zwischen dem Rat und der OAU führten die Sanktionsregime gegen Libyen und die UNITA.

Im Verlauf der im April 2000 in New York abgehaltenen Aussprache des Sicherheitsrats über allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen bemerkte der Vertreter Malaysias, es sei

»bedauerlich, daß der Rat immer wieder rasch mit der Anordnung von Sanktionen bei der Hand ist, aber keine Eile bei ihrer Aufhebung zeigt, wenn die Umstände, die zu ihrer Verhängung geführt hatten, nicht mehr bestehen. Ein derartiger Fall sind die Sanktionen gegen Libyen, die nur ausgesetzt, aber noch nicht aufgehoben wurden.«[20]

Hier geht es um die an sich schon lange ausgestandene Angelegenheit im Zusammenhang mit dem Anschlag auf ein Pan-American-Verkehrsflugzeug über dem schottischen Lockerbie Ende 1988[21]. Mit der Einsetzung eines Sanktionsregimes gegen Libyen durch den Sicherheitsrat hatten nach Ansicht der OAU sowohl die Vereinigten Staaten als auch Großbritannien dieses Instrumentarium der UN dazu benutzt, um aus Libyen eine finanzielle Kompensation herauszupressen, da die Mehrzahl der Toten bei der schrecklichen Tragödie von Lockerbie amerikanische oder britische Staatsbürger waren. Eine weitere strategische Überlegung der beiden Mächte dürfte die politische und wirtschaftliche Schwächung Libyens durch das Sanktionsregime gewesen sein; schließlich hatte das Land durchgängig gegen Israel Position bezogen und auch sonst die Kreise des Westens oft genug gestört. Dies erklärt, weshalb die OAU ungeachtet des Zorns in Washington und London 1998 den Entschluß gefaßt hatte, sich diesem Sanktionsregime der UN nicht mehr zu beugen[22]. Demonstrativ brachen mehrere afrikanische Staatsoberhäupter das Flugverkehrsembargo und reisten auf dem Luftweg nach Libyen an.

Im Gegensatz zum Fall Libyen schienen die wichtigsten Mächte im Sicherheitsrat, allen voran die Vereinigten Staaten und Großbritannien, nicht annähernd so großen Eifer dabei zu entwickeln, das Sanktionsregime durchzusetzen, mit dem die UNITA in ihrem langjährigen Krieg gegen die Regierung und das Volk Angolas empfindlich getroffen werden sollte. So wurde die Fähigkeit der UNITA, den Bürgerkrieg weiter zu betreiben, trotz der Verabschiedung einer Reihe von Resolutionen des Sicherheitsrats nicht stark genug beschnitten. Es war sogar so, daß eine Reihe von OAU-Mitgliedstaaten aus diesem vergleichsweise laschen Umgang des Rates mit einem Sanktionsregime Vorteil geschlagen hat, indem die Sanktionen trotz der Ermahnung der OAU an ihre Mitglieder, die UN-Zwangsmaßnahmen gegen die UNITA mitzutragen, teilweise verletzt wurden.

Erst als Folge der Veröffentlichung des sogenannten Fowler-Berichts im März 2000 über die weitverbreiteten und systematischen Verletzungen der gegen die UNITA erlassenen Sanktionen[23], der neben anderen explizit die Staatschefs Burkina Fasos und Togos als Sanktionsbrecher anprangerte, entschied sich die OAU notgedrungen, bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Durchkreuzung der Aktivitäten der UNITA stärker Flagge zu zeigen. Im Juli des gleichen Jahres drückte der Ministerrat der OAU in Lomé daher nicht nur sein Bedauern »über die Tatsache, daß die UN-Zwangsmaßnahmen gegen die UNITA nicht wirksam umgesetzt werden« aus, sondern richtete auch einen aus fünf Staaten bestehenden Ad-hoc-Ausschuß zwecks Unterstützung des UN-Ausschusses für die Überwachung der Sanktionen gegen die UNITA ein[24].

Die OAU und die Reform des Sicherheitsrats

Afrika stellt seit 1966 drei nichtständige Mitglieder im Sicherheitsrat. Das ist ein Fünftel der Mitgliedschaft dieses Organs; der Anteil der 53 Mitglieder der afrikanischen Regionalgruppe[25] an der Gesamtmitgliederzahl der UN liegt deutlich über einem Viertel. Die offizielle Position der OAU im Hinblick auf die Reform des Rates ist, daß dessen gegenwärtige Zusammensetzung die Mitgliedschaft der Vereinten Nationen nicht proportional abbildet und daß dieses Hauptorgan Gefahr läuft, das Vertrauen der Gesamtheit der UN-Mitglieder zu verlieren, solange es nicht eine ausgewogenere Vertretung der gesamten internationalen Staatengemeinschaft erreicht hat. Zudem haben die Entwicklung Japans und Deutschlands zu wirtschaftlichen Supermächten und der Abstieg Frankreichs und Großbritanniens von Weltmächten zu Mittelmächten deutliche und nachvollziehbare Rufe nach der Aufnahme Japans und Deutschlands als Ständige Mitglieder des Rates nach sich gezogen[26].

Eine vorsichtige Unterstützung derer, die sich für die Erweiterung des Rates aussprechen, brachte UN-Generalsekretär Annan zum Ausdruck:

»Ich habe stets die Meinung vertreten, daß der Sicherheitsrat reformbedürftig ist und daß wir ihn den heutigen Realitäten anpassen müssen. ... Ich hoffe, daß die Mitgliedstaaten nach vorn blicken und den Sicherheitsrat einer Reform unterziehen werden. Das Argument, der Rat solle klein bleiben, um wirksam arbeiten zu können, ist die Position einer Gruppe. Andere halten dagegen; er solle erweitert werden, um einen Zugewinn an Demokratie und damit Legitimität zu erhalten. Auch dieses Argument ist gewichtig. Ich glaube, daß es möglich sein sollte, den Rat zu reformieren und repräsentativer zu machen, ohne dabei seine Effektivität zu schmälern.«[27]

Die OAU vertritt die Auffassung, daß Afrika bei einer Reform zwei ständige sowie fünf nichtständige Sitze im Sicherheitsrat zugebilligt werden sollten. In diesem Sinne äußerte sich beispielsweise Angolas Außenminister Joao Bernardo de Miranda auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen im September 2000. Allerdings hat die OAU keinen offiziellen Segen an bestimmte Kandidaten erteilt, auch wenn sich die Regierungen Nigerias und Südafrikas um die Zustimmung der Regionalorganisation zu ihren Aspirationen bemühen. In diesen Kontext läßt sich einordnen, daß die Präsidenten Olusegun Obasanjo und Thabo Mbeki Anfang 2000 ihre ›Millenniums-Partnerschaft‹ für die Gesundung Afrikas verkündeten, die im wesentlichen zur internationalen Unterstützung der afrikanischen Eigenanstrengungen anregen soll. Mit einer konkurrierenden Initiative, durch die klargestellt werden sollte, daß das französischsprachige Afrika sich nicht mit einer Führungsachse Abuja-Pretoria abfindet, veröffentlichte der senegalesische Präsident Abdoulaye Wade seinen ›OMEGA-Plan für Afrika‹, dem die ECA »die gleiche Vision für Afrika« bescheinigte wie der nigerianisch-südafrikanischen Initiative.

Offizielle Stellungnahmen, wie sie auf Treffen der OAU verabschiedet werden, hindern die Mitgliedstaaten der OAU aber keineswegs daran, in globalen Foren, etwa im UN-System, abweichende Positionen einzunehmen. Ein klassisches Beispiel dafür, wie leichtfertig die Mitgliedstaaten der OAU ihre diplomatische Solidarität preisgeben, findet sich im Jahre 2000. Während der Ministerrat der OAU zuvor die Kandidatur Sudans für eine Amtsperiode als nichtständiges Mitglied im Sicherheitsrat gebilligt hatte, durchbrach Mauritius die einheitliche Linie und kündigte im Herbst 2000 seine eigene Kandidatur an. Bei der Wahl in der Generalversammlung schlug Mauritius dann den (insbesondere in Washington ganz und gar nicht geschätzten) offiziellen Kandidaten der Regionalorganisation, Sudan, und rückte für die Jahre 2001 und 2002 als eines von drei afrikanischen nichtständigen Mitgliedern in den Rat ein. Das Beispiel lehrt, daß selbst eine von der OAU erklärte diplomatische Unterstützung für Nigeria und Südafrika nicht automatisch auf das tatsächliche Verhalten der einzelnen afrikanischen Staaten in der UN-Generalversammlung durchschlagen müßte.

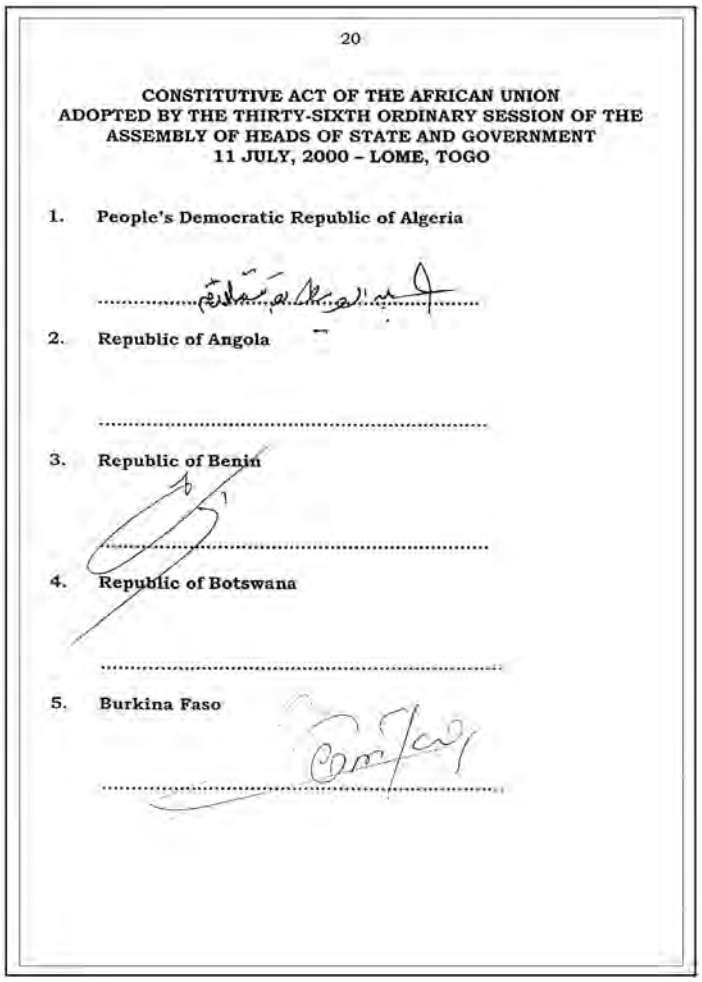
20

CONSTITUTIVE ACT OF THE AFRICAN UNION
ADOPTED BY THE THIRTY-SIXTH ORDINARY SESSION OF THE ASSEMBLY OF HEADS OF STATE AND GOVERNMENT
11 JULY, 2000 – LOME, TOGO

1. People's Democratic Republic of Algeria
2. Republic of Angola
3. Republic of Benin
4. Republic of Botswana
5. Burkina Faso

Auf der 36. Gipfelkonferenz der Organisation der Afrikanischen Einheit unterzeichneten am 11. Juli 2000 in Lomé zahlreiche afrikanische Staats- und Regierungschefs die Gründungsakte der Afrikanischen Union.

Aus Furcht und Abneigung gegenüber einer entstehenden Achse Abuja-Pretoria[28] und deren mögliche Auswirkungen auf eine Reform des Sicherheitsrats haben einige kleinere OAU-Mitgliedstaaten daher inoffiziell bekundet, sie zögen es vor, wenn die beiden gewünschten ›ständigen‹ Sitze Afrikas nach dem Rotationsprinzip von Staaten besetzt würden, die jeweils auf den Gipfeltreffen der OAU zu bestimmen wären. Wie eine solche Formel in praktischer Hinsicht mit der parallelen Forderung nach fünf ›nichtständigen‹ afrikanischen Sitzen im Rat in Einklang zu bringen wäre, kann man sich nur schwer vorstellen.

Eine weitere Belastung für den Versuch der Herstellung eines Konsenses zugunsten von OAU-Kandidaten erwächst aus den Befürchtungen der französischen Regierung, daß die Aufnahme ›anglophoner‹ Staaten wie Nigeria und Südafrika dem Gebrauch des Französischen im UN-System weiteren Abbruch tun könnte. Die Vermutung dürfte nicht ganz fehlgehen, daß Paris ein Forum wie etwa den alljährlich stattfindenden französisch-afrikanischen Gipfel oder die ›Internationale Organisation der Frankophonie‹ (deren Generalsekretär kein Geringerer als Boutros-Ghali ist) dazu nutzen könnte, den Widerstand französischsprachiger OAU-Mitgliedstaaten gegen die Großmachtambitionen Abujas und Pretorias anzufachen. Schließlich spielte im vergangenen Jahr Frankreich eine wichtige Rolle hinter den Kulissen im Zusammenhang mit der Wahl des ehemaligen Außenministers von Côte d'Ivoire, Amara Essy, zum neuen OAU-Generalsekretär auf dem OAU-Gipfel von Lusaka[29]. Der Ivorer, der den langjährigen Generalsekretär Salim Ahmed Salim ablöste, hatte den namibischen Außenminister Theo Ben Gurirab hauptsächlich deshalb besiegen können, weil seine Kandidatur durch sämtliche

Namibia-Kontaktgruppe: Katalysator des Interessenausgleichs

Vor mittlerweile einem Vierteljahrhundert, im März 1977, begann in New York die Namibia-Initiative der ›westlichen Fünf‹. Die westlichen Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats – Frankreich, Großbritannien und die Vereinigten Staaten – leiteten gemeinsam mit der Bundesrepublik Deutschland und Kanada, die 1977 und 1978 nichtständige Ratsmitglieder waren, einen Verhandlungsprozeß ein, der auf die Unabhängigkeit des de facto von der Republik Südafrika kontrollierten ehemaligen Mandatsgebiets Südwestafrika[a] durch unter der Ägide der Vereinten Nationen abzuhaltende freie Wahlen gemäß der Resolution 385 des Sicherheitsrats vom 30. Januar 1976[b] abzielte. Heute ist angesichts eines von weitreichenden Konflikten verursachten und dramatisch ansteigenden Vermittlungsbedarfs, den Staaten als Einzelakteure nicht mehr zu erfüllen vermögen und der daher ein Vorgehen in geeigneten Koalitionen zwingend nahelegt, das Interesse daran gewachsen, die Gründe und die Grenzen des Funktionierens jener diplomatischen Aktivitäten näher zu erfassen. An dieser Stelle ist kein Raum, den ganzen Lösungsprozeß darzulegen[c]. Vielmehr soll – nach einem Schlaglicht auf den Beginn der Initiative – in erster Linie aufgezeigt werden, welche Interessen die Beteiligten zur Einleitung dieses Prozesses veranlaßt haben und wie ihr taktisches Vorgehen in der Anfangszeit dadurch beeinflußt wurde.

Der Ablauf im Überblick

Verhandlungspartner der ›Kontaktgruppe‹ der westlichen Fünf in Afrika waren Südafrika, die Befreiungsbewegung Südwestafrikanische Volksorganisation (SWAPO), die sogenannten Frontstaaten des Südlichen Afrika und die afrikanische Regionalmacht Nigeria. Südafrika hatte sich zu Verhandlungen mit den Fünf bewegen lassen, nachdem diese im April 1977 in einer gemeinsamen Demarche in Pretoria mit »harten Maßnahmen« (stern action) des Sicherheitsrats gedroht hatten. Die Kontaktgruppe absolvierte 1977 unter anderem vier Gesprächsrunden in Südafrika, vier in New York und Lusaka mit der SWAPO, Gespräche mit den Regierungsspitzen in allen Frontstaaten (Tansania, Mosambik, Botswana, Sambia, Angola) und in Nigeria sowie zweimal Simultangespräche auf Ministerebene mit allen Beteiligten einzeln in New York; hinzu kam die Unterrichtung der Interessierten innerhalb Namibias und die stetige Konsultation mit dem UN-Generalsekretär. Unter Auswertung und pragmatischer Zueinanderführung der noch zu weit auseinanderliegenden Konzessionen Südafrikas und der SWAPO erarbeitete die Gruppe einen eigenen Plan und legte ihn im April 1978 dem Sicherheitsrat vor. Sobald ihm Südafrika und (äußerst zögernd) auch die SWAPO zugestimmt hatten, billigte der Rat diesen Plan durch Resolution 435 am 29. September 1978[d]. Nachdem Pretoria unter Verletzung dieser Entschließung ›interne Wahlen‹ ohne Einbeziehung der Vereinten Nationen angekündigt hatte, protestierten die Außenminister der Fünf im Oktober 1978 vor Ort in Pretoria, setzten sich aber nicht durch.

Zwischen 1979 und 1982 erzielte die Kontaktgruppe Einigung über zwei ihren Plan ergänzende vertrauensbildende Maßnahmen (Verfassungsprinzipien; Garantien für unparteiisches Verhalten der UN). Entschließung 435 hätte nun bei konzertiertem westlichem Einwirken auf Südafrika verwirklicht werden können. Als sich herausstellte, daß die USA bei der von Präsident Reagan (1981-1989) eingeführten sachfremden – und von den anderen Vier abgelehnten – Zusatzbedingung bleiben würden, wonach die Ausführung der Resolution 435 den Abzug der Kubaner aus Angola zur Voraussetzung haben sollte (linkage), stagnierte der Lösungsprozeß, bis die Politik Gorbatschows 1988 der Rolle der Kubaner im Südlichen Afrika ein Ende machte. 1989/90 ist ›435‹ unter der vorgesehenen Aufsicht der UN voll umgesetzt worden. Nach freien Wahlen wurde das Land am 21. März 1990 unabhängig.

Der Einstieg

In den Vereinten Nationen war zu Beginn der Bonner Mitgliedschaft im Sicherheitsrat Anfang 1977 das Andauern der seit Jahren gewachsenen Kritik der Staatenmehrheit am westlichen Umgang mit den Problemen Apartheid, Südrhodesien und Namibia festzustellen. Entsprechend hatten sich die Verbindungen des Ostblocks zu Angola, Mosambik und den Befreiungsbewegungen im Südlichen Afrika verdichtet. In der Generalversammlung wurden immer wieder mit überwältigender Mehrheit Resolutionen angenommen, in denen namentlich die Vereinigten Staaten, Großbritannien, Frankreich und auch die Bundesrepublik Deutschland wegen ihrer Haltung zu den Problemen des Südlichen Afrika verurteilt wurden. Diese Themen waren damals ein Hauptbestandteil der Tagesordnung der UN. Schon deshalb drängte sich die Idee geradezu auf, angesichts der gleichzeitigen Präsenz von fünf ›gleichgesinnten‹, für Südafrika wirtschaftlich überaus wichtigen westlichen Mitgliedern im Sicherheitsrat – statt die Verurteilungen in der Generalversammlung mehr oder weniger passiv hinzunehmen – einen Weg zu suchen, der von den leidenden Menschen des Südlichen Afrika und ihren Repräsentanten in den UN als ein konstruktives Bemühen um Lösungen anerkannt würde.

Der damalige Leiter der UN-Unterabteilung im Auswärtigen Amt in Bonn, Helmut Redies, hatte schon unmittelbar nach der Wahl der Bundesrepublik Deutschland in den Sicherheitsrat mir gegenüber die Überlegung angestellt, ob die fünf Staaten nicht auf der Grundlage der Resolution 385 etwas für Namibia unternehmen könnten. Dabei erwähnte er auch, im zuständigen Afrika-Referat des Auswärtigen Amts warne man zwar vor dem von Radikalen in der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) inspirierten Mißtrauen gegen uns; es gebe aber Anzeichen, daß mindestens Nigeria und Tansania glaubwürdige westliche Initiativen nicht a priori blockieren würden. Redies hat dann Ende Februar 1977 bei seinen Konsultationen im US-Außenministerium den Eindruck gewonnen, daß dort bereits vertraulich an einem konkreten Vorschlag für eine Namibia-Initiative der Fünf gearbeitet werde.

Was immer man zuvor oder gleichzeitig in Bonn, London, Paris oder Ottawa überlegt haben mag – nach der schließlich gewonnenen Überzeugung unserer UN-Unterabteilung war das am Ende ins Spiel gebrachte Konzept im wesentlichen ein Expertenprodukt des ›State Department‹ und bedurfte der Zustimmung des Weißen Hauses. Demnach kam dem neuen und in UN-Sachen unerfahrenen Ständigen Vertreter der USA am Sitz der Weltorganisation, Botschafter Andrew Young (der vor Amtsantritt zunächst auf Lernreise nach Afrika geschickt worden war), die Aufgabe zu, mit seinen vier westlichen Kollegen in New York alsbald eine vertrauliche Aussprache über seine Weisungen aus Washington zu arrangieren. Im Anschluß daran erhielt jeder der vier Partner bis Mitte März grünes Licht von seiner Regierung. Was war der Grund dafür?

Zur Interessenlage der westlichen Fünf

In allen vier Hauptstädten war klar, daß ohne das Zusammenwirken mit der Großmacht USA im Sicherheitsrat nicht viel zu bewirken sein würde und daß eine Analyse der Interessen der US-Regierung auf den Ernst ihrer Absichten schließen ließ. Offensichtlich blickten in den Vereinigten Staaten insbesondere zahlreiche afroamerikanische Wähler und die Bürgerrechtsverbände mit kritischer Erwartung auf eine Regierung, deren Oberhaupt vor seiner Wahl zum Präsidenten gegen Rassendiskriminierung und für die Menschenrechte zu Felde gezogen war.

Präsident Carter (1977-1981), assistiert von seinem Sicherheitsberater Brzezinski, verlor zwar das Interesse an der Eingrenzung des sowjetischen Einflusses in Afrika nie aus den Augen. Er wollte aber im Südlichen Afrika abrücken von der Linie Kissingers, für den die Region in erster Linie Austragungsort des Kalten Krieges gewesen war und der daher der Stabilität Südafrikas Vorrang eingeräumt hatte. Neben einer Kombination von Druck und verständnisvoller Geduld in Richtung der notwendigen Reformen in Südafrika (Abbau der Apartheid) maß Carter dem Aufbau konstruktiver Beziehungen zu den Frontstaaten und vor allem zu Nigeria sowie einem überzeugenden US-Engagement zur Lösung der Konflikte um Südrhodesien und Namibia gleichen Stellenwert zu. Er erkannte die Triebkraft des afrikanischen Nationalismus als einen Faktor eigenständigen Behauptungswillens. Washington sollte diesem mit Respekt begegnen und damit – in Verbindung mit Entwicklungshilfe – einen glaubwürdigen Weg zu soliden bilateralen Beziehungen zu den Frontstaaten und zu Nigeria einschlagen. Dazu gehörte auch ein veränderter Umgang mit dem Apartheidregime. Carter hat sich zwar zu keiner Zeit für umfassende Wirtschaftssanktionen eingesetzt, jedoch selektive (vorwiegend auf Bedürfnisse der weißen Führung zielende) Maßnahmen nicht ausgeschlossen. Allerdings erwies sich 1978, als es – für die fünf Außenminister in Pretoria – wirklich darauf ankam, daß er dem Widerstand der Republikaner und eines Teils der Demokraten im Kongreß nicht mehr gewachsen war.

Für die Bundesrepublik Deutschland standen zwei Hauptinteressen gleichrangig nebeneinander. Erstens wollte sie Wirtschaftssanktionen gegen Südafrika vermeiden, und zweitens lag ihr – UN-Neumitglied seit 1973 und nun im Sicherheitsrat zum ersten Mal auf die Probe gestellt – sehr daran, diese Chance, an internationalem Profil zu gewinnen und insbesondere in der Dritten Welt glaubwürdiger zu werden, unbedingt zu nutzen. Dahinter stand für Außenminister Hans-Dietrich Genscher, dem Bundeskanzler Helmut Schmidt dieses Feld weitgehend überlassen hatte, neben außenwirtschaftlichen Interessen hauptsächlich das für die KSZE- und die Deutschlandpolitik so wichtige Anliegen, die Menschenrechte und insbesondere das Selbstbestimmungsrecht sichtbar einzufordern. Genscher verstand eine UN-konforme Namibia-Lösung auch als eine Vorstufe zur Überwindung der Apartheid in Südafrika selbst und damit als einen Beitrag zur Entlastung gegenüber der Kritik an unseren Beziehungen zu Südafrika. Seine Haltung zu Sanktionen

war flexibler als die der Mehrheit im Bundestag und entsprach eher der von US-Präsident Carter.
Demgegenüber war die Existenz der Namibiadeutschen zwar auch ein Motiv, aber nicht in dem Maße ausschlaggebend, wie es vielfach dargestellt wird. Die Bundesrepublik hätte mit gleicher Energie auch ohne diesen Faktor die Mitwirkung in der Kontaktgruppe angestrebt. Die Mehrheit der damals rund 20 000 Namibiadeutschen (von denen 6 400 deutsche Staatsangehörige waren), etwa ein Viertel der Weißen, lehnte einen von den UN kontrollierten Lösungsprozeß ab und steigerte über ihre Lobby in Bonn die ohnehin erheblichen innenpolitischen Schwierigkeiten Genschers zusätzlich. Dem widerspricht nicht, daß Bonn ab 1981 einen vertrauensbildenden Beitrag leisten konnte durch die Vermittlung von Treffen zwischen der ›Interessengemeinschaft‹, die einen kleinen Teil der Namibiadeutschen repräsentierte, und der SWAPO-Führung. Diese hatte Genscher – gegen heftige Anfeindungen aus der Opposition – von Anfang an als Verhandlungspartner akzeptiert. Sachkundige Kontaktgruppen-Partner haben übrigens unsere 1915 beendete Kolonialherrenrolle und das Vorhandensein einer deutschen Minderheit nicht als potentiell besonders hilfreiche Elemente eingestuft. Sie fanden nicht, daß wir uns hier – etwa im Vergleich zu den Briten – durch besondere Kompetenz auszeichneten und sahen unter anderem die Problematik des bis Oktober 1977 fortbestehenden deutschen Konsulats in Windhuk.
Für Großbritannien, traditionell führender Wirtschaftspartner Südafrikas, kam der Vermeidung von Sanktionen (respektive eines britischen Vetos zur Abwehr von Sanktionsbeschlüssen) höchste Priorität zu. Das galt auch für ausschließlich auf Namibia bezogene Sanktionen. Während bei den anderen insoweit Flexibilität in Betracht kam (es ging für alle vorwiegend um Uran, Kupfer und Diamanten), stand für London hier sehr viel auf dem Spiel (vor allem wegen des Anteils des Unternehmens ›British Nuclear Fuels Ltd.‹ am Geschäft mit der Rössing-Mine). Zugleich war es für London von überragender Bedeutung, den gemeinsam mit den USA eingeleiteten Lösungsversuch im Rhodesien-Konflikt nicht stören zu lassen, sondern ihn durch einen Prozeß hin zu einer auch für Südafrika tragbaren Unabhängigkeit Namibias hilfreich zu flankieren.
Aus Pariser Sicht war es eindeutig das Hauptanliegen, Sanktionen gegen Südafrika und die negativen Auswirkungen eines Vetos in Afrika, das gerade für die Franzosen so überaus wichtig war, zu vermeiden. Mit Namibia und Südrhodesien hatten sie bis 1977 relativ wenig zu tun; entsprechend unauffällig gestaltete sich ihre Rolle während der gesamten Namibia-Initiative.
Origineller war der Hintergrund des kanadischen Engagements. Ottawa hatte bei weitem weniger Schwierigkeiten mit Sanktionen, hätte aber bei einem vom übrigen Westen abweichenden Abstimmungsverhalten im Sicherheitsrat innenpolitisch doch erhebliche Unwetter heraufbeschworen. Andererseits hatten die – 1977 auch schon bei uns zunehmend wirksamen – Anti-Apartheid-Bewegungen starken Einfluß auf die öffentliche Meinung in Kanada. Wie die Bundesrepublik Deutschland wollte auch Kanada aus dem nichtständigen Sitz im Sicherheitsrat das Beste für sein internationales Profil machen. Dabei konnten und wollten sich die Kanadier auf einen bereits fest etablierten guten Ruf als Vermittler (vor allem bei Konflikten im Commonwealth) und als aktive Teilnehmer an friedenserhaltenden Maßnahmen der UN stützen. Diesem – ihren außenpolitischen Anliegen generell so förderlichen – Vertrauen wollten sie nun im Südlichen Afrika gerecht werden.

Mitwirkung der Frontstaaten und Nigerias

Alle Frontstaaten – deren Kreis 1980 um Simbabwe, das ehemalige Südrhodesien, erweitert wurde – litten schwer unter der selbst auferlegten und weitgehend eingehaltenen Wirtschafts- und Verkehrssperre nach Süden. (Bei Lesotho, Malawi und Swasiland war die Abhängigkeit von Südafrika indes derart stark, daß diese Staaten von den afrikanischen Sanktionen praktisch dispensiert waren und sich sogar in den Vereinten Nationen der Stimme enthalten durften. Sie galten nicht als Frontstaaten.) Zu diesem vitalen Interesse an einer baldigen Lösung der Regionalkonflikte kam aus Gründen der Selbstachtung und der Sicherheit der Wunsch aller nach friedlich herbeigeführter Mehrheitsherrschaft in Namibia, Südrhodesien und Südafrika. Keiner zweifelte ernsthaft an Mehrheiten für die Befreiungsbewegungen bei freien Wahlen.
Die Kontaktgruppe führte ihre erste Verhandlungsrunde anhand ihrer vorläufigen Lösungsskizze in den Hauptstädten der fünf Frontstaaten und in Lagos in der Zeit vom 21. November bis zum 7. Dezember 1977 durch. Gesprochen wurde mit Präsident Nyerere in Daressalam, mit Außenminister Chissano in Maputo, mit Präsident Khama in Gaborone, mit Präsident Kaunda in Lusaka, mit Premierminister Do Nascimento in Luanda und mit Präsident Obasanjo in Lagos. Keiner von ihnen stellte sich gegen die Kontaktgruppen-Vermittlung. Alle erklärten aber auch ganz klar, sie würden letztlich keine Regelung unterstützen, der die SWAPO nicht zugestimmt habe. Nyerere und (deutlicher) Obasanjo sagten zu, die SWAPO zum Entgegenkommen bewegen zu wollen. Mehrere Staatsmänner äußerten ihre Sorge darüber, daß die notwendige Präsenz von Befreiungsbewegungen in ihren Ländern Südafrika zunehmend als Vorwand für militärische Übergriffe diene. Nyerere warnte vor dem Schaden, den ein Scheitern der Kontaktgruppe im Hinblick auf den südrhodesischen Unabhängigkeitsprozeß verursachen würde. Do Nascimento setzte sich für ein militärisches Auseinanderrücken nördlich und südlich der Südgrenze Angolas ein.

Schlüsselfaktoren SWAPO und Südafrika

Der SWAPO-Führung war – ungeachtet der gegenteiligen eigenen Propaganda – weitgehend klar, daß ein militärischer Erfolg im Lande unmöglich war (der Höchststand bewaffneter SWAPO-Angehöriger belief sich am Ende auf etwa 9 000, während Pretoria in Namibia 1976 etwa 44 000, 1981 etwa 80 000 Mann unter Waffen hatte). Auch erschien es als ausgeschlossen, daß die SWAPO jemals innerhalb Namibias feste Stützpunkte errichten könnte.
Die SWAPO fuhr zweigleisig: entsprechend ihrem Anspruch, »einzige und wahre« Vertretung des Volkes von Namibia zu sein, forderte sie die bedingungslose Machtübertragung bei sofortigem Abzug aller südafrikanischen Truppen und führte einen bewaffneten Kampf. Gleichzeitig stützte sie sich auf das Modell gemäß der Resolution 385 und verhandelte über die Einleitung eines demokratischen Prozesses. Sie tat dies über weite Strecken widerwillig, zumal ihr die westliche Rolle in diesem Prozeß nicht geheuer war. Ihre Helfer in Moskau und Ostberlin unterließen nichts, sie in diesem Mißtrauen zu bestärken. Der konstruktive Einfluß der Frontstaaten und Nigerias sowie das Gefühl, auf eine ihr vermeintlich günstige Parteinahme »der Vereinten Nationen« sei Verlaß, gewannen jedoch die Oberhand.
Pretoria wollte in Südafrika das Regime der Rassentrennung bei Herrschaft der Weißen um jeden Preis erhalten und fürchtete die als tödlich betrachtete Ansteckungsgefahr einer UN-Lösung in Namibia. Also galt es einen demokratischen Prozeß in Namibia durch eine manipulierte interne Lösung ohne die SWAPO zu unterlaufen. Das südafrikanische System sollte weiterhin statt »am Oranje« (Südgrenze Namibias) »an den Flüssen Cunene und Cubango« (Nordgrenze) verteidigt werden. Andererseits mußte unbedingt der Gefahr westlicher Wirtschaftssanktionen vorgebeugt werden. Und so fuhr auch Pretoria zweigleisig: in Namibia wurde 1978 – unter Verletzung des von Südafrika schon akzeptierten Plans gemäß ›435‹ – eine dann mit dem Begriff »Turnhalle« verbundene pseudodemokratische interne Lösung ohne die SWAPO stetig vorangetrieben. Gleichzeitig aber wurde dem damals realen Druck des Westens[e] die Spitze genommen und die westliche Abneigung gegen Wirtschaftssanktionen ausgebeutet durch ein schlau arrangiertes Wechselbad von Konzessionen und immer wieder neu hervorgezogenen Bedingungen: »Zeit schinden« war seit der Verabschiedung von Resolution 435 de facto die Devise. Zuweilen waren die Konzessionen angesichts der beschriebenen Durchhalte-Maximen des Regimes in Pretoria fast verblüffend. Man muß dabei jedoch berücksichtigen, daß diese Regierung fest davon überzeugt war, die »kommunistische Terrorbande« SWAPO werde sich westlichen Zumutungen sowieso nicht beugen. Verkannt hat Pretoria immer wieder die Richtung, die der Einfluß der fest ins anti-westliche Lager eingebunden geglaubten Frontstaaten nehmen würde.
Hier tritt eine bemerkenswerte Gemeinsamkeit Pretorias mit Moskau zutage: Die Sowjetunion hatte – im Vertrauen auf eine im Südlichen Afrika vermeintlich zunehmende ideologische Verbrüderung mit Regierungen, Parteien und Befreiungsbewegungen im Kampf gegen »Imperialismus und Neokolonialismus« – schon jahrelang laut verkündet, das Südliche Afrika gehöre den afrikanischen Brüdern, und sie werde somit jeder von diesen bejahten Politik in ihrer Region zustimmen. Sie hatte die Verwandtschaft falsch eingeschätzt, und so blieb ihr bei der Entscheidung über den westlichen Namibia-Plan am 29. September 1978 im Sicherheitsrat nur die Stimmenthaltung.

Hans-Joachim Vergau ❐

Der Verfasser hat als für Namibia zuständiger deutscher Staatenvertreter vom Anfang (1977) bis zum Abschluß (1990) bei nahezu allen Schritten der Kontaktgruppe selbst aktiv mitgewirkt. In dieser Darstellung gibt er ausschließlich seine persönlichen Erfahrungen und Schlußfolgerungen wieder.

a 1968 von der UN-Generalversammlung in ›Namibia‹ umbenannt.
b Text: VN 2/1976 S. 62f.
c Siehe aber die konzentrierte Gesamtdarstellung des Verfassers mit umfassenden Quellenangaben: Hans-Joachim Vergau, Genscher und das südliche Afrika, in: Hans-Dieter Lucas (Hrsg.), Genscher, Deutschland und Europa, Baden-Baden 2002, S. 223-239.
d Text: VN 4/1979 S. 147f.
e Siehe das vom Sicherheitsrat mit seiner Resolution 418 v. 4.11.1977 (Text: VN 6/1977 S. 198) verhängte bindende Waffenembargo.

frankophonen Staaten West- und Zentralafrikas mitgetragen wurde, während sein namibischer Gegenkandidat im wesentlichen nur von den Ländern der SADC unterstützt wurde. Immerhin war vor dem Gipfel von Lusaka spekuliert worden, daß das Südliche Afrika den neuen Generalsekretär der OAU stellen würde, da die Vorgänger aus anderen Teilen des Kontinents kamen. Nach der zwölf Jahre dauernden Amtszeit des sich des Englischen bedienenden Salim aus dem ostafrikanischen Tansania waren die frankophonen Staaten jedoch der Ansicht, daß Sprecher des Englischen im Generalsekretariat überproportional an Einfluß gewonnen hatten[30].

Einig sind sich Nigeria und Südafrika darin, daß sowohl Deutschland als auch Japan den Status eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats verdient haben, daß es aber gleichermaßen wichtig ist, daß auch Berlin und Tokyo ihrerseits öffentlich ihre Unterstützung für den Anspruch der führenden afrikanischen Kandidaten erklären. Nigeria und Südafrika befürchten, daß die derzeitigen Ständigen Mitglieder eine Erweiterung des Rates unter der Bedingung billigen könnten, daß es künftig zwei Klassen von Ständigen Mitgliedern – solche mit und solche ohne Vetorecht – gibt. Zwischen Deutschland und Japan auf der einen Seite und der OAU auf der anderen Seite könnte sich, wie nigerianische und südafrikanische Diplomaten in Addis Abeba durchblicken ließen, daher ein echter Interessenkonflikt anbahnen, falls sich Berlin und Tokyo auf einen Handel mit den P-5 einlassen, um ihre eigenen Ambitionen auf die ständige Mitgliedschaft auf Kosten der afrikanischen Ansprüche leichter durchsetzen zu können. Auch wenn die Diskussion um die »Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängenden Fragen« in New York ins Stocken geraten ist, besteht kein Zweifel an der Notwendigkeit, dieses politische und Verfassungsproblem der internationalen Staatengemeinschaft zu lösen.

Tragfähige Grundlage für künftige Kooperation notwendig

Die OAU weiß den Beitrag der Vereinten Nationen in den eng verflochtenen Bereichen von Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung in Afrika zu schätzen. Und doch schleicht sich bei den Afrikanern immer wieder der Verdacht ein, daß die Weltorganisation, derzeit fest im Griff der Angloamerikaner, für die Anliegen Afrikas im Blick auf Frieden und Sicherheit nur Lippenbekenntnisse übrig hat. Von Zeit zu Zeit führt dies zu Spannungen zwischen dem Sicherheitsrat und der OAU. Verstärkt wird die Skepsis in Addis Abeba durch den Eindruck einer selektiven Umsetzung, wenn nicht willkürlichen Handhabung von Sanktionen.

Wiederum ist das Beispiel Libyen anzuführen. Nachdem das Land alle im Zusammenhang mit dem Fall Lockerbie stehenden Forderungen des Sicherheitsrats erfüllt hatte, verweigerte der Rat unverständlicherweise die Beendigung des Sanktionsregimes. Im September 2000 notierte ein fünfköpfiger Ausschuß der OAU (bestehend aus Vertretern Ghanas, Kameruns, Simbabwes, Tunesiens und Ugandas), daß 18 Monate vergangen seien, seit die beiden libyschen Verdächtigen zum ersten Mal vor schottischen Richtern in den Niederlanden erschienen waren, und bereits weitere fünf Monate seit dem Beginn des Gerichtsverfahrens verstrichen seien. Moniert wurde, daß die Sanktionen weiterhin gültig blieben, obwohl der Rat selbst vorgesehen hatte, daß die Sanktionen aufzuheben sind, sobald die Verdächtigen vor Gericht erscheinen, und obwohl Generalsekretär Annan in einem Bericht bestätigt hatte, daß Libyen allen Auflagen nachgekommen war. Gegenwärtig besteht der ›Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 748(1992) betreffend die Libysch-Arabische Dschamahirija‹ noch immer, sind die Sanktionen nur suspendiert. Im Dezember 2001 wurde dies noch einmal ausdrücklich von dem Ausschuß der OAU kritisiert[31].

Will der Sicherheit seine moralische Autorität in Sachen Weltfrieden, nachhaltige menschliche Entwicklung, Sicherheit und gute Regierungsführung weiterhin geltend machen, so ist eine Reform dieses Gremiums unerläßlich. Wenn er die Unausgewogenheit zugunsten der Industrieländer nicht beseitigt, wird diese Autorität weiter erodieren. In der Tat sehen die meisten OAU-Mitgliedstaaten seit dem Ende des Kalten Krieges den Rat als willfähriges Instrument der US-amerikanischen Außenpolitik an. Aus der Sicht der OAU benutzen die Vereinigten Staaten den Rat im Rahmen ihrer hegemonialen Strategie als ein Mittel zur Ausschaltung von Ländern wie Irak oder Libyen, die ihrerseits eine militante Variante der Blockfreiheit verfolgen, die in scharfem Gegensatz zu den Paradigmen einer Weltordnungspolitik, wie sie von den USA betrieben wird, steht. Die Tatsache, daß die Vereinigten Staaten sich der Aufhebung der Sanktionen gegen Irak und Libyen immer wieder entgegengestellt haben, wird daher in OAU-Kreisen als Teil einer umfassenderen Strategie angesehen, mit der sichergestellt werden soll, daß der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die außenpolitischen Prioritäten der einzig verbliebenen Supermacht in der gegenwärtigen Ära umsetzt.

Die große Herausforderung, die sich im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts der gesamten Mitgliedschaft der Vereinten Nationen stellt, besteht darin, einen Weg zu finden, wie der Sicherheitsrat repräsentativer wird, ohne daß seine Effektivität darunter leidet. Eine einfache Aufgabe ist dies nicht.

Internationale Konflikte, an denen viele verschiedene Akteure beteiligt und unterschiedliche Interessen involviert sind, erfordern zunehmend häufig die koordinierte Aktion mehrer Länder im Auftrag der gesamten Staatengemeinschaft. Ein Beispiel bietet die von fünf westlichen Staaten gebildete ›Kontaktgruppe‹, die sich seit 1977 um einen von allen Beteiligten getragenen Übergang des ehemaligen Südwestafrika zur Unabhängigkeit bemühte. Am 24. November 1977 traf sie in ihrer sozusagen klassischen Besetzung in Gaborone mit der botswanischen Regierung zusammen: Hans-Joachim Vergau für die Bundesrepublik Deutschland (2. v.r.), Albert Thabault für Frankreich (3. v.r.), Donald McHenry für die Vereinigten Staaten (4. v.r.), Paul Lapointe für Kanada (6. v.r.) und James Murray für Großbritannien (7. v.r.). Verhandlungspartner waren Präsident Seretse Khama (2. v.l.) und Vizepräsident Quett Ketumile Masire (1. v.l.).

1 Die Entscheidung zur Gründung der AU wurde von den Staats- und Regierungschefs der OAU auf einem Sondergipfel am 9.9.1999 in Sirte/Libyen getroffen. Die 36. Ordentliche Versammlung der Staats- und Regierungschefs im Juli 2000 in Lomé gab dann Gelegenheit, die Gründungsakte der AU zu unterzeichnen. Siehe auch Njunga M. Mulikita, Enhancing African Integration: The African Union Treaty, in: ECA News, Vol. III, No. 3 (August-October 2000), S. 17. Die Gründungsakte trat am 26.5.2001 in Kraft, wonach die OAU in eine gut einjährige Übergangsphase eingetreten ist.
2 UN-Dok. A/47/277-S/24111 v. 17.6.1992; als Nr. 43 der ›Blauen Reihe‹ der DGVN erschienen.
3 S/23500 v. 31.1.1992; Text: VN 2/1992 S. 66f.
4 Text: VN 1/1965 S. 32.
5 Michael Bothe / Bernd Martenczuk, Die NATO und die Vereinten Nationen nach dem Kosovo-Konflikt. Eine völkerrechtliche Standortbestimmung, VN 4/1999 S. 125ff.(127).
6 Konstantinos D. Magliveras / Gino J. Naldi, The African Union – A New Dawn for Africa?, in: International and Comparative Law Quarterly, Vol. 51, No. 2 (April 2002), S. 415-425(418f.).
7 Organisation de l'Unité Africaine, Charte de l'OUA et Règlements Intérieurs, Addis Abeba 1992.
8 Constitutive Act of the African Union; im Internet abzurufen unter dieser Kennung: http://www.oau-oua.org/LOME2000/Africa%20Union%20Constitutive%20Act%20ENG.htm Auszugsweise in deutscher Übersetzung abgedruckt in: Internationale Politik, Nr. 11/2001, S. 78-85.
9 Indessen stand die bezeugte Interventionsneigung einzelner Staaten nicht immer im Einklang mit der politischen Theorie; siehe Oliver Furley / Roy May (eds.), African Interventionist States, Aldershot 2001.
10 União Nacional para a Independência Total de Angola.
11 Boutros Boutros-Ghali, Hinter den Kulissen der Weltpolitik. Die UNO – wird eine Hoffnung verspielt? Bilanz meiner Amtszeit als Generalsekretär der Vereinten Nationen, Hamburg 2000, S.166.
12 OAU-Erklärung AHG/Decl.1(XXVI), in: UN Doc. A/45/482 v. 6.9.1990.
13 AHG/Decl.1(XXVI) (Anm. 12), Ziff. 11.
14 AHG/Decl.3(XXIX), in: A/48/322 v. 19.8.1993.
15 Siehe hierzu im einzelnen den nachfolgenden Beitrag von Volker Matthies, Regionalisierung der Konfliktbearbeitung in Afrika. Der ›Mechanismus‹ der OAU und die Zusammenarbeit mit den UN.
16 AHG/Decl.3(XXIX) (Anm. 14), Ziff. 9.
17 AHG/Decl.3(XXIX) (Anm. 14), Ziff. 16.
18 A/52/871-S/1998/318 v. 13.4.1998.
19 Details zur Zusammenarbeit zwischen OAU und UN finden sich in diesem OAU-Dokument: Joint OAU/UN Report on Cooperation between the United Nations System and the Organization of African Unity, UN/OAU/MTG/011/2000/Rev.2 v. 11.4.2000.
20 S/PV. 4128 v. 17 4.2000.
21 Siehe auch Kirsten Schmalenbach, Späte Gerechtigkeit für Lockerbie, VN 1/2000 S. 28f.
22 OAU-Beschluß AHG/Dec.127(XXXIV), in: A/53/179 v. 15.7.1998.
23 S/2000/203 v. 10.3.2000.
24 OAU-Beschluß CM/Dec.521(LXXII), in: A/55/286 v. 15.8.2000.
25 Zusammensetzung: S. 87 dieser Ausgabe.
26 Njunga-Michael Mulikita, Reforming the UN Security Council: What Role for the OAU?, in: Southern African Political and Economic Monthly, Vol.11, no.11 (September/October 1998), S. 14ff.
27 Annan auf einer Pressekonferenz in New York am 3.4.2000.
28 Einige am Sitz der OAU tätige Diplomaten aus Mitgliedstaaten der SADC führen (nichtöffentliche) Klage über die Tendenz Südafrikas, unilaterale außenpolische Entscheidungen zu treffen, die negative Auswirkungen auf ihre Länder haben können. Zu nennen ist etwa das Freihandelsabkommen, das Pretoria 2000 mit der Europäischen Union abschloß, ohne seine SADC-Partner zu konsultieren. Bestrebungen Südafrikas, einen Ständigen Sitz im Sicherheitsrat zu gewinnen, stehen sie daher skeptisch gegenüber.
29 Der ivorische Kandidat führte eine großangelegte Imagekampagne (zu der auch eine beeindruckende Internet-Homepage gehörte) durch. Das einflußreiche Wochenmagazin ›Jeune Afrique‹ sorgte für die weite Verbreitung des Kandidatenprofils. Siehe Cherif Ouazani, Quel Successeur pour Salim?, in: Jeune Afrique No. 2110 (Juin 2001), S. 28f. In einem Kasten ›Amara Essy, Un CV Impressionant‹ sprach sich der Autor dafür aus, den äußerst erfahrenen Ivorer zum Spitzendiplomaten Afrikas zu küren. In einem weiteren Kasten ›Theo Ben Gurirab: A la Demande de Mbeki‹ zum namibischen Außenminister, dem von der SADC gestützten Kandidaten, charakterisierte der Autor diesen als »distanziert und etwas arrogant«.
30 Senegal offerierte die Kandidatur von Ibrahim Fall, eines Beigeordneten Generalsekretärs der UN, Guinea schlug Lansana Kouyate, den scheidenden Exekutivsekretär der ECOWAS, vor, und Côte d'Ivoire präsentierte Amara Essy, den Präsidenten der 49. Ordentlichen Tagung der UN-Generalversammlung (1994/95), der 1996 der von Frankreich hoch favorisierte Kandidat für die Nachfolge Boutros-Ghalis im Amt des UN-Generalsekretärs gewesen war. Schließlich zogen Kouyate und Fall ihre Kandidatur zugunsten Essys zurück.
31 S/2001/1152 v. 6.12.2001.

Regionalisierung der Konfliktbearbeitung in Afrika

Der ›Mechanismus‹ der OAU und die Zusammenarbeit mit den UN

VOLKER MATTHIES

Im jüngsten Mitgliedsland der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) wird in Kürze der Eröffnungsgipfel der Afrikanischen Union (AU) stattfinden. Vom 1. bis 11. Juli werden die Vertreter des Kontinents in Durban[1] zusammenkommen und die am 25. März 1963 gegründete OAU in eine neue Organisation mit neuem Institutionengefüge – die AU – überleiten[2]. Die Gründungsakte der AU wurde im Juli 2000 von den afrikanischen Staats- und Regierungschefs auf dem OAU-Gipfel von Lomé angenommen. Die Prognosen für die AU sind unterschiedlich. Während wohlwollende Beobachter in dem neuen gesamtafrikanischen Gebilde eine historische Chance für die Stärkung der Einheit Afrikas sehen und sich ökonomische Integrationsgewinne und politische Stabilisierungseffekte erhoffen, stehen andere der AU eher skeptisch gegenüber. Sie verweisen auf fehlende gesellschaftliche, politische und ökonomische Voraussetzungen für eine funktionsfähige supranationale, den gesamten Kontinent umfassende Union und monieren zudem den eklatanten Mangel an klaren Bestimmungen, Instrumenten und Mechanismen zur praktisch-politischen Umsetzung der AU-Gründungsakte.

In ihrem Artikel 4(h) sieht die Gründungsakte der Afrikanischen Union[3] das Recht der Union zur Intervention in die inneren Angelegenheiten ihrer Mitgliedstaaten vor, »und zwar im Hinblick auf schwerwiegende Umstände, namentlich: Kriegsverbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit«. Nach Art. 9 gehört es zu den Befugnissen und Aufgaben der (aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten oder ihren Vertretern bestehenden) Versammlung der Union, »dem Exekutivrat Direktiven hinsichtlich der Bewältigung von Konflikten, Kriegen und anderen Notlagen sowie der Wiederherstellung von Frieden zu erteilen«. In der Gründungsakte der AU findet sich kein ausdrücklicher Hinweis auf den seit 1993 bestehenden OAU-Mechanismus zur Konfliktbearbeitung. Das Zentralorgan dieses Mechanismus wird aber auf Beschluß des OAU-Gipfeltreffens von Lusaka vom Juli 2001 unter die »Organe der Union« aufgenommen; zugleich soll es einer Überprüfung unterzogen werden[4]. Damit besteht das in der OAU entstandene Verfahren vorerst fort. Insgesamt wird man ohnehin von einer erheblichen Kontinuität bisheriger kollektiver Institutionen, Mechanismen und Verhaltensmuster ausgehen können.

Immerhin begründen die afrikanischen Staats- und Regierungschefs die Formierung der AU auch friedenspolitisch, nämlich

»im Bewußtsein der Tatsache, daß die Geißel der Konflikte in Afrika ein Haupthindernis für die sozioökonomische Entwicklung des Kontinents darstellt und daß die Notwendigkeit besteht, Frieden, Sicherheit und Stabilität als eine Vorbedingung für die Durchführung unserer Entwicklungs- und Integrationsagenda zu fördern«.

Als friedens- und sicherheitspolitisch relevant sind die folgenden Grundsätze der Gründungsakte (Art. 4) anzusehen:

- Anerkennung der postkolonialen Grenzen;
- Schaffung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik;
- friedliche Beilegung von Konflikten zwischen den Mitgliedstaaten;
- Nichteinmischung der Mitgliedstaaten in die inneren Angelegenheiten anderer;
- friedliche Koexistenz sowie Recht der Mitgliedstaaten auf ein Leben in Frieden und Sicherheit;
- »Respekt vor der Unantastbarkeit des menschlichen Lebens, Verurteilung und Ablehnung von Straflosigkeit sowie politischen Mordanschlägen, terroristischen Akten und subversiven Aktivitäten«.

In einem deutlichen Spannungsverhältnis zu dem Prinzip der Nichteinmischung stehen drei weitere Grundsätze der Gründungsakte:

- das bereits genannte Recht der Union zur Intervention »im Hinblick auf schwerwiegende Umstände« (Art. 4(h)),
- »das Recht der Mitgliedstaaten, um das Eingreifen der Union zu ersuchen, um Frieden und Sicherheit wiederherzustellen« sowie die

- »Verurteilung und Ablehnung nicht verfassungsmäßiger Regierungswechsel«.

Afrika gilt seit langer Zeit als ein Kontinent der Kriege. In den letzten 50 Jahren fand hier etwa ein Viertel der weltweit in diesem Zeitraum geführten rund 200 Waffengänge statt. Seit den siebziger Jahren geriet Afrika zum Schauplatz einiger der weltweit opferreichsten Konflikte, und in den neunziger Jahren wurde das Bild vom kriegerischen Kontinent namentlich durch die von einem erschreckenden Ausmaß an Gewalt begleiteten Zerfallsprozesse in Liberia und Somalia, in Zaire/Kongo und in Sierra Leone sowie durch den Völkermord in Rwanda dramatisch akzentuiert. Weitflächiger Staatszerfall, langanhaltende Bürgerkriege und die Willkürherrschaft örtlicher Gewalthaber führten in verschiedenen Regionen Afrikas zu komplexen humanitären Katastrophen, zu Fluchtbewegungen, Hungersnot und Massentötungen. Typische Merkmale des Kriegsgeschehens in Afrika waren und sind die kriminelle Nutzung des Staates durch die diesen okkupierenden Gruppen, die Auflösung von Staatlichkeit und des staatlichen Gewaltmonopols, die zunehmende Privatisierung der Gewalt in Gestalt von ›Gewaltunternehmern‹ und ›Kriegsherren‹ (warlords) oder von internationalen Sicherheitsunternehmen (Söldnertum), die Ausbildung von in weltwirtschaftliche Zusammenhänge integrierten gewalttätigen Bürgerkriegs-Ökonomien, die massenhafte Verbreitung von Kleinwaffen, der Einsatz von Kindersoldaten, die Barbarisierung der Kriegsführung sowie die Diffusion der Gewalt im Kontext von räumlich und kriegswirtschaftlich interdependenten regionalen Konfliktkomplexen oder Kriegszonen (so vor allem am Horn von Afrika, in Westafrika, in Zentralafrika und im Ostafrikanischen Zwischenseengebiet).

GEWALTKONFLIKTE UND IHRE FRIEDENSPOLITISCHE BEARBEITUNG

Die Gründe für das Aufkommen und die Verstetigung endemischer Gewalt in afrikanischen Krisenzonen lassen sich schwerlich in einem empirisch gesättigten und schlüssigen Gesamtkonzept erfassen. Häufig wird auf eine Reihe struktureller Ursachenbündel hingewiesen: auf das Erbe des Kolonialismus, auf die Knappheit von Ressourcen im Verein mit ihrer ungleichen Verteilung, auf Chancenungleichheit durch Ausschluß konkurrierender Gruppen und exklusive Machtkonzentration sowie auf die spezifisch afrikanische Form der Regierungsführung in Gestalt ›neo-patrimonialer Herrschaft‹[5]. Für UN-Generalsekretär Kofi Annan ist das

»Wesen der politischen Macht in vielen afrikanischen Ländern ... eine entscheidende Ursache der Konflikte auf dem ganzen Kontinent. Häufig ist es so, daß bei einem politischen Sieg Wohlstand und Ressourcen, das Recht zur Ämterbesetzung, das Prestige und die Vorrechte des Amtes ausschließlich an den Sieger fallen. Mit diesem Phänomen ist häufig eng ein kollektives Gefühl der Bevorteilung bzw. Benachteiligung verbunden, das vielfach noch verstärkt wird durch den Einsatz zentralisierter und in hohem Maße personenorientierter Formen der Staatsführung. ... Unter solchen Gegebenheiten bringt der multiethnische Charakter der meisten afrikanischen Staaten eine erhöhte Konfliktgefährdung mit sich, was zu einer häufig gewaltträchtigen Politisierung der Volksgruppenzugehörigkeit führt.«[6]

Als zentrales Problem friedenspolitischer Konfliktbearbeitung in Afrika gilt mittlerweile der Zerfall von Staatlichkeit und die Fragmentierung der Gesellschaft. Sogenannte Friedensprozesse von oben auf der Ebene der Haupt- und Staatsaktionen von Politikern, Diplomaten und Kriegsherren reichen daher kaum aus. Vielmehr müssen auch ›Friedensprozesse von unten‹ auf der gesellschaftlichen, kommunalen und Graswurzelebene gefördert werden. Als ein schwerwiegendes Defizit der Konfliktbearbeitung in Afrika ist auch der Mangel an vorbeugenden Bemühungen anzusehen. Dies gilt sowohl für die ursachenorientierte ›strukturelle Prävention‹, die an den tieferliegenden Wurzeln und Nährböden von Gewaltkonflikten ansetzt, als auch für die ›prozeßorientierte Prävention‹, die in manifesten Krisensituationen gewaltbereiten Akteuren Einhalt gebieten will.

Oftmals wird regionalen Zusammenschlüssen eine besondere friedenspolitische Bedeutung zugemessen. Komparative Vorteile dieser Art von Konfliktbearbeitung gegenüber der universalistischen Herangehensweise seitens der Vereinten Nationen ergäben sich aus der Homogenität der Interessen und Werte der beteiligten Staaten, aus deren Regionalexpertise sowie aus dem unmittelbaren Interesse an einer Konfliktlösung infolge einer direkten Betroffenheit durch das Konfliktgeschehen. Andererseits kann gerade die räumliche und interessenpolitische Nähe zum Konfliktgeschehen sowie die hegemoniale Ambition einer regionalen Vormacht zu parteilicher Verstrickung, Einflußsphärenpolitik und zu Mißtrauen bei den Konfliktparteien führen und damit einen Friedensprozeß erschweren. Zudem liegen die üblichen Mängel regionaler Konfliktbearbeitung auf der Hand: Mangel an Ressourcen, Ineffektivität von Organisationsstrukturen, Schwerfälligkeit der Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse, Instrumentalisierung durch regionale Vormächte sowie die Konkurrenz durch außerregionale Anbieter von Sicherheit und hegemonialer Konfliktbearbeitung. Auch die OAU litt unter diesen Defiziten sowie unter einem Negativimage. Sie galt inner- und außerhalb Afrikas vielfach als eine am Status quo orientierte Versammlung von nicht immer demokratisch legitimierten Staats- und Regierungschefs, die mehr das eigene Wohl als das ihrer Völker im Auge hätten, und im Hinblick auf die Konflikte in Afrika als ein weithin unwilliger und unfähiger Papiertiger. Diese OAU-Schelte ist zwar zum Teil verständlich und berechtigt, läßt es aber auch an Einsicht in die Schwierigkeiten internationaler Konfliktbearbeitung fehlen. Seit dem Ende des Ost-West-Konflikts hat es bei der OAU jedoch einige Entwicklungen gegeben, die zumindest bessere Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für eine aktivere und konstruktivere Auseinandersetzung dieser Organisation mit dem Konfliktgeschehen in Afrika geschaffen haben[7]. In den Jahren zuvor vollzog sich die Konfliktbearbeitung in Afrika mehr im Rahmen der OAU als durch die Organisation selbst. Offensichtlich war allenfalls ein Minimum an Formalität und Institutionalisierung der Konfliktbearbeitung (etwa in Gestalt von Ad-hoc-Ausschüssen oder der Mediation durch einzelne oder mehrere Staats- und Regierungschefs) erwünscht. So gab es keine institutionalisierte, kontinuierliche Befassung mit Konflikten, sondern eine von Fall zu Fall erfolgende Thematisierung meist zwischenstaatlicher Auseinandersetzungen.

GENESE DES KONFLIKT-MECHANISMUS

Nach dem Ende des Kalten Krieges änderte sich diese Situation. Der Wind des Wandels erfaßte einmal mehr den afrikanischen Kontinent. Die Entstehung des ›Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten‹ in den Jahren 1990 bis 1993 war Zeichen einer neuen institutionellen Dynamik der OAU in einem veränderten internationalen und regionalen Umfeld. Afrika büßte seine geopolitische Bedeutung ein, unterlag einem wachsenden Druck westlicher Geberländer (Auflagen zur Förderung von Demokratie, Menschenrechten und Marktwirtschaft) und stand unter dem Eindruck neu ausbrechender, verheerender Bürgerkriege wie vor allem in Liberia und Somalia. Ein ›neuer Realismus‹ breitete sich aus. Erstmalig in der Geschichte der OAU wurde der Lösung aller Konflikte in Afrika höchste Aufmerksamkeit zuteil. In ihrer in Addis Abeba im Juli 1990 abgegebenen ›Erklärung zur politischen und sozioökonomischen Situation in Afrika und zu dem gegenwärtigen grundlegenden Wandel in der Welt‹ thematisierten die Staats- und Regierungschefs der OAU den augenfälligen Zusammenhang zwischen Demokratisierungsdefiziten, Menschenrechtsfragen, sozioökonomischen Problemen und destruktiven (Bürger-)Kriegen und legten ein Bekenntnis zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung ab[8]. In den Jahren zwischen 1990 und 1993 kam es zu einem normativ-konzeptionellen und politisch-organisatorischen Prozeß der An-

passung der OAU an die gewandelten internationalen und regionalen Rahmenbedingungen. Am Ende dieses Prozesses stand die Ausbildung eines neuen Zugangs der OAU zur Bearbeitung von Konflikten und einer neuen, aktiveren Rolle der Organisation als friedenspolitischer Akteur[9].

Unter dem Eindruck der Reaktivierung der Vereinten Nationen und der ›Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa‹ (KSZE) im Kontext der Debatte um eine neue Weltordnung, der internationalen Diskussion über eine verstärkte Einmischung externer Akteure auch in innerstaatliche Konflikte und angesichts des militärischen Eingreifens der westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft in den Bürgerkrieg in Liberia kam Bewegung in die afrikanische Debatte über Sicherheit und Frieden. Im Mai 1991 hielt das von dem vormaligen (und späteren) nigerianischen Präsidenten Obasanjo gegründete ›Africa Leadership Forum‹ eine vielbeachtete Konferenz in Kampala ab, die nach dem Vorbild der KSZE eine ›Konferenz über Sicherheit, Stabilität, Entwicklung und Zusammenarbeit in Afrika‹ (CSSDCA) mit den entsprechenden »vier Kalebassen« vorschlug; die OAU machte sich das Projekt später zu eigen[10]. Der aus Tansania stammende, engagierte und dynamische OAU-Generalsekretär Salim Ahmed Salim plädierte für eine aktivere Rolle der OAU bei der Konfliktbearbeitung, wobei er sich offensichtlich stark an dem Vorbild der reaktivierten UN und deren ›Agenda für den Frieden‹[11] orientierte, die im ersten Halbjahr 1992 von Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali im Auftrag des Sicherheitsrats erarbeitet worden war. Im gleichen Jahr richtete Salim mit Billigung der Staats- und Regierungschefs innerhalb der Politischen Abteilung des OAU-Generalsekretariats eine Unterabteilung speziell für die Prävention, das Management und die Lösung von Konflikten ein.

Im Juni/Juli 1992 präsentierte der OAU-Generalsekretär dem Ministerrat und der Versammlung der Staats- und Regierungschefs in Dakar einen Bericht mit dem Vorschlag zur Einrichtung eines OAU-Mechanismus zur Konfliktbearbeitung. Nach lebhafter Debatte nahmen die Staats- und Regierungschefs diesen Vorschlag »im Prinzip« an und beauftragten den Generalsekretär mit der Anfertigung einer Studie zu allen diesen Mechanismus betreffenden Aspekten. Auf der OAU-Gipfelkonferenz in Kairo vom Juni 1993 legte Salim diese Studie vor, und das höchste Gremium der OAU befürwortete die Einrichtung des vorgeschlagenen Mechanismus[12]. Mit dieser Erklärung und der formellen Etablierung des ›Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten‹ der OAU fand die neue konzeptionelle und institutionelle Dynamik der Organisation ihren Höhepunkt. Die Konfliktbearbeitung durch die OAU war von nun an durch mehr Beständigkeit und Institutionalisierung sowie durch einen neuen Aktivismus der Organisation gekennzeichnet. Die innerstaatlichen Konflikte und Bürgerkriege standen nun eindeutig im Zentrum der politischen Aufmerksamkeit. Damit wurden zugleich die Normen der Souveränität und Nichteinmischung deutlich relativiert, jedenfalls flexibilisiert, da man sich zur Einmischung auch in innerstaatliche Konflikte bekannte.

MERKMALE UND WIRKUNGSWEISE DES MECHANISMUS

Als politisches Beschlußfassungs- und Leitungsorgan des Mechanismus zur Konfliktbearbeitung wurde das sogenannte Zentralorgan gebildet. Es besteht aus den nach Kriterien der regionalen Repräsentation und Rotation jährlich neu gewählten Mitgliedern des Präsidiums der Versammlung der Staats- und Regierungschefs sowie aus den den alten und neuen OAU-Vorsitzenden stellenden Staaten und hat 15 bis 17 Mitglieder. Es tagt einmal jährlich auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs, zweimal jährlich auf der Ebene der Außenminister und einmal monatlich auf der Ebene der Ständigen Vertreter bei der OAU, kann aber auch Sondersitzungen abhalten. Als ausführendes, operatives Organ des Mechanismus fungiert der OAU-Generalsekretär mit seinem Sekretariat, insbesondere mit Hilfe der innerhalb der Politischen Abteilung angesiedelten Unterabteilung für Konfliktmanagement. Der Generalsekretär soll unter der politischen Oberaufsicht des Zentralorgans und in Konsultation mit den in einen Konflikt involvierten Parteien alle angemessenen Initiativen zur Prävention, zum Management und zur Lösung von Konflikten ergreifen. Das Anliegen des Mechanismus ist die konstruktive Bearbeitung der Konflikte in Afrika, die als ein wesentliches Entwicklungshemmnis angesehen werden. Die OAU habe dabei eine »zentrale Rolle« zu spielen. Als Schwerpunktaufgabe wird dem Mechanismus die Konfliktprävention zugewiesen (anticipation and prevention of conflicts). Im Falle bereits manifest gewalttätiger Konflikte soll aber durch zivile und militärische Beobachtungs- und Überwachungsmissionen von begrenzter Dauer und begrenztem Umfang auch zur Friedensschaffung (peacemaking) und Friedenskonsolidierung (peacebuilding) und damit zur Lösung von Konflikten beigetragen werden. Im Hinblick auf mögliche militärisch gestützte, umfangreichere und teurere Friedensmissionen blieb man sehr zurückhaltend. Die genannten Herangehensweisen sollen ja gerade eine massive Konflikteskalation verhindern und größere Friedensmissionen überflüssig machen. Die Deklaration von 1993 macht aber in ihrer Ziffer 16 deutlich, daß im Falle hochgradiger Konflikteskalation auf die Hilfe der Vereinten Nationen zurückgegriffen werden soll. Die afrikanischen Länder würden sich dann allerdings an entsprechenden UN-Missionen auf dem Kontinent beteiligen. Diese restriktive Position spiegelt deutlich die starken Vorbehalte und klar empfundenen Defizite der afrikanischen Staaten hinsichtlich größerer kollektiver militärischer Interventionen wider.

Allgemein wird die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit der OAU mit den UN hervorgehoben, unter Verweis auf das die Rolle von Regionalorganisationen ansprechende Kapitel VIII der UN-Charta. Der Mechanismus macht also die Übernahme der Verantwortung für die eigenen Konflikte durch die Afrikaner deutlich. Zugleich wird aber den Vereinten Nationen die überwölbende Hauptverantwortung für Sicherheit und Frieden in Afrika zugewiesen, verbunden mit der Bereitschaft zur Lastenteilung zwischen OAU und UN. Darüber hinaus wird von seiten der OAU betont, daß man bei der Konfliktbearbeitung mit den Anrainerstaaten von Konfliktregionen sowie mit subregionalen Organisationen in Afrika kooperieren will, namentlich mit der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) im Westen, der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) im Süden und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) im Nordosten des Kontinents.

Wichtigste Instrumente und Methoden des Mechanismus sind diplomatisch-politische Herangehensweisen und Verfahren: die Entsendung von Tatsachenermittlungsmissionen, die Ernennung von Sonderabgesandten oder Sonderbeauftragten für bestimmte Konflikte und Konfliktgebiete, die Mandatierung von begrenzten zivilen und militärischen Beobachtungs- und Überwachungsmissionen sowie das Bemühen um Vermittlung (mediation) zwischen Konfliktparteien. Dabei soll die Grundlage aller Aktivitäten immer der Konsens und die Kooperation mit den Konfliktparteien sein.

Um die operativen Möglichkeiten des Mechanismus zu verbessern, wird von seiten der Unterabteilung des OAU-Generalsekretariats für Konfliktmanagement seit einigen Jahren der Aufbau eines ›Zentrums für Konfliktmanagement‹ betrieben, das über eine moderne Infrastruktur und Kommunikationskapazität (unter anderem Lage-Raum, Dokumentation, Frühwarnsystem) verfügen soll. Doch bei allen Fortschritten bei Ausbau, technischer Ausstattung und personeller Besetzung des Zentrums bleibt dessen Standard einstweilen immer noch weit hinter den gesteckten Zielen zurück. Zur Finanzierung der Ausgestaltung des Mechanismus wurde ein Sonderfonds (auch

UN und OAU, ECA und DDR

Eine enge Zusammenarbeit besteht zwischen der Weltorganisation und ihren afrikanischen Mitgliedstaaten auf dem Gebiet von Wirtschaft und Entwicklung; genannt sei nur die vor zehn Jahren ins Leben gerufene Initiative ›Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren‹[13]. Die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Afrika (ECA) hat wie die OAU ihren Sitz in der äthiopischen Hauptstadt Addis Abeba. Die Sekretariate der UN und der Regionalorganisation OAU halten Kontakt; der Generalversammlung legt der UN-Generalsekretär jährlich einen Bericht über die »Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit«[14] vor. Die Generalversammlung nimmt ebenfalls jährlich zu dieser Kooperation Stellung[15]. Die OAU besitzt seit 1965 Beobachterstatus in der Generalversammlung.

Zunehmend in den Vordergrund der Kooperationsbeziehungen getreten sind Fragen der Konfliktbearbeitung in der Region. Ende September 1997 trat der Sicherheitsrat auf Außenministerebene zusammen und befaßte sich mit Frieden und Sicherheit in Afrika; er beauftragte den Generalsekretär mit der Ausarbeitung eines Berichts über die Konfliktursachen und die Möglichkeiten von Prävention und Bewältigung[16]. Behandelt werden sollte auch die Frage, »wie im Anschluß an die Beilegung dieser Konflikte die Grundlagen für einen dauerhaften Frieden und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum geschaffen werden können«. Den gut ein halbes Jahr später vorgelegten Bericht des Generalsekretärs[17] erörterte der Sicherheitsrat im Mai 1998 und bekundete

»seine Absicht, beginnend im September 1998 und danach je nach Bedarf alle zwei Jahre auf Ministerebene zusammenzutreten, um die bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit in Afrika erzielten Fortschritte zu bewerten«[18].

Zur Überprüfung der Umsetzung der im Bericht enthaltenen Empfehlungen wurde eine aus allen Ratsmitgliedern bestehende Arbeitsgruppe eingesetzt, zunächst für ein halbes Jahr. Mittlerweile wurde die Aufgabe der ›Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika‹ genauer definiert[19].

Im September 1998 trat der Rat auf Außenministerebene zusammen[20] und hielt teils noch hochrangiger besetzte Treffen im Januar 2000 – in diesem ›Monat Afrikas‹, der gleichzeitig ein Monat US-amerikanischer Ratspräsidentschaft war, wurde der Vorsitz zeitweise von Vizepräsident Al Gore respektive Außenministerin Madeleine Albright wahrgenommen – und Januar 2002 ab. Die Beratung im Januar dieses Jahres war durch einen von dem afrikanischen nichtständigen Ratsmitglied Mauritius ausgearbeiteten Fragenkatalog vorbereitet worden[21]. In der abschließenden Erklärung des Präsidenten wurde unter anderem die Notwendigkeit unterstrichen, »daß die Vereinten Nationen und die OAU enger zusammenarbeiten und für eine bessere Koordinierung sorgen«[22]. Auch die während des Millenniums-Gipfels im September 2000 auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs stattgehabte Sitzung des Sicherheitsrats hatte die Bedeutung der Kooperation von UN, OAU und subregionalen Organisationen hervorgehoben[23].

Die Generalversammlung wandte sich ebenfalls den Ursachen der krisenhaften Entwicklung in zahlreichen Ländern des Kontinents zu; ein Kapitel der ›Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen‹ ist der »Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas« gewidmet[24]. Zuvor schon, als Reaktion auf den Bericht des Generalsekretärs vom April 1998, war auch seitens der Generalversammlung ein afrikabezogenes Nebenorgan ins Leben gerufen worden: die ›Allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika‹[25]. Allgemein zu beklagen bleibt indes, »daß zwar einige Anstrengungen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten unternommen wurden, daß diese aber nur selten zu positiven Ergebnissen geführt haben«[26].

Die Unterstützung der Vereinten Nationen, ihrer Spezialorgane und Sonderorganisationen ist freilich nicht auf die Ebene der Deklarationen beschränkt. Konkrete Hilfe erhält beispielsweise der ›Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten‹ der OAU durch das UNDP[27]. Auf die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit gerichtet ist etwa das Programm für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung (Disarmament, Demobilization and Reintegration, DDR) für die Krisenzone im Herzen Afrikas[28], mit dem in den nächsten fünf Jahren 350 000 Bewaffnete demobilisiert und ins Zivilleben eingegliedert werden sollen; federführend ist hier die Weltbank.

›Friedensfonds‹ genannt) eingerichtet, der sich derzeit aus 6 vH der regulären OAU-Beiträge sowie zusätzlich aus freiwilligen Zuwendungen afrikanischer und außerafrikanischer Geber speist.

Seit der Etablierung des OAU-Konfliktmechanismus ist dieser – weit mehr als bekannt – auf verschiedene Weise in den Bereichen der stillen und präventiven Diplomatie, der Mediation und der Konfliktlösung in einer Anzahl von afrikanischen Ländern tätig geworden. Dies geschah durch die Guten Dienste des OAU-Generalsekretärs, durch seine Sonderabgesandten und Repräsentanten, durch Tatsachenermittlungsmissionen, durch direkte Kontakte der OAU zu betroffenen Regierungen sowie durch Beobachtungs- und Überwachungsmissionen beispielsweise in Burundi, den beiden Kongos, Lesotho, Nigeria, Somalia, Sudan und in der Zentralafrikanischen Republik. In der Formierungsphase des OAU-Mechanismus unternahm die Organisation erhebliche Anstrengungen zur Herstellung und Sicherung des Friedens in Rwanda. Unter Mitwirkung der OAU kam es im Juli 1993 zum Friedensabkommen von Aruscha, zu dessen Überwachung noch vor dem Eintreffen der Vereinten Nationen von der OAU 50 Beobachter abgestellt wurden, die später in die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR) eingegliedert wurden. In der Republik Kongo gelang es 1993 dem OAU-Sonderabgesandten, dem Algerier Mohamed Sahnoun, im Verein mit anderen externen Akteuren gefährliche politische Spannungen abzubauen. Gerade dieser Fall der Deeskalation galt als positiver Test des neuen OAU-Mechanismus und verschaffte diesem Autorität und Respekt. Die OAU unterstützte auch die Aktivitäten der ECOWAS und der UN in Liberia und später in Sierra Leone, in Angola das Lusaka-Abkommen und die UNAVEM III sowie im Hinblick auf den Sudan die Vermittlungsinitiative der IGAD. Ferner ist auf die Entsendung Sahnouns als gemeinsamer Sonderbeauftragter von OAU und UN zum Vermitteln in den Krisen im Ostafrikanischen Zwischenseengebiet zu verweisen. Seit 1998 bemühte sich die OAU um Vermittlung zwischen den Streitparteien Äthiopien und Eritrea, die schließlich im Dezember 2000 zu dem Friedensabkommen von Algier führte. Im Rahmen des OAU-Konfliktmechanismus wurden auch zwei kleinere (zivile und militärische) Beobachtungsmissionen beschlossen und durchgeführt, die wesentlich zur Herausbildung eigener Verfahrensweisen und Einsatzregeln von OAU-Missionen beitrugen. Dies waren die Mission in Burundi (OMIB) von 1993 bis 1996 und die Mission auf den Komoren (OMIC) von 1997 bis 1999.

EINE FRIEDENSPYRAMIDE

Zwischen der OAU und den Vereinten Nationen war bereits nach dem Ende des Kalten Krieges eine verbesserte Kooperation vereinbart worden[29]. In der ›Agenda für den Frieden‹ von 1992 wurde die OAU mit anderen regionalen Organisationen gemäß Kapitel VIII der UN-Charta als friedenspolitisch relevante regionale Abmachung in ihrer Bedeutung für die Konfliktbearbeitung in Afrika aufgewertet. Ein ehemaliger UN-Untergeneralsekretär, der Sierra-Leoner James Jonah, war an den Vordiskussionen und damit an der Konzipierung des OAU-Konfliktmechanismus beteiligt; er hatte auch die Unterstützung der UN beim weiteren Ausbau des Mechanismus zugesagt[30]. Im Umfeld der Vereinten Nationen ist die mit Themen der Friedenssicherung befaßte Weltfriedensakademie (IPA) in New York zu nennen, die mit einer Serie von Konferenzen die Etablierung des OAU-Mechanismus konzeptionell und beratend begleitete[31]. Nach der Einrichtung des OAU-Mechanismus (und dem Völkermord in Rwanda) rief die UN-Generalversammlung dazu auf, der OAU beim Aufbau eines Frühwarnsystems und der weiteren Ausgestaltung des Mechanismus behilflich zu sein[32].

In verschiedenen afrikanischen Krisenländern arbeiteten dann UN und OAU bei der Konfliktbearbeitung eng zusammen, und zwar durch hochrangig angelegte Konsultationen beider Sekretariate, ko-

ordinierte Parallelmissionen und die Entsendung gemeinsamer Sonderbeauftragter. Doch ließen sich die zugesagten Unterstützungsleistungen der UN für die OAU vor allem infolge finanzieller und personeller Engpässe zunächst nicht in dem gewünschten Maße verwirklichen. 1998 beschloß der Generalsekretär die Einrichtung eines Verbindungsbüros der UN bei der OAU in Addis Abeba; es ist das einzige derartige Büro bei einer Regionalorganisation.

In den beiden folgenden Jahren wurden gemeinsam schwierige Friedensprozesse gefördert, so für Äthiopien und Eritrea (Abkommen von Algier), Burundi und Somalia (diverse Treffen von Sonderabgesandten) sowie die Demokratische Republik Kongo (Abkommen von Lusaka). Großes Interesse am Ausbau afrikanischer Kapazitäten für Friedensmissionen der UN und im Rahmen entsprechender Verfügungsbereitschaftsabkommen zeigte die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze (DPKO) des UN-Sekretariats. Sie suchte auf der militärischen Ebene die Kooperation mit der OAU und subregionalen Organisationen bei Friedensmissionen auf dem Kontinent und trieb allgemein die Stärkung der afrikanischen Kapazitäten für Friedenssicherungseinsätze voran (unter anderem durch Ausbildungsmaßnahmen und gemeinsame Übungen sowie durch die Mobilisierung finanzieller und logistischer Hilfen[33]). Zu einer engen militärischen Zusammenarbeit zwischen UN und OAU auf operativer Ebene kam es im Falle Kongos (Etablierung eines OAU-Beobachtungsmechanismus in Gestalt der Gemeinsamen Militärkommission bei der MONUC auf der Basis des Lusaka-Abkommens) und im Grenzkonflikt zwischen Äthiopien und Eritrea (Etablierung der OAU-Verbindungsmission OLMEE zur Unterstützung der UNMEE).

Innerhalb Afrikas besteht die subregionale Sicherheitsarchitektur gemäß OAU-Kriterien aus fünf Teilregionen und den entsprechenden Regionalorganisationen:

- Nordostafrika (IGAD),
- Westafrika (ECOWAS),
- Nordafrika (Union des Arabischen Maghreb, UMA),
- Südliches Afrika (SADC) und
- Zentralafrika (Wirtschaftsgemeinschaft der Zentralafrikanischen Staaten, ECCAS).

Ursprünglich handelte es sich bei diesen subregionalen Einheiten wesentlich um ökonomische und politische Kooperationsgebilde, doch in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre wandelten sich einige von ihnen – namentlich die ECOWAS (bei der der Prozeß schon früher eingesetzt hatte), die SADC und die IGAD – konzeptionell und in Teilen auch institutionell und operativ ansatzweise zu Sicherheitsgemeinschaften, die sich verstärkt der kooperativen und kollektiven Konfliktbearbeitung zu widmen begannen. Eine wesentliche Rolle bei dieser neuen Schwerpunktsetzung spielten subregionale Vormächte (Südafrika in der SADC und Nigeria in der ECOWAS) und die internationale Gebergemeinschaft (IGAD). Insbesondere die ECOWAS und die SADC haben Anstrengungen unternommen, auch kollektive militärische Kapazitäten auszubauen und zu nutzen. Am intensivsten hat die OAU mit der ECOWAS bei der Konfliktbearbeitung in Westafrika (Liberia und Sierra Leone) kooperiert. Alle subregionalen Gebilde weisen bislang einen mehr oder weniger erheblichen Mangel an institutionalisierter Krisenprävention und Konfliktbearbeitung auf; gleiches gilt für Unzulänglichkeiten in den Bereichen der Administration, der Finanzen und der Führungsstrukturen. Zudem sind sie allesamt durch anhaltende politische Spannungen innerhalb ihrer heterogenen Mitgliedschaft gekennzeichnet.

Die Beziehungen der subregionalen Organisationen mit der OAU sind letztlich weder auf der prozeduralen Ebene (Frage der Autorisierung subregionaler Aktivitäten in ihrem Verhältnis zur OAU) noch auf der substantiellen Ebene (Frage der komplementären Rolle subregionaler Aktivitäten respektive der Doppelarbeit und mangelnden Koordinierung) eindeutig geregelt. Zur Charakterisierung und Strukturierung des friedenspolitischen Gesamtzusammenhangs von OAU, UN und subregionalen Einrichtungen in Afrika wird gern das

Die Grundlinien der deutschen Außenpolitik rief Bundesaußenminister Joschka Fischer auf dem Festakt zum 50-jährigen Bestehen der DGVN in Erinnerung. Er wies darauf hin, daß eine »kooperative internationale Ordnungspolitik« nur mit den Vereinten Nationen möglich ist, und bezeichnete die Millenniums-Erklärung der Weltorganisation als Leitfaden verantwortlicher Politik. Fischer würdigte die positive Rolle der DGVN; diese habe über Grenzen der politischen Lager und wissenschaftlichen Disziplinen »all jene zusammengeführt ..., die sich in Deutschland den Zielen der Vereinten Nationen verpflichtet wußten und wissen«.

schöne Bild einer ›Friedenspyramide‹ herangezogen: an ihrer Spitze befänden sich die Vereinten Nationen mit ihrer überwölbenden Verantwortung für Sicherheit und Frieden in Afrika, den Unterbau stellten die subregionalen Einheiten dar, und der Mittelteil der Pyramide würde von der OAU gebildet, die geradezu prädestiniert sei für eine Koordinierung zwischen oben und unten. Kritiker dieses Bildes einer Friedenspyramide monieren deren allzu hierarchisches Gepräge und verweisen angesichts sich ausbreitender Staatszerfallsprozesse in Afrika vor allem auf die brüchige Struktur des ganzen Gebildes, das ja grundlegend auf zwischenstaatlichen Zusammenschlüssen und damit letztlich auf der Grundeinheit einzelner, oft instabiler und zerfallener Staaten basiere.

WEITER WEG ZU EINER PAX AFRICANA

Die Bemühungen afrikanischer Akteure, die Konflikte auf ihrem Kontinent in eigener Regie zu bearbeiten, werden seit einigen Jahren von verschiedenen außerafrikanischen Partnern unterstützt. Nach dem Debakel in Somalia und nach dem nicht verhinderten Völkermord in Rwanda 1994 mischten sich bei den westlichen Mächten im Sicherheitsrat Frustrationen mit Schuldgefühlen. Man war immer weniger bereit, sich multilateral oder bilateral in afrikanische Konflikte zu verstricken, schon gar nicht mit eigenen Soldaten. Zugleich wurde aber die Verantwortung erkannt, bei zunehmender eigener

Zurückhaltung zumindest zum Ausbau der Fähigkeit afrikanischer Staaten und Organisationen zur eigenständigen Konfliktbearbeitung beizutragen, also zu einer Regionalisierung und Afrikanisierung. Solche Maßnahmen erstreckten sich sowohl auf die Stärkung des OAU-Mechanismus und die von subregionalen Organisationen wie auch vor allem auf den Aufbau afrikanischer militärischer Fähigkeiten. Hier engagierten sich Frankreich, Großbritannien und die Vereinigten Staaten, freilich zunächst mit rivalisierenden, von ihren jeweiligen Interessen geprägten Ansätzen. Ab Mai 1997 traten sie mit ihrer gemeinsamen ›P-3-Initiative‹ in einen Dialog mit den Afrikanern ein.

In den letzten Jahren ist zunehmend vor einer allzu starken militärischen Orientierung der Programme außerafrikanischer Geber zum Ausbau der afrikanischen Eigenkapazität gewarnt worden. Diese Programme seien nicht so angelegt, um die wesentlichen Defizite afrikanischer Militärapparate zu beheben; auch sei der Verdacht nicht von der Hand zu weisen, daß entsprechend ausgebildete Einheiten letzten Endes eher der inneren Repression oder den hegemonialen Ambitionen eines Landes dienten als Zwecken der Friedenssicherung in Afrika. Friedenspolitisch dringlicher, kostengünstiger und machtpolitisch weniger heikel als großdimensionierte Militärkapazitäten seien Unterstützungsprogramme im Bereich vornehmlich ziviler Konfliktbearbeitung.

Dies lenkt den Blick wieder auf die Beobachtungs-, Überwachungs- und Vermittlungsmissionen (mit zivilem und militärischem Personal) der OAU und anderer afrikanischer Institutionen. Festhalten läßt sich, daß der OAU-Mechanismus die Rahmenbedingungen für eine angemessene Reaktion der afrikanischen Staatengemeinschaft auf die Konflikte in Afrika wesentlich verbessert hat. Er kann als Ausdruck des Willens und der – noch immer recht begrenzten – Fähigkeit der afrikanischen Staaten zu einer aktiveren, verantwortungsvolleren und eigenständigeren kollektiven Konfliktbearbeitung gelten. Angesichts der Zurückhaltung außerafrikanischer Akteure haben die Afrikaner allerdings aus ihrer Not auch eine Tugend gemacht und die primäre, wenn auch nicht die höchste Verantwortung für die Konflikte auf ihrem Kontinent übernommen. Letztere verbleibt auch weiterhin bei den Vereinten Nationen. Die OAU hat mittlerweile ein klares Mandat für innerstaatliche Konflikte, also den bis 1990 weitgehend aus der Sicht der Organisation ausgeblendeten Haupttypus des Konfliktgeschehens in Afrika. Erst recht gilt dies für die künftige AU. Angesichts der anhaltenden Ressourcenschwäche der afrikanischen Regionalorganisation nimmt sich der geplante weitere Ausbau des Konfliktmechanismus allerdings noch wie Zukunftsmusik aus. Besonders im Bereich der Finanzen ist nicht erkennbar, ob sich die AU fortan aus der Abhängigkeit von außerafrikanischen Geldgebern lösen kann. Auch im Zuge von Regionalisierungsprozessen und angesichts der Herausbildung von subregionalen Vormächten sollte die OAU/AU der zentrale Fokus afrikanischer Konfliktbearbeitung bleiben, ihr politisches Mandat beibehalten und die Koordination inner- und außerafrikanischer Initiativen (als eine Art von Auftraggeber) übernehmen.

Bei den Bemühungen der OAU um Konfliktbearbeitung geht es in der Regel um eher bescheidene Beiträge zur kurzfristigen Deeskalation und Eindämmung von bereits manifesten Konflikten als um deren umfassende, ursachenorientierte und dauerhafte Lösung. Die Präventivdiplomatie der OAU ist daher wesentlich als eine prozeßorientierte und weniger als eine strukturorientierte Prävention zu verstehen. Dies liegt angesichts knapper Mittel, der Staatszerfallsprozesse, der politischen Brisanz und der sozioökonomischen Dimension zahlreicher Konflikte auf der Hand. Als zwischenstaatliche Organisation betreibt die OAU vor allem Friedensprozesse von oben, also auf der Ebene des Staates, der Regierungen, der Diplomaten, Politiker und Kriegsherren. Viel wäre erreicht, wenn die Maßnahmen der OAU dabei – im Verein mit anderen afrikanischen und außerafrikanischen Akteuren – zumindest zu einer friedenspolitischen Konflikttransformation auch auf der gesellschaftlichen Ebene beitragen würden. Hierzu müßten allerdings die bisher bescheidenen Ansätze zur Kooperation mit der afrikanischer Zivilgesellschaft – mit nichtstaatlichen Organisationen, Frauengruppen, akademischen Einrichtungen, kirchlichen Gruppen und Medien – weitaus stärker ausgebaut werden. Zweifellos sind die Handlungsmöglichkeiten der OAU als einzelner Akteur eng begrenzt. Daher muß sie bemüht sein, Synergieeffekte durch eine intelligente Arbeitsteilung und Koordination mit anderen zu erzielen. Dies gilt insbesondere für hocheskalierte, gewalttätige Konflikte wie in Somalia, Rwanda, Kongo oder zwischen Äthiopien und Eritrea, während sie in Fällen politischer Spannungen geringerer Intensität vergleichsweise bessere Chancen hat.

Die Formel »Afrika den Afrikanern« ist zwar durchaus plausibel und begrüßenswert, darf aber der internationalen Gemeinschaft nicht als billiger und zynischer Vorwand dafür dienen, sich nach herben Enttäuschungen aus Afrika zurückzuziehen und die Menschen des Kontinents sich selbst zu überlassen. Denn eine Pax Africana wird noch lange auf sich warten lassen.

---

1 Südafrika trat nach seinen ersten demokratischen Wahlen 1994 der OAU bei. Diese umfaßte zuletzt 53 Mitgliedstaaten einschließlich der anfangs der achtziger Jahre aufgenommenen ›Arabischen Demokratischen Republik Sahara‹ (Marokko verließ die OAU nach Aufnahme des Westsahara–Exilstaats).
2 Siehe auch Njunga–Michael Mulikita, Kooperation und Differenz. Die OAU/AU und der Sicherheitsrat, S. 44ff. dieser Ausgabe.
3 Auszugsweise in deutscher Übersetzung abgedruckt in: Internationale Politik, Nr. 11/2001, S. 78-85.
4 OAU-Beschluß AHG/Dec.160(XXXVII), in: UN Doc. A/56/457 v. 15.10.2001.
5 Siehe Ulf Engel / Andreas Mehler (Hrsg.), Gewaltsame Konflikte und ihre Prävention in Afrika, Hamburg 1998, sowie Andreas Mehler, Der Beitrag regionalwissenschaftlicher Ansätze zur Analyse gewaltsamer Konflikte in Afrika südlich der Sahara, in: Sabine Kurtenbach / Andreas Mehler (Hrsg.), Die Vielfalt von Gewaltkonflikten. Analysen und regionalspezifische Perspektive, Hamburg 2002.
6 UN-Dok. A/52/871–S/1998/318 v. 13.4.1998, Ziff. 12. – Der Bericht ›Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika‹ kann im Internet in deutscher Fassung in der Übersetzung des Deutschen Übersetzungsdiensts der Vereinten Nationen unter dieser Kennung abgerufen werden: http://www.un.org/Depts/german/gs_sonst/a52871_s199818.pdf
7 Ausführlicher hierzu Volker Matthies, Die Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU): Auf dem Weg zu einer Pax Africana?, in: Mir A. Ferdowsi (Hrsg.), Sicherheit und Frieden im 21. Jahrhundert. Konzeptionen – Akteure – Regionen, i.E.
8 OAU-Erklärung AHG/Decl.1(XXVI), in: A/45/482 v. 6.9.1990.
9 Siehe hierzu rückblickend Organization of African Unity, The OAU And Conflict Management. An Overview, Position Paper Prepared for the Fourth High-Level Meeting between the United Nations and Regional Organizations: Cooperation for Peace-Building, New York, February 6-7, 2001.
10 Das Konferenzprojekt wird dabei als Prozeß verstanden, wie die ›Feierliche Erklärung zur CSSDCA‹ von Lomé vom Juli 2000 betont; OAU-Erklärung AHG/Decl.4(XXXVI), in: A/55/286 v. 15.8.2000. In der Deklaration werden die Grundsätze der CSSDCA festgelegt, und im zugehörigen Aktionsplan wird nicht zuletzt die Stärkung der Prävention und die Vertrauensbildung angesprochen.
11 A/47/277-S/24111 v. 17.6.1992; deutsch als Nr. 43 der ›Blauen Reihe‹ der DGVN erschienen.
12 OAU-Erklärung AHG/Decl.3(XXIX), in: A/48/322 v. 19.8.1993.
13 Resolution 46/151 der Generalversammlung v. 18.12.1991.
14 Zuletzt A/56/489 v. 19.10.2001.
15 Zuletzt mit Resolution 56/48 v. 7.12.2001.
16 Erklärung des Präsidenten (S/PRST/1997/46) v. 25.9.1997; Text: VN 2/1998 S. 61f.
17 Siehe Anm. 6.
18 Resolution 1170 v. 28.5.1998; Text: VN 5/1998 S. 177.
19 S/2002/207* v. 1.3.2002; Text: S. 77 dieser Ausgabe.
20 Siehe S/PRST/1998/29 v. 24.9.1998; Text: VN 2/1999 S. 73f.
21 S/2002/46 v. 11.1.2002.
22 S/PRST/2002/2 v. 31.1.2002; Text: S. 76f. dieser Ausgabe.
23 Resolution 1318 v. 7.9.2000; Text: VN 5/2000 S. 189f.
24 Resolution 55/2 v. 8.9.2000; Text: VN 5/2000 S. 190ff.
25 Berichte A/55/45 und A/56/45. Siehe auch im Internet: http://www.un.org/esa/africa/adhocWg/index.html
26 Resolution 56/37 v. 4.12.2001, operative Ziff. 3.
27 A/56/371 v. 18.9.2001, Ziffer 14; A/56/489 (Anm. 14), Ziff. 100-107.
28 Ostafrikanisches Zwischenseengebiet und Zentralafrika (Greater Great Lakes region): Angola, Burundi, Kongo (Demokratische Republik), Kongo (Republik), Namibia, Rwanda, Simbabwe, Uganda und Zentralafrikanische Republik.
29 Das Abkommen v. 15.11.1965 über die Zusammenarbeit zwischen UN und OAU wurde am 9.10.1990 durch eine aktualisierte Fassung ersetzt.
30 Winrich Kühne, Afrika auf dem Wege zu eigenen Kapazitäten für Konfliktprävention und Peacekeeping? Geschichte, Organisation und Perspektiven des OAE-Mechanismus von 1993, Ebenhausen (Stiftung Wissenschaft und Politik) 1998, S.27.
31 Siehe hierzu Jan Johnstone /Tandeka Nikiwane, The Organization of African Unity and Conflict Management in Africa. A Report, New York (International Peace Academy) 1994; Dent Ocaya-Lakidi, The OAU Mechanism for Conflict Prevention, Management and Resolution, New York (International Peace Academy) 1996.
32 Resolution 49/64 der Generalversammlung v. 15.12.1994.
33 A/54/63-S/1999/171 v. 12.2.1999

Friedenseinsätze der UN in Afrika

Bilanz, Lehren und (mangelnde) Konsequenzen

TOBIAS DEBIEL

Mit den Einsätzen ihrer Blauhelmsoldaten entwickelten die Vereinten Nationen während des Ost-West-Konflikts ein neuartiges Instrument, das auf der Zustimmung der Konfliktparteien aufbaute und eine Stabilisierung vorläufig beruhigter Konfliktkonstellationen erreichen sollte. Interessanterweise hat diese herkömmliche, konsensorientierte Art der Friedenssicherung in der Zeit der Blockkonfrontation in Afrika keine Rolle gespielt. Unter den 15 Operationen, die zwischen 1948 und 1988 weltweit durchgeführt wurden, gab es nur eine Mission auf diesem Kontinent: den Einsatz der Vereinten Nationen im Kongo (Opération des Nations Unies au Congo, ONUC), mit dem zwischen 1960 und 1964 bis zu 20 000 Mann ins vormalige Belgisch-Kongo entsandt wurden. Obwohl die völkerrechtliche Legitimation dieses Engagements äußerst umstritten war, stellte es doch de facto eine Zwangsmaßnahme dar. Der Kongo-Einsatz wurde allgemein sehr skeptisch beurteilt; zudem gerieten die Vereinten Nationen in seinem Verlauf in eine schwere Zerreißprobe. Diese Negativerfahrungen waren zu einem guten Teil dafür verantwortlich, daß sich die UN ein Vierteljahrhundert lang nicht mehr mit Blauhelmen auf dem afrikanischen Kontinent engagierten.

Mit dem Ende des Ost-West-Konflikts änderte sich die Lage auch auf dem Gebiet der Friedenssicherung grundlegend; Afrika wurde »zu einem Hauptschauplatz der friedenssichernden Operationen der Weltorganisation«[1]. Insgesamt 15 Friedenseinsätze waren in der Dekade von 1989 bis 1998 in neun unabhängigen afrikanischen Staaten (Angola, Liberia, Mosambik, Rwanda, Sierra Leone, Somalia, Tschad, Uganda, Zentralafrikanische Republik) sowie den Territorien Namibia und Westsahara auf den Weg gebracht worden. In den Jahren 1999 und 2000 kamen mit einer großangelegten Mission in Sierra Leone, dem neuen Kongo-Einsatz und der Friedensmission im Konflikt zwischen Äthiopien und Eritrea drei neue Missionen hinzu. Das Spektrum reichte dabei von ›traditionellen‹ Missionen, die auf dem Konsens der Konfliktparteien beruhten und begrenzte Aufgaben übernahmen (vor allem die Überwachung von Waffenstillständen), über ›komplexe‹, mehrdimensionale Einsätze bis hin zu robusten Friedensoperationen und ›humanitären Interventionen‹. Die Blauhelmeinsätze erlebten in Afrika eine regelrechte Konjunktur; sie machten in den neunziger Jahren etwa die Hälfte der neu beschlossenen UN-Operationen aus. Zugleich war ab Mitte des letzten Jahrzehnts angesichts zahlreicher Rückschläge eine Ernüchterung festzustellen, die die Einrichtung weiterer Missionen (etwa in Burundi und in der Republik Kongo) verhinderte oder immer wieder hinauszögerte (so in der Demokratischen Republik Kongo). Von den 15 derzeit bestehenden Blauhelmmissionen sind nur noch vier in Afrika stationiert (Äthiopien/Eritrea, Demokratische Republik Kongo, Sierra Leone, Westsahara).

Welchen Funktionswandel haben die Friedensoperationen in den afrikanischen Konflikten der neunziger Jahre durchlaufen, wie wirkten sie sich auf Konfliktverlauf und Friedensregelungen aus? Was waren die zentralen Probleme und die daraus resultierenden Lehren? Haben die Erfahrungen der neunziger Jahre im Sinne eines institutionellen Lernprozesses Folgen für die Mandatierung, Planung und Durchführung aktuell laufender Operationen in Afrika gezeitigt? Diesen Fragen soll hier nachgegangen werden[2].

1. Funktionswandel und Effektivität der Friedensoperationen

In der ersten Dekade nach dem Ende der bipolaren Weltordnung (1989-1998) spielten zunächst die Blauhelmeinsätze im Südlichen Afrika (Namibia, Angola, Mosambik) eine wichtige Rolle. Große Aufmerksamkeit fanden zudem die Missionen in Somalia und Rwanda – Länder, die durch Krieg, Staatszerfall oder gar Genozid geprägt waren. Weitere, geringer dimensionierte Einsätze fanden in der Westsahara, im Grenzstreit zwischen Libyen und Tschad, in Liberia, Sierra Leone sowie der Zentralafrikanischen Republik statt.

1.1 Die Blauhelmeinsätze im Südlichen Afrika

Die Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit (United Nations Transition Assistance Group, UNTAG), der erste Blauhelmeinsatz nach dem Ost-West-Konflikt in Afrika, begleitete zwischen April 1989 und März 1990 erfolgreich den Übergang Namibias in die Unabhängigkeit. Die Mission umfaßte mehr als 6 000 Personen. Trotz einiger organisatorischer Defizite (zu nennen ist insbesondere die schleppende Stationierung) war die UNTAG konzeptionell innovativ, insofern sie die traditionelle Art der Friedenssicherung der UN in Entkolonisierungsprozessen mit einer Vielzahl ziviler Elemente verband (so der Vorbereitung von Wahlen und der Kontrolle der Polizei). Die UNTAG kann insofern als Vorläuferin mehrdimensionaler Blauhelmeinsätze gelten.

Eng mit der politischen Lösung für Namibia verbunden war die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (United Nations Angola Verification Mission, UNAVEM I). Sie überwachte zwischen Januar 1989 und Mai 1991 den vereinbarungsgemäß vollzogenen Abzug der kubanischen Truppen aus Angola. Dieser traditionell konzipierte kleine Blauhelmeinsatz ließ das zentrale Problem Angolas selbst ungelöst: das Fehlen einer tragfähigen Friedensvereinbarung zwischen der Regierung und der Rebellenorganisation UNITA (União Nacional para a Independência Total de Angola). Erst das Bicesse-Abkommen vom Mai 1991 wandte sich diesem innerstaatlichen Konflikt zu. Es sah die Demobilisierung der Bürgerkriegsteilnehmer, die Bildung einer neuen nationalen Armee und die Abhaltung von Wahlen vor. Die spät einbezogenen Vereinten Nationen sollten diesen Prozeß mit der UNAVEM II überwachen – einer Mission, die mit 350 Militärbeobachtern und rund 130 Zivilpolizisten nur unzureichend ausgestattet war. Der Friedensprozeß scheiterte nach den Parlaments- und Präsidentschaftswahlen vom September 1992, heftige Kämpfe mündeten in eine humanitäre Katastrophe.

Fast zeitgleich mit den Wahlen in Angola war unter Vermittlung einer katholischen Laienbruderschaft in Rom am 4. Oktober 1992 der Krieg in einer anderen ehemals portugiesischen Kolonie beigelegt worden. Der Schatten, den die Ereignisse in Angola auf Mosambik warfen, bewirkte ein besonders konzentriertes Engagement der internationalen Gemeinschaft. Die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (Opération des Nations Unies en Mozambique, ONUMOZ) wurde keineswegs als eine Art Spareinsatz, sondern mit etwa 6 500 Soldaten umfangreich dimensioniert. Es war dabei nicht zuletzt der umsichtigen und energischen Leitung des Italieners Aldo Ajello zu verdanken, daß die ONUMOZ zwischen Dezember 1992 und Dezember 1994 ihre wesentlichen Aufgaben erfüllte: die Demobilisierung und Entwaffnung der Bürgerkriegskämpfer und die Überwachung der Wahlen vom Oktober 1994. Es gab im Nachhinein berechtigte Kritik an der Zivilpolizei-Komponente, der Integration einer humanitären Komponente (UNOHAC) in die Mission und der Art, wie die Bewertung der Parlaments- und Präsidentschaftswahlen als »frei und fair« zustande gekommen war. Entscheidend war aber, daß durch das internationale Engagement der politische Schwung des Friedensprozesses erhalten blieb.

Im Februar 1995 versuchten die UN, das Erfolgsmodell der ONUMOZ auch auf den angolanischen Bürgerkrieg zu übertragen. Mit dem Abkommen von Lusaka vom November 1994 hatten die Konfliktparteien unter UN-Vermittlung eine neue Friedensvereinbarung erzielt. Die UNAVEM II wurde daraufhin im Februar 1995 in die UNAVEM III umgewandelt und auf bis zu 7 000 Soldaten ausgeweitet. Die mit Ablauf der Mission im Juni 1997 verzeichneten Fortschritte bei der politischen Konfliktregelung und der Demobilisierung blieben jedoch brüchig. Insbesondere die UNITA, die sich aus dem illegalen Diamantenverkauf finanziert, verstieß immer wieder gegen Vereinbarungen. Der mehrdimensional ausgelegte Einsatz konnte auf diese Provokationen nicht angemessen reagieren. Zur Durchsetzung der Abmachungen, vor allem bei der Kontrolle des von der UNITA gehaltenen Gebiets und der Entwaffnung, wären eine schwere Bewaffnung und ein Mandat unter Kapitel VII der UN-Charta nötig gewesen. Hierfür fehlten jedoch politischer Wille, Ressourcen und Risikobereitschaft der entscheidenden Akteure. Die Nachfolgeoperation zur UNAVEM III, die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (Missão de Observação das Nações Unidas em Angola, MONUA), konnte mit ihren rund 1 000 Soldaten und Polizisten nicht verhindern, daß das Land immer weiter in eine neue Kriegsrunde abglitt.

1.2 Einsätze im Angesicht von Staatszerfall und Völkermord

In Somalia agierte die Weltorganisation in einer Situation des Staatszerfalls. Unterschiedlichste Fraktionen, die sich auf Clanloyalitäten stützten und von machtbewußten Kriegsherren (warlords) geführt wurden, lieferten sich in dem Land am Horn von Afrika erbitterte Kämpfe. Die im April 1992 entsandte Operation der Vereinten Nationen in Somalia (United Nations Operation in Somalia, UNOSOM I), die zunächst nur 50 Militärbeobachter umfaßte und später aufgestockt wurde, war von Mandat, Zusammensetzung und Ausstattung her in keiner Weise den Realitäten vor Ort angemessen.

Nachdem das menschliche Leid über die westlichen Medien in Westeuropa und Nordamerika bekannt geworden war, reagierte die internationale Gemeinschaft mit einer ›humanitären Intervention‹. Zunächst autorisierte der Sicherheitsrat am 3. Dezember 1992 mit seiner Resolution 794[3] die Entsendung einer 30 000 Soldaten starken multinationalen Truppe, um »ein sicheres Umfeld für die humanitären Hilfsmaßnahmen in Somalia zu schaffen«. Dieser Vereinte Eingreifverband (Unified Task Force, UNITAF) stand unter Führung der Vereinigten Staaten; er wurde im Mai 1993 durch rund 20 000 Blauhelmsoldaten unter UN-Oberbefehl (UNOSOM II) abgelöst. Bei der UNOSOM II handelte es sich um den ersten Einsatz von Friedenstruppen, der mit einem Mandat zur Durchsetzung unter Kapitel VII ausgestattet war. Seine Wirksamkeit muß sehr kritisch eingeschätzt werden. In Mogadischu konnte die Lage zwar vorübergehend stabilisiert werden. Doch verlagerte dies die Kämpfe zum Teil nur in andere Landesteile. Vor allem aber geriet die Operation ab Frühjahr 1993 immer weiter auf eine schiefe Bahn: Die UN wurden nach der Tötung von 23 pakistanischen Blauhelmsoldaten am 5. Juni 1993 selbst zur Kriegspartei, als sie auf Druck der USA zur Verfolgung des Kriegsherrn Aidid übergingen und die humanitären Zielsetzungen zeitweise aus dem Auge verloren. Als dann im Oktober 1993 amerikanische Soldaten ums Leben kamen, ihre Leichen durch die Straßen von Mogadischu geschleift wurden und entsprechende Fernsehbilder um die Welt gingen, bereiteten die USA und in der Folge auch die anderen Staaten einen mehr oder minder geordneten Rückzug vor.

Die für die westliche Öffentlichkeit einschneidenden und lähmenden Erfahrungen am Horn von Afrika sollten kurze Zeit später auf das UN-Engagement in Zentralafrika erhebliche Rückwirkungen haben. Die internationale Gemeinschaft antwortete auf den Völkermord der hundert Tage in Rwanda 1994 und die völlige Destabilisierung der Region in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre mit Unentschlossenheit, Paralyse und teilweise sogar Ignoranz[4]. Ebensowenig war sie in der Lage, angemessen auf die Folgen der Entwicklungen in Rwanda für Zaire/Kongo zu reagieren.

Ähnlich wie in Angola und Somalia setzte die Weltorganisation in Rwanda zunächst ein traditionelles Instrument ein: 81 Militärbeobachter sollten im Rahmen der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Rwanda (United Nations Observer Mission Uganda-Rwanda, UNOMUR) ab Juni 1993 überprüfen, ob die Rwandische Patriotische Front (RPF) von Uganda her unterstützt werde. Der eigentliche Konflikt ging jedoch um die Macht in Rwanda. Dabei begingen Regierungsorgane und ihnen verbundene Milizen in zunehmendem Maße politisch und ethnisch motivierte Massaker. Mit dem Friedensabkommen von Aruscha zwischen der damaligen Regierung und der RPF, das am 3. August 1993 unter tansanischer Vermittlung abgeschlossen wurde, wurde zwar die Frage der Machtteilung auf dem Papier gelöst, die Gewalteskalation im Lande selbst jedoch nur unzureichend berücksichtigt. Die zur Überwachung der Vereinbarung eingesetzte Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (United Nations Assistance Mission for Rwanda, UNAMIR) war vor diesem Hintergrund falsch angelegt. Mit ihrem Mandat und ihrer begrenzten Ausstattung war sie auf eine Nachkriegssituation ausgerichtet, wurde aber in einer Phase der Gewalteskalation stationiert. Während des Völkermords wurde die UNAMIR sogar verkleinert. Und der verspätete Beschluß in der Resolution 918 vom 17. Mai 1994, eine 5 500 Mann umfassende humanitäre Schutztruppe zu entsenden, wurde erst nach monatelanger Verzögerung umgesetzt. Der Rwanda-Einsatz war damit ein Beispiel für eine unterlassene humanitäre Hilfeleistung der Vereinten Nationen. Statt dessen autorisierte der Sicherheitsrat am 22. Juni 1994 mit Resolution 929 die äußerst umstrittene französische ›Operation Türkis‹. Auch wenn sie einige humanitäre Erfolge im Südwesten des Landes erzielen konnte, hat sich die Operation auf Grund ihrer impliziten politischen Botschaft (Unterstützung des früheren Regimes) und der Folgewirkungen – in Gestalt des Treibens der Bahutu-Milizen in den von den Vereinten Nationen unterhaltenen Flüchtlingslagern im Osten des damaligen Zaire – auf die Konfliktdynamik in Zentralafrika verschärfend ausgewirkt.

1.3 Zusammenspiel von UN und ECOWAS in Westafrika

Unter den weiteren Friedensmissionen, die die Vereinten Nationen in der ersten Dekade nach dem Ost-West-Konflikt in afrikanischen Ländern durchführten, sollen an dieser Stelle nur die Einsätze in Liberia und Sierra Leone behandelt werden, da die Vereinten Nationen hier zeitweise ein neues Modell der Friedenssicherung erprobten: die Überwachung und Begleitung einer in der Subregion Westafrika aufgestellten Interventionstruppe durch UN-Beobachter.

Im August 1990 hatte die Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (Economic Community of West African States, ECOWAS) mit der Militärbeobachtergruppe der ECOWAS (ECOWAS Monitoring Group, ECOMOG) in den liberianischen Bürgerkrieg eingegriffen, als Rebellenführer Charles Taylor acht Monate nach Kriegsbeginn kurz vor der Einnahme der Hauptstadt Monrovia stand. Nachträglich legitimierte der Sicherheitsrat den Einsatz und unterstützte ihn am 19. November 1992 mit Resolution 788 durch die Verhängung eines Waffenembargos. Auf der Grundlage der Vereinbarung von Cotonou zwischen den Konfliktparteien vom Juli 1993 autorisierte der Sicherheitsrat zudem am 22. September 1993 mit Resolution 866 die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (United Nations Observer Mission in Liberia, UNOMIL) mit einer Größe von bis zu 368 Militärbeobachtern, die mit der Begleitung und Überwachung der ECOMOG eine Art Doppelfunktion ausfüllte.

Nach vielen Anläufen kam es am 19. August 1995 sowie am 17. August 1996 zu den Vereinbarungen von Abuja (Abuja I und II), die den Weg für eine vorläufige Konfliktbeilegung bereiteten. Nach Wahlen, aus denen Rebellenführer Taylor als Sieger hervorging, verließ die UNOMIL im September 1997 das Land.

Der ECOMOG-Einsatz wurde von zahlreichen Beobachtern als Beispiel für eine ›afrikanische Friedenssicherung‹ angesehen, die an die Stelle von UN-Truppen treten könne. Indes gab die Bilanz der Operation wenig Anlaß zu der Annahme, daß hier ein Zukunftsmodell erprobt wurde. Zwar war es ein Verdienst der ECOMOG, ein sicheres Umfeld für die Wahlen vom Juli 1997 geschaffen zu haben. Doch kann dies nicht die Erfahrung ausgleichen, daß das Konzept der ECOMOG inkohärent und widersprüchlich, ihr Auftreten hochproblematisch war. Der ursprünglich als eher traditionelle Friedensoperation mandatierte Einsatz setzte schon bald umfangreichen militärischen Zwang ein, bis hin zu einzelnen Bombardements aus der Luft. Zugleich verhinderte die ECOMOG (zum Teil mit Gewalt) die Versorgung des von Taylor kontrollierten Territoriums, das zeitweise bis zu neun Zehntel des Landes umfaßte. War die Mission mit dem Mandat des Helfers und Schlichters gestartet, so wurden Teile der ECOMOG später zu Profiteuren und Plünderern und verhielten sich kaum anders als die sonstigen Kriegsparteien.

Vereinte Nationen und ECOWAS wiederholten das in Liberia praktizierte Modell ›subregionaler‹ Friedenssicherung unter UN-Beobachtung zeitweise im Nachbarland Sierra Leone, wo seit 1991 ein Bürgerkrieg das Land erschütterte. Dieser war eng mit den Ereignissen in Liberia verflochten. Dies zeigte sich nicht zuletzt darin, daß die dortige sogenannte Revolutionäre Einheitsfront (Revolutionary United Front, RUF) anfangs maßgeblich von Charles Taylor unterstützt worden war; es handelt sich um eine Rebellenorganisation unter Führung von Foday Sankoh, die sich durch den Handel mit Diamanten und Tropenhölzern finanziert und weder vor dem Einsatz von Kindersoldaten noch vor brutalen Verstümmelungen von Zivilisten zurückschreckt. Der Sicherheitsrat verhängte am 8. Oktober 1997 mit Resolution 1132 zunächst ein Öl- und Waffenembargo und beauftragte die ECOWAS mit dessen Umsetzung. Ende Oktober 1997 schlossen die in Guinea befindliche Exilregierung des demokratisch gewählten Präsidenten Ahmed Tejan Kabbah und eine aus Armee und Rebellen gebildete Junta eine Friedensvereinbarung, deren Umsetzung durch ECOMOG-Truppen und UN-Militärbeobachter garantiert werden sollte. Nach einer massiven Offensive im Februar 1998 setzte die ECOMOG Kabbah am 10. März 1998 wieder als Präsidenten ein. Am 13. Juli 1998 autorisierte der Sicherheitsrat mit Resolution 1181 die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (United Nations Observer Mission in Sierra Leone, UNOMSIL), die am 30. November 1998 fünf Polizisten, 15 Soldaten und 41 Beobachter umfaßte und ähnliche Aufgaben wie UNOMIL ausführen sollte.

Der Erfolg der ECOMOG-Offensive vom Februar 1998 erwies sich freilich als Pyrrhussieg. Denn die Rebellen hatten sich nur zurückgezogen, um das Land mit einer neuen Terrorkampagne zu überziehen. Nach erneuten Kämpfen schlossen Regierung und RUF unter Vermittlung des Sonderbeauftragten des UN-Generalsekretärs, des Uganders Francis G. Okelo, am 7. Juli 1999 in Lomé ein Abkommen, das maßgeblich auf Druck der Vereinigten Staaten und Großbritanniens zustande kam[5]. Bei der Umsetzung unternahmen die Vereinten Nationen mit Resolution 1270 des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1999 die Hauptrolle. Mit einer autorisierten Stärke von 6 000, später sogar von bis zu 20 500 Personen löste die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (United Nations Mission in Sierra Leone, UNAMSIL) die UNOMSIL ab. Die ECOMOG-Operation wurde abgewickelt; sie war den beteiligten Staaten zu teuer geworden und in der Subregion auch politisch umstritten gewesen. Damit war das Modell einer subregionalen Friedenssicherung mit internationaler Begleitung vorerst beendet. Zugleich erwies sich die UNAMSIL jedoch als ineffektiv und hochproblematisch. So wurden im Frühjahr und Sommer 2000 mehrere Blauhelmsoldaten von der RUF getötet und mehrere Hundert zeitweise entführt, die nur unter der fragwürdigen Vermittlung Taylors freikamen. Diese Krise machte deutlich, daß in prekären Situationen nicht die UN-Truppen, sondern unabhängig von ihnen agierende britische Spezialkräfte die entscheidende Rolle vor Ort spielten. Die Unwirksamkeit dieser UN-Mission hat – insbesondere in Großbritannien – eine lebhafte Debatte darüber entfacht, ob nicht kommerzielle Söldnerunternehmen, wie sie zeitweise von der Regierung Sierra Leones engagiert worden waren, als Ergänzung oder Ersatz für multilaterale Friedensoperationen eingesetzt werden sollten[6].

2. Probleme, Lehren und konzeptionelle Herausforderungen

Die Friedenseinsätze der Vereinten Nationen in den neunziger Jahren litten – von wenigen Ausnahmen abgesehen – unter erheblichen Problemen bei Auftragserteilung, Planung, Rekrutierung und Durchführung. Dies gilt für alle Weltregionen, hatte aber in Afrika mitunter besonders dramatische Ausmaße: die Mandate waren zumeist unklar oder unangemessen. Im Hintergrund stand die Tatsache, daß die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats häufig nicht bereit waren, wirklich effektive Operationen zu autorisieren – Missionen, die politisch heikel gewesen wären und Kosten verursacht hätten. In solchen Fällen erwiesen sich die Aufträge bereits nach kurzer Zeit als nicht praxistauglich und wurden mitunter ad hoc während einer laufenden Operation geändert. Der Planung der Einsätze lagen oftmals mangelhafte Daten und Analysen zugrunde; der tatsächliche Bedarf vor Ort wurde in der Regel unterschätzt.

Das übliche Verfahren der Rekrutierung und Aufstellung von Blauhelmtruppen war unzulänglich. Die Truppen konnten oftmals nicht nachfrageorientiert, entsprechend ihrer Qualifikation und Eignung, ausgewählt werden; vielmehr mußte der Generalsekretär auf das unzureichende Angebot derjenigen Staaten zurückgreifen, die bereit waren, Soldaten zur Verfügung zu stellen. Die Aufstellung und Stationierung der Truppen dauerte selbst unter günstigen Bedingungen (Namibia, Mosambik) mehrere Monate – zu lange, um rasch und entschlossen zur Umsetzung von Abkommen beitragen zu können.

Eine zentrale Ursache der Schwierigkeiten ist, daß die Vereinten Nationen im militärischen Bereich nicht über eigene Ressourcen verfügen und auch keinen verläßlichen Zugriff auf die Kapazitäten von Mitgliedstaaten haben. Das UN-Sekretariat stützt sich bei Friedensoperationen auf ein System der Verfügungsbereitschaftsabkommen. Dieses wurde zwar organisatorisch verbessert, doch besteht seine Hauptschwäche fort: Die Angebote reichen gerade bei komplexen Einsätzen nicht aus, um die benötigten Kompetenzen und Kapazitäten abzudecken. Außerdem sind die grundsätzlichen Zusagen zur Verfügungsbereitschaft nicht verbindlich. Dies zeigte sich drastisch im Falle Rwandas. Im Mai 1994 hatte der Sicherheitsrat beschlossen, die UNAMIR auf 5 500 Soldaten aufzustocken. Doch fand sich unter den Staaten, die bis dahin entsprechende Arrangements getroffen hatten, zunächst kein einziges Land, das bereit gewesen wäre, zusätzliche Truppen für die Vereinten Nationen in das Krisengebiet zu schicken.

Bei der Durchführung der Operationen hat schließlich die internationale Zusammensetzung verschiedenste Probleme hervorgebracht. Dies beginnt mit technischen Fragen; oftmals sind die logistischen Voraussetzungen der verschiedenen Kontingente sehr unterschiedlich und unzureichend. Die Verbände sind nicht aufeinander eingespielt, was vor allem bei komplexen Einsätzen Schwierigkeiten nach sich zieht. So konnten die UN-Missionen im Afrika südlich der Sahara wie auch in anderen Regionen (so im ehemaligen Jugoslawien) nur selten bei veränderten Umständen oder in kritischen Situationen

kohärent und angemessen reagieren. Neben der eher technisch-operativen Komponente hat die internationale Zusammensetzung gerade in riskanten Einsätzen auch eine politische Dimension, denn die Einsatzfähigkeit der verschiedenen Kontingente ist häufig an innenpolitische Faktoren des Heimatlands gebunden; dies ist insbesondere bei einem steigenden nationalen Interesse an der Operation problematisch. In Somalia und Rwanda wurde die einheitliche Befehlsstruktur geradewegs unterlaufen. Manche Kontingente sprachen sich hinsichtlich möglicher Handlungsstrategien zunächst mit ihren nationalen Ministerien ab. Der jeweilige Oberkommandierende der UN-Mission wurde dann zwischen den Anweisungen des Generalsekretärs und den Vorgaben, die nationale Kontingente aus ihren Hauptstädten erhielten, zerrieben.

Die in den neunziger Jahren unternommenen Versuche, den Charakter internationaler Friedenseinsätze in der Grauzone zwischen neutraler Friedenserhaltung und militärischer Gewaltanwendung in Richtung ›robuster Friedensoperationen‹ zu verändern, sind in der Praxis afrikanischer Kriege und Konflikte zunächst gescheitert. Der Somalia-Einsatz geriet zum Debakel; ebenso muß die ECOMOG-Intervention in Liberia als hochproblematisch gewertet werden. Dennoch wird es in aller Regel keine Rückkehr zur traditionellen Friedenssicherung mit begrenzten Zielen wie insbesondere der Überwachung von Waffenstillständen geben. Die Verdienste traditioneller Blauhelmeinsätze sind unbestritten: Vertrauensbildung zwischen den Konfliktparteien, Herstellung internationaler Öffentlichkeit bei der Konfliktbewältigung, Hüterfunktion bei der Einhaltung von Waffenstillstandsabkommen. Diese Funktionen sind auch heute noch notwendig, wie etwa die mit den Resolutionen 1312 und 1320 des Sicherheitsrats vom 31. Juli beziehungsweise 15. September 2000 errichtete Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien and Eritrea (United Nations Mission in Ethiopia and Eritrea, UNMEE) zeigt. Doch hat die traditionelle Friedenssicherung offenkundige Grenzen, die in Afrika besonders deutlich hervortreten. Gerade in den Anfangsphasen des UN-Engagements in Angola (UNAVEM I, II), Rwanda (UNAMIR) und Somalia (UNOSOM I) wurde offensichtlich, daß kleine, konsensorientierte, auf die Vereinbarung von Waffenstillständen fixierte Einsätze den neuen Situationen nicht angepaßt und von daher wenig wirksam waren. Genau diese Erkenntnis löste ja die Suche nach Alternativen aus. Vor diesem Hintergrund kann die Konsequenz aus den bisherigen Erfahrungen nur sein, ein der Situation angemessenes Mandat zu formulieren und die Ausstattung von Friedensmissionen darauf auszurichten. Dabei wird es eine strikte Trennung zwischen Friedenssicherung (peacekeeping) und Friedenserzwingung (peace enforcement) nicht geben können. Wohl aber kann ein Friedenseinsatz von vornherein mit einer klaren Strategie und robusten Einsatzregeln versehen werden, durch die er bei einer Gewalteskalation vor der hilflosen Alternative des Zuschauens oder Abziehens bewahrt wird – eine Forderung, die auch der Brahimi-Bericht erhebt[7]. Am ehesten erfolgversprechend dürften dabei mehrdimensionale Operationen sein, die zwar robust ausgestattet und mandatiert sind, in der Praxis aber dem insbesondere durch Großbritannien geprägten Konzept der erweiterten Friedenssicherung (wider peacekeeping) folgen – also durch ein ständiges Bemühen um Konsens auf den verschiedenen politischen und regionalen Ebenen zu verhindern suchen, in ein kriegerisches Geschehen verwickelt zu werden.

3. Konsequenzen für aktuelle Friedensmissionen?

Hat die internationale Gemeinschaft aus den Erfahrungen und Lehren der neunziger Jahre bereits erste Konsequenzen für die Autorisierung und Ausstattung von Friedensoperationen der Vereinten Nationen gezogen? Die aktuell laufenden und neu beschlossenen Missionen können einen gewissen Aufschluß hierüber geben. Zunächst ist die UNMEE zu nennen, die der Sicherheitsrat nach Beendigung des Krieges zwischen Äthiopien und Eritrea genehmigt hatte. Die etwa 4 200 Personen starke Blauhelmoperation soll die Waffenstillstandsvereinbarung überwachen, die die beiden feindlichen Nachbarn am 18. Juni 2000 in Algier unterzeichnet hatten und der am 12. Dezember des gleichen Jahres ein förmlicher Friedensvertrag folgte. Dieser Einsatz hat relativ hohe Erfolgschancen. Freilich steht die Probe aufs Exempel noch aus, denn es bleibt abzuwarten, ob die Konfliktparteien sich an die Schiedsentscheidung vom 13. April 2002 über den Grenzverlauf halten werden und ob sich in den betroffenen Ländern innenpolitischer Widerstand gegen das Ergebnis formiert. Der Propagandakrieg, den sich beide Seiten im unmittelbaren Anschluß an die Entscheidung und noch vor der endgültigen Vor-Ort-Demarkation der Grenze lieferten, deutet auf ein auch in Zukunft angespanntes Verhältnis hin. Außerdem muß beachtet werden, daß die UNMEE angesichts der zwischenstaatlichen Konfliktstruktur eher die Ausnahme als die Regel für die Herausforderungen im beginnenden 21. Jahrhundert darstellt. Der dominante Konflikttypus ist vielmehr der regionalisierte Bürgerkrieg, bei dem Krieg, Staatszerfall und eine zunehmende Privatisierung der Gewalt oftmals Hand in Hand gehen.

Als entsprechend kompliziert erweist sich das UN-Engagement in Sierra Leone und im Kongo. Die UNAMSIL hatte von Beginn an ein doppeltes Problem: sie stützte sich auf das fragwürdige Lomé-Abkommen vom 7. Juli 1999, das den Konfliktparteien weitgehende Amnestie einräumte und nicht auf einem wirklichen Friedenswillen der RUF basierte. Zweitens waren die Truppen nicht in der Lage, sich in einem gewalthaltigen Umfeld selbst zu verteidigen – geschweige denn, Zivilisten zu schützen. Entsprechend skeptisch äußerte sich die Brahimi-Kommission zu diesem Einsatz. Angesichts der Entführung von UN-Soldaten hielt sie fest:

»Einer Mission wie beispielsweise der UNAMSIL in Sierra Leone wären die Schwierigkeiten, die sie im Frühjahr 2000 hatte, wahrscheinlich erspart geblieben, wenn sie Truppen zur Verfügung gehabt hätte, die so kampfstark gewesen wären wie die derzeit im Rahmen der Kosovo-Truppe (KFOR) dienenden Friedenssicherungskräfte. Die Sachverständigengruppe ist davon überzeugt, daß die Militärplaner der NATO nicht zu einem Einsatz in Sierra Leone bereit gewesen wären, wenn ihnen nur die 6 000 anfänglich genehmigten Soldaten zur Verfügung gestanden hätten. In Anbetracht der derzeitigen Tendenzen ist jedoch die Wahrscheinlichkeit eines der KFOR vergleichbaren Einsatzes in Afrika in naher Zukunft sehr gering.«[8]

Für eine Gesamteinschätzung der Mission ausschlaggebend wird wohl sein, wie die für Mai 2002 angesetzten Wahlen in Sierra Leone ver-

---

1 Volker Matthies, Zwischen Erfolg und Fehlschlag. Die Friedensmissionen der Vereinten Nationen in Afrika, VN 3/1995 S. 105ff.(105).

2 Der vorliegende Text präsentiert ausschnittartig einige Ergebnisse der umfangreichen Untersuchung des Verfassers, UN-Friedenssicherung in Subsahara-Afrika: Möglichkeiten und Grenzen multilateraler Konfliktbearbeitung in regionalisierten Bürgerkriegen (i.E.). Dort findet sich eine ausführliche Auseinandersetzung mit der einschlägigen Literatur, weshalb an dieser Stelle auf bibliographische Verweise weitgehend verzichtet wird. Über die Frage militärischer Friedenssicherung hinaus enthält die Schrift eine Erörterung der konzeptionellen und völkerrechtlichen Grundlagen multilateraler Friedenssicherung, die eingehende Analyse ausgewählter Fallbeispiele sowie eine vergleichende Auswertung des nichtmilitärischen Krisenmanagements im Afrika südlich der Sahara.

3 Text: VN 2/1993 S. 65f. – Sämtliche nachfolgend zitierten Resolutionen des Sicherheitsrats sind in deutscher Sprache in dieser Zeitschrift veröffentlicht worden.

4 Vgl. Hildegard Schürings, Versagen im Angesicht des Völkermords. Die unabhängige Untersuchung zur Verantwortlichkeit der internationalen Gemeinschaft in Rwanda 1994, VN 2/2000 S. 53ff.

5 Kritisch wurde dabei vor allem ein Passus beurteilt, der den Kriegsparteien trotz massivster Menschenrechtsverletzungen Straffreiheit einräumte; vgl. Avril J.M. McDonald, Sierra Leone's Uneasy Peace: The Amnesties Granted in the Lomé Peace Agreement and the United Nations' Dilemma, in: Humanitäres Völkerrecht, 13. Jg. (2000) H. 1, S. 11-26.

6 Auf die äußerst kontrovers diskutierte und in seiner Relevanz in Deutschland oft noch unterschätzte Frage des Einsatzes solcher ›militärischer Privatunternehmer‹ (private military companies) kann hier nicht eingegangen werden. Einen exzellenten Überblick bieten Jakkie Cilliers / Peter Mason (eds.), Peace, Profit or Plunder? The Privatisation of Security in War-Torn African Societies, Halfway House / South Africa (Institute for Security Studies) 1999.

7 UN Doc. A/55/305-S/2000/809 v. 21.8.2000. – Siehe auch Ekkehard Griep, Neue Maßstäbe für die UN-Friedensmissionen. Der Brahimi-Bericht und seine Folgen: eine Bestandsaufnahme, S. 61ff. dieser Ausgabe.

8 Brahimi-Bericht (Anm. 7), Ziff. 106.

9 Brahimi-Bericht (Anm. 7), Ziff. 56.

laufen und ob sie dem Land in den Folgemonaten nennenswerte Fortschritte in Richtung politischer Stabilität bringen.
Noch stärker gefährdet als die UNAMSIL ist der UN-Einsatz in der Demokratischen Republik Kongo. Der Sicherheitsrat verständigte sich am 30. November 1999 in seiner Resolution 1279 auf die Entsendung von etwa 500 Militärbeobachtern, die das Friedensabkommen von Lusaka überwachen sollten. In diesem hatten sich die verschiedenen internen und externen Konfliktparteien am 10. Juli 1999 auf einen Waffenstillstand sowie auf eine Entmilitarisierung und Stabilisierung der Lage geeinigt. Nachdem das Lusaka-Abkommen noch einmal bekräftigt worden war, votierte der Sicherheitsrat am 24. Februar 2000 mit Resolution 1291 einstimmig dafür, zusätzlich 5 000 Soldaten unter Kapitel VII zu entsenden. Das Mandat und die Handlungsmöglichkeiten der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (Mission de l'Organisation des Nations Unies en République démocratique du Congo, MONUC) blieben aber begrenzt. So war der Schutz von Zivilpersonen nur vorgesehen, wenn sie »unmittelbar von körperlicher Gewalttätigkeit bedroht sind« – vorausgesetzt, solches trägt sich an den Standorten der Soldaten zu. Da die Blauhelmsoldaten leicht selbst zum Ziel von Übergriffen und Entführungen werden können, wurde die sukzessive Stationierung von der Kooperationsbereitschaft der Konfliktparteien abhängig gemacht. Diese ist jedoch nicht verläßlich gegeben. Gerade ein derartiges Verhalten – die Koppelung der UN-Präsenz an den oftmals nur simulierten Friedenswillen der Kriegsparteien – hatte sich schon in Rwanda als fatal erwiesen. Sollte der äußerst brüchige innerkongolesische Dialog scheitern, könnte es erneut zu umfangreichen Gewalthandlungen kommen. Die Lage der Blauhelmträger wäre angesichts der Größe und Unübersichtlichkeit des Landes mindestens ebenso prekär wie 1994 in Rwanda. Denn es ist unmittelbar evident, daß 5 000 bis 6 000 Soldaten in einem Land von der Größe Westeuropas wenig ausrichten können.
Der Beschluß des Sicherheitsrats zur Kongo-Mission wirft grundlegende Fragen zur Lernbereitschaft respektive zum politischen Willen seiner wichtigsten Mitglieder auf, zu effektiver Friedenssicherung beizutragen. Die Strategie des Rates ist wohl als Kompromißlösung zu verstehen. Einerseits soll dem Vorwurf vorgebeugt werden, die Konflikte der Armen würden leichthin übersehen, zugleich aber wird der nur äußerst begrenzten Bereitschaft der westlichen Staaten zu einem ernsthaften Engagement im Kongo Rechnung getragen. Der Beschluß widerspricht insofern einer zentralen Leitlinie, die die Brahimi-Kommission dem Sicherheitsrat im August 2000 ins Stammbuch geschrieben hatte: »Die Sachverständigengruppe legt dem Rat nahe, lieber kein Mandat für eine Mission zu erteilen, als sie mit unklaren Anweisungen in ein Gefahrengebiet zu entsenden.«[9]
Kurzum: Sowohl im Falle Sierra Leones als auch im Falle des Kongo wurden Friedenseinsätze genehmigt, bei denen die Truppen angesichts von Ausstattung, Qualifikation und Umfang nicht den Anforderungen vor Ort entsprachen. Trotz zahlreicher Evaluierungen und Berichte folgt mithin die tatsächliche Planung und Aufstellung von UN-Friedensoperationen noch immer nicht den weithin akzeptierten Lehren und Empfehlungen, sondern nach wie vor vorrangig politischen Opportunitätserwägungen der politisch einflußreichsten und ökonomisch wie militärisch mächtigsten Mitglieder des Sicherheitsrats. Die operativen und politischen Gestaltungsspielräume, die in einem solch engen Rahmen verbleiben, sind in der Regel zu klein, um einen nachhaltigen Beitrag zur Friedenssicherung leisten zu können.

Neue Maßstäbe für die UN-Friedensmissionen

Der Brahimi-Bericht und seine Folgen: eine Bestandsaufnahme

EKKEHARD GRIEP

Lakhdar Brahimi, Sonderbeauftragter des UN-Generalsekretärs für Afghanistan und früherer algerischer Außenminister, hat seit vielen Jahren herausgehobene Aufgaben für die Weltorganisation ausgeführt; häufig hatten sie unmittelbaren Bezug zu den UN-Friedensmissionen. Im März 2000 berief Generalsekretär Kofi Annan eine Expertengruppe unter Brahimis Vorsitz; ihr Auftrag war, eine umfassende Überprüfung der Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich von Frieden und Sicherheit vorzunehmen und auf dieser Grundlage Vorschläge für eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Friedenssicherungseinsätze zu unterbreiten. Im August des gleichen Jahres legte der Generalsekretär der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat den Ergebnisbericht[1] dieser ›Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen‹[2] vor. Das in der englischen Fassung mehr als 70 Seiten umfassende Dokument wurde vom Sicherheitsrat[3], der im Rahmen des Millenniums-Gipfels auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs zusammentrat, und der Generalversammlung[4] im September 2000 ausdrücklich begrüßt; der Rat und auch die Generalversammlung stellten zudem eine rasche Prüfung der 57 vorgelegten Empfehlungen in Aussicht. Der ›Brahimi-Bericht‹ hat seither die Diskussion um eine konzeptionelle Weiterentwicklung der Friedenseinsätze der UN maßgeblich bestimmt.
Nach den Terrorschlägen des 11. September 2001 haben die Fragen von Weltfrieden und internationaler Sicherheit eine neue Dimension erhalten. Herkömmliche Konzepte und Strategien wurden relativiert und überlagert – politisch, planerisch und operativ – von Maßnahmen gegen den internationalen Terrorismus. Gleichwohl sind die UN weiterhin mit Friedensmissionen in Krisenregionen engagiert, und auch künftig dürften Mandate für Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen erteilt werden. Insofern ist ein sorgfältiger Blick auf die Verwirklichung der mit dem Namen Brahimis verbundenen Reformvorschläge angebracht.

Das Geflecht der Rahmenbedingungen

Zum Zeitpunkt der Berufung der Sachverständigengruppe wirkte eine lebhafte Diskussion um die Legitimität humanitärer Interventionen noch immer nach. Als Generalsekretär Annan es im September 1999 – mit aktuellem Bezug zum Kosovo-Konflikt, aber auch mit Blick auf die tragischen Geschehnisse in Rwanda 1994 – als wesentliche Herausforderung für die Vereinten Nationen bezeichnete, massive und systematische Menschenrechtsverletzungen auch innerhalb nationaler Grenzen nicht zu tolerieren[5], hat dieses Bekenntnis keineswegs zu ungeteilter Zustimmung der Mitgliedstaaten geführt. Als die Sachverständigengruppe unter Vorsitz Brahimis nur wenige Monate später ihre Arbeit aufnahm, schien die Aussicht, durch in Reaktionsvermögen und Professionalität deutlich kraftvollere Friedenssicherungseinsätze der UN könnte mancher Konflikt rasch ›internationalisiert‹ werden, für viele eher Anlaß zur Besorgnis denn zur Hoffnung zu sein[6].
Ein weiterer, die Leistungsfähigkeit und Glaubwürdigkeit der Friedenssicherung überlagernder Faktor waren die während vieler Jahre

Kernaussagen des Brahimi-Berichts

Um den gegenwärtigen und künftigen Anforderungen an die Friedensmissionen der Vereinten Nationen gewachsen zu sein, ist aus Sicht der Experten neben einer wirksameren Konfliktprävention die Modernisierung der Planungs- und Vorbereitungsverfahren sowie mehr Effizienz bei der Durchführung der Friedenssicherungseinsätze erforderlich. Mit ihren Empfehlungen stellen sie politische Forderungen auf und mahnen eine strategische Vorgehensweise an, zielen aber auch auf eine Verbesserung der organisatorischen, personellen und materiellen Rahmenbedingungen. Ohne diplomatische Umschweife werden die Hauptadressaten des Berichts – UN-Mitglieder und UN-Sekretariat – zu raschem und energischem Handeln aufgefordert. Die Mitgliedstaaten sollen ihren Beschlüssen Taten folgen lassen und adäquate Ressourcen für die erfolgversprechende Durchführung von Friedensmissionen bereitstellen. Das Sekretariat soll sich durch verbessertes Management und strukturelle Veränderungen an die Aufgabenstellungen anpassen.

Der Bericht nennt drei Grundvoraussetzungen für den Erfolg künftiger komplexer Friedensmissionen:

- eine tragfähige politische Unterstützung durch die UN-Mitglieder,
- die rasche Entsendung robust ausgestatteter – also für den tatsächlichen Gebrauch militärischer Mittel vorbereiteter – Friedenstruppen und
- eine umfassende Strategie der Friedenskonsolidierung (peacebuilding) für das jeweilige Krisengebiet.

Alle Einzelvorschläge werden diesen Kernforderungen untergeordnet.

Neben der an den Sicherheitsrat gerichteten Forderung nach »klaren, glaubwürdigen und erfüllbaren Mandaten« für UN-Friedensmissionen hebt der Bericht erneut die Bedeutung robuster Einsatzgrundsätze (rules of engagement) hervor. Da es zudem in der Vergangenheit oft an zielgerichteter Informationsverdichtung gemangelt hat, wird zur verbesserten Entscheidungsvorbereitung (also für die Phase der Erarbeitung von Mandaten) die Schaffung einer von den Leitern der Hauptabteilungen Politische Angelegenheiten (Department of Political Affairs, DPA) und Friedenssicherungseinsätze (Department of Peacekeeping Operations, DPKO) des UN-Sekretariats gemeinsam verwalteten Arbeitseinheit für Information und strategische Analyse angeregt. Als Standardverfahren für die Planung und Unterstützung von Friedensmissionen wird jeweils die Bildung integrierter Arbeitsstäbe (Integrated Mission Task Forces, IMTF) vorgeschlagen, in denen alle betroffenen Teile des UN-Systems vertreten sind.

So wie angemahnt wird, Entscheidungen zugunsten neuer, komplexer Friedensmissionen gründlich abzuwägen (mit der Folge jeweils speziell zugeschnittener Einstiegsstrategien), wird gefordert, Missionen der Friedenssicherung (peacekeeping) nur dann zu beenden, wenn parallel bereits Erfolge in der Friedenskonsolidierung (peacebuilding) zu verzeichnen sind wie zum Beispiel der Aufbau einer Rechtsordnung. Da aber »ein sicheres, selbsttragendes Umfeld« im Regelfall erst durch eine Friedenssicherungsoperation geschaffen wird, sieht man beide Aufgaben als untrennbar miteinander verbunden an.

Zur Stärkung der Fähigkeit der UN, Strategien der Friedenskonsolidierung zu entwickeln, wird die Einrichtung einer ›Pilotgruppe für Friedenskonsolidierung‹ in der DPA vorgeschlagen. Als Schwerpunktaufgaben für die Wiederaufbauphase in der Konfliktfolgezeit werden dabei der Menschenrechtsschutz und die Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze hervorgehoben.

Ausführlich befaßt sich der Bericht mit der Fähigkeit der Vereinten Nationen zur »raschen Verlegbarkeit« von Friedensmissionen und fordert in diesem Zusammenhang unter anderem die generelle Festschreibung und Beachtung fester Fristen bis zum Erreichen der vollen Operationsfähigkeit im Krisengebiet nach der Erteilung des Mandats durch den Sicherheitsrat. Diese sollen maximal 30 Tage bei ›traditionellen‹ Einsätzen (beispielsweise Beobachtermissionen) und höchstens 90 Tage bei ›komplexen‹ Friedensmissionen (etwa zum Wiederaufbau staatlicher Strukturen wie in Osttimor oder im Kosovo) betragen; im Falle der 90-Tage-Frist für komplexe Operationen sollte die Führungszentrale (mission headquarters) bereits nach 15 Tagen funktionsfähig sein. Darüber hinaus wird den Mitgliedstaaten vorgeschlagen, durch die Verfügbarmachung bestimmter (nationaler) Komponenten mehrere (multinationale) Friedenstruppenverbände in Brigadestärke sowie Unterstützungsverbände zu bilden und diese im Rahmen des bereits seit 1994 bestehenden Systems der Verfügungsbereitschaftsabkommen (United Nations Standby Arrangements System, UNSAS) den Vereinten Nationen anzubieten. Außerdem sollten für die Planung und Vorbereitung neuer Friedensmissionen (ebenfalls im Rahmen des UNSAS) weltweit etwa 100 Offiziere sowie rund 100 Polizisten innerhalb von sieben Tagen abrufbar sein sowie Justiz- und Menschenrechtsexperten »in ausreichender Zahl« bereitstehen.

Auch die Effizienz der logistischen Unterstützung von Friedensmissionen mißt der Bericht am Maßstab der schnellen Verfügbarkeit. So wird als erster Übergangsschritt auf dem Weg zur Entwicklung einer globalen Strategie der logistischen Unterstützung (global logistics support strategy) vorgeschlagen, die Anzahl der sofort verfügbaren, für die Anfangsphase von Friedenssicherungseinsätzen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen (United Nations Logistics Base, UNLB) in Brindisi (Italien) bereitgehaltenen Anfangsausstattungssätze (mission start-up kits) von zwei auf mindestens fünf zu erhöhen. Zusätzlich soll der Generalsekretär, sobald sich eine neue Friedensmission abzeichnet (also bereits vor der Erteilung eines Mandats durch den Sicherheitsrat), über bis zu 50 Mill US-Dollar aus dem Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen (Peacekeeping Reserve Fund) verfügen dürfen. Alle Ausschreibungs- und Beschaffungsverfahren der UN sollten grundlegend mit der Zielrichtung überprüft werden, neue Operationen schnell funktionsfähig zu machen. Schließlich sollte in stärkerem Umfang die haushaltsmäßige Verantwortung auf die einzelne Friedensmission vor Ort delegiert werden (einschließlich einer Ausweitung ihrer Beschaffungsbefugnis für Aufträge von derzeit 200 000 auf bis zu 1 Mill Dollar).

Eindringlich wird angemahnt, die in New York für die Friedensmissionen erbrachten Managementleistungen vor allem der DPKO nicht länger als eine nur zeitweise wahrgenommene Neben-, sondern vielmehr als eine Kernaufgabe der Vereinten Nationen zu betrachten und damit ihre Finanzierung grundsätzlich über den ordentlichen Zweijahreshaushalt zu veranlassen. Trotz der insgesamt noch immer angespannten Haushaltslage der UN wäre dies, verglichen mit der bisherigen Finanzierung über den stärker von Schwankungen abhängigen Friedenssicherungs-Sonderhaushalt, ein Schritt zu mehr Haushaltssolidität. Bislang wurden etwa 85 vH der für die DPKO benötigten Finanzmittel über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt (peacekeeping support account) bewilligt.

angehäuften Beitragsrückstände (vor allem der Vereinigten Staaten) gegenüber den Vereinten Nationen. Die Annahme, Finanzierungsschwierigkeiten in der Friedenssicherung durch eine rein ›technische‹ Reform beseitigen zu können, wäre nicht realistisch gewesen. Die Verwirklichung jeder grundlegenden Umgestaltung ist – was allen Beteiligten bewußt sein mußte – auch auf finanzielle Mittel angewiesen. Gleichzeitig bedeutete dies aber, daß die USA – der mit etwa 60 vH aller Außenstände größte Schuldner der UN – einbezogen werden mußten. Ohne eine verbesserte Zahlungsmoral Washingtons würde eine grundlegende Reform der Friedenssicherung Makulatur bleiben. Vor dem Hintergrund des stark innenpolitisch motivierten amerikanischen Zahlungsverhaltens wurde der im Dezember 2000, wenige Monate nach Vorlage des Brahimi-Berichts, erzielte Kompromiß über die Beitragsfestsetzung[7] von vielen Beobachtern als Durchbruch gewertet. Der Bericht war gewiß nicht allein ausschlaggebend für diese Einigung, hat allerdings den US-Unterhändlern weitere gute Argumente geliefert, die Ernsthaftigkeit der Bemühungen um eine UN-Reform den Entscheidungsträgern in Washington zu vermitteln. Dem Brahimi-Bericht dürfte hier eine politisch-atmosphärische Wirkung zugekommen sein.

Während die Sachverständigengruppe ihre Reformvorschläge entwickelte, wurde der Weltöffentlichkeit durch die Ereignisse in Sierra Leone ein weiteres Mal drastisch und aktuell vor Augen geführt, daß tatsächlich Handlungsbedarf bestand. Die Geiselnahme 300 sambischer Blauhelmsoldaten der UNAMSIL durch Rebellen war dabei nur ein Indiz für die begründete Befürchtung, die Glaubwürdigkeit der Friedenssicherung sei erneut gefährdet. Bei Vorlage des Brahimi-Berichts wirkte diese demütigende Erfahrung noch nach.

Nicht zuletzt war es Generalsekretär Annan selbst, der durch eine schonungslos offene und selbstkritische Aufarbeitung der Rolle der Weltorganisation während des Völkermords in Rwanda und im Zusammenhang mit dem Massaker in Srebrenica dazu beigetragen hat,

daß den UN das Bemühen um Glaubwürdigkeit – gerade im Hinblick auf ihre Friedensmissionen – abgenommen werden kann. Die Abschlußberichte zu Rwanda und Srebrenica lagen Ende 1999 vor[8] und waren inhaltlich Wegbereiter der Sachverständigengruppe, deren Ziel letztlich die Schaffung eines neuen Vertrauens in die Fähigkeit der UN zur Friedenssicherung ist.

Die Mitgliedstaaten: Bereitstellung von Haushaltsmitteln als Vertrauensvorschuß

Seitens der Mitgliedstaaten wurde der Brahimi-Bericht auf zwei Ebenen – unter politischen und Haushalts-Gesichtspunkten – debattiert und auf seine Realisierbarkeit geprüft.

Unmittelbar nach der Verabschiedung der Millenniums-Erklärung[9] begann die Beratung der Brahimi-Vorschläge im zuständigen Nebenorgan der Generalversammlung, dem auch unter dem Kürzel ›C-34‹ bekannten Sonderausschuß für Friedenssicherungseinsätze (Special Committee on Peacekeeping Operations)[10]. Anfangs waren Vorbehalte gegenüber den westlichen Ländern spürbar, denen unterstellt wurde, sie wollten den Brahimi-Bericht als ein Instrument zur Durchsetzung eigener Interessen in der Dritten Welt nutzen; allerdings wurde zunehmend deutlich, daß es hier nicht um einen Nord-Süd-Konflikt ging. Während der Sonderausschuß seine Beratungen erst im Sommer 2001 – weitgehend mit Zustimmung – beendete, schlugen die zuständigen Haushaltsgremien, vor allem der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (ACABQ), auf Grund begründeten Sofortbedarfs noch vor Ende des Jahres 2000 der Generalversammlung eine Anhebung des Personalbestands für das UN-Sekretariat vor. Nach dieser später mit ›Brahimi I‹ bezeichneten Haushaltsrunde genehmigte die Generalversammlung schließlich auf ihrer 55. Tagung im Dezember 2000, vier Monate nach Vorlage des Brahimi-Berichts, allein für die DPKO 93 neue Stellen. Diese frühe Mittelbewilligung stellte einen ersten sichtbaren Erfolg dar.

Die UN-Mitglieder bestanden zudem auf einer beschleunigten Personalauswahl für die neu zu besetzenden Dienstposten. Trotz dieser dann auch erfolgten Straffung des Verfahrens ließ sich die Frist für die weltweite Ausschreibung der angebotenen Positionen nicht auf weniger als zwei bis drei Monate reduzieren – eine Rahmenbedingung, die bei aller Dringlichkeit des Personalbedarfs doch etwas Schwung aus dem Rekrutierungsprozeß zu nehmen schien. Immerhin hat sich die DPKO bis zur endgültigen Besetzung der neugeschaffenen Stellen mit zeitlich befristeten Übergangslösungen (Zeitverträgen) beholfen.

Allerdings hatte die Großzügigkeit damit zunächst ein Ende. Für die Bewilligung weiterer zusätzlicher Stellen, die durchaus notwendig gewesen wäre, um den Brahimi-Forderungen Genüge zu tun, forderte das C-34 den Generalsekretär zur Vorlage eines umfassenden Berichts auf, der die über den Sofortbedarf hinausgehenden notwendigen Reformen im Bereich der Friedenssicherung präzise definieren sollte. Nachdem der Generalsekretär seinen Bericht vorgelegt hatte[11], gingen die Vertreter des UN-Sekretariats in die mit dem Arbeitsbegriff ›Brahimi II‹ versehene nächste Haushaltsrunde mit einer Gesamtforderung nach weiteren 216 neuen Stellen, von der allein auf die DPKO 129 Stellen entfallen sollten. Argumentiert wurde mit der Notwendigkeit, strukturell bedingte organisatorische Schwächen zu überwinden; als erforderlich wurden etwa die Verbesserung der internen Koordinationsmechanismen, die Erhöhung der Planungskapazitäten und die Verbesserung der Unterstützungsleistungen der DPKO für die einzelnen Friedensmissionen bezeichnet[12]. Bewilligt hat die Generalversammlung auf ihrer 56. Ordentlichen Tagung im Dezember 2001 schließlich 91 neue Dienstposten.

Daß darüber hinaus die Einwilligung zur Schaffung weiterer Stellen zu erwarten ist, wird erkennbar aus der Tatsache, daß zwei Kernvorschläge Brahimis bislang nicht berücksichtigt wurden, obwohl sie politisch gewollt sind: sowohl für die Schaffung einer strategischen logistischen Reserve (am Ort der bereits bestehenden UNLB in Brindisi) wie auch für die Verbesserung der Kapazitäten zur raschen Verlegbarkeit (rapid and effective deployment capabilities) werden im Zuge der nächsten Haushaltsrunde gesonderte Vorschläge vorgelegt.

Mit der Bewilligung und Etablierung von insgesamt 184 neuen Stellen in der DPKO binnen zwei Jahren (2000: 93, 2001: 91) ist nicht nur ein beachtlicher quantitativer Zuwachs verbunden, der den Personalumfang dieser Hauptabteilung von 350 auf 534, also um mehr als die Hälfte, vergrößert hat und allein deswegen zu besonderen organisatorischen und administrativen Maßnahmen in der Übergangsphase zwingt. Offenkundig ist, daß die mit der Bereitstellung von Haushaltsmitteln einhergehende personelle Entlastung für die DPKO ohne den Brahimi-Bericht nicht zustande gekommen wäre.

Mit dem Personalzuwachs soll auch eine Verbesserung der Managementkultur einhergehen. Die UN-Mitglieder haben darüber hinaus in den Haushaltsgremien zum Ausdruck gebracht, daß die nun bewilligten zusätzlichen Ressourcen unter Vorbehalt stehen, also zu einem späteren Zeitpunkt auf den Prüfstand der Wirksamkeit müssen. So wird angeregt, im Jahre 2004 den tatsächlich erreichten Grad der Strukturreform zu überprüfen.

Bei aller Anerkennung des Brahimi-Berichts hat es auch einige Kritikpunkte gegeben, die insbesondere von Entwicklungsländern vorgetragen wurden. Sie erhalten dadurch besonderes Gewicht, daß sie auf ganz konkreten Erfahrungen mit UN-Friedensmissionen in Krisenregionen gründen. So hätte man sich von dieser Seite eine stärkere Betonung der Zusammenarbeit mit Regionalorganisationen gewünscht; zutreffend wird darauf hingewiesen, daß die im Brahimi-Bericht angebotenen ›technischen‹ Lösungen nicht zur Lösung politischer Probleme (die häufig die Konfliktursachen seien) ausreichen. Durchgängig ist die von Entwicklungsländern vorgebrachte Kritik jedoch konstruktiver Art; deutlich ist die Absicht zu erkennen, die Brahimi-Vorschläge, gestützt auf eigene Erfahrungen, bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Das UN-Sekretariat: Ja zu Brahimi – aber Schritt für Schritt

Der erste Report des Generalsekretärs über die Umsetzung des Berichts der Sachverständigengruppe[13] war eher eine Absichtserklärung im Blick auf die künftige Implementierung als ein wirklicher Sachstandsbericht zur Verwirklichung der vorgeschlagenen Reformmaßnahmen[14]. Realistischerweise konnte nur zwei Monate nach Veröffentlichung des Brahimi-Berichts wohl nicht mehr erwartet werden, zumal Bandbreite und Substanz der Vorschläge auch im Sekretariat manche Überraschung hervorgerufen hatten. Inhaltlicher Schwerpunkt war die verbesserungswürdige Reaktionsfähigkeit der Vereinten Nationen (rapid and effective deployment), was der Prioritätensetzung des Brahimi-Berichts entspricht. Deutlich wird die Forderung nach zeit- und kostensparenden, generell anzuwendenden Standardverfahren (standard practice) auf solchen Gebieten unterstrichen, wo bis heute lediglich von Fall zu Fall Ad-hoc-Maßnahmen ergriffen werden (beispielsweise mit der Entsendung von Evaluierungsteams in Entsendestaaten zur Überprüfung des Ausbildungsstands potentieller Friedenstruppen). Bereits in diesem Zwischenbericht deutet sich allerdings eine gewisse Reserviertheit im Hinblick auf die Forderungen Brahimis an, soweit sie die bestehende Aufgabenverteilung innerhalb des Sekretariats in Frage stellen. Offenheit für ein wirklich grundlegendes Infragestellen bislang praktizierter, bürokratisch eingeübter Managementverfahren ist in diesem Bereich jedenfalls nicht erkennbar.

Im wesentlichen aber werden die Kernforderungen des Brahimi-Berichts bekräftigt, inhaltlich präzisiert, teils weiterentwickelt und nach

Möglichkeit in konkrete Handlungsanweisungen übersetzt. So wird beispielsweise die Entwicklung von Anforderungsprofilen für Spitzenpositionen in Friedensmissionen in Aussicht gestellt und für das Führungspersonal ein verbindlicher Einweisungs- und Vorbereitungsstandard festgelegt.

Der Brahimi-Bericht wird dabei nicht isoliert bewertet, sondern häufig im Zusammenhang mit Forderungen des C-34 gesehen und in dessen Untersuchungs- und Handlungsrahmen positioniert. Diese, wenn man so will, Relativierung der Brahimi-Vorschläge ist zwar sinnvoll im Sinne der Vermittlung des Gesamtzusammenhangs aller bereits ergriffenen Initiativen zur Verbesserung der Friedenssicherung und zur Vermeidung sich überschneidender Maßnahmen. Deutlich wird aber, daß das Sekretariat in erster Linie reagiert. Das Fehlen einer beherzteren, eigenständigen Positionsbestimmung des Sekretariates rechtfertigt die Notwendigkeit des Brahimi-Berichts nur zu deutlich.

Charakteristisch für diesen Zwischenbericht des Generalsekretärs ist seine dort vielfach wiederholte Absicht, zusätzliche Ressourcen zu erbitten; eindringlicher kann die Ressourcenknappheit der Friedenssicherung in den unterschiedlichsten Handlungsfeldern kaum illustriert werden. Zugleich wird damit der unmittelbare Zusammenhang zum wenige Tage später erschienenen zweiten einschlägigen Bericht des Generalsekretärs[15] hergestellt, der den Mittelbedarf detailliert erläutert und in dem die politischen Vorschläge ihre materielle Entsprechung finden. Allein die Tatsache, daß der Generalsekretär eine nachträgliche zusätzliche Bewilligung erheblicher Mittel für die Friedensmissionen fordert, ist für das Haushaltsverfahren der Vereinten Nationen ein äußerst ungewöhnlicher Vorgang, der ohne den Brahimi-Bericht nicht vorstellbar gewesen wäre. In diesem Zusammenhang ist die Feststellung von Bedeutung, daß es aus Sicht des Sekretariats zunächst lediglich darum gehen konnte, den dringendsten Bedarf der DPKO zu befriedigen und die Voraussetzungen für eine grundlegende Verstärkung und Umstrukturierung dieser Hauptabteilung zu schaffen. Der Generalsekretär hob ausdrücklich hervor, daß die Frage der verbesserten Reaktionsfähigkeit – eine der Kernforderungen des Brahimi-Berichts – an dieser Stelle bewußt nicht thematisiert wurde.

Im Prozeß der weiteren Befassung mit den Brahimi-Empfehlungen hat insbesondere die DPKO externen Sachverstand in Anspruch genommen. So wurde Anfang 2001 ein Beratungsunternehmen damit beauftragt, den Zustand der internen Managementkultur zu analysieren und Empfehlungen dazu vorzulegen. Untergeneralsekretär Jean-Marie Guéhenno, der Leiter der DPKO, hat im Frühjahr 2001 auf die ohnehin veranlaßten internen Managementreformen hingewiesen, nicht ohne in beeindruckender Offenheit zu bekennen, der durch Brahimi ausgelöste Erwartungsdruck gebe zwar willkommenen Rückenwind, allerdings seien substantielle Fortschritte bei der Implementierung der Brahimi-Vorschläge noch nicht zu verzeichnen.

Die Empfehlungen der externen Berater der DPKO fanden dann teilweise Eingang in den umfassenden Implementierungsbericht des Generalsekretärs vom Juni des gleichen Jahres[16]. Diesen Bericht zur Verbesserung der Planungs-, Durchführungs- und Unterstützungsmechanismen der Friedensmissionen bezeichnet der Generalsekretär als das Ergebnis einer »erstmals in die Tiefe gehenden ... Management-Untersuchung«. Damit wird der auf dieser Ebene aufgestaute Analyse- und Reformbedarf eingestanden; zugleich zeigt der Bericht konsequent auch konkrete Perspektiven für die Weiterentwicklung der Friedenssicherung der Vereinten Nationen auf. Nach etwas mehr als neun Monaten lag nun eine substantielle Antwort des Sekretariats auf Brahimi vor.

Diese Positionsbestimmung folgt konzeptionell den Richtungsempfehlungen Brahimis und nimmt auch hier seine inhaltlichen Forderungen im wesentlichen auf. Zielgerichtet und durchaus auch innovativ werden Handlungsoptionen entwickelt, so zu Umfang und Ausgestaltung der logistischen strategischen Reserve oder zur Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen der DPKO und der Hauptabteilung Presse und Information (Department of Public Information, DPI). In zwei Teilbereichen vertritt der Generalsekretär allerdings eine dezidiert vom Brahimi-Bericht abweichende Auffassung. Während Brahimi noch die bewußte Delegation der Beschaffungsautorität innerhalb des Sekretariats auf die DPKO und idealerweise bis in die einzelne Friedensmission hinein anregt, sieht das Sekretariat in der Weiterentwicklung und Verbesserung der bestehenden Beschaffungsverfahren den geeigneteren Weg. Wenn Brahimi davon gesprochen hat, daß »in jeder Bürokratie Widerstände gegen Veränderungen zu erwarten sind«, dann bewahrheitet sich diese Feststellung hier in reinster Form.

Die zweite Abweichung bezieht sich auf die Forderung des Brahimi-Berichts, Entscheidungsträgern im UN-System eine verbesserte, verläßlichere Datenbasis zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck wird die Schaffung einer neuen Arbeitseinheit für die strategische Informationsgewinnung und -aufbereitung angeregt: eines ›ECPS-Sekretariats für Information und strategische Analyse‹ (ECPS[17] Information and Strategic Analysis Secretariat, EISAS). Dem hält der Generalsekretär den Gegenvorschlag einer deutlich kleineren, organisatorisch unabhängigen Einheit entgegen, die gleichwohl mit Analyse und Strategieentwicklung beauftragt wäre und auch als Sekretariat des ECPS dienen könnte. Der von Brahimi angeregte ›große Wurf‹ – die Schaffung einer grundlegend neuen, weitgehend autonom arbeitenden Organisationseinheit zur strategischen Informationsverarbeitung – ist nicht gewollt Am Beispiel des EISAS läßt sich die generelle Schwierigkeit illustrieren, Maßnahmen (auch hinsichtlich der Organisationsstruktur) zu realisieren, die sich eher durch ihren präventiven Charakter auswirken, also in der Qualität der Vorbereitung von Entscheidungen zur Geltung kommen.

Von großer Bedeutung für die Arbeitsfähigkeit des Sekretariats im Bereich der Friedenssicherung ist die bei der unter dem Begriff ›Brahimi II‹ bekanntgewordenen Runde der Haushaltsberatungen erreichte Aufstockung des Personals. Die vom Generalsekretär vorgelegten Vorschläge waren auf den Prüfstand gestellt und in der Mehrzahl – teils in modifizierter Form – gebilligt worden; so wurden für die chronisch überlastete Personalabteilung der DPKO, in der Tausende von Bewerbungen nicht ordnungsgemäß bearbeitet werden konnten, 29 zusätzliche Stellen bewilligt. Auch hinsichtlich der Auswertung abgeschlossener Friedensmissionen oder der Beratungstätigkeit auf dem Gebiet des Strafrechts wurden mit der Schaffung neuer Dienstposten qualitative Akzente gesetzt.

Der Sicherheitsrat: Warten auf das geeignete Szenario

Nachdem der Sicherheitsrat bereits während des Millenniums-Gipfels den Bericht der Sachverständigengruppe ausdrücklich begrüßt hatte[18], verabschiedete er gut zwei Monate später eine bemerkenswerte Entschließung zu ihren Empfehlungen[19]. Politische Signifikanz erhält diese Resolution durch Selbstverpflichtungen, die sich der Sicherheitsrat in bisher nicht gewohnter Weise auferlegt: In einer mit dem Brahimi-Bericht identischen Wortwahl legt er sich unter anderem darauf fest, künftigen Friedensmissionen »klare, glaubwürdige und erfüllbare Mandate« zu erteilen, und »verpflichtet sich sicherzustellen, daß die mandatsmäßigen Aufgaben von Friedenssicherungseinsätzen der Situation vor Ort gerecht werden«, also weder eine Unter- noch eine Überforderung im jeweiligen Krisengebiet bedeuten. Darüber hinaus wird die Notwendigkeit einer Abschreckungskomponente für Friedensmissionen ausdrücklich anerkannt, was ebenfalls als ein Hinweis auf den materiellen Gehalt künftiger Mandate verstanden werden kann. Der Sicherheitsrat bekräftigt – wohl auch im eigenen Interesse – die Forderung nach einer

verbesserten Informations- und Analysefähigkeit im UN-Sekretariat und begrüßt den Vorschlag zur Schaffung von IMTF; beide Aspekte spielen für die fundierte Vorbereitung von Mandaten auf seiten des Sekretariats eine Rolle. Schließlich hebt auch der Sicherheitsrat die hohe Bedeutung einer raschen Verlegbarkeit für den Erfolg von Friedensmissionen hervor und bietet dem Generalsekretär hierzu seine ausdrückliche Unterstützung an (etwa durch die Erteilung spezieller Mandate in der Planungsphase). Ausdrücklich fordert der Rat dazu auf, die durch den Brahimi-Report vorgegebenen zeitlichen Fristen für die Herstellung der Einsatzbereitschaft von Friedensmissionen einzuhalten.

Während die vom Sicherheitsrat beschlossenen Grundsätze den Forderungen Brahimis weitgehend entsprechen, ist – mangels Einrichtung neuer Friedenssicherungseinsätze der UN seit Erscheinen des Brahimi-Berichts – eine Bewertung bisher tatsächlich beschlossener Mandate kaum möglich. Gleichwohl hat der Rat – so durch den wiederholten Auftrag an die UNTAET, »mit robusten Maßnahmen« auf Bedrohungen in Osttimor zu reagieren[20] – seine Bereitschaft dokumentiert, politische Verantwortung für die Glaubwürdigkeit der Vereinten Nationen im Krisengebiet zu übernehmen. Dieses Bekenntnis zu einer gewissen Robustheit des Mandats läßt sich gleichermaßen bei der UNAMSIL erkennen; nach der zunächst noch allgemein gehaltenen Bekräftigung einer angemessenen Stärkung von Struktur, Fähigkeit, Ressourcen und Mandat im Dezember 2000 beschloß der Rat einige Monate später, den militärischen Anteil der Mission in Sierra Leone auf 17 500 Mann zu erhöhen[21]. Auch die Autorisierung der Entsendung von bis zu 4 200 Soldaten in das Grenzgebiet zwischen Äthiopien und Eritrea und die Beauftragung der UNMEE mit der Überwachung eines Waffenembargos unter Kapitel VII der UN-Charta[22] ist im Sinne der Brahimi-Vorschläge.

Dem Sicherheitsrat läßt sich nach diesem Augenschein die Bereitschaft attestieren, für richtig befundene Empfehlungen Brahimis in die Mandate zu integrieren. Dennoch steht die eigentliche Nagelprobe für den Rat noch aus, bis eine neue, gar ›komplexe‹ Operation unter der politischen und operativen Führung der Vereinten Nationen etabliert wird. Dann wäre der Rat auch gehalten, durch seine Mandatierung unmißverständlich eine klare Führungsstruktur festzulegen, wie dies der Brahimi-Bericht fordert. Zum ersten umfassenden Anwendungsfeld könnte ein Friedenseinsatz der UN in Afghanistan werden, möglicherweise als mittelfristige Folgeoperation zur ISAF[23]. Brahimi wäre als Sonderbeauftragter des Generalsekretärs für Afghanistan mit der Umsetzung seiner eigenen Vorschläge vor Ort konfrontiert.

Auch wenn die Entsendung einer UN-geführten Friedensmission nach Afghanistan derzeit als unwahrscheinlich gilt, gibt es durchaus Präzedenzfälle aus der jüngeren Vergangenheit. In Osttimor erfolgte in der Konfliktfolgezeit die Übergabe der Verantwortung von einer multinationalen ›Koalition der Fähigen und Willigen‹ – der australisch geführten INTERFET, mit der sich die ISAF vergleichen läßt – an die UNTAET, eine UN-Mission mit starker militärischer und zivilpolizeilicher Komponente. Für das komplementäre und kooperative Nebeneinanderbestehen einer (militärisch starken) multinationalen Friedenstruppe und einer UN-Friedensmission (ohne militärische, allerdings mit starker Polizeikomponente) stehen seit einigen Jahren die Beispiele Bosnien-Herzegowina und Kosovo[24].

Der Generalsekretär: weitere politische Akzentsetzung

Während sich UN-Mitglieder und Sekretariat um konkrete Möglichkeiten der Implementierung des Brahimi-Berichts bemühten, hat Generalsekretär Kofi Annan durch zwei parallel ausgesandte inhaltliche Signale das politische Gesamtklima weiter beeinflußt und die Rahmenbedingungen verdichtet. Er forderte die Mitgliedstaaten dazu auf, seine Bemühungen um die Umsetzung des Brahimi-Berichts zu unterstützen und insbesondere das Sekretariat zu stärken.

Zum einen ordnet Annan die Friedenssicherung als eines der verfügbaren Instrumente in die Bemühungen der UN um Konfliktprävention ein. Der Sicherheitsrat solle Elemente der Friedenskonsolidierung in die Mandate der Friedensmissionen integrieren[25]. Die zunehmend wichtige präventive Wirkung zivilpolizeilicher Aktivitäten, etwa durch den Aufbau der örtlichen Polizei, sei hier ein geeigneter Ansatzpunkt.

Daneben nutzte Annan eine grundsätzliche Stellungnahme zur Schlußphase von Friedenssicherungseinsätzen (exit strategy)[26], um auf die Notwendigkeit einer qualitativ hochwertigen Informations- und Analysekapazität des Sekretariats hinzuweisen, ohne allerdings den EISAS-Vorschlag Brahimis direkt anzusprechen. Dennoch ist Annans Botschaft klar: Der Sicherheitsrat sei, wenn er angemessene und erreichbare Mandate beschließen wolle, auf fundierte und strategisch aufbereitete Informationen angewiesen.

Ermutigende Schritte, bleibende Aufgaben

›Brahimi‹ steht für einen Qualitätssprung in der Friedenssicherung der UN. Das nüchterne Aufzeigen politischer, struktureller und organisatorischer Schwächen war ein Signal, das dem Bericht der Sachverständigengruppe beachtliche Aufmerksamkeit im System der Vereinten Nationen wie in der internationalen Öffentlichkeit zuteil werden ließ. Obgleich die Identifizierung des einen oder anderen im Bericht angesprochenen Schwachpunkts keine grundlegend neue Erkenntnis darstellt, besteht das Verdienst der Experten in einem so umfassenden wie differenzierten Ansatz, der alle Bewertungen ausrichtet an der Frage, wie die Vereinten Nationen ihre Glaubwürdigkeitslücke im Bereich der Friedenssicherung schließen können. Brahimi selbst hat dabei das strategische Design vorgegeben. Daß auf der Grundlage seiner Empfehlungen eine schrittweise Zusammenführung von Anspruch und Wirklichkeit möglich ist, hat die Entwicklung der letzten eineinhalb Jahre vor allem in der DPKO gezeigt. Vieles wurde, getragen von politischer Akzeptanz, auf den Weg gebracht, manches konzeptionell und praktisch bereits verwirklicht. So sind IMTF heute im Sekretariat Standard für die Planung und Begleitung von Friedensmissionen, im Haushaltsansatz der Friedenssicherungseinsätze steht ein fester Betrag für Sofortmaßnahmen zur Verfügung, und die Planungsverfahren für Friedensmissionen wurden professionalisiert. Die Frist von 30 beziehungsweise 90 Tagen für die Etablierung neuer Operationen ist eine Auflage bei der Entwicklung einer globalen Strategie für die Logistik, und im Rahmen der Umstrukturierung der DPKO wurde die Komponente Erfahrungsauswertung gestärkt, ebenso die Stellung des Zivilpolizeiberaters. Nicht zuletzt, auch dies war eine Empfehlung Brahimis, hatte der Generalsekretär durch die sofortige Anforderung zusätzlicher Haushaltsmittel einen unverzüglichen Personalzuwachs in Gang gesetzt. Die schrittweise Implementierung findet dabei nicht unter Laborbedingungen statt, denn zur gleichen Zeit haben 15 Friedensmissionen mit rund 35 000 Soldaten, 8 000 Polizisten und Tausenden von Mitarbeitern in Zivil ihre Mandate in die Praxis umzusetzen.

Im UN-Sekretariat ist Aufbruchstimmung spürbar. Wenn angesichts der erheblichen Personalaufstockung innerhalb der DPKO heute gleichwohl auch von Wachstumsschmerzen gesprochen wird, deutet dies zwar auf einen gewissen Zeitbedarf bis zum Abschluß der nun begonnenen personellen und organisatorischen Anpassungsprozesse hin; es sollte aber nicht als Indiz für wirkliche Hindernisse bei der Implementierung mißverstanden werden. Denn die Verantwortlichen machen ihren ernsthaften Handlungs- und Gestaltungswillen immer wieder deutlich.

Der Generalsekretär stellt in seinem jüngsten Umsetzungsbericht[27] vier Aufgabenfelder heraus, denen man sich nun, nachdem die wich-

tigsten Weichen gestellt worden seien, verstärkt zuwenden könne und müsse:

- dem Aufbau strategischer Materialreserven,
- der Verstärkung der UNLB in Brindisi,
- dem weiteren Ausbau des UNSAS[28] und
- der Ausgestaltung einer weltweit anwendbaren Personalstrategie.

Auch für den Brahimi-Bericht gilt die griffige Formel, die Annan im Hinblick auf die Bemühungen um eine umfassende Reform der Vereinten Nationen prägte: Reform ist kein Ereignis, sondern ein Prozeß. Es konnte nicht erwartet werden, daß die Anstöße der Sachverständigengruppe – sachlich begründet und mit den Vorstellungen der Mitgliedstaaten weitgehend kompatibel – erschöpfend und unmittelbar realisiert werden. Die Entscheidungen der letzten Zeit machen deutlich, daß neben vielen bereits ergriffenen Initiativen andere noch auf den Praxistest warten (darunter auch die Verlagerung der im Sekretariat anfallenden Kosten der Friedenssicherung auf den regulären Haushalt). Unstreitig steht aber die Friedenssicherung der UN eineinhalb Jahre nach Vorlage des Brahimi-Berichts insgesamt auf einem solideren Fundament als zuvor. Es ist kaum vorstellbar, daß ohne diesen Impuls derart viele Neuerungen qualitativer und quantitativer Art in solch kurzer Zeit erreicht worden wären. Allein der Personalzuwachs im DPKO um 184 neue Mitarbeiter spricht für sich. Die Vorlage des Berichts kurz vor dem Millenniums-Gipfel war zweifellos ein begünstigender Faktor. Insgesamt läßt sich der Brahimi-Bericht heute als ein Schlüsseldokument der Friedenssicherung bezeichnen, das auch für die deutsche UN-Politik zu einem anerkannten Referenzpunkt geworden ist.

Nach dem in der Sache und in bezug auf Politik und Haushalt insgesamt konstruktiven Zusammenwirken der UN-Mitglieder mit dem Sekretariat gilt es nun, den Schwung beizubehalten. Dabei bleibt auf der Seite der Mitgliedstaaten – neben der personellen, materiellen und finanziellen Unterstützung – die wichtigste Ressource für Erfolge in der Friedenssicherung ihr politischer Wille zum Handeln. Der Erfolg des Brahimi-Berichts wird daran zu messen sein, ob er das Bewußtsein der Entscheidungsträger erreicht hat. Es sieht ganz danach aus.

---

1 UN Doc. A/55/305-S/2000/809 v. 21.8.2000. – Der Bericht ist in deutscher Fassung in der Übersetzung des Deutschen Übersetzungsdienstes der Vereinten Nationen als Nr. 82 der ›Blauen Reihe‹ der DGVN erschienen. Im Internet kann er unter dieser Kennung abgerufen werden: http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_sonst/a55305.pdf

2 Ihr gehörten an: J. Brian Atwood (Vereinigte Staaten), Lakhdar Brahimi (Algerien), Colin Granderson (Trinidad und Tobago), Dame Ann Hercus (Neuseeland), Richard Monk (Großbritannien), General a.D. Klaus Naumann (Deutschland), Hisako Shimura (Japan), Wladimir Schustow (Rußland), General Philip Sibanda (Simbabwe) und Cornelio Sommaruga (Schweiz). – Es fällt auf, daß unter den Herkunftsländern der Sachverständigen die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats China und Frankreich nicht vertreten waren.

3 In seiner Resolution 1318 v. 7.9.2000; Text: VN 5/2000 S. 189f.

4 In ihrer Resolution 55/2 v. 8.9.2000 (Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen), Text: VN 5/2000 S. 190ff.

5 Annan hat das Thema auch auf dem Millenniums-Gipfel und dann anläßlich der Verleihung des Friedensnobelpreises angesprochen: »Die Souveränität der Staaten darf nicht länger als Schutzschild für schwere Menschenrechtsverletzungen mißbraucht werden.« Kofi A. Annan, Die Grundrechte des einzelnen gelten für Arme wie für Reiche. Die Nobelpreisrede des Generalsekretärs der Vereinten Nationen in Oslo (10. Dezember 2001), VN 1/2002 S. 24.

6 Eine Folge der Diskussionen von 1999 und 2000 war auch die Berufung der ›Internationalen Kommission zu Intervention und Staatensouveränität‹; siehe Ian Williams, Nur das letzte Mittel. Der Bericht der Axworthy-Kommission zur humanitären Intervention, VN 1/2002 S. 10ff.

7 Siehe Wilfried Koschorreck, Ted Turner als Deus ex machina, VN 2/2001 S. 65ff.

8 A/54/549 v. 15.11.1999 zum Fall Srebrenicas und S/1999/1257 v. 16.12.1999 zu Rwanda. Siehe den Hinweis ›Der Srebrenica-Bericht‹ in VN 3/2001 S. 106 sowie Hildegard Schürings, Versagen im Angesicht des Völkermords. Die unabhängige Untersuchung zur Verantwortlichkeit der internationalen Gemeinschaft in Rwanda 1994, VN 2/2000 S. 53ff.

9 Siehe Anm. 4.

10 Das Gremium verdankt seine Bezeichnung der ursprünglichen Mitgliederzahl. Heute sind statt 34 mehr als 100 Mitgliedstaaten in diesem Ausschuß vertreten. Behandelt wird der Bericht dieses Nebenorgans wie auch die gesamte Thematik in der Generalversammlung unter dem Tagesordnungspunkt ›Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze‹.

11 A/55/977 v. 1.6.2001.

12 A/56/478 v. 16.10.2001.

13 A/55/502 v. 20.10.2000.

14 So wird als einzige bereits konkret realisierte Maßnahme die Ernennung der Stellvertretenden Generalsekretärin der Vereinten Nationen zur Beauftragten für die Überwachung der Implementierung genannt.

15 A/55/507 v. 27.10.2000.

16 Siehe Anm. 11.

17 Der Exekutivausschuß für Frieden und Sicherheit (Executive Committee for Peace and Security, ECPS) ist einer der 1997 eingerichteten vier Exekutivausschüsse des UN-Sekretariats. In ihm sind die DPA, die DPKO und die Hauptabteilung Abrüstung und Rüstungsregelung (DDAR) vertreten.

18 Siehe Anm. 3.

19 Resolution 1327 v. 13.11.2000; Text: VN 1/2001 S. 36ff.

20 Resolutionen 1319 v. 8.9.2000 (Text: VN 2/2001 S. 83) und 1338 v. 31.1.2001 (Text: VN 4/2001 S. 155f.).

21 Resolutionen 1334 v. 22.12.2000 (Text: VN 2/2001 S. 87) und 1346 v. 30.3.2001 (Text: VN 4/2001 S. 156f.).

22 Resolutionen 1298 v. 17.5.2000 (Text: VN 6/2000 S. 215f.) und 1320 v. 15.9.2000 (Text: VN 2/2001 S. 72f.).

23 Der Einsatz der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe (International Security Assistance Force, ISAF) in Afghanistan wurde vom Sicherheitsrat zwar – mit Resolution 1386 v. 20.12.2001 (Text: S. 73f. dieser Ausgabe) – autorisiert, steht aber nicht unter der Führung der Vereinten Nationen.

24 In Bosnien-Herzegowina sind die multinationale Einsatztruppe SFOR und die UN-Mission UNMIBH gleichzeitig tätig, im Kosovo KFOR und UNMIK.

25 A/55/985-S/2001/574 v. 7.6.2001 mit Corr. 1 v. 5.7.2001.

26 S/2001/394 v. 20.4.2001.

27 A/56/732 v. 21.12.2001.

28 Siehe zu den Ursprüngen des UNSAS Manfred Eisele / Ekkehard Griep, ›Standby‹: neue Wege in der Friedenssicherung. Die Verfügungsbereitschaftsabkommen für Blauhelmeinsätze, VN 2/1996 S. 50ff.

Zu seinem fünften Besuch als Generalsekretär der Vereinten Nationen hielt sich Kofi Annan vom 27. Februar bis zum 1. März 2002 in Deutschland auf. Auf dem Programm standen in Berlin Gespräche mit dem Bundespräsidenten, dem Bundeskanzler, dem Außenminister und anderen Ministern sowie mit den Mitgliedern des Auswärtigen Ausschusses des Parlaments. Erstmals hielt ein UN-Generalsekretär eine Rede vor dem Plenum des Bundestags; die deutsche Haltung zur Weltorganisation bezeichnete Annan dabei als konstruktiv und großzügig, erst recht vor dem Hintergrund dessen, »daß Deutschland einmal als ›Feindstaat‹ betrachtet wurde und daß wegen der Teilung Deutschlands im Kalten Krieg die Bundesrepublik mehr als 20 Jahre warten mußte, bis sie Mitglied der Vereinten Nationen werden konnte«. – Im Bild: Bundestagspräsident Wolfgang Thierse empfängt am 28. Februar den Generalsekretär und Frau Nane Annan im Reichstagsgebäude.

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Politik und Sicherheit

Anhaltende Blockade

HANS GÜNTER BRAUCH

Abrüstungskonferenz: Keine Einigung über Arbeitsprogramm – Streitpunkt Weltraumrüstung – USA gegen jede Beschränkung ihrer Raketenabwehr

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Hans Günter Brauch, Beharrliches Treten auf der Stelle, VN 2/2001 S. 63, fort.)

Die Flaute, die ab 1997 bei der *Abrüstungskonferenz (CD)* zu beobachten war, hielt auch im Jahre 2001 an. Das Gremium (Zusammensetzung: S. 88 dieser Ausgabe) trat in Genf wieder zu drei Sitzungsperioden zusammen: vom 22. Januar bis zum 30. März, vom 14. Mai bis zum 29. Juni und vom 30. Juli bis zum 14. September 2001. Dabei lösten sich Kanada, Chile, China, Kolumbien, Kuba und Ecuador in der Präsidentschaft ab.
In seiner vom Generaldirektor des Büros der Vereinten Nationen in Genf verlesenen Eröffnungsbotschaft erinnerte Generalsekretär Kofi Annan an die Millenniums-Erklärung, in der sich die UN-Mitgliedstaaten verpflichteten, auf den Abbau der Massenvernichtungswaffen – insbesondere der Nuklearwaffen – hinzuarbeiten, sowie an die Erklärung des Gipfeltreffens der Mitglieder des Sicherheitsrats, welche die Bedeutung der Abrüstung nach dem Ende von Konflikten betonte. Zugleich machte Annan auf den Widerspruch zwischen den Absichtserklärungen und der Unfähigkeit, die festgefahrenen Abrüstungsverhandlungen in Genf wieder in Gang zu bringen, aufmerksam. Als vordringliche Aufgabe der Staaten bezeichnete es der Generalsekretär, ihren fehlenden politischen Willen, zu Fortschritten im Abrüstungsbereich zu gelangen, zu überwinden. Aber auch 2001 verhallten diese Ermahnungen und Wünsche ungehört. Mit dem Amtsantritt der Bush-Administration haben sich die Erfolgsaussichten der multilateralen Abrüstungsbemühungen im UN-Rahmen weiter verschlechtert.

I. Zu Beginn der ersten Sitzungsperiode wurde die Tagesordnung von 2000 übernommen; sie besteht aus den Verhandlungsthemen

- nukleare Abrüstung,
- Verhinderung eines Nuklearkriegs,
- Verhinderung eines Rüstungswettlaufs im Weltraum,
- negative Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten,
- neue Massenvernichtungswaffen,
- umfassendes Abrüstungsprogramm und
- Rüstungstransparenz.

Den jeweiligen Konferenzpräsidenten gelang es nicht, einen Konsens der 66 Teilnehmerstaaten über ein Arbeitsprogramm zu erzielen. Der Vertreter Rußlands versuchte ebenfalls vergeblich, in informellen Konsultationen einen Konsens über die Einsetzung von Ausschüssen zur nuklearen Abrüstung und zur Verhinderung eines Rüstungswettlaufes im Weltraum (PAROS) zu erreichen.

II. In der zweiten Verhandlungsrunde entschied die CD mit ihrem ersten Beschluß in drei Jahren, drei Sonderkoordinatoren einzusetzen, welche die Tagesordnung, die Mitgliedschaft und die Arbeitsmethoden überprüfen sollten. Berufen wurden Günter Seibert aus Deutschland (Tagesordnung), Petko Draganov aus Bulgarien (Mitgliedschaft) und Prasad Kariyawasam aus Sri Lanka (Arbeitsmethoden).
Bei dem Arbeitsprogramm konnte wiederum keine Einigung erzielt werden. Nach Ansicht des chinesischen Konferenzpräsidenten Hu Xiaodi standen sich zwei Positionen kompromißlos gegenüber: während die eine Schule die Aufnahme von Verhandlungen nur über einen Vertrag zur Einstellung der Herstellung von spaltbarem Material forderte und lediglich Gespräche, aber keine Verhandlungen zur Nuklearabrüstung und zur Verhinderung eines Rüstungswettlaufes im Weltraum akzeptieren wollte, verlangte eine zweite Gruppe Verhandlungen zu allen drei Verhandlungsgegenständen gleichzeitig.
Am 30. Mai 2001 brachte Rußland einen Vorschlag für Verhandlungsmandate zu Fragen der nuklearen Abrüstung und zur PAROS ein, der die Einsetzung von zwei Ad-hoc-Ausschüssen vorsah. China legte ein Arbeitspapier über »mögliche Elemente des zukünftigen internationalen rechtlichen Instruments für eine Verhinderung einer Aufrüstung im Weltraum« vor. Außerhalb der Abrüstungskonferenz führten die Niederlande informelle Sondierungsgespräche über Verhandlungen mit dem Ziel eines Vertrags zur Beendigung der Herstellung von spaltbarem Material.

III. Auch in der dritten Runde konnten sich die Vertreter der 66 Staaten nicht auf ein Arbeitsprogramm einigen, und auch den drei Sonderkoordinatoren gelang es nicht, ihren Arbeitsauftrag zu erfüllen. Der kubanische Präsident der Abrüstungskonferenz nannte als Hauptgründe für die anhaltende Blockade die »unflexiblen Positionen einiger Länder«, die Fortschritte im Bereich der nuklearen Abrüstung und bei der PAROS behinderten, sowie den zunehmenden Unilateralismus auch in Verhandlungen zu ganz anderen Themen.
China forderte ein Festhalten am Multilateralismus im Abrüstungsbereich und die Bewahrung der strategischen Stabilität durch ein Festhalten am Vertrag über Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper. Kurz darauf bezeichnete der Vertreter der Vereinigten Staaten ebendiesen ABM-Vertrag als ein Relikt, das seinen Nutzen verloren habe. An seiner Stelle sei ein neuer Sicherheitsrahmen erforderlich, der eine Raketenabwehr nicht behindere. Die USA seien bei einer Aufnahme von Verhandlungen über die Einstellung der Produktion von spaltbarem Material zu Erkundungsgesprächen zu Weltraumfragen und zur Nuklearabrüstung bereit. Indien hingegen befürwortete die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen zur nuklearen Abrüstung.
Am letzten Tag der dritten Sitzungsrunde – kurz nach dem terroristischen Angriff auf die USA, der auch in Genf zu Bekundungen des Mitgefühls mit dem amerikanischen Volk führte – betonte der aus Ecuador stammende Konferenzpräsident, die Lähmung des multilateralen Abrüstungsprozesses könne nur auf einer höheren politischen Ebene überwunden werden.

Der Leerlauf bei der Genfer Abrüstungskonferenz soll bei einigen Staaten schon zu Überlegungen geführt haben, ihr mit Abrüstungsfragen befaßtes Personal in Genf zu reduzieren oder ihre Botschafter bei der CD ganz zurückzuziehen, bis sich eine erfolgversprechendere Periode abzeichnet. Jedenfalls befindet sich die multilaterale Abrüstungsdiplomatie nach dem Ende des Ost-West-Konflikts in einer schweren Krise, da sie sich in den letzten Jahren nicht einmal auf ein Arbeitsprogramm einigen konnte. Bis zum Ende der Amtszeit der Regierung Bush dürfte kaum mit einer Wiederbelebung der multilateralen Abrüstungsbemühungen zu rechnen sein. Ob der Proliferation der Massenvernichtungswaffen, konventionellen Waffen und Kleinwaffen ohne völkerrechtlich verbindliche Normen und Verifikationsregime, nur mit unilateralen Maßnahmen der einzigen verbliebenen Supermacht, begegnet werden kann, darf bezweifelt werden. ❐

Uneingelöste Universalität

HANS GÜNTER BRAUCH

Teststoppvertrag: Konferenz zur Förderung seines Inkrafttretens – Weiterhin ablehnende Haltung der USA – Appell Joschka Fischers

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Hans Günter Brauch, Risiken und Nebenwirkungen, VN 1/1999 S. 18f., fort.)

In der Folge der Kubakrise vom Oktober 1962 wurde im Sommer 1963 innerhalb weniger Wochen ein Vertrag über den begrenzten Stopp von Kernwaffentests von den Vereinigten Staaten, der Sowjetunion und Großbritannien ausgehandelt und als erster Rüstungskontrollvertrag von den drei Staaten ratifiziert. Mit ihm wurden Kernwaffentests in der Atmosphäre untersagt. Erst 33 Jahre später wurde der *Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen* (Comprehensive Test-Ban Treaty, CTBT; kurz: umfassender Teststoppvertrag) am 24. September 1996 zur Unterzeichnung im Sekretariat der Vereinten Nationen aufgelegt. Mit dem Übereinkommen über eine chemische Abrüstung von

1993 war der CTBT der zweite multilaterale Rüstungskontroll- und Abrüstungsvertrag, der von der Genfer Abrüstungskonferenz in den neunziger Jahren ausgehandelt wurde.

I. Bis Ende 2001 wurde dieser Vertrag von 89 Staaten ratifiziert; unterzeichnet haben ihn 165 Länder. Der Vertrag tritt 180 Tage nach der Hinterlegung aller Ratifikationsurkunden der 44 Staaten in Kraft, deren Beitritt nach den Vertragsbestimmungen wegen des Standes ihrer nukleartechnischen Forschung erforderlich ist. Aus diesem Kreise der Staaten, die über Atomwaffen beziehungsweise Kernreaktoren verfügen, hatten bis zum gleichen Zeitpunkt 31 Staaten ratifiziert und 41 unterzeichnet; bisher nicht unterzeichnet haben Indien, die Demokratische Volksrepublik Korea und Pakistan. Darüber hinaus haben folgende zehn Staaten den Vertrag bisher nicht ratifiziert: Algerien, Ägypten, China, Kolumbien, Kongo (Demokratische Republik), Israel, Iran, Indonesien, die Vereinigten Staaten und Vietnam. Von den Atommächten haben Frankreich und Großbritannien am 6. April 1998 und hat Rußland am 30. Juni 2000 ratifiziert. Der US-amerikanische Senat hat Anfang Oktober 1999 eine Ratifikation abgelehnt.
Drei Jahre nach Auflegung des umfassenden nuklearen Teststoppvertrags fand vom 6. bis 8. Oktober 1999 in Wien auf Grundlage von Art. XIV, Abs. 2 des Vertrags eine erste Konferenz statt, um über eine Forcierung des Inkrafttretens des CTBT zu beraten. Zum Abschluß dieses Treffens nahmen die Vertreter der Staaten, die den Vertrag bis dahin unterzeichnet beziehungsweise ratifiziert hatten, eine Schlußerklärung an, in der sie im Einklang mit Artikel XIV im Konsens entschieden, welche Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht ergriffen werden könnten, um den Ratifikationsprozeß zu beschleunigen und ein möglichst baldiges Inkrafttreten zu ermöglichen. Sie forderten insbesondere die in dem Vertrag genannten Besitzer von Atomwaffen und Kernreaktoren auf, den Vertrag zu unterzeichnen und zu ratifizieren.
Seit September 1996 hat Indien sechs und Pakistan vier Kernwaffentests durchgeführt; alle Versuche erfolgten im Mai 1998. Beide Staaten gaben später an, sie wollten keine weiteren Kernwaffentests mehr durchführen, und erklärten ihre Bereitschaft, ein Inkrafttreten des Vertrags nicht zu verzögern.

II. Zur Vorbereitung einer zweiten Konferenz fand sich vom 24. bis 26. April 2001 in Wien die CTBT-Vorbereitungskommission zu ihrer 14. Runde zusammen. Sie befaßte sich mit Haushalts- und Verifikationsfragen sowie mit einem Bericht des Exekutivsekretärs der zur Umsetzung des Vertrags geschaffenen Organisation für das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO) in Wien, des Deutschen Wolfgang Hoffmann, zum Stand des Aufbaus des Internationalen Überwachungssystems. Auf der 15. Tagung der Vorbereitungskommission im August 2001 bekräftigten die Vereinigten Staaten ihre Ablehnung des CTBT und kündigten an, daß sie ihren finanziellen Beitrag reduzieren und auf das in seinem Rahmen errichtete Internationale Überwachungssystem beschränken werden.
Vom 11. bis 13. November 2001 fand am Sitz der Vereinten Nationen auf Einladung des UN-Generalsekretärs nach Art. XIV, Abs. 3 eine zweite Konferenz statt, die das Inkrafttreten des Vertrags erleichtern sollte. Wegen des Terrorangriffs auf New York war die ursprünglich für den 25. bis 27. September geplante Tagung um einige Wochen verschoben worden.
Insgesamt nahmen die Vertreter von 108 Signatarstaaten an der Konferenz unter dem Vorsitz des mexikanischen stellvertretenden Außenministers Miguel Marin Bosch teil. Ohne eine vorherige Information der Abrüstungsabteilung des UN-Sekretariats blieben die USA dieser Konferenz fern. Libyen – das 1996 neben Bhutan und Indien in der UN-Generalversammlung noch gegen die Annahme des Vertrags gestimmt hatte – kündigte während der Konferenz seinen Beitritt an.
Wenngleich die meisten Staaten die Arbeit der Vorbereitungskommission unterstützten, wurden keine konkreten Vorschläge für eine Erleichterung des Inkrafttretens des CTBT unterbreitet. Der deutsche Außenminister Joschka Fischer betonte, der Vertrag müsse wegen seines praktischen Wertes und als wichtiges politisches Signal so bald wie möglich in Kraft treten. Deutschland appelliere an alle Staaten der Gruppe der 44, den CTBT möglichst bald zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Die beiden Atommächte USA und China sollten den Vertrag ratifizieren und damit einen Beitrag dazu leisten, daß er universelle Geltung erlangen kann.
Während der Konferenz hinterlegten mit Ecuador, Nauru und Singapur drei weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden. Die Vertreter Vietnams und Kolumbiens kündigten an, sie würden den Vertrag bald ratifizieren, womit die für das Inkrafttreten erforderlichen Ratifikationen auf 11 sinken werden. Am letzten Tag des Treffens wurde von den teilnehmenden Staaten einmütig eine Schlußerklärung angenommen, in der sie die Bedeutung eines universellen, überprüfbaren und umfassenden Teststoppvertrags als wichtiges Instrument im Bereich der nuklearen Abrüstung und Nichtweitergabe von Kernwaffen hervorhoben. ❐

Vergebliche Vorarbeit

HANS GÜNTER BRAUCH

B-Waffen-Übereinkommen: Fünfte Überprüfungskonferenz – Jahrelange erfolglose Verhandlungen – Vertagung auf Herbst 2002 – Bekräftigung des Unilateralismus der USA

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1997 S. 25ff. fort.)

Der frevlerische Einsatz von Milzbrandbakterien in den Vereinigten Staaten unmittelbar nach den terroristischen Angriffen auf New York und Washington hat die Gefahren der biologischen Waffen und die Schwierigkeit eines Schutzes der Bevölkerung gegen derartige Angriffe krimineller Akteure verdeutlicht. Auch wenn die Spuren der eingesetzten Milzbrandsporen nicht zu den Urhebern der Terrorschläge des 11. September führten, sondern auf eine Erzeugung in den USA selbst hindeuten, wurde auf erschreckende Art und Weise deutlich, welches Gefahrenpotential hier gegeben ist. Nicht von ungefähr ist schließlich der Einsatz bakteriologischer (biologischer) und chemischer Waffen seit dem Genfer Protokoll von 1925 durch das Völkervertragsrecht und – nach Ansicht der meisten Völkerrechtler – auch durch das Völkergewohnheitsrecht in internationalen Konflikten untersagt. Als erstes multilaterales Abrüstungsabkommen wurde 1972 die *Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxinwaffen und über ihre Vernichtung* (kurz: B-Waffen-Konvention, BWK) angenommen, die 1975 in Kraft trat. Ende 2001 hatte sie 144 Vertragsparteien.

I. In den Jahren 1981, 1986, 1991 und 1996 fanden die ersten vier Überprüfungskonferenzen der BWK statt. 1991 wurde eine Gruppe von Regierungsexperten berufen (VEREX), um aus wissenschaftlicher und technischer Sicht mögliche Verifikationsmaßnahmen zu identifizieren und zu bewerten. Im September 1994 einigten sich die Vertragsparteien bei einer Sonderkonferenz auf die Einsetzung einer Ad-hoc-Gruppe, die ein rechtlich verbindliches Verifikationsregime entwickeln und aushandeln sollte. 1996 wurden die erreichten Fortschritte diskutiert und die Ad-hoc-Gruppe beauftragt, ihre Arbeit bis spätestens zur Fünften Überprüfungskonferenz abzuschließen. Von September 1994 bis Ende 2000 hielt die Ad-hoc-Gruppe insgesamt 21 Tagungen ab.
Im Februar 2001 befaßte sich die Ad-hoc-Gruppe mit der 15. Version des vollständigen Entwurfs eines Protokolls für ein rechtlich verbindliches Verifikationsregime. In Gesprächen des Vorsitzenden Tibor Toth (Ungarn) und der ihm zuarbeitenden ›Freunde des Vorsitzenden‹ wurden unter anderem Definitionsfragen, objektive Kriterien, Schritte zur Vertragseinhaltung, Untersuchungsmaßnahmen sowie Fragen der Vertraulichkeit, des Sitzes der geplanten internationalen Organisation, der Einsetzung einer Vorbereitungskommission und eines Abkommens mit dem Gastland erörtert. Botschafter Toth führte auch zahlreiche bilaterale Konsultationen zu technischen Detailfragen.
Am 30. März 2001 legte Toth einen vollständigen Text des Protokollentwurfs vor, der mit Kompromißvorschlägen versuchte, die noch ungeklärten Fragen zu lösen. Neben der Präambel enthielt dieser Entwurf Definitionen, Vorschriften zu der für die Umsetzung des Protokolls zu schaffenden Organisation, zu Maßnahmen zur Vertragseinhaltung, zu Exportkontrollen und zu Strafen bei Vertragsverstößen. Dieser Text löste teilweise zustimmende (EU, Schweiz, Südafrika), aber auch viele kritische (China, Iran, Kuba, Libyen, Pakistan, Rußland) Kommentare aus. Am 22. Mai 2001 versuchte Toth in einem Gespräch mit Vertretern der Vereinigten Staaten, die Unterstützung Washingtons für seinen Vertragsentwurf zu gewinnen. Die Regierungsvertreter lehnten diesen jedoch als unzureichend ab.
Zustimmung kam hingegen vom Europäischen Parlament, das am 14. Juni 2001 in einer Resolution alle Staaten aufforderte, den Entwurf mitzutragen und ein Höchstmaß an Flexibilität zu zeigen, um eine Annahme des Verifikations-Protokolls zur BWK zu ermöglichen.

II. Ihre 24. Verhandlungsrunde über ein Verifikationsprotokoll führte die Ad-hoc-Gruppe vom 23. Juli bis zum 17. August 2001 in Genf durch; 60 Vertragsparteien und drei Unterzeichnerstaaten nahmen teil. Zu Beginn äußerten etwa 50 Staaten – unter ihnen auch Indien, Kuba und Iran – ihre Absicht, den Entwurf Toths als endgültigen Text anzunehmen.
Aber am 25. Juli lehnte die amerikanische Regierung sowohl den Vertragsentwurf als auch generell ein rechtlich verbindliches Protokoll zur BWK grundsätzlich ab. Damit wurden die verbliebenen Hoffnungen auf eine Annahme des Protokollentwurfs zunichte gemacht. Es gelang der Ad-hoc-Gruppe am Ende dieses Treffens auch nicht, sich auf einen Vertragstext für die Fünfte Überprüfungskonferenz zur BWK zu einigen.
Am 4. September 2001 enthüllte die ›New York Times‹, die US-Regierung wolle gewisse Aspekte ihre B-Waffen-Programms verheimlichen, insbesondere die Simulation einer Produktionsanlage für Biowaffen, den Test einer nur unvollständig ausgestatteten Bakterienbombe und eine Blaupause für eine gentechnisch veränderte Sorte des Milzbranderregers, die gegen gebräuchliche Impfstoffe resistent sei. Die ablehnende Position Washingtons blieb auch nach dem terroristischen Angriff des 11. September und nach der kriminellen Verbreitung von Milzbrandsporen in einer Anzahl von Briefsendungen unverändert. Am 1. November 2001 forderte Präsident George W. Bush wirksame Schritte gegen derartige Aktivitäten durch die Schaffung entsprechender strenger Straftatbestände in der nationalen Gesetzgebung, die Annahme von UN-Verfahren für die Untersuchung von Beschuldigungen über einen Einsatz von B-Waffen, verbesserte internationale Maßnahmen zur Eindämmung von Krankheiten, die Entwicklung eines ethischen Kodex der Wissenschaftler und einen verantwortungsbewußten Umgang mit Einsatz, Modifikation und Transport pathogener Organismen.

III. Ungeachtet der internationalen Lage und der Sonderposition der USA fand die Fünfte Überprüfungskonferenz der BWK vom 19. November bis zum 7. Dezember 2001 in Genf unter dem Vorsitz von Tibor Toth statt. An ihr nahmen 91 der 144 Vertragsparteien teil.
Nach Erklärungen des UN-Generalsekretärs und des Konferenzpräsidenten beschuldige der im US-Außenministerium für Rüstungskontrolle und internationale Sicherheit zuständige Vize John Bolton Irak, Iran, die Demokratische Volksrepublik Korea, Libyen, Syrien und Sudan sowie das Al-Qaida-Netzwerk, sie stellten eine Bedrohung hinsichtlich eines Einsatzes von B-Waffen dar. Die BWK habe diese nicht am Erwerb von biologischen Waffen gehindert, genausowenig wie der Protokollentwurf dies leisten könne. Ansonsten wiederholte Bolton die Vorschläge Präsident Bushs vom 1. November.
Die Vertreter zahlreicher Staaten zeigten sich über den Ausgang der 24. Verhandlungsrunde des Ad-hoc-Ausschusses enttäuscht. China wandte sich gegen unterschiedliche Standards bei der Implementierung des Vertragswerks und gegen unilateralistische Ansätze. Die meisten Staaten setzten sich für eine Stärkung der BWK ein; einige unterstützten auch die amerikanischen Vorschläge als zusätzliche Maßnahmen. Ungeachtet der Ablehnung eines Verifikationsprotokolls seitens der Vereinigten Staaten wurden zahlreiche konkrete Vorschläge unterbreitet, die sich am bisherigen Verhandlungsstand orientierten.

Sein Interesse an der ehemaligen Bundeshauptstadt als Tagungsstätte und Sitz verschiedener Einrichtungen der Vereinten Nationen machte Generalsekretär Kofi Annan dadurch deutlich, daß er am ersten Tag seines diesjährigen Deutschlandbesuchs der Besiegelung der ›Vereinbarung über die Ansiedlung internationaler Einrichtungen in Bonn und das Internationale Kongreßzentrum Bundeshaus Bonn‹ im Berliner Schloß Bellevue, dem Amtssitz des Bundespräsidenten, beiwohnte. Die Möglichkeiten für die Abhaltung größerer UN-Veranstaltungen in Bonn sollen durch die Errichtung eines neuen Konferenzgebäudes verbessert werden. Unterzeichner waren für den Bund die Bundesminister der Finanzen sowie für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, für das Land Nordrhein-Westfalen der Ministerpräsident und für die Bundesstadt Bonn die Oberbürgermeisterin und der Stadtdirektor. – Im Bild (v.l.n.r.): Bundesumweltminister Jürgen Trittin, Bundestagsvizepräsidentin Anke Fuchs, Generalsekretär Kofi Annan, Oberbürgermeisterin Bärbel Dieckmann, Bundespräsident Johannes Rau und Bundesfinanzminister Hans Eichel.

IV. Bis zum letzten Konferenztag hatten sich die Vertragsparteien auf 95 vH des Textes einer Schlußerklärung geeinigt. Strittig blieben unter anderem die Positionen zu den Arbeitsergebnissen der Ad-hoc-Gruppe. Als Teil der Bemühungen um Schadensbegrenzung vertagte sich die Konferenz ohne Annahme eines Schlußdokuments auf den kommenden Herbst; vom 11. bis 22. November 2002 wird sie erneut zusammentreten, um eine Einigung über die Erklärung zu erzielen.
Der Grund ist nicht zuletzt darin zu sehen, daß die Vereinigten Staaten als einziges Land völlig überraschend und ohne vorherige Information ihrer Verbündeten kurz vor dem Ende der Überprüfungskonferenz für eine formelle Beendigung der Verhandlungen der Ad-hoc-Gruppe plädiert hatten. Sie schlugen statt dessen vor, daß die Vertragsstaaten der BWK sich jährlich in einem neuen Gremium treffen sollten, um die Umsetzung der zuvor beschlossenen Maßnahmen zu überprüfen und neue Maßnahmen zu erörtern. Mit diesem Vorschlag hatte die amerikanische Delegation allerdings sowohl bei den Blockfreien als auch bei den EU-Staaten Mißfallen ausgelöst und die mehrjährigen intensiven Bemühungen um ein Verifikationsprotokoll in der Ad-hoc-Gruppe zunichte gemacht. Durch den einseitigen Schritt der Regierung Bush wird die europäisch-amerikanische Zusammenarbeit bei der BWK erschwert und das westliche Lager gespalten. Die Ereignisse des 11. September und die Milzbrandattacken in den USA hatten somit zu keiner Rückkehr zu einem multilateralen Verhandlungsansatz geführt, sondern die unilaterale Strategie Washingtons nur noch bekräftigt.
Wenige Tage später, am 12. Dezember 2001, erklärte Präsident Bush die einseitige Kündigung des ABM-Vertrages von 1972. Diese Entscheidung, die von UN-Generalsekretär Kofi Annan sehr kritisch bewertet wurde, wird – ähnlich wie das Projekt eines nationalen Raketenabwehrsystems (NMD) – nicht ohne Rückwirkungen auf die anderen multilateralen Foren und Verhandlungen auf dem Gebiet der Abrüstung in den kommenden Jahren bleiben. ❐

Kostengünstige Minen

HANS GÜNTER BRAUCH

›Besonders grausame Waffen‹: Zweite Überprüfungskonferenz des Übereinkommens – Ausweitung des Vertragswerks auf innere Konflikte – ›Intelligente‹ Waffen

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1997 S. 24f. fort.)

65 der damals 88 Vertragsparteien nahmen an der Zweiten Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten des *Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können* (kurz: UN-Waffenübereinkom-

men) in Genf vom 11. bis 21. Dezember 2001 teil. Der Konferenz, der Les Luck aus Australien vorsaß, gingen drei Tagungen ihres Vorbereitungsausschusses sowie eine Runde offener Konsultationen voraus.

I. Das UN-Waffenübereinkommen vom 10. Oktober 1980 war am 10. April 1981 in New York zur Unterzeichnung aufgelegt worden und trat am 2. Dezember 1983 in Kraft. Die ersten drei Protokolle wurden 1980 mit der Konvention angenommen: das Protokoll I über nicht entdeckbare Splitter, das Protokoll II zu Verbot oder Beschränkung des Einsatzes von Minen und anderen Vorrichtungen zu Land sowie das Protokoll III zu Verbot oder Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen. Während der Ersten Überprüfungskonferenz (1995/96) wurden das Protokoll IV zu Laserblendwaffen und das Protokoll II in ergänzter Fassung angenommen.
Als einziger NATO-Staat hat die Türkei das UN-Waffenübereinkommen nur unterzeichnet, aber nicht ratifiziert, und ist auch keinem der vier Protokolle beigetreten. Die USA ratifizierten nur die beiden ersten Protokolle und Frankreich alle außer dem dritten Protokoll. Im Nahen und Mittleren Osten haben die meisten Konfliktparteien einen Beitritt zu diesem Vertrag bisher abgelehnt.
Der Vorbereitungsausschuß hatte mehrere Vorschläge von Vertragsstaaten sowie des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) erörtert. Sie beinhalteten unter anderem eine Ausdehnung des Wirkungsbereichs auf innerstaatliche Konflikte sowie Fragen der Vertragseinhaltung, der explosiven Hinterlassenschaften von Kriegen (wie zum Beispiel Splitterbomben), der Minen gegen Fahrzeuge sowie der Waffen und Munition mit kleinem Kaliber.
In ihrer Schlußerklärung vom 21. Dezember 2001 kamen die Vertragsparteien dann überein, den Artikel 1 der Konvention dahin gehend zu ergänzen, daß diese auch auf innerstaatliche Konflikte ausgeweitet werden soll. Der Grund ist die Zunahme derartiger Konflikte, die ernste humanitäre Probleme verursachen. Diese Ausweitung tritt in Kraft, sobald 20 Vertragsstaaten diese ratifiziert haben (und gilt dann nur für die Staaten, welche die Vertragsausweitung ratifizieren). Bisher bezieht sich nur das Protokoll II zu Minen auch auf innerstaatliche Konflikte.
Keine Übereinstimmung konnte zu einem amerikanisch-dänischen Vorschlag erzielt werden, der ein fünftes Protokoll zu dem UN-Waffenübereinkommen hinsichtlich einer Beschränkung des Einsatzes von Minen, die gegen Fahrzeuge gerichtet sind, anregte. Vor allem der Vertreter Chinas wandte sich aus Gründen der nationalen Sicherheit gegen diese Initiative. Der Vorschlag hatte sich nicht grundsätzliche gegen diesen Minentyp ausgesprochen, sondern Selbstzerstörungs- und Deaktivierungsmechanismen für diese Waffen gefordert, was für China und andere Entwicklungsländer aus Kostengründen unakzeptabel war, die sich solche ›intelligenten‹ Waffen nicht leisten können. Im Kompromiß einigten sich die Vertragsparteien auf die Einsetzung einer Gruppe von Regierungsexperten, die 2002 dreimal tagen soll, um nach Wegen für den Umgang mit explosiven Hinterlassenschaften von Kriegen und mit Anti-Fahrzeug-Landminen zu suchen.
Ferner wurden von den Vertragsparteien folgende Aktivitäten vereinbart:

- Konsultationen über mögliche Optionen, um die Zustimmung zur Konvention und ihren Protokollen zu erhöhen,
- Einladung an die Vertragsparteien, Expertengruppen für die Erörterung kleinkalibriger Waffen und Munition einzuberufen, und
- die Abhaltung eines Treffen der Vertragsstaaten am 12./13. Dezember 2002 in Genf, um über Fortschritte bei den verschiedenen Themenbereichen zu sprechen.

II. Im Rahmen dieser Überprüfungskonferenz zum UN-Waffenübereinkommen fand am 10. Dezember 2001 auch die dritte jährliche Konferenz der Vertragsstaaten zu Protokoll II (Verbot oder Beschränkung des Einsatzes von Minen und anderen Vorrichtungen zu Land) von 1980 statt, das am 3. Mai 1996 erweitert worden war und am 3. Dezember 1998 in der ergänzten Fassung in Kraft trat. Im Dezember 2001 zählte dieses Protokoll 63 Vertragsstaaten. Die Staatenvertreter und ein Sprecher der Internationalen Kampagne zum Verbot der Landminen (ICBL) betonten die Notwendigkeit einer universellen Gültigkeit des Protokolls II. 38 der 63 Vertragsstaaten hatten einen Jahresbericht zur Umsetzung des Protokolls vorgelegt.
Außerhalb des Vertragswerks des UN-Waffenübereinkommens ist das ›Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Anti-Personen-Minen und über deren Vernichtung‹ von 1997 angesiedelt. Es war entstanden, nachdem die Erste Überprüfungskonferenz des Waffenübereinkommens keine Einigung über ein umfassendes Verbot der sogenannten Schützenminen hatte erzielen können (vgl. Hans Günter Brauch, Aufwind in Ottawa, VN 4/1998 S. 143f.). ❐

Wirtschaft und Entwicklung

Aufbau abgeschlossen

BENNO PILARDEAUX

Umwelt: 5. Vertragsstaatenkonferenz der Konvention gegen Desertifikation – Nebenorgan zur Umsetzung beschlossen – Wissenschaftliche Beratung reformiert – Öffnung der GEF in Vorbereitung

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Benno Pilardeaux, Bekämpfung von Bodenzerstörung und Armut, VN 2/2001 S. 63ff., fort.)

Mittlerweile 179 Vertragsstaaten (Stand: 1. April 2002) zählt das 1996 in Kraft getretene *Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (UNCCD)*. Die Fünfte Konferenz der Vertragsstaaten des UNCCD, die vom 1. bis 13. Oktober 2001 in Genf stattfand, stand ganz im Zeichen institutioneller Reformen und Neuerungen (Schlußdokument: UN Doc. ICCD/COP(5)/11/Add.1 v. 13. 11.2001).
Die wichtigsten Entscheidungen betrafen die Einrichtung eines neuen Nebenorgans, des ›Ausschusses zur regionalen Umsetzung des Übereinkommens‹ (Committee for the Regional Implementation of the Convention, CRIC), und die Reform des ›Ausschusses für Wissenschaft und Technologie‹ (Committee on Science and Technology, CST). In ihrem Beschluß über den Zweijahreshaushalt 2002/03 einigten sich die Vertragsstaaten auf eine Steigerung des Budgets für das in Bonn ansässige UNCCD-Sekretariat (das derzeit 43 Mitarbeiter hat) um 16,5 vH auf 17,9 Mill Euro. Das Tauziehen um das Haushaltsvolumen verdeutlichte einmal mehr das unterschiedliche Verständnis, das Nord und Süd vom UNCCD haben: Während die meisten Industrieländer den Schwerpunkt der Umsetzung in der traditionellen bi- und multilateralen Zusammenarbeit sehen, dringen die Entwicklungsländer auf eine Stärkung internationaler Strukturen, etwa des CRIC, der Regionalbüros (Regional Coordination Units) oder des sogenannten Globalen Mechanismus. Daß es den Industriestaaten dabei in erster Linie um Grundsatzfragen und weniger um die Höhe der tatsächlichen Zahlungen ging, zeigte sich daran, daß sich die Belastung der einzelnen Vertragsparteien auf Grund der Ratifizierung der Konvention durch die Vereinigten Staaten trotz der Budgeterhöhung verringert.

I. Die wichtigste Änderung in der Struktur des UNCCD ist die Einrichtung des CRIC. Damit zieht das UNCCD institutionell mit der Klimarahmenkonvention (UNFCCC) gleich, die ebenfalls über ein Nebenorgan zur Umsetzung verfügt. Aufgabe des CRIC wird es sein, die Verwirklichung der Ziele des UNCCD regelmäßig zu überprüfen und zu bewerten. Der CRIC soll einmal jährlich bis zu 14 Tage zusammentreten. Da die Diskussion aller Staatenberichte erfahrungsgemäß insgesamt sechs Wochen dauern würde, rückt das Mandat des CRIC von der Einzelbewertung dieser Berichte ab. Statt dessen wurde das Sekretariat damit beauftragt, jeweils eine vorläufige Zusammenstellung und Analyse zu verfassen, so daß sich der Ausschuß mit den übergreifenden Fragen der Umsetzung befassen kann. Die erste Tagung wird vom 18. bis 29. November 2002 in Bonn stattfinden.
An der Schaffung des CRIC war vor allem den Entwicklungsländern gelegen; ihr stimmten viele Industriestaaten nur mit Vorbehalten zu, da der zusätzliche Nutzen dieses Gremiums für die Umsetzung des UNCCD eher skeptisch beurteilt wird. Daher soll spätestens auf der 7. Vertragsstaatenkonferenz, also 2005, auf Grundlage der bis dahin gemachten Erfahrungen das Mandat des CRIC überprüft werden. Ob mit diesem neuen Gremium tatsächlich eine umfassende Überprüfung und Bewertung der Wirksamkeit des UNCCD gelingt, bleibt abzuwarten und hängt vor allem von der Gestaltung des Bewertungsprozesses ab.
Ein anderes Konfliktfeld sind die vom Sekretariat eingerichteten Regionalbüros (Regional Coordination Units) zum Beispiel in Mexiko-Stadt, Bangkok und Abidjan, die vor Ort die Umsetzung der Ziele des UNCCD unterstützen sollen. Bisher wurde eine Finanzierung dieser

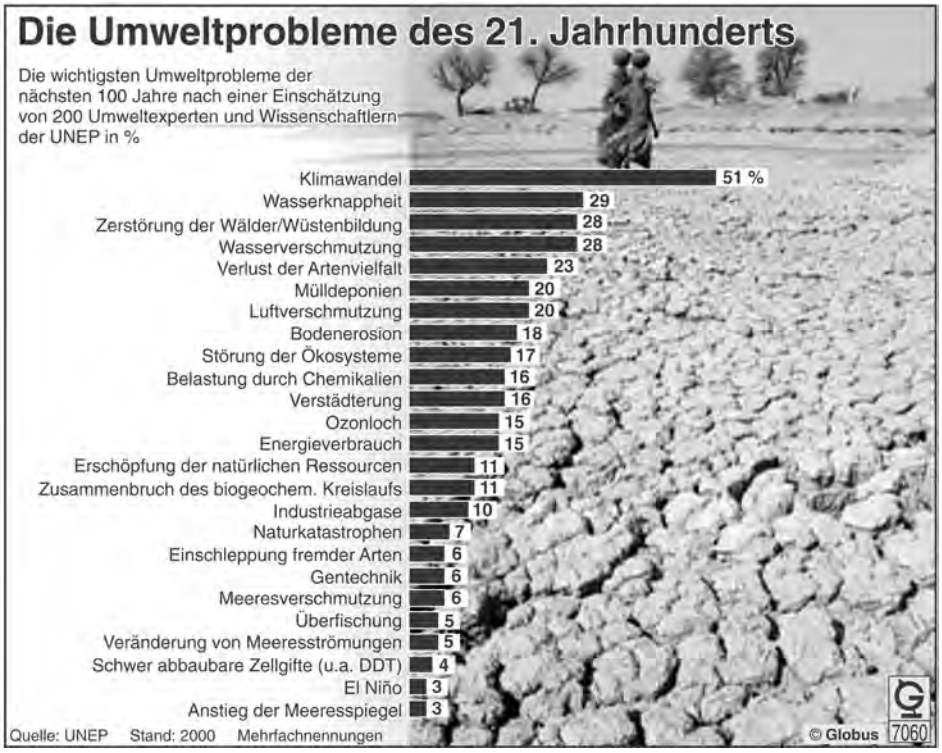

Büros durch das Kernbudget seitens der Industrieländer verhindert (sie werden derzeit durch Treuhandmittel finanziert), da diese ohne Mandat der Vertragsstaatenkonferenz eingerichtet wurden. Viele Industrieländer sehen die Aufgabe des globalen Instruments UNCCD nicht darin, Strukturen auf regionaler oder nationaler Ebene einzurichten und zu finanzieren. In Genf wurde die Einrichtung dieser Regionalbüros förmlich zur Kenntnis genommen und beschlossen, über Arbeitsinhalte und Finanzierung in der kommenden Verhandlungsrunde zu beraten. Erfahrungsgemäß ist ihre künftige Institutionalisierung damit absehbar.

II. Die im Jahre 2000 begonnene Debatte um eine Reform der wissenschaftlichen Beratung des UNCCD fand mit den Beschlüssen der 5. Vertragsstaatenkonferenz ihren vorläufigen Abschluß. Die Arbeitsweise des CST blieb indes von der Reform unberührt, vielmehr wurden Änderungen in der wissenschaftlichen Unterstützung dieses Ausschusses vereinbart. Bisher sollten die wissenschaftlichen Beiträge in maximal drei parallel arbeitenden Ad-hoc-Arbeitsgruppen mit bis zu je 12 Mitgliedern geleistet werden. Diese wurden – mit einem verlängerbaren Mandat – vom CST jeweils für ein Jahr berufen.
Statt der Ad-hoc-Arbeitsgruppen wird es nun eine ›Expertengruppe‹ mit bis zu 25 Mitgliedern geben, deren Mandat vom CST jeweils bis zu vier Jahren ausgedehnt werden kann. Ob mit dieser Reform die wissenschaftliche Beratung des UNCCD verbessert werden kann, bleibt abzuwarten, da die eigentlichen Probleme nicht angegangen werden. Die Schwächen des CST und seiner Arbeitsgruppen lagen bisher darin, daß

- die Themen vom überwiegend politisch besetzten CST zu allgemein und zu wenig problemorientiert gestellt wurden,
- die Auswahl der Kandidaten für die Ad-hoc-Arbeitsgruppen nur bedingt rein wissenschaftlichen Kriterien folgte und kaum international anerkannte Experten gewonnen werden konnten,
- umfassende Überblicksberichte und Bewertungen durch die relativ kleinen Ad-hoc-Arbeitsgruppen kaum geleistet werden konnten,
- eine wissenschaftliche Diskussion im CST bisher kaum möglich war und
- die eigentliche Stärke des CST nicht genutzt wurde, nämlich eine Brückenfunktion zwischen Wissenschaft und Politik einzunehmen.

Trotz der beschriebenen strukturellen Mängel entstanden im Rahmen von Ad-hoc-Arbeitsgruppen auch vereinzelt sehr beachtenswerte wissenschaftliche Berichte, wie etwa des ›Ständigen Zwischenstaatlichen Ausschusses über Dürre und Desertifikation‹ (CILSS) zu den Indikatoren der Bodendegradation in Trockengebieten. Ob die Ergebnisse des Berichts systematisch in den UNCCD-Umsetzungsprozeß eingebunden werden, bleibt abzuwarten.
Eine vermehrt diskutierte Alternative ist die, die wissenschaftliche Beratung des UNCCD nach dem Beispiel der Klimarahmenkonvention zu gestalten. In diesem Kontext ist der unabhängige Zwischenstaatliche Ausschuß über Klimaänderungen (IPCC) beratend tätig. Der CST hätte bei dieser Variante, ähnlich wie der entsprechende Ausschuß der UNFCCC, die Funktion eines Vermittlers zwischen Wissenschaft und Politik. Ein in Genf von der ›Gruppe der 77‹ vorgelegter Entscheidungsentwurf zur Einrichtung eines ›Zwischenstaatlichen Ausschusses über Land und Böden‹ durch das UNEP und die FAO wurde aus formalen Gründen jedoch nicht verabschiedet.

III. Die meisten Delegierten begrüßten die seit langem von den Entwicklungsländern geforderte und jetzt in Vorbereitung befindliche Einrichtung eines eigenen Förderbereichs für die Bekämpfung der Desertifikation bei der von der Weltbank, dem UNEP und dem UNDP getragenen Globalen Umweltfazilität (GEF). Über diesen neuen Schalter wird voraussichtlich im Oktober 2002 vom Verwaltungsrat der GEF entschieden. Damit wird die Bodendegradation in Trockengebieten auch von der GEF als globales Problem anerkannt. Lange gab es die Auffassung, daß die globalen Bezüge eher indirekt sind und sowohl die Wirkungen als auch der Handlungsbedarf sich im wesentlichen auf die einzelstaatliche Ebene beschränken. Die GEF unterstützt die Entwicklungsländer (und teilweise auch osteuropäische Transformationsländer) aber nur bei Maßnahmen zur Bewältigung globaler Umweltveränderungen und erstattet dabei die sogenannten Zusatzkosten (incremental costs). Daher wurden für das UNCCD bisher direkt keine Mittel durch die GEF bereitgestellt.
Trotz dieser Neuerung wird der ›Globale Mechanismus‹ des UNCCD (mit derzeit 14 Mitarbeitern) weiterhin bestehen bleiben. Er hat die Aufgabe, über vorhandene Mittel zu informieren. Aus der Sicht vieler Praktiker nimmt dieser auch nach der Öffnung der GEF für die Desertifikationsbekämpfung eine unverzichtbare Funktion ein, da viele Länder mit der Suche und Beantragung neuer Finanzierungsquellen überfordert sind. Dies wird sich durch den direkten Zugang zu GEF-Mitteln verstärken, da das Antragsverfahren als aufwendig und kompliziert bekannt ist. Dabei müssen die Empfängerstaaten die Mehrkosten nachweisen, die bei der Bekämpfung als global eingestufter Umweltprobleme entstehen.
Der Globale Mechanismus ist das Ergebnis eines Interessenkonflikts zwischen Industrie- und Entwicklungsländern. Bei der Aushandlung des UNCCD ging es aus der Sicht der Industrieländer darum, einen eigenen Finanzierungsmechanismus für das UNCCD analog zur GEF zu verhindern. Begründet wurde dies mit dem Hinweis auf bestehende Instrumente der bi- und multilateralen Zusammenarbeit, über die die Bekämpfung der Desertifikation seit langem finanziert wird. Angesichts dieser Konfliktlage war es kaum verwunderlich, daß seit der Einrichtung des Globalen Mechanismus immer wieder ein Streit um die Deutung seiner Aufgaben entstand. Aus der Sicht der Entwicklungsländer war der Globale Mechanismus das Finanzierungsinstrument des UNCCD, die Industrieländer betonten dagegen seine Funktion als Informationsinstrument. Mit der Öffnung der GEF wird dieser Deutungsdisput nun endgültig begraben. Der Zugang zur GEF hat indes vor allem symbolischen Wert, da indirekt bereits seit 1996 Maßnahmen zur Desertifikationsbekämpfung finanziert werden können, wenn Klima- oder Biodiversitätsschutz betroffen sind. Der eigentliche Gewinn liegt darin, daß bei Bestehen eines eigenen Förderbereiches die Staatenberichte durch die GEF finanziert werden.

IV. Während der Phase der Konferenz, an der die Fachminister teilnahmen, wurde erstmals auch ein offener Dialog über den Beitrag des UNCCD zur Armutsbekämpfung geführt. Die Ergebnisse der Debatte fließen in die Vorberei-

tung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ein, der vom 26. August bis zum 4. September in Johannesburg stattfinden wird. Dabei wird unter anderem hervorgehoben,

- daß der zur Bewältigung der Querschnittsaufgabe Armuts- und Desertifikationsbekämpfung notwendige sektorübergreifende Ansatz für viele Länder die eigentliche Herausforderung darstellt,
- daß Investitionen in die Landwirtschaft wenig Aussicht auf Erfolg haben, wenn es an grundlegender Infrastruktur fehlt,
- daß eine armutsorientierte Politik zuerst die Handlungskapazitäten der Armen stärken muß (empowerment),
- daß der mangelnde Zugang zu produktiven Ressourcen und alternativen Einkommensmöglichkeiten nach wie vor ein Kernproblem darstellt,
- daß mehr Kohärenz in den nationalen Politiken im Kampf gegen Armut und Desertifikation notwendig ist.

V. Die Entwicklungsländer konnten mit Abschluß der Fünften Konferenz der Vertragsstaaten nahezu alle Forderungen durchsetzen, die aus ihrer Sicht zur institutionellen Konsolidierung des UNCCD notwendig waren. Bereits seit der ersten derartigen Zusammenkunft 1997 zeichnete sich ab, daß sie schrittweise viele ihrer Interessen durchsetzen würden. Dazu beigetragen hat vor allem, daß nach Ansicht vieler Beobachter der Norden kaum Alternativen zu den Vorschlägen des Südens entwickelte und überwiegend reaktiv handelte. Inwieweit sich diese nun weitgehend ausgehandelte Struktur des UNCCD bewährt, bleibt abzuwarten und hängt auch davon ab, wie wirksam die einzelnen Gremien arbeiten und zusammenarbeiten.
Entscheidend für die Bewertung der Wirksamkeit des UNCCD wird letztlich sein, ob sich damit die Lebenssituation der von Armut und Desertifikation betroffenen Menschen verbessern läßt. Weitere Reformen könnten erforderlich sein, wenn sich der im Jahre 2000 mit der Verabschiedung einer neuen regionalen Anlage für die »mittel- und osteuropäischen Staaten« angestoßene Globalisierungsprozeß des UNCCD über die Trockengebiete hinaus weiter fortsetzt. Für die nächsten Weichenstellungen bleiben noch mindestens eineinhalb Jahre Zeit. Da die Vertragsstaaten des UNCCD künftig im Zweijahresturnus zusammentreten werden, wird ihre nächste Konferenz erst im Oktober 2003 stattfinden. Tagungsort wird wohl Bonn sein. ❐

Rechtsfragen

Wer ist Terrorist?

KATJA WIESBROCK

56. Generalversammlung: Kaum Fortschritte bei Verhandlungen über umfassende Terrorismuskonvention – Tatbestand terroristischer Handlungen definiert – Frage des ›Staatsterrorismus‹ – Hintergrund Nahostkonflikt

(Vgl. auch Jasper Finke / Christiane Wandscher, Terrorismusbekämpfung jenseits militärischer Gewalt. Ansätze der Vereinten Nationen zur Verhütung und Beseitigung des internationalen Terrorismus, VN 5/2001 S. 168ff.)

Die Befassung der Weltorganisation mit den Akten und Erscheinungsformen des internationalen Terrorismus reicht Jahrzehnte zurück; mit den Terrorschlägen des 11. September 2001 stellte sich somit eine alte Frage neu. Im letzten Herbst bestand am Sitz der Vereinten Nationen die Erwartung, in Anbetracht der aktuellen Ereignisse rasch zu einer Einigung über ein *umfassendes Übereinkommen über den internationalen Terrorismus* gelangen zu können. Diese Hoffnung hat getrogen, da die grundsätzlichen Auffassungsunterschiede darüber, was als ›Terrorismus‹ zu definieren sei und wer als ›Terrorist‹ zu gelten habe, bisher nicht überwunden werden konnten.

I. Seit dem Jahr 2000 liegt dem für Rechtsfragen zuständigen 6. Hauptausschuß der Generalversammlung ein Entwurf Indiens für ein umfassendes Übereinkommen zum Terrorismus vor. Behandelt wird er in einer Arbeitsgruppe dieses Hauptausschusses und in dem mit Resolution 51/210 vom 17. Dezember 1996 eingerichteten, allen Staaten offenstehenden Ad-hoc-Ausschuß, in dem auch das – entgegen der Mitteilung in VN 5/2001 S. 170 – bereits seit dem 23. Mai 2001 in Kraft befindliche ›Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge‹ (Text: VN 1/1999 S. 34ff.) und das am 10. April 2002 in Kraft getretene ›Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus‹ (Text: VN 1/2001 S. 21ff.) vorbereitet wurden.
Aufbauend auf einem allgemeingültigen Straftatbestand terroristischer Handlungen soll das von Indien vorgeschlagene künftige völkerrechtliche Instrument zur strafrechtlichen Zusammenarbeit die bereits vorhandenen Konventionen zur Bekämpfung spezieller Formen des Terrorismus ergänzen. Einige Entwicklungsländer wollen dem neuen Vertragswerk dabei Vorrang vor den Spezialkonventionen einräumen, um die zum großen Teil noch ausstehenden Ratifizierungsprozesse auf ein Abkommen zu beschränken. Die Mehrheit der Staaten ist demgegenüber jedoch bestrebt, die Errungenschaften der Spezialkonventionen zu wahren. Dem umfassenden Übereinkommen solle ihrer Ansicht nach nur eine Auffangfunktion zukommen, um die Strafbarkeit jeglicher terroristischer Aktivitäten zu gewährleisten.
Während die einzelnen Konventionen zur Bekämpfung spezifischer Begehensweisen terroristischer Aktivitäten relativ zügig verhandelt wurden, konnten die Arbeiten an dem umfassenden Übereinkommen in der Arbeitsgruppe des 6. Hauptausschusses sowie in dem Ad-hoc-Ausschuß bislang wegen der unterschiedlichen Auffassungen zu ihrem Anwendungsbereich nicht abgeschlossen werden.
Unter dem Eindruck der Terrorschläge des 11. September schien es in der Verhandlungsrunde der Arbeitsgruppe vom 15. bis 27. Oktober 2001 zunächst, als ob ein Durchbruch erzielt werden könne. In einer von Kompromißbereitschaft geprägten Atmosphäre haben es die Verhandlungsführer in der ersten Woche geschafft, die meisten offengebliebenen Rechtsfragen zu klären. Entstanden ist ein Text, der nach dem auch in den Spezialkonventionen angewandten Prinzip ›aut dedere aut judicare‹ – entweder Ahndung terroristischer Aktivitäten vor Ort oder Auslieferung der verdächtigen Personen – eine juristische Handhabung der Bedrohung durch den Terrorismus allgemein verspricht.

II. Insbesondere ist es den Verhandlungsführern gelungen, in Artikel 2 Absatz 1 des überarbeiteten Entwurfs (UN Doc. A/C.6/56/WG.1/CRP.5/Add.5) den Tatbestand terroristischer Handlungen zu formulieren. Danach gilt eine Person im Sinne der Konvention als Terrorist, wenn sie vorsätzlich und rechtswidrig jemanden tötet oder schwer verletzt, öffentliches oder privates Eigentum oder die Umwelt schwerwiegend schädigt oder wenn die einfache Schädigung dieser Sachgüter durch die Person gravierende ökonomische Verluste zur Folge hat. Darüber hinaus muß die Handlung auf Grund ihres Wesens oder der Umstände darauf abzielen, eine Bevölkerungsgruppe einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen. In den Absätzen 2 und 3 werden die Androhung beziehungsweise der Versuch solcher Handlungen erfaßt. Abs. 4 regelt die Strafbarkeit der Teilnahmeformen.
Mit der Einigung über die Formulierung des Tatbestands terroristischer Handlungen schien es gelungen, das Problem der Definition des Terrorismus als Phänomen zu umschiffen. Politisch brisant wäre eine solche Definition insbesondere wegen der seit 1972 in der Generalversammlung umstrittenen Fragen, ob einerseits bestimmte Formen des gewaltsamen Widerstands – zum Beispiel im Kontext von Befreiungskämpfen – aus der Begriffsbestimmung ausgenommen und andererseits Akte von ›Staatsterrorismus‹ erfaßt werden sollten.
Im weiteren Verlauf der Verhandlungen wurde jedoch deutlich, daß die Einigung über den Tatbestand terroristischer Handlungen das Problem nicht lösen konnte. Die Diskussion um die alte politische Streitfrage nach der Legitimität von Befreiungskämpfen oder Kämpfen gegen fremde Besetzung wurde lediglich aus dem Tatbestandsartikel in denjenigen Artikel des Übereinkommens verlagert, der sich mit Ausnahmetatbeständen zur Anwendbarkeit des Übereinkommens beschäftigt (Art. 18).
Der Entwurf dieses Artikels sieht zunächst vor, daß die Konvention die sonstigen Rechte und Pflichten von Staaten und Einzelpersonen nach dem Völkerrecht, insbesondere den Zielen der Charta der Vereinten Nationen und dem humanitären Völkerrecht, unberührt läßt. Aus dem Anwendungsbereich des Vertragswerks ausgenommen werden die Aktivitäten von Streitkräften in bewaffneten Konflikten, soweit sie vom humanitären Völkerrecht erfaßt werden. Ergänzt werden die Ausnahmetatbestände schließlich um eine Klausel, die Handlungen des Militärs in Ausübung seiner Pflicht ausnimmt, soweit diese anderen Regeln des internationalen Rechts unterfallen.
Vor dem Hintergrund der Befürchtung, Israel könne die Konvention als politische Waffe gegen den Kampf der Palästinenser verwenden,

beharrten insbesondere Ägypten und Syrien namens der Organisation der Islamischen Konferenz (OIC) gegen den Widerstand der Vereinigten Staaten darauf, Befreiungskämpfe explizit in die Ausnahmetatbestände des Art. 18 aufzunehmen. An diesem Punkt politisierten sich die Verhandlungen zunehmend; juristisch gesehen würden sich Befreiungskämpfe als Aktivitäten nichtstaatlicher Streitkräfte in bewaffneten Konflikten unter den Ausnahmetatbestand in der Form des Entwurfes subsumieren lassen, soweit sie vom humanitären Völkerrecht erfaßt wären.
Auch ein von der Europäischen Union vorgeschlagener Kompromiß konnte diese Frontstellung nicht durchbrechen. Der EU-Vorschlag sah vor, in Art. 18 durch Bestätigung des Selbstbestimmungsrechts der Völker klarzustellen, daß dieses von dem umfassenden Übereinkommen grundsätzlich nicht in Frage gestellt wird. Damit wäre man der Forderung der OIC insoweit entgegengekommen, als Völkern das Recht zum Kampf gegen fremde Besetzung nicht abgesprochen würde, ohne andererseits die USA und Israel durch eine ausdrückliche Legitimierung aller im Zuge von Befreiungskämpfen begangenen Gewalttaten zu brüskieren.

III. Um den Verhandlungsdruck für dieses politisch so bedeutende Vorhaben aufrechtzuerhalten, hat sich Generalsekretär Kofi Annan am 5. und 7. November 2001 in die Verhandlungen eingeschaltet und mit den Botschaftern einer kleinen, aber repräsentativen Kontaktgruppe gesprochen. Während die Vereinigten Staaten den vorliegenden Kompromißentwurf schließlich akzeptierten, haben die Mitgliedstaaten der OIC ihre Position weiter verhärtet und sich auf ihre Maximalforderungen zu Art. 18 zurückgezogen. Neben der generellen Nichtanwendung des umfassenden Übereinkommens auf Befreiungskämpfe fordern sie nunmehr erneut, daß der Ausnahmetatbestand nicht nur Streitkräfte, sondern allgemein Parteien in bewaffneten Konflikten zu erfassen habe. Damit würden alle Arten bewaffneter Auseinandersetzungen aus dem Anwendungsbereich der Konvention fallen.
Wohl mit Blick auf das israelische Vorgehen in den palästinensischen Gebieten wollen sie schließlich Art. 18 derart formulieren, daß die Konvention nicht bereits insofern auf diese bewaffneten Auseinandersetzungen keine Anwendung findet, als sie vom humanitären Völkerrecht erfaßt werden. Vielmehr wollen sie bewaffnete Konflikte nur in den Fällen von dem Anwendungsbereich der umfassenden Übereinkommen ausschließen, in denen sie im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht ausgetragen werden – eine Forderung, die insbesondere für die USA inakzeptabel ist.
Auch in den jüngsten Verhandlungen der Arbeitsgruppe des 6. Hauptausschusses vom 25. Januar bis zum 1. Februar 2002 sind die Mitglieder der OIC von diesen Forderungen nicht abgewichen. Wieder auf dem Tisch ist auch die Streitfrage der Einbeziehung von Staatsterrorismus, die die OIC-Staaten durch ihre Forderung einer entsprechenden Definition anstreben. Hintergrund ist der Wunsch, Staaten mit Hilfe der Konvention des Terrorismus anprangern zu können. Dies wäre allerdings mit dem Charakter des umfassenden Übereinkommens als einem völkerrechtlichen Instrument zur strafrechtlichen Zusammenarbeit nicht vereinbar, denn nur Personen, nicht aber Staaten, können ausgeliefert werden.

Ob bei der für Oktober 2002 anberaumten Fortsetzung der Verhandlungen der gewünschte Durchbruch erzielt werden kann, hängt angesichts der Politisierung der Diskussion entscheidend von den Entwicklungen im Nahen Osten ab. Eine deutliche Entspannung des israelisch-palästinensischen Konflikts könnte somit auch zur Annahme eines wichtigen Instruments für den mit rechtlichen Mitteln erfolgenden Kampf gegen den Terrorismus führen. ❐

Dokumente der Vereinten Nationen

Afghanistan, Afrika, Frauen, Friedenssicherungseinsätze, Internationaler Terrorismus, Konfliktprävention, Nahost, Westafrika, Dokumentation des Sicherheitsrats, Verfahren des Sicherheitsrats

Afghanistan

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Vorläufige politische Regelungen in Afghanistan. – Resolution 1383(2001) vom 6. Dezember 2001

Der Sicherheitsrat,
- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolution 1378(2001) vom 14. November 2001,
- sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,
- unter nachdrücklichem Hinweis auf das unveräußerliche Recht des afghanischen Volkes, frei über seine eigene politische Zukunft zu bestimmen,
- entschlossen, dem Volk Afghanistans dabei behilflich zu sein, die tragischen Konflikte in Afghanistan zu beenden und die nationale Aussöhnung, einen dauerhaften Frieden, Stabilität und die Achtung der Menschenrechte zu fördern, sowie mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um der Nutzung Afghanistans als Basis für den Terrorismus ein Ende zu setzen,
- mit Genugtuung über das Schreiben des Generalsekretärs vom 5. Dezember 2001, mit dem der Rat von der am 5. Dezember 2001 in Bonn erfolgten Unterzeichnung des Abkommens über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiedereinsetzung dauerhafter Regierungsinstitutionen (S/2001/1154) in Kenntnis gesetzt wird,
- feststellend, daß die vorläufigen Regelungen der erste Schritt zur Einrichtung einer auf breiter Grundlage stehenden, gleichberechtigungsorientierten, multiethnischen und allseitig repräsentativen Regierung sein sollen,

1. macht sich das Abkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiedereinsetzung dauerhafter Regierungsinstitutionen, von dem er in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 5. Dezember 2001 in Kenntnis gesetzt wurde, zu eigen;
2. fordert alle afghanischen Gruppen auf, das Abkommen vollinhaltlich durchzuführen, indem sie insbesondere mit der Interimsbehörde, die am 22. Dezember 2001 ihre Tätigkeit aufnehmen soll, voll zusammenarbeiten;
3. bekräftigt seine volle Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und unterstützt die ihm in Anlage 2 des Abkommens übertragenen Aufgaben;
4. erklärt seine Bereitschaft, auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die mit dem Abkommen geschaffenen Übergangsinstitutionen zu unterstützen und zu gegebener Zeit die Durchführung des Abkommens und seiner Anlagen zu unterstützen;
5. fordert alle afghanischen Gruppen auf, den vollen und ungehinderten Zugang der humanitären Hilfsorganisationen zu den notleidenden Menschen zu unterstützen und die Sicherheit der humanitären Helfer zu gewährleisten;
6. fordert alle bilateralen und multilateralen Geber auf, in Abstimmung mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, den Organen der Vereinten Nationen und allen afghanischen Gruppen die von ihnen gemachten Zusagen für Hilfe bei der Normalisierung, Wiederherstellung und dem Wiederaufbau Afghanistans, im Benehmen mit der Übergangsbehörde und solange die afghanischen Gruppen ihre Verpflichtungen erfüllen, zu bekräftigen, auszuweiten und zu erfüllen;
7. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Genehmigung der Einrichtung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe in Afghanistan. – Resolution 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001

Der Sicherheitsrat,
- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolu-

tionen 1378(2001) vom 14. November 2001 und 1383(2001) vom 6. Dezember 2001,
– in Unterstützung der internationalen Bemühungen zur Ausrottung des Terrorismus, in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen, sowie in Bekräftigung seiner Resolutionen 1368(2001) vom 12. September 2001 und 1373(2001) vom 28. September 2001,
– mit Genugtuung über die Entwicklungen in Afghanistan, die es allen Afghanen erlauben werden, frei von Unterdrückung und Terror unveräußerliche Rechte und Freiheit zu genießen,
– in Anerkennung dessen, daß die Afghanen selbst dafür verantwortlich sind, für Sicherheit und Recht und Ordnung im gesamten Land zu sorgen,
– erneut erklärend, daß er sich das am 5. Dezember 2001 in Bonn unterzeichnete Abkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiedereinsetzung dauerhafter Regierungsinstitutionen (S/2001/1154) (Abkommen von Bonn) zu eigen macht,
– Kenntnis nehmend von dem Ersuchen an den Sicherheitsrat in Anlage 1 Absatz 3 des Abkommens von Bonn, die Genehmigung der baldigen Verlegung einer internationalen Sicherheitstruppe nach Afghanistan zu prüfen, sowie von der Unterrichtung durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs vom 14. Dezember 2001 über seine Kontakte mit den afghanischen Behörden, worin diese die Verlegung einer von den Vereinten Nationen genehmigten internationalen Sicherheitstruppe nach Afghanistan begrüßen,
– Kenntnis nehmend von dem Schreiben von Dr. Abdullah Abdullah an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. Dezember 2001 (S/2001/1223),
– mit Genugtuung über das Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten und Commonwealth-Fragen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland an den Generalsekretär vom 19. Dezember 2001 (S/2001/1217) und Kenntnis nehmend von dem darin enthaltenen Angebot des Vereinigten Königreichs, bei der Organisation und dem Kommando einer Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe die Führung zu übernehmen,
– betonend, daß alle afghanischen Truppen ihre Verpflichtungen nach dem Recht der Menschenrechte, einschließlich der Achtung der Rechte der Frauen, und nach dem humanitären Völkerrecht streng einhalten müssen,
– in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,
– feststellend, daß die Situation in Afghanistan weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
– entschlossen, die vollinhaltliche Durchführung des Mandats der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe in Abstimmung mit der in dem Abkommen von Bonn eingesetzten Afghanischen Interimsbehörde sicherzustellen,
– aus diesen Gründen tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. genehmigt, wie in Anlage 1 des Abkommens von Bonn vorgesehen, die Einrichtung einer Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe für einen Zeitraum von sechs Monaten, um die Afghanische Interimsbehörde bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit in Kabul und seiner Umgebung zu unterstützen, damit die Afghanische Interimsbehörde wie auch das Personal der Vereinten Nationen in einem sicheren Umfeld tätig sein können;
2. fordert die Mitgliedstaaten auf, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen zu der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe beizutragen, und bittet diese Mitgliedstaaten, die Führung der Truppe und den Generalsekretär zu unterrichten;
3. ermächtigt die an der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung ihres Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;
4. fordert die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe auf, bei der Durchführung des Mandats der Truppe in enger Abstimmung mit der Afghanischen Interimsbehörde sowie mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zu arbeiten;
5. fordert alle Afghanen auf, mit der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und den zuständigen internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, und nimmt davon Kenntnis, daß sich die Parteien des Abkommens von Bonn verpflichtet haben, alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und Einflußmöglichkeiten aufzubieten, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des gesamten sonstigen Personals der internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, das in Afghanistan eingesetzt ist, zu gewährleisten;
6. nimmt Kenntnis von der Zusage der afghanischen Parteien des Abkommens von Bonn in Anlage 1 des Abkommens, alle militärischen Einheiten aus Kabul abzuziehen, und fordert sie auf, diese Zusage in Zusammenarbeit mit der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe zu verwirklichen;
7. legt den Nachbarstaaten und den anderen Mitgliedstaaten nahe, der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe die erforderliche Hilfe zu gewähren, um die sie gebeten werden, namentlich die Gewährung von Überfluggenehmigungen und des Transits;
8. unterstreicht, daß die Kosten für die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe von den betroffenen teilnehmenden Mitgliedstaaten getragen werden, ersucht den Generalsekretär, einen Treuhandfonds einzurichten, über den Beiträge an die betroffenen Mitgliedstaaten oder Einsätze weitergeleitet werden könnten, und ermutigt die Mitgliedstaaten, zu einem solchen Fonds beizutragen;
9. ersucht die Führung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, über den Generalsekretär regelmäßige Berichte über die Fortschritte bei der Durchführung ihres Mandats vorzulegen;
10. fordert die an der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten auf, Unterstützung zu gewähren, um der Afghanischen Interimsbehörde bei der Aufstellung und Ausbildung neuer afghanischer Sicherheits- und Streitkräfte behilflich zu sein;
11. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 11. Januar 2002 (UN-Dok. S/2002/74)

Am 11. Januar 2002 prüften die Mitglieder des Sicherheitsrats im Rahmen informeller Konsultationen ein Ersuchen der Übergangsverwaltung Afghanistans vom 10. Januar 2002, die Zentralbank Afghanistans (Da Afghanistan Bank) von der konsolidierten Liste des Ausschusses nach Resolution 1267(1999) des Sicherheitsrats vom 15. Oktober 1999 betreffend Afghanistan zu streichen. Die konsolidierte Liste bezeichnet unter anderem die Personen und Einrichtungen, deren Gelder und Finanzmittel gemäß Ziffer 4 b) dieser Resolution eingefroren werden sollen. Unter Berücksichtigung des dringenden Bedarfs der Übergangsverwaltung an Finanzmitteln zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen und in Anbetracht dessen, daß die Zentralbank Afghanistans nicht mehr von den Taliban kontrolliert wird, haben die Ratsmitglieder beschlossen, die Zentralbank Afghanistans (Da Afghanistan Bank) gemäß dem Mandat des Ausschusses nach Ziffer 4 b) der Resolution von der konsolidierten Liste zu streichen, ohne damit einen Präzedenzfall für die Zukunft zu schaffen und unbeschadet der Verantwortlichkeiten des Ausschusses nach Resolution 1267(1999). Dementsprechend ist die Zentralbank Afghanistans (Da Afghanistan Bank) mit Wirkung vom 11. Januar 2002, 13.00 Uhr, von der konsolidierten Liste des Ausschusses gestrichen.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Modifikationen der gegen die afghanischen Taliban verhängten Maßnahmen. – Resolution 1388(2002) vom 15. Januar 2002

Der Sicherheitsrat,
– unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und 1333(2000) vom 19. Dezember 2000,
– feststellend, daß die Fluggesellschaft Ariana Afghan Airlines nicht mehr im Eigentum der Taliban steht, daß ihre Luftfahrzeuge nicht mehr von den Taliban oder in ihrem Namen geleast oder betrieben werden und daß sich ihre Gelder und anderen Finanzmittel weder unmittelbar noch mittelbar im Eigentum der Taliban befinden oder von ihnen kontrolliert werden,
– tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. beschließt, daß die Bestimmungen der Ziffer 4 a) und b) der Resolution 1267(1999) nicht auf Luftfahrzeuge der Ariana Afghan Airlines oder auf deren Gelder und andere Finanzmittel Anwendung finden;
2. beschließt, die mit Ziffer 8 b) der Resolution 1333(2000) getroffene Maßnahme zu beenden;
3. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Modifikationen der gegen die afghanischen Taliban verhängten Maßnahmen. – Resolution 1390(2002) vom 16. Januar 2002

Der Sicherheitsrat,
– unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333(2000) vom 19. Dezember 2000 und 1363(2001) vom 30. Juli 2001,
– in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere der Resolutionen 1378(2001) vom 14. November 2001 und 1383(2001) vom 6. Dezember 2001,

– sowie in Bekräftigung seiner Resolutionen 1368(2001) vom 12. September 2001 und 1373 (2001) vom 28. September 2001 und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die internationalen Bemühungen zur Ausrottung des Terrorismus, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,
– in Bekräftigung seiner unmißverständlichen Verurteilung der Terroranschläge, die am 11. September 2001 in New York, Washington und Pennsylvania stattfanden, mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, alle derartigen Handlungen zu verhindern, im Hinblick auf die fortgesetzten Aktivitäten Usama Bin Ladens und des Al-Qaida-Netzwerks zur Unterstützung des internationalen Terrorismus sowie mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, dieses Netzwerk auszulöschen,
– davon Kenntnis nehmend, daß Usama Bin Laden und seine Verbündeten von den Vereinigten Staaten von Amerika unter anderem für die Bombenanschläge vom 7. August 1998 auf die Botschaften der Vereinigten Staaten in Nairobi (Kenia) und Daressalam (Tansania) unter Anklage gestellt wurden,
– feststellend, daß die Taliban auf die in Ziffer 13 der Resolution 1214(1998) vom 8. Dezember 1998, Ziffer 2 der Resolution 1267(1999) und in den Ziffern 1, 2 und 3 der Resolution 1333 (2000) enthaltenen Forderungen nicht reagiert haben,
– die Taliban dafür verurteilend, daß sie die Nutzung Afghanistans als Basis für die Ausbildung von Terroristen und für terroristische Tätigkeiten, namentlich auch für den Export des Terrorismus durch das Al-Qaida-Netzwerk und andere terroristische Gruppen, zugelassen haben und daß sie ausländische Söldner für feindselige Handlungen im Hoheitsgebiet Afghanistans eingesetzt haben,
– unter Verurteilung des Al-Qaida-Netzwerks und der anderen mit ihm verbündeten terroristischen Gruppen für die vielfachen kriminellen und terroristischen Handlungen mit dem Ziel, den Tod zahlreicher unschuldiger Zivilpersonen und die Zerstörung von Sachwerten zu verursachen,
– ferner bekräftigend, daß Akte des internationalen Terrorismus eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,
– tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. beschließt, die mit Ziffer 8 c) der Resolution 1333(2000) verhängten Maßnahmen fortzusetzen, und nimmt Kenntnis von der weiteren Anwendung der mit Ziffer 4 b) der Resolution 1267(1999) verhängten Maßnahmen, im Einklang mit der nachfolgenden Ziffer 2, und beschließt, die mit Ziffer 4 a) der Resolution 1267 (1999) verhängten Maßnahmen zu beenden;
2. beschließt, daß alle Staaten im Hinblick auf Usama Bin Laden, Mitglieder der Al-Qaida-Organisation und der Taliban sowie andere mit ihnen verbündete Einzelpersonen, Gruppen, Unternehmen und Institutionen auf der entsprechend den Resolutionen 1267(1999) und 1333 (2000) aufgestellten Liste, die von dem Ausschuß nach Resolution 1267(1999) (im folgenden als ›Ausschuß‹ bezeichnet) regelmäßig zu aktualisieren ist, die folgenden Maßnahmen ergreifen werden:
   a) die Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen dieser Einzelpersonen, Gruppen, Unternehmen und Institutionen unverzüglich einzufrieren, einschließlich der Gelder, die aus Vermögensgegenständen stammen, die ihnen gehören oder die direkt oder indirekt von ihnen oder von Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, kontrolliert werden, sowie sicherzustellen, daß weder diese noch irgendwelche anderen Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen von ihren Staatsangehörigen oder von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen direkt oder indirekt zugunsten solcher Personen zur Verfügung gestellt werden;
   b) die Einreise dieser Einzelpersonen in oder ihre Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, mit der Maßgabe, daß diese Bestimmung keinen Staat dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern oder ihre Ausreise zu verlangen, und daß diese Bestimmung keine Anwendung findet, wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist oder wenn der Ausschuß, stets im Einzelfall, feststellt, daß die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist;
   c) zu verhindern, daß diesen Einzelpersonen, Gruppen, Unternehmen und Institutionen von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder durch Schiffe oder Luftfahrzeuge, die ihre Flagge führen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, militärische Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände, paramilitärische Ausrüstung, entsprechende Ersatzteile sowie technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung hinsichtlich militärischer Aktivitäten auf direktem oder indirektem Wege geliefert, verkauft oder übertragen werden;
3. beschließt, daß die in den Ziffern 1 und 2 genannten Maßnahmen in 12 Monaten überprüft werden und daß der Rat am Ende dieses Zeitraums entweder die Fortsetzung dieser Maßnahmen genehmigen oder ihre Verbesserung beschließen wird, eingedenk der Grundsätze und Ziele dieser Resolution;
4. erinnert daran, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Resolution 1373(2001) vollinhaltlich durchzuführen, so auch im Hinblick auf jedes Mitglied der Taliban und der Al-Qaida-Organisation und sämtliche mit den Taliban und der Al-Qaida-Organisation verbündeten Einzelpersonen, Gruppen, Unternehmen und Institutionen, die an der Finanzierung, Planung, Erleichterung und Vorbereitung oder der Begehung terroristischer Handlungen oder an ihrer Unterstützung beteiligt waren;
5. ersucht den Ausschuß, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen, dem Rat über seine Arbeit Bericht zu erstatten und Bemerkungen und Empfehlungen dazu vorzulegen:
   a) die in Ziffer 2 genannte Liste auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten und den Regionalorganisationen bereitgestellten sachdienlichen Informationen regelmäßig zu aktualisieren;
   b) von allen Staaten Informationen über die Maßnahmen einzuholen, die sie ergriffen haben, um die in Ziffer 2 genannten Maßnahmen wirksam durchzuführen, und sie danach um alle weiteren Informationen zu ersuchen, die der Ausschuß für notwendig erachtet;
   c) dem Rat regelmäßig über die Informationen Bericht zu erstatten, die dem Ausschuß in bezug auf die Durchführung dieser Resolution vorgelegt werden;
   d) rasch die notwendigen Richtlinien und Kriterien zu veröffentlichen, um die Durchführung der in Ziffer 2 genannten Maßnahmen zu erleichtern;
   e) die von ihm für sachdienlich erachteten Informationen, einschließlich der in Ziffer 2 genannten Liste, über geeignete Medien der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;
   f) mit den anderen zuständigen Sanktionsausschüssen des Sicherheitsrats und mit dem Ausschuß nach Ziffer 6 seiner Resolution 1373(2001) zusammenzuarbeiten;
6. ersucht alle Staaten, dem Ausschuß spätestens 90 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution und danach nach einem von dem Ausschuß vorzuschlagenden Zeitplan über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der in Ziffer 2 genannten Maßnahmen unternommen haben;
7. fordert alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls andere Organisationen und interessierte Parteien nachdrücklich auf, mit dem Ausschuß und mit der in Ziffer 9 genannten Überwachungsgruppe voll zusammenzuarbeiten;
8. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, sofort Schritte zu unternehmen, um durch den Erlaß von Gesetzen oder gegebenenfalls Verwaltungsmaßnahmen die nach innerstaatlichem Recht gegen ihre Staatsangehörigen und andere in ihrem Hoheitsgebiet operierende Einzelpersonen oder Institutionen verhängten Maßnahmen durchzusetzen und zu verstärken, Verstöße gegen die in Ziffer 2 genannten Maßnahmen zu verhindern und zu bestrafen und den Ausschuß über die Verabschiedung solcher Maßnahmen zu unterrichten, und bittet die Staaten, dem Ausschuß über die Ergebnisse aller diesbezüglichen Ermittlungen oder Durchsetzungsmaßnahmen Bericht zu erstatten, es sei denn, daß die Ermittlungen oder Durchsetzungsmaßnahmen dadurch kompromittiert würden;
9. ersucht den Generalsekretär, die nach Ziffer 4 a) der Resolution 1363(2001) eingesetzte Überwachungsgruppe, deren Mandat am 19. Januar 2002 endet, damit zu betrauen, über einen Zeitraum von 12 Monaten hinweg die Durchführung der in Ziffer 2 genannten Maßnahmen zu überwachen;
10. ersucht die Überwachungsgruppe, dem Ausschuß bis zum 31. März 2002 und danach alle vier Monate Bericht zu erstatten;
11. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einrichtung der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA). – Resolution 1401(2002) vom 28. März 2002

Der Sicherheitsrat,
– in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolutionen 1378(2001) vom 14. November 2001, 1383(2001) vom 6. Dezember 2001 und 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001,
– unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere

die Resolution 56/220(2001) vom 21. Dezember 2001,
– unter nachdrücklichem Hinweis auf das unveräußerliche Recht des afghanischen Volkes, frei über seine eigene politische Zukunft zu bestimmen,
– in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,
– erneut erklärend, daß er sich das am 5. Dezember 2001 in Bonn unterzeichnete Abkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiedereinsetzung dauerhafter Regierungsinstitutionen (S/2001/1154) (Abkommen von Bonn) zu eigen macht, insbesondere dessen Anlage 2 betreffend die Rolle der Vereinten Nationen während der Übergangsphase,
– mit Genugtuung über die am 22. Dezember 2001 erfolgte Einsetzung der Afghanischen Interimsbehörde, und der Entfaltung des im Abkommen von Bonn vorgezeichneten Prozesses mit Interesse entgegensehend,
– betonend, wie entscheidend wichtig es ist, den Anbau illegaler Drogenpflanzen und den unerlaubten Drogenhandel zu bekämpfen, die Landminengefahr zu beseitigen und auch den unerlaubten Zustrom von Kleinwaffen einzudämmen,
– nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 18. März 2002 (S/2002/278),
– die Geberländer, die auf der Konferenz von Tokyo über Wiederaufbauhilfe für Afghanistan Mittelzusagen abgegeben haben, dazu ermutigend, ihre Zusagen so bald wie möglich zu erfüllen,
– mit Lob für die Entschlossenheit, die die Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNSMA) bei der Durchführung ihres Mandats unter besonders schwierigen Umständen bewiesen hat,

1. unterstützt die Einrichtung einer Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution mit dem Mandat und der Struktur, die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 18. März 2002 (S/2002/278) ausgeführt sind;
2. bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und billigt dessen volle Weisungsbefugnis, im Einklang mit den einschlägigen Ratsresolutionen, in bezug auf die Planung und Durchführung sämtlicher Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Afghanistan;
3. betont, daß die Bereitstellung gezielter Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe einen großen Beitrag zur Durchführung des Abkommens von Bonn leisten kann, und richtet zu diesem Zweck die eindringliche Bitte an die bilateralen und multilateralen Geber, sich insbesondere über die Unterstützungsgruppe für Afghanistan und die Durchführungsgruppe engstens mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, der Afghanischen Interimsverwaltung und deren Nachfolgeorganen abzustimmen;
4. betont außerdem im Kontext der Ziffer 3, daß humanitäre Hilfe zu gewähren ist, wo immer Bedarf besteht, daß jedoch Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe über die Afghanische Interimsverwaltung und ihre Nachfolgeorgane nur dort bereitgestellt und wirksam erbracht werden sollen, wo die örtlichen Behörden zur Wahrung eines sicheren Umfelds beitragen und ihre Achtung der Menschenrechte unter Beweis stellen;
5. fordert alle afghanischen Parteien auf, mit der UNAMA bei der Durchführung ihres Auftrags zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals überall im Land zu gewährleisten;
6. ersucht die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe, ihren Auftrag nach Resolution 1386 (2001) auch künftig in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten wahrzunehmen;
7. ersucht den Generalsekretär, dem Rat alle vier Monate über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
8. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Afrika

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 31. Januar 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/2)

Auf der 4465. Sitzung des Sicherheitsrats am 31. Januar 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Afrika‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat dankt Seiner Exzellenz Amara Essy, Generalsekretär der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU), sowie den Ministern, die an der öffentlichen Sitzung vom 29. Januar 2002 über die ›Situation in Afrika‹ teilgenommen haben, für ihren wertvollen Beitrag zu der Aussprache über die ›Situation in Afrika‹.

Der Sicherheitsrat bekräftigt die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten und ihre Verpflichtung, ihre Streitigkeiten auf friedlichem Wege beizulegen.

Der Sicherheitsrat unterstreicht eingedenk seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen die Bedeutung der Partnerschaft sowie der verstärkten Koordinierung und Zusammenarbeit auf der Grundlage der Komplementarität und des komparativen Vorteils zwischen den Vereinten Nationen, der OAU und den subregionalen Organisationen in Afrika bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in der Region. Er begrüßt den im Juli 2001 auf dem OAU-Gipfeltreffen in Lusaka gefaßten Beschluß, die Strukturen, Verfahren und Arbeitsmethoden des Zentralorgans des Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten zu überprüfen. Er betont, wie wichtig es im Hinblick auf die dauerhafte Beilegung von Konflikten ist, daß die Vereinten Nationen und die OAU enger zusammenarbeiten und für eine bessere Koordinierung sorgen. In diesem Zusammenhang ersucht er den Generalsekretär, dem in Addis Abeba ansässigen Verbindungsbüro der Vereinten Nationen zur OAU nahezulegen, enger mit dem OAU-Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten zusammenzuwirken, was die Konflikte in Afrika betrifft. Der Sicherheitsrat erklärt sich bereit, seine Zusammenarbeit mit der OAU und mit den subregionalen Organisationen zu vertiefen und sie zu bitten, ihn möglichst frühzeitig über ihre Beschlüsse und Initiativen zu unterrichten, die sich auf seine Verantwortlichkeiten nach der Charta auswirken könnten.

Der Sicherheitsrat fordert das System der Vereinten Nationen auf, auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, insbesondere im Hinblick auf die Frühwarnung zur Konfliktverhütung und die Friedenssicherung, mit der OAU und den subregionalen Organisationen in Afrika stärker zusammenzuarbeiten und ihnen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen unter anderem auch Hilfe zu gewähren. Er betont außerdem, wie wichtig es ist, daß das System der Vereinten Nationen effektiv mit der OAU und den subregionalen Organisationen zusammenwirkt, durch den Austausch von Informationen und Analysen in der Konfliktverhütungsphase, Koordinierung und ein klares Verständnis ihrer jeweiligen Rolle bei der Förderung von Friedensprozessen sowie durch die koordinierte Unterstützung einzelstaatlicher und regionaler Friedenskonsolidierungsbemühungen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Sicherheitsrat die Einrichtung des Büros der Vereinten Nationen in Westafrika und ersucht den Generalsekretär, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit dieses Büro seine Tätigkeit voll aufnehmen kann.

Der Sicherheitsrat nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, daß die von namhaften politischen Führungspersönlichkeiten Afrikas wahrgenommenen Gute-Dienste-Aufträge maßgebliche Fortschritte bei der politischen Beilegung bestimmter Konflikte erleichtert haben; er ermutigt die OAU und die subregionalen Organisationen, unter Berücksichtigung der konkreten Konfliktumstände darauf hinzuwirken, daß solche Führungspersönlichkeiten zu Sonderabgesandten ernannt werden, sowie sich gegebenenfalls traditioneller Konfliktbeilegungsmethoden, beispielsweise der Einsetzung von Ältestenräten, zu bedienen; der Sicherheitsrat betont, welche wichtige Verhütungsfunktion solchen Bemühungen zukommt, und betont, daß sie richtig koordiniert werden müssen. Der Sicherheitsrat unterstreicht die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern in Friedensprozessen und ermutigt zur Verstärkung der Rolle von Frauen und Jugendlichen bei der Suche nach Konfliktlösungen in Afrika.

Der Sicherheitsrat befürwortet die Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft derzeit unternimmt, um gegen die Grundursachen von Konflikten in Afrika anzugehen, wie in dem Bericht des Generalsekretärs ›Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika‹ (A/52/871-S/1998/318) dargestellt wird. Eingedenk der Verbindungen, die zwischen Konflikten in Afrika und unter anderem Armut und Entwicklung, der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen, den Problemen der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen und der sozialen Ausgrenzung als Ursprung von Binnenkonflikten bestehen, bekräftigt der Sicherheitsrat, daß er auch weiterhin entschlossen ist, gegen diese Probleme anzugehen, und ermutigt die OAU sowie die subregionalen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen, dies ebenfalls zu tun. Der Sicherheitsrat betont, daß das frühzeitige Wiedereinsetzen der internationalen Zusammenarbeit und der Entwicklungshilfe für Länder, in denen ein Friedensprozeß vonstatten geht, von entscheidender Bedeutung für den Erfolg dieses Friedensprozesses ist, und betont ferner, welche wichtige Rolle der Gebergemeinschaft und den internationalen Finanzinstitutionen in diesem Zusammenhang zukommt.

Der Sicherheitsrat betont, daß gute Staatsführung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der

Menschenrechte und die Bekämpfung der Armut für den Frieden, die Stabilität und die nachhaltige Entwicklung in Afrika unerläßlich sind. Er betont außerdem, wie wichtig eine im Dialog erzielte nationale Aussöhnung in den betreffenden Ländern ist. Er erklärt seine nachdrückliche Unterstützung für die Beschlüsse, die die Staats- und Regierungschefs der OAU auf ihrem 1999 in Algier abgehaltenen Gipfeltreffen gefaßt haben, wonach Regierungen, die auf verfassungswidrigem Wege an die Macht kommen, die Anerkennung verweigert wird, und stellt mit Genugtuung fest, daß dieser Beschluß umgesetzt wird. Er bekräftigt, daß die Konfliktbeilegung in Afrika vor allem den politischen Willen und den Mut der Parteien selbst erfordert, nach Frieden zu suchen.
Der Sicherheitsrat bekundet seine Besorgnis über die Auswirkungen von Konflikten auf die Zivilbevölkerung, darunter Verletzungen der Menschenrechte, insbesondere solche, die an den schwächsten Bevölkerungsgruppen wie alten Menschen, Frauen und Kindern verübt werden. Er betont, daß die betroffenen Staaten dafür verantwortlich sind, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die für solche Akte Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen.
Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß es gilt, das Problem der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen anzugehen, das über seine humanitären Folgen hinaus auch eine Belastung der betroffenen Länder darstellt und zu einer Konfliktquelle werden kann. Er stellt fest, daß den Programmen zugunsten von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in Afrika nicht genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden, und fordert die internationale Gemeinschaft erneut auf, diese Programme in Anbetracht des in Afrika bestehenden beträchtlichen Bedarfs mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten.
Unter Hinweis auf seine Resolution 1308(2000) vom 17. Juli 2000 und unter anderem anerkennend, daß die HIV/Aids-Pandemie auch durch Bedingungen der Gewalt und Instabilität verschärft wird und potentiell ein Risiko für Stabilität und Sicherheit bildet, wiederholt der Sicherheitsrat, daß die HIV/Aids-Pandemie die Stabilität und die Sicherheit gefährden kann, wenn ihr nicht Einhalt geboten wird. Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft und die Geber nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen im Kampf gegen HIV/Aids zu koordinieren.
Der Sicherheitsrat erklärt erneut, wie wichtig Abrüstung, Demobilisierung und Wiedereingliederung für den Prozeß der Konfliktbeilegung und die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit sind, und nimmt davon Kenntnis, daß die Ressourcen für wirksame Wiedereingliederungsprogramme nicht ausreichen. In diesem Zusammenhang fordert er die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, derartige Programme zu unterstützen, so auch durch die Durchführung von rasch greifenden Projekten.
Der Sicherheitsrat stellt fest, daß die afrikanischen Staaten zu Frieden und Sicherheit auf dem Kontinent beitragen können, indem sie transparenzsteigernde und vertrauensbildende Maßnahmen ergreifen. In diesem Zusammenhang erneuert der Sicherheitsrat seinen Appell an alle Staaten, das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten durchzuführen.
Der Sicherheitsrat begrüßt die Mitwirkung des Wirtschafts- und Sozialrats an seiner öffentlichen Sitzung vom 29. Januar 2002 über die Situation in Afrika. Er bekräftigt, wie wichtig es ist, seine Zusammenarbeit mit dem Wirtschafts- und Sozialrat durch stärkeres Zusammenwirken, im Einklang mit Artikel 65 der Charta der Vereinten Nationen, auf dem Gebiet der Verhütung bewaffneter Konflikte zu vertiefen, so auch durch die Auseinandersetzung mit wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und humanitären Problemen. Der Sicherheitsrat unterstreicht angesichts der Zeit, die er mit der Erörterung afrikanischer Konflikte verbringt, sowie angesichts der besonderen Problemstellungen in Afrika, daß die Normalisierung und der Wiederaufbau der Wirtschaft wichtige Bestandteile der langfristigen Entwicklung von Gesellschaften in der Konfliktfolgezeit wie auch der Wahrung eines dauerhaften Friedens sind, und fordert in dieser Hinsicht zu größerer internationaler Hilfe auf.
Der Sicherheitsrat bekundet seine Entschlossenheit, nach Möglichkeit die politischen Voraussetzungen für das Nichtwiederaufleben eines jeweiligen Konflikts zu schaffen, bevor er einen Friedenssicherungseinsatz abzieht.
Der Sicherheitsrat würdigt und unterstützt die Anstrengungen, die die afrikanischen Länder im Rahmen des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus unternehmen.
Der Sicherheitsrat begrüßt die vonstatten gehende Überleitung der OAU in die Afrikanische Union und fördert und unterstützt die Grundsätze der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas, die darauf gerichtet sind, die notwendigen Entwicklungsvoraussetzungen zu schaffen und die Wirtschaftsintegration in Afrika voranzutreiben. Er erkennt an, daß eine solide Wirtschaftspolitik den Frieden und die Stabilität in der Region weiter festigen werden. Er fordert die Geberländer und die Bretton-Woods-Institutionen auf, Afrika auch weiterhin bei der Durchführung der Initiative für hochverschuldete arme Länder behilflich zu sein und mit den afrikanischen Regierungen im Rahmen der Neuen Partnerschaft bei der Schaffung der Bedingungen zusammenzuarbeiten, die notwendig sind, um öffentliche wie privatwirtschaftliche Ressourcen zur Unterstützung des Wirtschaftswachstums und der Armutsminderung anzuziehen und zu mobilisieren.
Der Sicherheitsrat stellt fest, daß seine Begegnung mit dem Generalsekretär der OAU von großem Nutzen war, und betont, wie wichtig es ist, solche Konsultationen künftig regelmäßig mindestens einmal pro Jahr abzuhalten.
Der Sicherheitsrat erkennt an, daß geeignete Maßnahmen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten in Afrika getroffen werden müssen, und wird die Einrichtung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe erwägen, die die Durchführung der genannten Empfehlungen überwachen und die Koordinierung mit dem Wirtschafts- und Sozialrat verstärken soll.«

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 27. Februar 2002 (UN-Dok. S/2002/207* v.1.3.2002)

Aufgabenstellung für die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika

I. Zusammensetzung
Die Arbeitsgruppe soll aus je einem Vertreter eines jeden Mitglieds des Sicherheitsrats bestehen. Sie soll völlig informellen Charakter haben.

II. Vorsitz
Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe wird von den Mitgliedern des Sicherheitsrats für einen Zeitraum von einem Jahr bestimmt. Vorsitzender der Gruppe ist der Ständige Vertreter von Mauritius bei den Vereinten Nationen, Botschafter Jagdish Koonjul.

III. Mandat
i) Überwachung der Durchführung der in der Erklärung des Präsidenten S/PRST/2002/2, in den früheren Erklärungen des Präsidenten und in den Resolutionen betreffend Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika enthaltenen Empfehlungen.
ii) Vorschlag von Empfehlungen betreffend die Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen dem Sicherheitsrat und dem Wirtschafts- und Sozialrat sowie mit anderen mit Afrika befaßten Organisationen der Vereinten Nationen.
iii) Insbesondere Prüfung regionaler und konfliktübergreifender Fragen, die sich auf die Arbeit des Rates zur Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika auswirken.
iv) Vorschlag von Empfehlungen für den Sicherheitsrat zur Ausweitung der Zusammenarbeit bei der Konfliktprävention und Konfliktlösung zwischen den Vereinten Nationen und regionalen (OAU) und subregionalen Organisationen.

IV. Arbeitsmethode
i) Die Arbeitsgruppe hält informelle Sitzungen ab.
ii) Beschlüsse werden im Konsens gefaßt.
iii) Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe berichtet dem Rat nach Bedarf.
iv) Der Sicherheitsrat überprüft spätestens sechs Monate nach Einrichtung der Gruppe die von ihr bei der Erfüllung ihres Mandats erzielten Fortschritte.

V. Dauer
Der Sicherheitsrat wird im Lichte der in Ziffer IV iv) vorgesehenen Überprüfung über die Dauer des Mandats der Arbeitsgruppe entscheiden.

Frauen

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 31. Oktober 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/31)

Auf der 4402. Sitzung des Sicherheitsrats am 31. Oktober 2001, die anläßlich des ersten Jahrestags der Verabschiedung der Resolution 1325(2000) des Rates am 31. Oktober 2000 zum Thema ›Frauen, Frieden und Sicherheit‹ stattfand, gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Verpflichtung auf die Durchführung seiner Resolution 1325(2000) vom 31. Oktober 2000 und begrüßt die Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Zivilgesellschaft und andere maßgebliche Akteure unternehmen, um die gleichberechtigte Mitwirkung und volle Einbeziehung der Frauen bei der Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit zu unterstützen und die Resolution 1325 (2000) durchzuführen.
Der Rat bekräftigt ferner, daß er sich nachdrücklich dafür einsetzt, Frauen eine größere Rolle bei der Entscheidungsfindung im Bereich der Konfliktverhütung und -beilegung einzuräumen, und er fordert die Staaten erneut auf, Frauen in die Verhandlungen über Friedensabkommen, Verfassungen und Wiederansiedlungs- und Wiederaufbau-

strategien und in die Durchführung einzubeziehen und Maßnahmen zu ergreifen, um örtliche Frauengruppen und autochthone Konfliktbeilegungsprozesse zu unterstützen. Er erkennt in dieser Hinsicht die Anstrengungen des Frauen-Friedensnetzwerks der Mano-Fluß-Union zur Förderung des Friedens und des Dialogs in der Region der Mano-Fluß-Union an. Er begrüßt außerdem die Aufnahme von Frauen in die politischen Entscheidungsgremien in Burundi, Somalia und Osttimor.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, wie wichtig die Förderung einer aktiven und deutlich sichtbaren Politik ist, die darauf abzielt, in alle Politiken und Programme im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, vor allem in die Friedenssicherungseinsätze, eine Geschlechterperspektive zu integrieren, im Einklang mit der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 8. März 2000.

Der Rat ersucht daher den Generalsekretär erneut, in seine Berichterstattung an den Sicherheitsrat gegebenenfalls auch Informationen über Fortschritte bei der Integration einer Geschlechterperspektive in alle Friedenssicherungsmissionen sowie über alle anderen Frauen und Mädchen betreffenden Gesichtspunkte aufzunehmen. Er bekundet seine Absicht, diese Berichte umfassend zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Der Rat bekräftigt außerdem seine Forderung, daß gegebenenfalls für Geschlechterfragen zuständige Elemente in Friedenssicherungseinsätze aufgenommen werden.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut seine Unterstützung für geschlechtsspezifisch differenzierende Schulungs- und Ausbildungsmaterialien über den Schutz, die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Frauen sowie über die Bedeutung, die der Einbeziehung von Frauen in alle Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen zukommt. Der Rat fordert alle truppenstellenden Länder auf, diese Elemente in ihre einzelstaatlichen Schulungsprogramme für Friedenssicherungspersonal aufzunehmen.

Der Rat begrüßt die konkreten Vorschläge des Generalsekretärs für die Stärkung der Gruppe Beste Verfahrensweisen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze durch die Ernennung von Gleichstellungsberatern ausreichend hoher Rangstufe.

Er begrüßt außerdem die praktischen Maßnahmen, einschließlich der Ausarbeitung ergänzender Berichte, die die Vereinten Nationen und ihre Organisationen, Fonds, Programme und Regionalorgane, vor allem die Teilnehmer der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe des Verwaltungsausschusses für Koordinierung über Frauen, Frieden und Sicherheit, bereits unternommen haben, um die Resolution 1325(2000) in allen Aspekten durchzuführen, und er begrüßt das zeitgerechte Erscheinen der Publikation ›Geschlechterperspektive in der Abrüstung‹, die deutliche Hinweise darauf gibt, wie Frauen voll einbezogen werden können und welchen Nutzen dies für alle Beteiligten bringen kann.

Der Sicherheitsrat stellt mit Befriedigung fest, daß die in Ziffer 16 seiner Resolution 1325(2000) erbetene Studie über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Mädchen, die Rolle der Frauen bei der Friedenskonsolidierung und die Geschlechterdimensionen von Friedensprozessen und Konfliktbeilegung zur Zeit erstellt wird, begrüßt die koordinierten, umfassenden Beiträge der Vereinten Nationen und aller einschlägigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und sieht der Prüfung der Studie mit Interesse entgegen.

Der Sicherheitsrat ist besorgt darüber, daß immer noch keine Frauen als Sonderbeauftragte oder Sonderabgesandte des Generalsekretärs für Friedensmissionen ernannt wurden, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, dem Generalsekretär weibliche Kandidaten namhaft zu machen. Der Rat fordert außerdem den Generalsekretär nachdrücklich auf, im Einklang mit seinem strategischen Aktionsplan (A/49/587, Ziffer 2) Frauen als Sonderbeauftragte und Sonderabgesandte zu ernennen, die in seinem Namen Gute Dienste durchführen.

Der Sicherheitsrat erkennt an, daß das humanitäre Völkerrecht und das Recht der Menschenrechte, die die Rechte von Zivilpersonen, einschließlich Frauen und Mädchen, während und nach Konflikten schützen, vollinhaltlich angewandt werden müssen, und er fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, besondere Maßnahmen zu ergreifen, um Frauen und Mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt und allen anderen Formen der Gewalt zu schützen.

Der Sicherheitsrat bleibt aktiv mit der Angelegenheit befaßt und bekundet seine Bereitschaft, bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit nach der Charta der Vereinten Nationen die Geschlechterdimension von bewaffneten Konflikten nach Bedarf zu berücksichtigen.«

Friedenssicherungseinsätze

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 25. September 2001 (UN-Dok. S/2001/905)

Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben unter Berücksichtigung der Auffassungen, die auf seiner am 15. November 2000 abgehaltenen 4223. Tagung über das Thema ›Kein Ausstieg ohne Strategie‹ zum Ausdruck gebracht wurden, und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs ›Kein Ausstieg ohne Strategie: Entscheidungsfindung im Sicherheitsrat und der Abschluß oder die Überleitung von Friedenssicherungseinsätzen‹ (S/2001/394) sowie in Anerkennung der Wichtigkeit, die der Herbeiführung eines tragfähigen Friedens durch die Friedensmissionen der Vereinten Nationen zukommt, ihre Übereinstimmung und Selbstverpflichtung wie folgt bekundet:

1. Der Sicherheitsrat erinnert an seine Resolutionen 1327(2000) und 1353(2001) sowie an alle einschlägigen Ratsresolutionen und Erklärungen seines Präsidenten und nimmt Kenntnis von der jeweiligen Rolle, die dem Rat, dem Sekretariat und der Generalversammlung bei der Formulierung und Durchführung von Beschlüssen in bezug auf Missionen der Vereinten Nationen zukommt, namentlich was die Beziehung zwischen dem Rat und den truppenstellenden Ländern und die Entsendung von Missionen des Rates in Konfliktgebiete betrifft.

2. Der Sicherheitsrat erkennt an, daß eine gute Ausstiegsstrategie durch eine gute Einstiegsstrategie erleichtert wird.

3. Der Sicherheitsrat stimmt über die wesentliche Bedeutung dessen überein, daß während der Dauer einer Mission alle zuständigen Teile des Systems der Vereinten Nationen wie auch die Regierung des Gaststaats in vollem Umfang mitwirken, daß eine klare Richtung vorgegeben wird und daß Meilensteine festgelegt werden, die einen umfassenden und integrierten Ansatz zur Friedenskonsolidierung, wo diese angebracht ist, und ebenso die Ausstiegsstrategie der Mission unterstützen, und fordert den Generalsekretär zu diesem Zweck auf, dem Rat geeignete Empfehlungen zu unterbreiten.

4. Der Sicherheitsrat verpflichtet sich, gegebenenfalls Elemente der Friedenskonsolidierung in Missionsmandate einzuschließen, um die Überleitung von der Friedenssicherung zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit zu unterstützen, und unterstreicht die Wichtigkeit der erforderlichen Koordinierung mit der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und den zuständigen Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie den Bretton-Woods-Institutionen, insbesondere hinsichtlich der Überleitung von der Friedenssicherung zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit.

5. Der Sicherheitsrat erkennt an, daß eine systematischere Bewertung bestimmter grundlegender Faktoren, einschließlich der politischen Ziele, der strategischen Analyse, des Engagements der beteiligten Parteien, der Rolle regionaler Akteure und der Verfügbarkeit von Ressourcen, insbesondere von Truppen und Ausrüstung, wichtig für die Entscheidung über die Genehmigung, maßgebliche Änderung, den Abzug sowie den Abschluß oder die Überleitung von Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen sein wird.

6. Der Sicherheitsrat stimmt darin überein, daß ein Hauptkriterium bei der Entscheidung des Rates über die Verkleinerung oder über den Abzug eines Friedenssicherungseinsatzes der erfolgreiche Abschluß des Mandats ist, der zur Schaffung des erforderlichen politischen und sicherheitsbezogenen Umfelds führt, das einen dauerhaften Frieden und/oder den anschließenden Prozeß der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit begünstigt.

7. Der Sicherheitsrat begrüßt es, daß sich der Generalsekretär ausdrücklich verpflichtet hat, die besten sachdienlichen Informationen bereitzustellen, die dem Sekretariat zur Verfügung stehen, namentlich auch Informationen, die durch die frühzeitige Entsendung von Ermittlungs- und technischen Erkundungsmissionen in mögliche Missionsgebiete beschafft werden.

8. Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß der Generalsekretär über die Kapazität zur wirksamen Informationsbeschaffung und -analyse verfügen sollte, um den Rat bei seinen Beratungen über die Konzeption des Mandats einer Mission, bei dessen regelmäßiger oder fallweiser Überprüfung sowie bei der Prüfung des Abzugs einer Mission durch glaubhafte und objektive Analysen und durch fundierte Beratung unterstützen zu können.

9. Der Sicherheitsrat unterstützt die vom Generalsekretär zum Ausdruck gebrachte Absicht, in seine Pläne für künftige Friedenssicherungseinsätze gegebenenfalls umfassende Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme einzubeziehen, so daß der Rat von Fall zu Fall die Einbeziehung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsaspekten in die Mandate der Einsätze prüfen kann, und ermutigt den Generalsekretär, so vorzugehen.

10. Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine Entschlossenheit, wie in seiner Resolution 1353(2001) zum Ausdruck gebracht, seine Partnerschaft mit den truppenstellenden Ländern zu stärken, insbesondere die Rolle der truppenstellenden Länder im Prozeß der Konzeption, der Überprüfung und der Beendigung eines Mandats, unter Berücksichtigung der Auffassungen der truppenstellenden Länder zur Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen ihnen und dem Rat.

11. Der Sicherheitsrat verpflichtet sich, bei den Beratungen über den Beginn, die Überprüfung, den Abschluß oder maßgebliche Änderungen des Mandats eines Friedenssicherungseinsatzes die vom Ge-

neralsekretär in seinem Bericht vorgelegten Fragen sowie die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten während der Aussprache des Rates am 15. November 2000 zu berücksichtigen.
12. Der Sicherheitsrat verpflichtet sich gemäß Kapitel VIII der Charta und unbeschadet des ihm zustehenden Vorrechts, tätig zu werden, gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit den Regionalorganisationen zu fördern, und hebt insbesondere hervor, daß die Auffassungen derjenigen, die für die Durchführung eines Friedensabkommens verantwortlich sein werden, in der Verhandlungsphase berücksichtigt werden sollen, daß die Hauptakteure in Verhandlungen die Kapazität und den komparativen Vorteil der verschiedenen Durchführungsorgane realistisch bewerten sollen und daß die Unterstellungsverhältnisse und die Arbeitsteilung eindeutig geregelt sein müssen, erkennt an, wie wichtig es ist, daß Regionalorganisationen, die zu Friedenssicherungseinsätzen beitragen, sich um den Ausbau ihrer Kapazität bemühen, für diese Einsätze nicht nur Militärkontingente, sondern auch anderes zweckdienliches Personal wie Polizei-, Justiz- und Strafvollzugsbeamte bereitzustellen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, in dieser Hinsicht Unterstützung zu leisten.
13. Der Sicherheitsrat erkennt an, daß die rechtzeitige Bereitstellung und Dislozierung von Personal, Material und Finanzmitteln von grundlegender Bedeutung für die erfolgreiche Durchführung einer Mission sowie für den Abzug einer Mission nach der Erfüllung ihres Mandats ist, vereinbart, im Einklang mit seinen Verantwortlichkeiten auf Grund der Charta eine wesentliche Rolle bei der Konsolidierung der Unterstützung für Missionen unter den beteiligten Parteien, den regionalen Akteuren, den truppenstellenden Ländern und den Mitgliedstaaten zu übernehmen, und wiederholt, daß die Unterstützung und der politische Wille eines jeden entscheidend für den letztendlichen Erfolg einer Mission sein kann.

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 4. Januar 2002 (UN-Dok. S/2002/22)

Im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde vereinbart, daß Wegger Christian Strømmen, Stellvertretender Ständiger Vertreter Norwegens bei den Vereinten Nationen, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2002 Vorsitzender der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen sein wird, die nach dem 11. und 12. Absatz der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats auf der am 31. Januar 2001 abgehaltenen Ratssitzung (S/PRST/2001/3) eingerichtet wurde.

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 14. Januar 2002 (UN-Dok. S/2002/56)

1. Die Mitglieder des Sicherheitsrats, unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. Januar 2001 (S/PRST/2001/3) und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats über die Friedenssicherung, nach Prüfung der zum Ausdruck gebrachten Auffassungen, namentlich in den Schreiben einiger truppenstellender Länder vom 30. Mai 2001 (S/2001/535) und vom 22. Juni 2001 (S/2001/626), und anerkennend, daß es wünschenswert wäre, eine wirksamere Partnerschaft mit den truppenstellenden Ländern herzustellen, namentlich dadurch, daß zusätzlich zu den bestehenden Formen der Konsultation zwischen dem Rat, den truppenstellenden Ländern und dem Sekretariat ein neuer Mechanismus zur Zusammenarbeit nach Anlage I Abschnitt D Ziffer 1 der Resolution 1353(2001) des Sicherheitsrats vom 13. Juni 2001 geschaffen wird, haben ihre Zustimmung dazu gegeben, daß als zusätzlicher Mechanismus zur Stärkung der Zusammenarbeit mit den truppenstellenden Ländern bei bestimmten Friedenssicherungseinsätzen grundsätzlich gemeinsame Sitzungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Friedenssicherungseinsätze und der truppenstellenden Länder abgehalten werden.
2. Der Zweck der gemeinsamen Sitzungen der Arbeitsgruppe und der truppenstellenden Länder besteht darin, die Ratsmitglieder, die betreffenden truppenstellenden Länder und das Sekretariat in die Lage zu versetzen, in einen engeren und stärker interaktiven Dialog über Fragen betreffend Friedenssicherungseinsätze einzutreten, wie in Anlage II Abschnitt B Ziffern 2 und 4 der Resolution 1353(2001) dargelegt, um den laufenden Prozeß der Konsultationssitzungen im Einklang mit der genannten Resolution wirksam zu ergänzen. Bei den gemeinsamen Sitzungen werden spezifische Aspekte der Friedenssicherungseinsätze erörtert werden, um die Arbeit des Sicherheitsrats und des Sekretariats durch die Berücksichtigung der Auffassungen der truppenstellenden Länder zu einem entsprechenden Friedenssicherungseinsatz zu erleichtern.
3. An den gemeinsamen Sitzungen der Arbeitsgruppe und der truppenstellenden Länder werden die Mitglieder des Sicherheitsrats und die betreffenden truppenstellenden Länder, die vom Sekretariat im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe benannt werden, insbesondere diejenigen, die mindestens eine Militäreinheit oder eine vergleichbare Zahl von Zivilpolizisten stellen, sowie Vertreter des Sekretariats teilnehmen. Unter besonderen Umständen, wenn die Tagesordnung dieser Sitzungen über die engeren Interessen der truppenstellenden Länder vor Ort hinausgeht, kann die Arbeitsgruppe andere bedeutende Akteure zur Teilnahme an den gemeinsamen Sitzungen einladen, wenn die Arbeitsgruppe der Auffassung ist, daß ihre Teilnahme den Nutzen der Erörterungen erhöht. Das Sekretariat wird angeregt, gegebenenfalls militärische, politische, humanitäre und sonstige Unterrichtungen und Beratungen zu erteilen.
4. Eingedenk dessen, daß das Arbeitsprogramm des Sicherheitsrats nicht über Gebühr belastet werden sollte, ist der Vorsitzende der Arbeitsgruppe, in Absprache mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe, den betreffenden truppenstellenden Ländern und dem Sekretariat, verantwortlich für die Einberufung der gemeinsamen Sitzungen der Arbeitsgruppe und der truppenstellenden Länder. Je nach der jeweiligen Lage spezifischer Friedenssicherungseinsätze werden Sitzungen so oft abgehalten, wie dies erforderlich und praktisch durchführbar ist. Im Falle neuer Friedenssicherungsmissionen können gemeinsame Sitzungen in einem frühen Stadium abgehalten werden, um voraussichtlich truppenstellende Länder während des Planungsprozesses der Mission zu konsultieren.
5. Die gemeinsamen Sitzungen der Arbeitsgruppe und der truppenstellenden Länder werden von dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats oder von einem anderen Mitglied des Sicherheitsrats geleitet. Der Vorsitzende wird die Mitglieder der Arbeitsgruppe sowie die truppenstellenden Länder zur Teilnahme einladen und dabei angeben, auf welcher Ebene sie nach seinem Dafürhalten bei der jeweiligen Sitzung vertreten sein sollen. Ort und Zeit dieser Sitzungen werden in der Regel im Journal der Vereinten Nationen veröffentlicht. Die für die gemeinsamen Sitzungen festgelegten Verfahren sollten so flexibel wie möglich sein, um interaktive Diskussionen unter den Teilnehmern zu ermöglichen.
6. Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Friedenssicherungseinsätze trägt die Verantwortung für die Berichterstattung über die gemeinsamen Sitzungen an den Sicherheitsrat. Diese kann in verschiedener Weise erfolgen, einschließlich in Form mündlicher Unterrichtungen. Das Sekretariat wird gebeten, in dieser Hinsicht sowie auf anderen in Betracht kommenden Gebieten die erforderliche Unterstützung zu gewähren.
7. Der Sicherheitsrat bekennt sich nach wie vor zur Durchführung der Resolution 1353(2001). Die bestehenden Formate der Sitzungen mit truppenstellenden Ländern sollen beibehalten und entsprechend den in der Resolution enthaltenen Bestimmungen verbessert werden. Diese Sitzungen und die gemeinsamen Sitzungen der Arbeitsgruppe und der truppenstellenden Länder sollen sich gegenseitig ergänzen.
8. Der neue Kooperationsmechanismus der gemeinsamen Sitzungen der Arbeitsgruppe und der truppenstellenden Länder soll weder die in der Charta festgelegten Verantwortlichkeiten des Sicherheitsrats und seiner Mitglieder noch die operative Aufgabenwahrnehmung des Sekretariats auf dem Gebiet der Friedenssicherungseinsätze beeinträchtigen.

Internationaler Terrorismus

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 15. April 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/10)

Auf der 4513. Sitzung des Sicherheitsrats am 15. April 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 1373 (28. September 2001) (Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus) betreffend die Arbeit des Ausschusses sowie weitere Überlegungen von Mitgliedern des Ausschusses zu seiner bisherigen Arbeit.
Der Sicherheitsrat erinnert an die Mitteilung seines Präsidenten vom 4. Oktober 2001 (S/2001/935), in der erklärt wurde, daß der Rat spätestens am 4. April 2002 eine Überprüfung der Struktur und der Tätigkeiten des Ausschusses durchführen wird. Der Rat begrüßt und bestätigt das Fortbestehen der derzeitigen Regelungen betreffend den Vorsitz und das Präsidium für weitere sechs Monate. Er bittet den Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus, seine Arbeit wie in dem Arbeitsprogramm für den dritten 90-Tage-Zeitraum (S/2002/318) festgelegt fortzusetzen, indem er unter anderem sondiert, wie die Staaten bei der Durchführung der Resolution unterstützt werden können; einen Dialog mit internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen einzuleiten, die in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats in den von Resolution 1373(2001) erfaßten Bereichen tätig sind, und zu ermitteln, in welchen Fragen konzertierte internationale Maßnahmen die Durchführung der

Resolution nach ihrem Buchstaben und Geist fördern würden.
Der Sicherheitsrat erachtet es für unerläßlich, daß diejenigen Mitgliedstaaten, die noch keinen Bericht nach Ziffer 6 der Resolution 1373(2001) vorgelegt haben, dies so bald wie möglich tun.
Der Sicherheitsrat bittet den Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus, ihm über seine Tätigkeiten in regelmäßigen Abständen Bericht zu erstatten, und bekundet seine Absicht, die Struktur und die Tätigkeiten des Ausschusses spätestens bis zum 4. Oktober 2002 zu prüfen.«

Konfliktprävention

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Anstrengungen zur Verhütung bewaffneter Konflikte. – Resolution 1366(2001) vom 30. August 2001

Der Sicherheitsrat,
– unter Hinweis auf seine Resolutionen 1196 (1998) vom 16. September 1998, 1197(1998) vom 18. September 1998, 1208(1998) vom 19. November 1998, 1209(1998) vom 19. November 1998, 1265(1999) vom 17. September 1999, 1296(2000) vom 19. April 2000, 1318(2000) vom 7. September 2000, 1325(2000) vom 31. Oktober 2000 und 1327(2000) vom 13. November 2000,
– sowie unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 16. September 1998 (S/PRST/1998/28), 24. September 1998 (S/PRST/1998/29), 30. November 1998 (S/PRST/1998/35), 24. September 1999 (S/PRST/1999/28), 30. November 1999 (S/PRST/1999/34), 23. März 2000 (S/PRST/2000/10), 20. Juli 2000 (S/PRST/2000/25), 20. Februar 2001 (S/PRST/2001/5) und 22. März 2001 (S/PRST/2001/10),
– nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte (S/2001/574) und insbesondere der darin enthaltenen Empfehlungen bezüglich der Rolle des Sicherheitsrats,
– unter erneutem Hinweis auf die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze und in Bekräftigung seines Eintretens für die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten,
– eingedenk der Folgen bewaffneter Konflikte für die zwischenstaatlichen Beziehungen, der wirtschaftlichen Belastung der beteiligten Nationen und der internationalen Gemeinschaft sowie vor allem der humanitären Folgen von Konflikten,
– sowie eingedenk der ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und in Bekräftigung seiner Rolle bei der Verhütung bewaffneter Konflikte,
– unter nachdrücklichem Hinweis auf die Notwendigkeit der Wahrung des regionalen Friedens und des Weltfriedens sowie der regionalen und internationalen Stabilität und freundschaftlicher Beziehungen zwischen allen Staaten und unter Hervorhebung des vorrangigen politischen, humanitären und moralischen Gebots, den Ausbruch und die Eskalation von Konflikten zu verhüten, sowie der damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteile,
– betonend, wie wichtig eine umfassende Strategie zur Verhütung bewaffneter Konflikte ist, die operative und strukturelle Maßnahmen beinhaltet, sowie in Anerkennung der zehn Grundsätze, die der Generalsekretär in seinem Bericht über die Verhütung bewaffneter Konflikte aufgestellt hat,
– mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, daß immer häufiger, mit dem Einverständnis der empfangenden Mitgliedstaaten, auf Missionen des Sicherheitsrats in Konfliktgebiete oder mögliche Konfliktgebiete zurückgegriffen wird, was unter anderem einen bedeutenden Beitrag zur Verhütung bewaffneter Konflikte leisten kann,
– erneut erklärend, daß die Konfliktprävention eine der wichtigsten Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten ist,
– in Anerkennung der wesentlichen Rolle des Generalsekretärs bei der Verhütung bewaffneter Konflikte sowie der Wichtigkeit der Bemühungen, seine Rolle im Einklang mit Artikel 99 der Charta der Vereinten Nationen zu stärken,
– sowie in Anerkennung der Rolle der sonstigen zuständigen Organe, Büros, Fonds und Programme, der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen, namentlich der Welthandelsorganisation und der Bretton-Woods-Institutionen, sowie der Rolle der nichtstaatlichen Organisationen, der Akteure der Zivilgesellschaft und des Privatsektors bei der Verhütung bewaffneter Konflikte,
– betonend, daß die tieferen Ursachen und die regionalen Dimensionen der Konflikte angegangen werden müssen, unter Hinweis auf die Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. April 1998 über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika (S/1998/318), und unterstreichend, daß zwischen Konfliktprävention und nachhaltiger Entwicklung eine positive Wechselwirkung besteht,
– mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit, die vom unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie von der exzessiven und destabilisierenden Anhäufung dieser Waffen in Konfliktgebieten ausgeht, sowie über deren Potential, bewaffnete Konflikte zu verschärfen und in die Länge zu ziehen,
– unter Betonung der Wichtigkeit angemessener, berechenbarer und gezielt eingesetzter Ressourcen für die Konfliktprävention und einer stetigen Finanzierung für langfristige konfliktverhütende Maßnahmen,
– erneut darauf hinweisend, daß Frühwarnung, präventive Diplomatie, vorbeugende Einsätze, praktische Abrüstungsmaßnahmen und die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit miteinander verflochtene und einander ergänzende Bestandteile einer umfassenden Konfliktverhütungsstrategie sind,
– unterstreichend, wie wichtig es ist, das Bewußtsein für das humanitäre Völkerrecht zu schärfen und seine Achtung zu gewährleisten, betonend, daß die Mitgliedstaaten eine grundlegende Verantwortung für die Verhütung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen sowie dafür tragen, daß solche Verbrechen nicht straflos bleiben, in Anerkennung der Rolle, die den Ad-hoc-Gerichten für das ehemalige Jugoslawien und für Rwanda dabei zukommt, von künftigen derartigen Verbrechen abzuschrecken und dadurch zur Verhütung bewaffneter Konflikte beizutragen, und betonend, wie wichtig in dieser Hinsicht internationale Bemühungen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen sind,
– erneut auf die gemeinsame Verpflichtung hinweisend, die Menschen vor den verheerenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu bewahren, die Lehren anerkennend, die alle Beteiligten aus dem Versagen der Präventionsbemühungen zu ziehen haben, die Tragödien wie dem Völkermord in Rwanda (S/1999/1257) und dem Massaker in Srebrenica (A/54/549) vorangingen, und entschlossen, im Rahmen seiner Zuständigkeiten geeignete Maßnahmen zu treffen, um zusammen mit den Anstrengungen der Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, daß solche Tragödien nicht wieder vorkommen,

1. bekundet seine Entschlossenheit, das Ziel der Verhütung bewaffneter Konflikte als festen Bestandteil seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu verfolgen;
2. betont, daß die wesentliche Verantwortung für die Konfliktverhütung bei den einzelstaatlichen Regierungen liegt und daß die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zur Konfliktprävention spielen sowie beim Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten auf diesem Gebiet behilflich sein können, und erkennt die wichtige Unterstützungsfunktion der Zivilgesellschaft an;
3. fordert die Mitgliedstaaten sowie die regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen auf, die Entwicklung einer umfassenden Konfliktverhütungsstrategie entsprechend dem Vorschlag des Generalsekretärs zu unterstützen;
4. betont, daß eine Präventionsstrategie nur dann erfolgreich sein kann, wenn die Vereinten Nationen das Einverständnis und die Unterstützung der beteiligten Regierungen erhalten und wenn nach Möglichkeit auch weitere wichtige einzelstaatliche Akteure mit ihnen zusammenarbeiten, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, daß der anhaltende politische Wille von Nachbarstaaten, regionalen Verbündeten oder anderen Mitgliedstaaten notwendig ist, die in der Lage sind, die Anstrengungen der Vereinten Nationen zu unterstützen;
5. bekundet seine Bereitschaft, Fälle von Frühwarnung oder Prävention, auf die der Generalsekretär die Aufmerksamkeit des Rates lenkt, umgehend zu behandeln, und legt dem Generalsekretär in diesem Zusammenhang nahe, dem Sicherheitsrat seine Einschätzung möglicher Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gegebenenfalls unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und subregionalen Dimensionen mitzuteilen, im Einklang mit Artikel 99 der Charta der Vereinten Nationen;
6. verpflichtet sich, potentielle Konfliktsituationen im Rahmen einer Konfliktverhütungsstrategie genau zu verfolgen, und bekundet seine Absicht, potentielle Konfliktfälle, auf die ein Mitgliedstaat der Vereinten Nationen, ein Nichtmitgliedstaat oder die Generalversammlung seine Aufmerksamkeit lenkt oder auf die er durch Informationen des Wirtschafts- und Sozialrats aufmerksam wird, zu prüfen;
7. bekundet seine Entschlossenheit, frühzeitig wirksame Maßnahmen zur Verhütung bewaffneter Konflikte zu ergreifen und zu diesem

Zweck alle geeigneten ihm zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, darunter auch seine Missionen in mögliche Konfliktgebiete mit dem Einverständnis der Empfangsstaaten;

8. wiederholt seinen Aufruf an die Mitgliedstaaten, die Kapazitäten der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu stärken, und fordert sie in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die notwendigen personellen, materiellen und finanziellen Ressourcen für frühzeitige Präventionsmaßnahmen bereitzustellen, einschließlich, je nach Sachlage, für Frühwarnung, präventive Diplomatie, vorbeugende Einsätze, praktische Abrüstungsmaßnahmen und Friedenskonsolidierung;
9. bekräftigt seine Rolle bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und wiederholt seine Aufforderung an die Mitgliedstaaten, ihre Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen auf friedlichem Wege beizulegen, indem sie unter anderem von regionalen Präventionsmechanismen Gebrauch machen und häufiger den Internationalen Gerichtshof in Anspruch nehmen;
10. bittet den Generalsekretär, Informationen und Analysen aus dem System der Vereinten Nationen über schwere Verstöße gegen das Völkerrecht, namentlich gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte, sowie über mögliche Konfliktsituationen, die unter anderem durch ethnische, religiöse und Gebietsstreitigkeiten, Armut und mangelnde Entwicklung entstehen, an den Rat weiterzuleiten, und bekundet seine Entschlossenheit, solche Informationen und Analysen zu Situationen, die nach seiner Auffassung eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen, ernsthaft zu prüfen;
11. bekundet seine Absicht, das Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Nothilfe und andere zuständige Stellen der Vereinten Nationen auch künftig zu bitten, die Ratsmitglieder über Notlagen zu unterrichten, die nach seiner Auffassung eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen, und unterstützt die Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen durch die zuständigen Stellen der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat;
12. bekundet seine Bereitschaft, auf Empfehlung des Generalsekretärs und mit dem Einverständnis der betroffenen Mitgliedstaaten vorbeugende Einsätze zu erwägen;
13. fordert alle Mitgliedstaaten auf sicherzustellen, daß das am 20. Juli 2001 verabschiedete Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (A/CONF.192/15) rasch und getreu durchgeführt wird, und auf nationaler, regionaler und globaler Ebene alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den unerlaubten Zustrom von Kleinwaffen und leichten Waffen in Konfliktgebiete zu verhindern und zu bekämpfen;
14. bekundet seine Bereitschaft, bei seinen Anstrengungen zur Verhütung bewaffneter Konflikte vollen Gebrauch von den Informationen zu machen, die der Generalsekretär unter anderem gemäß Abschnitt II Ziffer 33 des Aktionsprogramms erhält;
15. betont, wie wichtig es ist, im Rahmen einer Konfliktverhütungsstrategie von Fall zu Fall auch Elemente der Friedenskonsolidierung, darunter auch Zivilpolizei, in Friedenssicherungseinsätze aufzunehmen, um einen reibungslosen Übergang zur Phase der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit und letztendlich den Abschluß der Mission zu erleichtern;
16. beschließt, gegebenenfalls die Aufnahme einer Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungskomponente in die Mandate der Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungseinsätze der Vereinten Nationen aufzunehmen und dabei der Rehabilitation von Kindersoldaten besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
17. bekräftigt seine Anerkennung der Rolle der Frauen bei der Konfliktprävention und ersucht den Generalsekretär, bei der Durchführung von Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungsaufträgen sowie bei Konfliktpräventionsmaßnahmen die Geschlechterperspektive stärker zu berücksichtigen;
18. unterstützt die Stärkung der Rolle des Generalsekretärs bei der Konfliktverhütung, indem namentlich vermehrt interdisziplinäre Ermittlungsmissionen und Vertrauensbildungsmissionen der Vereinten Nationen in Spannungsregionen eingesetzt, regionale Präventionsstrategien mit regionalen Partnern und geeigneten Organisationen und Organen der Vereinten Nationen entwickelt sowie die Kapazitäten und die Ressourcenbasis des Sekretariats für Präventionsmaßnahmen erweitert werden;
19. unterstützt außerdem den Aufruf des Generalsekretärs zur Unterstützung der Folgeprozesse, die auf der dritten und vierten Tagung auf hoher Ebene der Vereinten Nationen und der Regionalorganisationen auf dem Gebiet der Konfliktverhütung und der Friedenskonsolidierung eingeleitet wurden, und zur Bereitstellung von mehr Mitteln für den Aufbau regionaler Kapazitäten in diesen Bereichen;
20. fordert den Ausbau der Konfliktverhütungskapazitäten der Regionalorganisationen, insbesondere in Afrika, unter anderem durch die Gewährung internationaler Hilfe an die Organisation der Afrikanischen Einheit und ihre Nachfolgeorganisation über ihren Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten sowie an die Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten und ihren Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten, Friedenssicherung und Sicherheit;
21. betont, daß die Voraussetzungen für dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung geschaffen werden müssen, indem die tieferen Ursachen bewaffneter Konflikte angegangen werden, und fordert die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen zu diesem Zweck auf, zur effektiven Verwirklichung der Erklärung über eine Kultur des Friedens und zur Durchführung des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens (A/53/243) beizutragen;
22. sieht mit Interesse der weiteren Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte durch die Generalversammlung und den Wirtschafts- und Sozialrat sowie durch andere Akteure, namentlich die Bretton-Woods-Institutionen, entgegen und unterstützt die Ausarbeitung eines systemweiten, koordinierten und synergistischen Konzepts zur Verhütung bewaffneter Konflikte;
23. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Nahost

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Lage in den besetzten palästinensischen Gebieten. – Resolutionsantrag S/2001/1199 vom 14. Dezember 2001

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolution 1322 vom 7. Oktober 2000,
– unter Betonung der Notwendigkeit eines gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage seiner Resolutionen 242(1967) vom 22. November 1967 und 338(1973) vom 22. Oktober 1973 sowie des Grundsatzes ›Land gegen Frieden‹,
– in dieser Hinsicht ferner die wesentliche Rolle der Palästinensischen Selbstregierungsbehörde betonend, die nach wie vor die unverzichtbare und legitime Partei für den Frieden ist und die vollständig erhalten bleiben muß,
– mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die seit September 2000 anhaltenden tragischen und gewaltsamen Ereignisse,
– sowie mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die jüngste gefährliche Verschlechterung der Lage und ihre möglichen Auswirkungen auf die Region,
– betonend, wie wichtig die Sicherheit und das Wohl aller Zivilpersonen in der gesamten Nahostregion sind, und insbesondere alle Gewalt- und Terrorakte verurteilend, die Tote und Verwundete unter der palästinensischen und israelischen Zivilbevölkerung fordern,
– mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, zur Beendigung der Gewalt und zur Förderung des Dialogs zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite beizutragen,
– erneut darauf hinweisend, daß beide Seiten ihren Verpflichtungen aus dem bestehenden Abkommen nachkommen müssen,
– erneut darauf hinweisend, daß die Besatzungsmacht Israel sich strikt an ihre rechtlichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus dem Vierten Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten zu halten hat,

1. verlangt die sofortige Einstellung aller Akte der Gewalt, der Provokation und der Zerstörung sowie die Rückkehr zu den Positionen und Abmachungen, die vor September 2000 bestanden;
2. verurteilt alle Terrorakte, insbesondere diejenigen, die gegen Zivilpersonen gerichtet sind;
3. verurteilt alle außergerichtlichen Hinrichtungen, die übermäßige Anwendung von Gewalt und die weitreichende Zerstörung von Sachwerten;
4. fordert die beiden Seiten auf, sofort mit der umfassenden und zügigen Umsetzung der in dem Bericht des Scharm-esch-Scheich-Ermittlungsausschusses (Mitchell-Bericht) enthaltenen Empfehlungen zu beginnen;
5. legt allen Beteiligten nahe, einen Überwachungsmechanismus zu schaffen, um den Parteien bei der Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Scharm-esch-Scheich-Ermittlungsausschusses (Mitchell-Bericht) behilflich zu sein und zur Verbesserung der Lage in den besetzten palästinensischen Gebieten beizutragen;
6. fordert die Wiederaufnahme der Verhandlungen zwischen den beiden Seiten im Rahmen des Nahostfriedensprozesses auf der vereinbarten Grundlage, unter Berücksichtigung der Entwicklungen bei den früheren Gesprächen

zwischen den beiden Seiten, und fordert sie nachdrücklich auf, auf der Grundlage ihrer früheren Vereinbarungen eine endgültige Vereinbarung über alle Fragen zu treffen mit dem Ziel, seine Resolutionen 242(1967) und 338 (1973) durchzuführen;

7. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis vom 15. Dezember 2001: +12; –1: Vereinigte Staaten; =2: Großbritannien, Norwegen. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrates wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Illegale israelische Maßnahmen im besetzten Ost-Jerusalem und in dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet. – Resolution ES-10/8 vom 20. Dezember 2001

Die Generalversammlung,

– unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen,
– sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolution 1322(2000) vom 7. Oktober 2000,
– unter Betonung der Notwendigkeit eines gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242(1967) vom 22. November 1967 und 338(1973) vom 22. Oktober 1973 sowie des Grundsatzes ›Land gegen Frieden‹,
– sowie in dieser Hinsicht unter Betonung der wesentlichen Rolle der Palästinensischen Selbstregierungsbehörde, die nach wie vor die unverzichtbare und legitime Partei für den Frieden ist und vollständig erhalten bleiben muß,
– mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die seit September 2000 anhaltenden tragischen und gewaltsamen Ereignisse,
– sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die jüngste gefährliche Verschlechterung der Lage und ihre möglichen Auswirkungen auf die Region,
– ferner betonend, wie wichtig die Sicherheit und das Wohl aller Zivilpersonen in der gesamten Nahostregion sind, und insbesondere alle Gewalt- und Terrorakte verurteilend, die Tote und Verwundete unter der palästinensischen und der israelischen Zivilbevölkerung fordern,
– mit dem Ausdruck ihrer Entschlossenheit, zur Beendigung der Gewalt und zur Förderung des Dialogs zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite beizutragen,
– erneut darauf hinweisend, daß beide Seiten ihren Verpflichtungen aus den bestehenden Vereinbarungen nachkommen müssen,
– sowie erneut darauf hinweisend, daß die Besatzungsmacht Israel sich strikt an ihre rechtlichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus dem Vierten Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten zu halten hat,

1. verlangt die sofortige Einstellung aller Akte der Gewalt, der Provokation und der Zerstörung sowie die Rückkehr zu den Positionen und Abmachungen, die vor September 2000 bestanden;
2. verurteilt alle Terrorakte, insbesondere diejenigen, die gegen Zivilpersonen gerichtet sind;
3. verurteilt außerdem alle außergerichtlichen Hinrichtungen, die übermäßige Anwendung von Gewalt und die weitreichende Zerstörung von Sachwerten;
4. fordert die beiden Seiten auf, sofort mit der umfassenden und zügigen Umsetzung der in dem Bericht des Scharm-esch-Scheich-Ermittlungsausschusses (Mitchell-Bericht) enthaltenen Empfehlungen zu beginnen;
5. legt allen Beteiligten nahe, einen Überwachungsmechanismus zu schaffen, um den Parteien bei der Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Ermittlungsausschusses behilflich zu sein und zur Verbesserung der Situation in den besetzten palästinensischen Gebieten beizutragen;
6. fordert die Wiederaufnahme der Verhandlungen zwischen den beiden Seiten im Rahmen des Nahostfriedensprozesses auf der vereinbarten Grundlage, unter Berücksichtigung der Entwicklungen bei den früheren Gesprächen zwischen den beiden Seiten, und fordert sie nachdrücklich auf, auf der Grundlage ihrer früheren Vereinbarungen eine endgültige Vereinbarung über alle Fragen zu treffen mit dem Ziel, die Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) und 338(1973) durchzuführen;
7. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +124 (darunter alle EU-Mitglieder außer Großbritannien); –6: Israel, Marshallinseln, Mikronesien, Nauru, Tuvalu, Vereinigte Staaten; =25 (darunter Großbritannien).

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Illegale israelische Maßnahmen im besetzten Ost-Jerusalem und in dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet. – Resolution ES-10/9 vom 20. Dezember 2001

Die Generalversammlung,

– unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen der zehnten Notstandssondertagung über die Situation im besetzten Ost-Jerusalem und in dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet,
– sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 237(1967) vom 14. Juni 1967, 242(1967) vom 22. November 1967, 259 (1968) vom 27. September 1968, 271(1969) vom 15. September 1969, 338(1973) vom 22. Oktober 1973, 446(1979) vom 22. März 1979, 452(1979) vom 20. Juli 1979, 465(1980) vom 1. März 1980, 468(1980) vom 8. Mai 1980, 469(1980) vom 20. Mai 1980, 471(1980) vom 5. Juni 1980, 476(1980) vom 30. Juni 1980, 478(1980) vom 20. August 1980, 484(1980) vom 19. Dezember 1980, 592(1986) vom 8. Dezember 1986, 605(1987) vom 22. Dezember 1987, 607(1988) vom 5. Januar 1988, 608(1988) vom 14. Januar 1988, 636(1989) vom 6. Juli 1989, 641(1989) vom 30. August 1989, 672 (1990) vom 12. Oktober 1990, 673(1990) vom 24. Oktober 1990, 681(1990) vom 20. Dezember 1990, 694(1991) vom 24. Mai 1991, 726 (1992) vom 6. Januar 1992, 799(1992) vom 18. Dezember 1992, 904(1994) vom 18. März 1994 und 1322(2000) vom 7. Oktober 2000,
– mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Abhaltung der Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens am 15. Juli 1999, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution ES-10/6 vom 9. Februar 1999 empfohlen, sowie von der auf der Konferenz verabschiedeten Erklärung,
– sowie mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Wiederaufnahme der genannten Konferenz am 5. Dezember 2001 und der wichtigen Erklärung, die auf der Konferenz verabschiedet wurde,
– unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs,
– die Position der internationalen Gemeinschaft bekräftigend, daß die israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems illegal sind und ein Hindernis für den Frieden darstellen,
– mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Maßnahmen, die Israel vor kurzem gegen das Orient-Haus und andere palästinensische Einrichtungen im besetzten Ost-Jerusalem ergriffen hat, sowie über weitere illegale Aktionen Israels, die darauf abzielen, den Status der Stadt und ihre demographische Zusammensetzung zu ändern,
– erneut erklärend, daß das Vierte Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems Anwendung findet,
– betonend, daß das Vierte Genfer Abkommen, das zwingenden militärischen Gründen voll Rechnung trägt, unter allen Umständen einzuhalten ist,
– eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, namentlich des Artikels 96,

1. bekundet ihre volle Unterstützung für die Erklärung, die auf der am 5. Dezember 2001 in Genf abgehaltenen Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens verabschiedet wurde;
2. fordert alle Mitgliedstaaten und Beobachter bei den Vereinten Nationen sowie die Organisation und ihre Organe auf, die genannte Erklärung einzuhalten;
3. beschließt, die zehnte Notstandssondertagung vorläufig zu vertagen und den jeweils amtierenden Präsidenten der Generalversammlung zu ermächtigen, die Notstandssondertagung auf Antrag der Mitgliedstaaten wieder aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: +133 (darunter alle EU-Mitglieder); –4: Israel, Marshallinseln, Mikronesien, Vereinigte Staaten; =16.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL). – Resolution 1391(2002) vom 28. Januar 2002

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425(1978) und 426(1978) vom 19. März 1978, 1310(2000) vom 27. Juli 2000, 1337 (2001) vom 30. Januar 2001 und 1365(2001) vom 31. Juli 2001, sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 18. Juni 2000 (S/PRST/2000/21),
– ferner unter Hinweis auf das Schreiben seines Präsidenten an den Generalsekretär vom 18. Mai 2001 (S/2001/500),
– sowie unter Hinweis auf die Schlußfolgerung des Generalsekretärs, daß Israel im Einklang mit Resolution 425(1978) am 16. Juni 2000

seine Truppen aus Libanon abgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000 (S/2000/460) festgelegten Anforderungen erfüllt hat, und die Schlußfolgerung des Generalsekretärs, daß die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) im wesentlichen zwei der drei Bestandteile ihres Mandats erfüllt hat und sich nunmehr auf die verbleibende Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit konzentriert,

– in Bekräftigung des Interimscharakters der UNIFIL,
– unter Hinweis auf seine Resolution 1308(2000) vom 17. Juli 2000,
– ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
– dem Antrag der Regierung Libanons in dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 9. Januar 2002 (S/2002/40) stattgebend,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über die UNIFIL vom 16. Januar 2002 (S/2002/55) und macht sich die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen zu eigen;
2. beschließt, das derzeitige Mandat der UNIFIL gemäß der Empfehlung des Generalsekretärs um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten bis zum 31. Juli 2002 zu verlängern;
3. ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in seinem jüngsten Bericht beschriebene Neugliederung der UNIFIL im Einklang mit dem Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. Mai 2001 im Lichte der Entwicklungen vor Ort und im Benehmen mit der Regierung Libanons und den truppenstellenden Ländern durchzuführen;
4. bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;
5. fordert die Regierung Libanons auf, weitere Schritte zu unternehmen, um die Wiederherstellung ihrer tatsächlichen Autorität im gesamten Süden des Landes sicherzustellen, namentlich durch die Dislozierung libanesischer Streitkräfte;
6. fordert die Parteien auf sicherzustellen, daß die UNIFIL bei der Wahrnehmung ihres Mandats in ihrem gesamten Einsatzgebiet volle Bewegungsfreiheit erhält;
7. legt der Regierung Libanons nahe, im gesamten Süden des Landes für ein ruhiges Umfeld zu sorgen;
8. fordert die Parteien erneut zur weiteren Einhaltung der von ihnen gegebenen Zusagen auf, die von den Vereinten Nationen benannte und im Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juni 2000 (S/2000/590) festgelegte Rückzugslinie voll zu achten, äußerste Zurückhaltung zu üben und mit den Vereinten Nationen und der UNIFIL uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
9. verurteilt alle Gewalthandlungen, bekundet seine große Besorgnis über die ernsten Verletzungen der Rückzugslinie in der Luft, auf See und zu Lande und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diesen Verletzungen ein Ende zu setzen und die Sicherheit des UNIFIL-Personals zu achten;
10. unterstützt die Anstrengungen, die die UNIFIL auch weiterhin unternimmt, um die Waffenruhe entlang der Rückzugslinie aufrechtzuerhalten, durch mobile Patrouillen und Beobachtung aus festen Stellungen sowie durch enge Kontakte mit den Parteien mit dem Ziel, Verstöße zu beheben und Zwischenfälle zu bereinigen beziehungsweise ihre Eskalation zu verhindern;
11. begrüßt den fortgesetzten Beitrag der UNIFIL zur operativen Minenräumung, befürwortet, daß die Vereinten Nationen der Regierung Libanons weitere Hilfe bei Antiminenprogrammen gewähren und dabei sowohl den weiteren Aufbau ihrer nationalen Antiminenkapazität als auch die vordringlichen Minenräumungstätigkeiten im Süden unterstützen, lobt die Geberländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und begrüßt in diesem Zusammenhang die Einrichtung der Internationalen Unterstützungsgruppe, nimmt davon Kenntnis, daß der Regierung Libanons und der UNIFIL Karten und Informationen über die Lage von Minen zugeleitet wurden, und unterstreicht die Notwendigkeit, der Regierung Libanons und der UNIFIL zusätzliche Karten und Unterlagen über die Lage von Minen zur Verfügung zu stellen;
12. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen;
13. ersucht den Generalsekretär außerdem, nach angemessenen Konsultationen, namentlich mit der Regierung Libanons und den truppenstellenden Ländern, und vor Ablauf des derzeitigen Mandats dem Rat einen umfassenden Bericht über die Tätigkeit der UNIFIL, ihre technische Neugliederung und die gegenwärtig von der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (UNTSO) wahrgenommenen Aufgaben vorzulegen;
14. sieht der baldigen Erfüllung des Mandats der UNIFIL mit Interesse entgegen;
15. betont, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner diesbezüglichen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen 242(1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einstellung aller Gewalthandlungen im Nahen Osten. – Resolution 1397(2002) vom 12. März 2002

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 242(1967) und 338(1973),
– in Bekräftigung der Vision einer Region, in der zwei Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben,
– mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die seit September 2000 anhaltenden tragischen und gewaltsamen Ereignisse, insbesondere über die jüngsten Angriffe und die gestiegene Zahl der Opfer,
– betonend, daß alle beteiligten Parteien die Sicherheit der Zivilbevölkerung gewährleisten müssen,
– sowie betonend, daß die allgemein anerkannten Normen des humanitären Völkerrechts geachtet werden müssen,
– unter Begrüßung der diplomatischen Bemühungen, die die Sonderabgesandten der Vereinigten Staaten von Amerika, der Russischen Föderation und der Europäischen Union, der Sonderkoordinator der Vereinten Nationen und andere unternehmen, um einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten herbeizuführen, und diese Bemühungen befürwortend,
– unter Begrüßung des Beitrags des saudi-arabischen Kronprinzen Abdullah,

1. verlangt die sofortige Einstellung aller Gewalthandlungen, namentlich aller Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung;
2. fordert die israelische und die palästinensische Seite und ihre Führer auf, bei der Umsetzung des Tenet-Arbeitsplans und der Empfehlungen des Mitchell-Berichts zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Verhandlungen über eine politische Regelung wiederaufzunehmen;
3. bekundet seine Unterstützung für die Bemühungen, die der Generalsekretär und andere unternehmen, um den Parteien dabei behilflich zu sein, die Gewalttätigkeiten zu beenden und den Friedensprozeß wieder aufzunehmen;
4. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +14; –0; =1: Syrien.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einstellung aller Gewalthandlungen im Nahen Osten. – Resolution 1402(2002) vom 30. März 2002

Der Sicherheitsrat,

– in Bekräftigung seiner Resolutionen 242(1967) vom 22. November 1967, 338(1973) vom 22. Oktober 1973, 1397(2002) vom 12. März 2002 und der Grundsätze von Madrid,
– mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die weitere Verschlechterung der Situation, namentlich über die jüngsten Selbstmordattentate in Israel und den Militärangriff gegen das Hauptquartier des Präsidenten der Palästinensischen Selbstregierungsbehörde,

1. fordert beide Parteien auf, unverzüglich in eine auch wirklich als solche verstandene Waffenruhe einzutreten, fordert den Rückzug der israelischen Truppen aus den palästinensischen Städten, einschließlich Ramallahs, und fordert die Parteien auf, in vollem Umfang mit dem Sonderabgesandten Zinni und anderen zusammenzuarbeiten, um als ersten Schritt zur Verwirklichung der Empfehlungen des Mitchell-Ausschusses den Tenet-Sicherheitsarbeitsplan umzusetzen, mit dem Ziel, die Verhandlungen über eine politische Regelung wieder aufzunehmen;
2. bekräftigt seine in Resolution 1397(2002) vom 12. März 2002 aufgestellte Forderung, alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, sofort einzustellen;
3. bekundet seine Unterstützung für die Bemühungen, die der Generalsekretär und die Sonderabgesandten für den Nahen Osten unternehmen, um den Parteien dabei behilflich zu sein, die Gewalttätigkeiten zu beenden und den Friedensprozeß wieder aufzunehmen;
4. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +14; –0; =0. Syrien nahm an der Abstimmung nicht teil.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einstellung aller Gewalthandlungen im Nahen Osten. – Resolution 1403(2002) vom 4. April 2002

Der Sicherheitsrat,
- in Bekräftigung seiner Resolutionen 1397(2002) vom 12. März 2002 und 1402 (2002) vom 30. März 2002,
- in ernster Besorgnis über die weitere Verschlechterung der Lage vor Ort sowie feststellend, daß Resolution 1402(2002) noch nicht durchgeführt wurde,

1. verlangt die unverzügliche Durchführung seiner Resolution 1402(2002);
2. begrüßt die Mission des Außenministers der Vereinigten Staaten von Amerika in die Region sowie die Anstrengungen anderer, insbesondere der Sonderabgesandten der Vereinigten Staaten von Amerika, der Russischen Föderation und der Europäischen Union sowie des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen, im Nahen Osten einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen;
3. ersucht den Generalsekretär, die Situation zu verfolgen und den Rat unterrichtet zu halten;
4. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 10. April 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/9)

Auf der 4511. Sitzung des Sicherheitsrats am 10. April 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat unterstützt die dem Rat vom Generalsekretär übermittelte, am 10. April 2002 in Madrid herausgegebene Gemeinsame Erklärung (S/2002/369) des Generalsekretärs, der Außenminister der Russischen Föderation, der Vereinigten Staaten und Spaniens sowie des Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, die dieser Erklärung als Anlage beigefügt ist. Der Sicherheitsrat fordert die Regierung Israels, die Palästinensische Selbstregierungsbehörde und alle Staaten der Region auf, bei den Anstrengungen zur Verwirklichung der in der Gemeinsamen Erklärung gesetzten Ziele zusammenzuarbeiten, und besteht auf der sofortigen Durchführung der Resolutionen 1402(2002) und 1403(2002).«

ANLAGE

Gemeinsame Erklärung

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Kofi Annan, der Außenminister der Russischen Föderation, Igor Iwanow, der Außenminister der Vereinigten Staaten, Colin Powell, der Außenminister Spaniens, Josep Piqué, und der Hohe Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, Javier Solana, sind heute in Madrid zusammengetreten. Wir haben die sich ausweitende Konfrontation im Nahen Osten geprüft und sind übereingekommen, unser Vorgehen zur Lösung der gegenwärtigen Krise abzustimmen.

Wir bekunden unsere tiefe Besorgnis über die derzeitige Situation, namentlich über die zunehmende humanitäre Krise und über die wachsenden Risiken für die regionale Sicherheit. Wir bekräftigen unsere gemeinsame Verurteilung von Gewalt und Terrorismus, bekunden unsere tiefe Betroffenheit über den Verlust unschuldiger palästinensischer und israelischer Menschenleben und sprechen den Angehörigen der Getöteten und Verletzten unser tiefempfundenes Mitgefühl aus. In der Auffassung, daß es zu viel Leid und zu viel Blutvergießen gegeben hat, fordern wir die Führer Israels und der Palästinensischen Selbstregierungsbehörde auf, im Interesse ihres eigenen Volkes, der Region und der internationalen Gemeinschaft zu handeln und diese sinnlose Konfrontation sofort zu beenden.

In dieser Hinsicht bekunden wir unsere tiefe Besorgnis über die jüngsten Angriffe, die von Libanon aus über die von den Vereinten Nationen festgelegte Blaue Linie hinweg durchgeführt wurden. Das Quartett fordert alle Parteien auf, die Blaue Linie zu achten, alle Angriffe einzustellen und höchste Zurückhaltung zu üben. Es darf nicht zugelassen werden, daß der Konflikt sich ausweitet und die Sicherheit und Stabilität der Region bedroht.

Die Vereinten Nationen, die Europäische Union und Rußland bekunden ihre nachdrückliche Unterstützung für die Mission von Außenminister Powell und fordern Israel und die Palästinensische Selbstregierungsbehörde nachdrücklich auf, bei seiner Mission wie auch bei den fortgesetzten Bemühungen, die sie zur Wiederherstellung der Ruhe und zur Wiederaufnahme eines politischen Prozesses unternehmen, in vollem Umfang zu kooperieren.

Wir betonen erneut, daß es keine militärische Lösung des Konflikts gibt, und fordern die Parteien auf, sich auf eine politische Lösung ihrer Streitigkeiten auf der Grundlage der Resolutionen 242 und 338 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und des Grundsatzes ›Land gegen Frieden‹ zuzubewegen – die die Grundlage der Konferenz von Madrid im Jahr 1991 bildeten. Wir bekräftigen unsere Unterstützung für das von Präsident Bush zum Ausdruck gebrachte und in der Resolution 1397 des Sicherheitsrats ausgeführte Ziel von zwei Staaten, Israel und Palästina, die Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben. Wir begrüßen aufs wärmste die Friedensinitiative von Kronprinz Abdullah von Saudi-Arabien, die in Beirut von der Arabischen Liga unterstützt wurde, als wichtigen Beitrag in Richtung auf einen umfassenden Frieden, der auch Syrien und Libanon einschließt.

Um Fortschritte in Richtung auf die von uns geteilten Ziele zu ermöglichen, bekräftigen wir, daß die Resolution 1402 des Sicherheitsrats unverzüglich in vollem Umfang durchgeführt werden muß, wie in der Resolution 1403 gefordert. Wir fordern Israel auf, seine Militäroperationen unverzüglich zu beenden. Wir fordern eine sofortige, echte Waffenruhe und einen sofortigen israelischen Rückzug aus den palästinensischen Städten, einschließlich Ramallahs und namentlich des Hauptquartiers des Vorsitzenden Arafat. Wir fordern Israel auf, die internationalen humanitären Grundsätze voll einzuhalten und humanitären Organisationen und Diensten vollen und ungehinderten Zugang einzuräumen. Wir fordern Israel auf, übermäßige Gewaltanwendung zu unterlassen und alles daran zu setzen, den Schutz von Zivilpersonen sicherzustellen.

Wir fordern den Vorsitzenden Arafat, den anerkannten und gewählten Führer des palästinensischen Volkes, auf, sofort die größtmöglichen Anstrengungen zu unternehmen, um den Terroranschlägen gegen unschuldige Israelis Einhalt zu gebieten. Wir fordern die Palästinensische Selbstregierungsbehörde auf, entschlossen zu handeln und alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die terroristische Infrastruktur, einschließlich der Finanzierung des Terrorismus, abzubauen und der Aufstachelung zur Gewalt ein Ende zu setzen. Wir fordern den Vorsitzenden Arafat auf, das volle Gewicht seiner politischen Autorität einzusetzen, um das palästinensische Volk davon zu überzeugen, daß sämtliche Terroranschläge gegen Israelis sofort beendet werden müssen, und seine Vertreter dazu zu ermächtigen, die Koordinierung mit Israel in Sicherheitsfragen sofort wieder aufzunehmen.

Terrorismus, einschließlich Selbstmordattentate, ist illegal und unmoralisch, hat den legitimen Bestrebungen des palästinensischen Volkes schwer geschadet und muß verurteilt werden, wie dies in der Resolution 1373 des Sicherheitsrats gefordert wird.

Wir fordern Israel und die Palästinensische Selbstregierungsbehörde auf, ohne weitere Verzögerung eine Einigung über die von General Zinni vorgelegten Vorschläge für eine Waffenruhe zu erzielen. Wir würdigen die von General Zinni bisher unternommenen Bemühungen zur Erreichung dieses Ziels.

Das Quartett hält sich bereit, den Parteien bei der Durchführung ihrer Vereinbarungen behilflich zu sein, insbesondere des Tenet-Arbeitsplans betreffend Sicherheitsfragen und der Mitchell-Empfehlungen, namentlich durch einen Mechanismus unter Einschaltung Dritter, dem die Parteien zugestimmt haben.

Wir betonen, daß der Tenet- und der Mitchell-Plan voll durchgeführt werden müssen, einschließlich der Beendigung jeglicher Siedlungstätigkeiten. Wir betonen, daß es eine sofortige, parallele und beschleunigte Bewegung in Richtung auf kurzfristige und greifbare politische Fortschritte geben muß und daß es eine Reihe klar definierter Schritte geben muß, die zu einem dauerhaften Frieden führen – unter Einschluß der Anerkennung, der Normalisierung und der Sicherheit zwischen den Seiten, einer Beendigung der israelischen Besatzung und einer Beendigung des Konflikts. Dies wird es Israel gestatten, dauerhaften Frieden und dauerhafte Sicherheit zu genießen, und es wird dem palästinensischen Volk gestatten, seine Hoffnungen und Bestrebungen in Sicherheit und Würde zu verwirklichen.

In Unterstützung dieser Ziele fordern wir die internationale Gemeinschaft, insbesondere die arabischen Staaten, auf, die Palästinensische Selbstregierungsbehörde zu erhalten, zu stärken und zu unterstützen, namentlich durch Anstrengungen zum Wiederaufbau ihrer Infrastruktur und ihrer Sicherheits- und Regierungskapazitäten. Wir fordern außerdem die Gebergemeinschaft und die internationalen Finanzinstitutionen auf, sich erneut zur Bereitstellung von humanitärer Soforthilfe für das palästinensische Volk zu verpflichten und beim wirtschaftlichen und institutionellen Wiederaufbau behilflich zu sein. Wir würdigen die mutigen Bemühungen der humanitären Organisationen.

Wir sind übereingekommen, daß das Quartett die Situation im Nahen Osten auf höchster Ebene durch regelmäßige Konsultationen weiterverfolgen muß. Unsere Sonderabgesandten werden sich weiterhin vor Ort darum bemühen, den Parteien bei der Beendigung der Konfrontation und bei der Wiederaufnahme der politischen Verhandlungen behilflich zu sein. Madrid, 10. April 2002

Westafrika

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 19. Dezember 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/38)

Auf der 4440. Sitzung des Sicherheitsrats am 19. Dezember 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 30. April 2001 (S/2001/434)‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht der interinstitutionellen Mission nach Westafrika (S/2001/434) während seiner öffentlichen Sitzungen am 14. Mai und 18. Dezember 2001 geprüft.
Der Sicherheitsrat begrüßt diesen Bericht mit Genugtuung und unterstützt vorbehaltlos die Initiativen, die zur Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen ergriffen wurden. Er begrüßt insbesondere die Einrichtung des Büros des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika, unter anderem zum Zweck der Gewährleistung einer stärkeren Harmonisierung und Koordinierung der Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in einer integrierten regionalen Perspektive und der Entwicklung einer fruchtbaren Partnerschaft mit der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS), anderen subregionalen Organisationen sowie internationalen und nationalen Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft.
Der Sicherheitsrat betont, daß eine stärkere subregionale Integration ein Hauptziel des Systems der Vereinten Nationen bei der Suche nach dauerhaften Lösungen für die Konflikte in Westafrika und für das daraus erwachsende menschliche Leid bleiben muß. Er betont, daß die Kapazitäten der ECOWAS auf den Gebieten, die sie zum Motor der subregionalen Integration und einer vertieften Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen werden lassen sollten, weiter gestärkt werden müssen.
Der Sicherheitsrat unterstreicht, wie wichtig es ist, Schritte zur Entwicklung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zwischenstaatlichen Organen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu unternehmen, die die Situation in Westafrika beeinflussen können, und bringt seine Absicht zum Ausdruck, Maßnahmen zur Koordinierung seines Tätigwerdens mit diesen Organen und Institutionen zu prüfen.
Der Sicherheitsrat betont die Notwendigkeit, den regionalen Frieden und die regionale Stabilität zu erhalten, und begrüßt in diesem Zusammenhang die in der Region der Mano-Fluß-Union erzielten Fortschritte. Er betont außerdem, daß die von Guinea, Liberia und Sierra Leone vereinbarten Maßnahmen zur Vertrauensbildung und Zusammenarbeit wirksam durchgeführt werden müssen, und legt diesen drei Ländern eindringlich nahe, alles zu tun, um ein Gipfeltreffen ihrer Staatschefs abzuhalten und seinen Erfolg sicherzustellen. Er würdigt die Rolle der Zivilgesellschaft, insbesondere des Frauen-Friedensnetzwerks der Mano-Fluß-Union, bei der Erleichterung des Dialogs zwischen den Führern der Region.
Der Sicherheitsrat unterstreicht außerdem die Notwendigkeit, die Kapazität der ECOWAS zur Überwachung und Eindämmung des illegalen Zustroms von Kleinwaffen sowie der Aufstellung von Milizen zu stärken. In diesem Zusammenhang begrüßt er die Verlängerung des Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika um einen am 5. Juli 2001 beginnenden Zeitraum von drei Jahren. Er ruft die internationale Gemeinschaft auf, für das Programm für Koordinierung und Unterstützung zugunsten von Sicherheit und Entwicklung sowie für die einzelstaatlichen Mechanismen, die am Kampf gegen die Verbreitung von Kleinwaffen in Westafrika beteiligt sind, angemessene finanzielle Unterstützung bereitzustellen.
Der Sicherheitsrat betont außerdem, daß das Problem der Flüchtlinge und Vertriebenen in der Subregion dringend gelöst werden muß, indem so bald wie möglich die freiwillige Rückkehr unter annehmbaren Sicherheitsbedingungen zugelassen wird.
Der Sicherheitsrat verurteilt erneut den durch staatliche und nichtstaatliche Akteure erfolgenden Einsatz von Kindern als Kombattanten, der eine Verletzung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte über die Rechte des Kindes sowie der Erklärung von Accra über vom Krieg betroffene Kinder in Westafrika und des dazugehörigen Aktionsplans darstellt. Er fordert die sofortige Demobilisierung aller Kindersoldaten.
Der Sicherheitsrat begrüßt die Abhaltung der fünften Tagung des Koordinierungsmechanismus zwischen den Vereinten Nationen, ECOWAS und Sierra Leone am 16. November 2001 in New York und die beim Friedensprozeß in Sierra Leone erzielten Fortschritte. Er fordert die internationale Gemeinschaft auf, für das Programm zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten und sonstige Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung in Sierra Leone maßgebliche finanzielle Unterstützung bereitzustellen.
Der Rat begrüßt die Abhaltung der fünfundzwanzigsten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der ECOWAS. Er bekundet dieser Organisation seine Hochachtung für ihren wesentlichen Beitrag zur Wiederherstellung des Friedens, der Stabilität, der Demokratie und der Entwicklung in Westafrika.
Der Rat wird mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

Dokumentation des Sicherheitsrats

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 26. Februar 2002 (UN-Dok. S/2002/199)

Jahresbericht des Sicherheitsrats an die Generalversammlung

1. Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben unter Berücksichtigung der Auffassungen, die auf der sechsundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung bei der Aussprache zu Punkt 11 der Tagesordnung ›Bericht des Sicherheitsrats‹ zum Ausdruck gebracht wurden, die formale Gestaltung des Jahresberichts des Rates an die Generalversammlung überprüft, der vom Rat im Einklang mit Artikel 24 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen vorgelegt wird. Im Nachgang zu den Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1974 (S/11586), 29. Januar 1985 (S/16913), 30. Juni 1993 (S/26015), 29. März 1995 (S/1995/234), 12. Juni 1997 (S/1997/451) und 30. Oktober 1998 (S/1998/1016) betreffend die Dokumentation des Rates und andere Verfahrungsfragen legt der Präsident des Rates Wert auf die Feststellung, daß sich alle Ratsmitglieder mit dem folgenden einverstanden erklärt haben.
2. Der Sicherheitsrat wird die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß sein Bericht der Generalversammlung rechtzeitig vorgelegt wird. Zu diesem Zweck
a) wird der Sicherheitsrat die bestehende Praxis beibehalten, wonach der Jahresbericht der Generalversammlung in einem einzigen Band vorgelegt wird. Jedoch wird der der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorzulegende Bericht den Zeitraum vom 16. Juni 2001 bis zum 31. Juli 2002 umfassen. Danach werden alle künftigen Berichte jeweils den Zeitraum vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des nächsten Jahres umfassen;
b) soll das Sekretariat den Ratsmitgliedern den Berichtsentwurf auch künftig spätestens am 31. August nach Abschluß des Berichtszeitraums vorlegen, damit ihn der Rat rechtzeitig erörtern und verabschieden kann und die Generalversammlung den Bericht während des Hauptteils ihrer ordentlichen Tagung behandeln kann.
3. Der Bericht hat die nachstehend beschriebenen Teile zu enthalten:
a) eine Einleitung;
b) Teil I hat eine kurze statistische Beschreibung der wichtigsten Tätigkeiten des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit allen Themen, mit denen sich der Rat während des Berichtszeitraums befaßt hat, zu enthalten, einschließlich einer Liste mit folgenden Punkten, gegebenenfalls mit den entsprechenden Dokumentennummern:
   i) alle Beschlüsse, Resolutionen, Erklärungen des Präsidenten und Bewertungsberichte über die Arbeit des Rates, die von den jeweiligen Präsidenten in jedem Monat herausgegeben werden, die Jahresberichte aller Sanktionsausschüsse und sonstige vom Rat herausgegebene Dokumente;
   ii) Sitzungen wichtiger Ausschüsse wie etwa des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, der Sanktionsausschüsse, von Arbeitsgruppen sowie Sitzungen mit truppenstellenden Ländern;
   iii) Sachverständigengruppen und Überwachungsmechanismen und ihre einschlägigen Berichte;
   iv) vom Sicherheitsrat unternommene Missionen und ihre Berichte;
   v) laufende, neu eingerichtete oder beendete Friedenssicherungseinsätze;
   vi) Berichte des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat;
   vii) alle eingegangenen Mitteilungen;
   viii) Zitate einschlägiger Dokumente der Vereinten Nationen betreffend Finanzausgaben im Zusammenhang mit Tätigkeiten des Sicherheitsrats während des Berichtszeitraums, soweit verfügbar;
   ix) Hinweise auf die Kurzdarstellungen des Generalsekretärs in Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat im Berichtszeitraum befaßt war;
   x) Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats und andere vom Sicherheitsrat herausgegebene Dokumente zur weiteren Verbesserung der Arbeit des Rates;
c) gemäß Ziffer 3 b) i) wird das Sekretariat die erforderlichen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, daß die Veröffentlichung ›Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats‹ mit der Dokumentennummer S/INF [Jahr der Generalversammlung], die den vollen Wortlaut aller Beschlüsse, Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten des Rates für den Berichtszeitraum enthält, rechtzeitig spätestens im September eines jeden Jahres herausgegeben wird;
d) Teil II hat für alle Themen, mit denen sich der Sicherheitsrat während des Berichtszeitraums befaßt hat, folgendes zu enthalten:
   i) Sachdaten zur Anzahl der Sitzungen und informellen Konsultationen;
   ii) ein Verzeichnis der Beschlüsse, Resolutio-

nen, Erklärungen des Präsidenten und aller vom Rat herausgegebenen Dokumente;
iii) gegebenenfalls ein Verzeichnis der einschlägigen Sachverständigengruppen, Überwachungsmechanismen und ihrer Berichte;
iv) gegebenenfalls ein Verzeichnis der vom Sicherheitsrat unternommenen Missionen und ihrer Berichte;
v) gegebenenfalls ein Verzeichnis der laufenden, neu eingerichteten oder beendeten Friedenssicherungseinsätze;
vi) ein Verzeichnis der Berichte des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat.

4. Der Bericht hat auch künftig eine Darstellung der anderen vom Rat behandelten Angelegenheiten, der Arbeit des Generalstabsausschusses und der Nebenorgane des Sicherheitsrats zu enthalten. Er hat darüber hinaus auch künftig Angelegenheiten zu enthalten, die dem Rat während des Berichtszeitraums zur Kenntnis gebracht, aber nicht von ihm erörtert wurden.

5. Ferner soll das Sekretariat den aktuellen Jahresbericht des Sicherheitsrats auf die Internetseite der Vereinten Nationen stellen. Die entsprechende Seite ist jeweils zu aktualisieren, um die Informationen aufzunehmen, die auf Grund künftiger Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats in bezug auf den Jahresbericht bereitzustellen sind.

6. Im Einklang mit dem im Juni 1993 gefaßten Beschluß (S/26015) wird der Bericht auch weiterhin auf einer öffentlichen Sitzung des Sicherheitsrats verabschiedet, auf der die Ratsmitglieder auf Wunsch Stellungnahmen zur Arbeit des Rates im Berichtszeitraum abgeben können. Der in dem Monat der Berichtsvorlage an die Generalversammlung amtierende Präsident des Rates wird auch auf das Wortprotokoll der Erörterungen des Rates vor seiner Verabschiedung des Jahresberichts hinweisen.

7. Die Mitglieder des Sicherheitsrats werden ihre Prüfung weiterer Vorschläge betreffend die Dokumentation des Rates sowie damit zusammenhängende Fragen fortsetzen.

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 26. März 2002 (UN-Dok. S/2002/316)

1. Zur Schaffung größerer Klarheit und Transparenz und zur Erleichterung des Verständnisses der Arbeit des Sicherheitsrats durch die Presse werden die folgenden konkreten Punkte vereinbart:

- In den Berichten des Generalsekretärs wird neben dem Datum der Unterzeichnung durch den Generalsekretär auch das Datum angegeben, an dem das jeweilige Dokument in Papier- und in elektronischer Form verteilt wird. Dem Sekretariat wird nahegelegt, seine Berichte in allen Amtssprachen möglichst an dem ursprünglich festgelegten Veröffentlichungsdatum zu verteilen.
- Der Präsident des Sicherheitsrats wird in den öffentlichen Sitzungen die Tagesordnungspunkte durch Nennung des jeweiligen Punktes beziehungsweise der zur Behandlung anstehenden Frage einbringen, falls im Rahmen der vorherigen Ratskonsultationen nichts anderes vereinbart wurde, und alle Redner, die einen politischen Rang beziehungsweise Botschafterrang innehaben, bei ihrem Namen und ihrem Titel nennen. Diese Namen brauchen jedoch nicht in das offizielle Protokoll oder in die zuvor vom Sekretariat erstellten Informationsunterlagen für den Präsidenten aufgenommen zu werden.

2. Ferner wird vereinbart, daß bei den Informationssitzungen des Sekretariats im Konsultationssaal des Sicherheitsrats in der Regel auch gedruckte Informationsblätter zur Verfügung zu stellen sind, die, soweit möglich, am Vortag der Konsultationen auch an die Ratsmitglieder verteilt werden sollen.

Verfahren des Sicherheitsrats

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 29. November 2001 (UN-Dok. S/2001/1130)

1. Gemäß Ziffer 4 b) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1998 (S/1998/1016) und im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern kamen die Ratsmitglieder überein, den Vorsitzenden und die Stellvertretenden Vorsitzenden des folgenden Sanktionsausschusses für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2001 zu wählen:

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1132(1997) betreffend Sierra Leone:
Vorsitzender: Iftekhar Ahmed Chowdhury (Bangladesch)
Stellvertretende Vorsitzende: Mali und Singapur

2. Das Präsidium des genannten Sanktionsausschusses wird sich aus den vorstehend angegebenen Mitgliedern zusammensetzen, deren Amtszeit am 31. Dezember 2001 endet.

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 4. Januar 2002 (UN-Dok. S/2002/21)

1. Gemäß Ziffer 4 b) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1998 (S/1998/1016) und im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern kamen die Ratsmitglieder überein, die Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden der folgenden Sanktionsausschüsse für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2002 zu wählen:

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661(1990) betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait:
Vorsitzender: Ole Peter Kolby (Norwegen)
Stellvertretende Vorsitzende: Bulgarien und Mauritius

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 748(1992) betreffend die Libysch-Arabische Dschamahirija:
Vorsitzender: Fr. François Lonsény Fall (Guinea)
Stellvertretende Vorsitzende: Bulgarien und Irland

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 751(1992) betreffend Somalia:
Vorsitzender: Stefan Tafrov (Bulgarien)
Stellvertretende Vorsitzende: Mexiko und Norwegen

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 864(1993) betreffend die Situation in Angola:
Vorsitzender: Richard Ryan (Irland)
Stellvertretende Vorsitzende: Kamerun und Kolumbien

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 918(1994) betreffend Rwanda:
Vorsitzender: Mikhail Wehbe (Syrische Arabische Republik)
Stellvertretende Vorsitzende: Guinea und Irland

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1132(1997) betreffend Sierra Leone:
Vorsitzender: Jorge Eduardo Navarrete (Mexiko)
Stellvertretende Vorsitzende: Kamerun und Singapur

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1267(1999) betreffend Afghanistan:
Vorsitzender: Alfonso Valdivieso (Kolumbien)
Stellvertretende Vorsitzende: Guinea und Singapur

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1343(2001) betreffend Liberia:
Vorsitzender: Kishore Mahbubani (Singapur)
Stellvertretende Vorsitzende: Mauritius und Syrische Arabische Republik

2. Das Präsidium der jeweiligen Sanktionsausschüsse wird sich aus den vorstehend angegebenen Mitgliedern zusammensetzen, deren Amtszeit am 31. Dezember 2002 endet.

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 15. Januar 2002 (UN-Dok. S/2002/70)

Im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde vereinbart, daß Martin Belinga-Eboutou, Ständiger Vertreter Kameruns bei den Vereinten Nationen, bis zum 31. Dezember 2003 Vorsitzender der informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats nach Ziffer 3 der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. April 2000 (S/2000/319) sein wird. Die Aufgabe der Arbeitsgruppe besteht in der Erarbeitung allgemeiner Empfehlungen darüber, wie die Wirksamkeit der Sanktionen der Vereinten Nationen verbessert werden kann.

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 28. Januar 2002 (UN-Dok. S/2002/124)

1. Gemäß Ziffer 4 b) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1998 (S/1998/1016) und im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern kamen die Ratsmitglieder überein, den Vorsitzenden und die Stellvertretenden Vorsitzenden des folgenden Sanktionsausschusses für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2002 zu wählen:

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1132(1997) betreffend Sierra Leone:
Vorsitzender: Adolfo Aguilar Zinser (Mexiko)
Stellvertretende Vorsitzende: Kamerun und Singapur

2. Das Präsidium des genannten Sanktionsausschusses wird sich aus den vorstehend angegebenen Mitgliedern zusammensetzen, deren Amtszeit am 31. Dezember 2002 endet.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

Buchbesprechung

Seib, Friedrich Georg: Für Wiederaufbau und Entwicklung. Erinnerungen und Erfahrungen im deutschen und internationalen Dienst

Heiligenstadt: Cordier 2001
176 S., 18,80 Euro

Paul G. Hoffman, der große Mann des Marshallplans, wurde im hohen Alter der erste Chef (Administrator) des UNDP. Ähnlich mag man einen Zusammenhang darin sehen, daß das UNV und andere UN-Einrichtungen in Bonn ihren ersten Sitz im Haus Carstanjen gefunden haben – gerade da, wo einst der Vizekanzler Franz Blücher mit seinem Ministerium residierte, das die Mittel des Europäischen Wiederaufbauprogramms (ERP) verwaltete. Schließlich gründete die Motivation zur internationalen Solidarität in Form der Entwicklungszusammenarbeit bei den Deutschen anfangs sehr stark in der Erfahrung der Not- und Aufbaujahre der Nachkriegszeit. Aber nur wenige haben so aktiv in beiden Bereichen, ERP und Entwicklungszusammenarbeit, mitgearbeitet, wie das Friedrich Georg Seib von sich berichten kann.

Als rüstiger und diskussionsfreudiger Mittachtziger lebt der Autor in Bonn unter einem Dach mit dem Büro der ILO in Deutschland, ein liebenswürdiger Freund und hochgeschätzter Senior der dortigen entwicklungspolitischen Szene. Nach der Kriegsgefangenschaft und dem Studium der Volkswirtschaft trat er vor mehr als einem halben Jahrhundert in den Dienst der bizonalen Wirtschaftsverwaltung. Nun folgten im weiten Bogen die Stationen einer ungewöhnlichen deutschen und internationalen Karriere: Leiter des ›ERP-Kontors‹ und persönlicher Referent bei Blücher; Direktor des deutschen Zweigamts der ILO; Gründungskurator der Deutschen Stiftung für internationale Entwicklung in Berlin; ILO-Projektleiter in Pakistan; Gründungsdirektor eines regionalen ILO-Büros in Delhi; Berater von Hoffman beim UNDP in New York; UNDP-Vertreter in Äthiopien; schließlich Leiter eines südostasiatischen Regionalprojekts im Bereich der Arbeitsverwaltung.

Die verschiedenen Länder und Aufgabengebiete hat Seib mit wachem Auge und kritischer Sympathie erlebt, und er versteht es, die wichtigen Züge dieses Erlebens und Kennenlernens von Land und Leuten mit leichter Feder treffend zu skizzieren. Darin zeigt sich eine liberale Persönlichkeit mit starker sozialer Verantwortung. Auch wer nicht alle der zuweilen verschlüsselten Kollegennamen zu entziffern weiß, wird dieses Bändchen eines Zeitzeugen aus der Phase des schwungvollen Beginns internationaler wirtschaftlicher Zusammenarbeit gern und mit Gewinn lesen. Seine abschließend geäußerte Sorge um die ethische Dimension der Globalisierung wird man nach den Erfahrungen der letzten Monate mehr denn je teilen.

MANFRED KULESSA ❐

Korrigendum: **Die Mitgliedstaaten nach Regionalgruppen**

Durch ein Versehen der Redaktion wurde in der in VN 1/2002 veröffentlichten Tabelle 2 über die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen Israel noch unter den Staaten ohne Zugehörigkeit zu einer der – hauptsächlich für die Besetzung der Sitze in UN-Gremien relevanten – Regionalgruppen aufgeführt. Seit rund zwei Jahren gehört Israel jedoch der Gruppe der ›westeuropäischen und anderen Staaten‹ (WEOG) an. In dieser Zeitschrift hieß es hierzu: »In letzter Zeit wurde von den USA immer wieder vielfältiger Druck ausgeübt, um die Stellung Israels in den Vereinten Nationen zu verbessern. Ende Mai 2000 fiel nun eine im Hinblick auf die Gruppenstruktur der Generalversammlung interessante Entscheidung: die vorläufige und mit Auflagen versehene Aufnahme Israels in die WEOG, die mit bis dahin 26 Mitgliedern viertgrößte Regionalgruppe. Der Vorsitzende der WEOG für den Monat Mai, der niederländische UN-Botschafter Peter van Walsum, teilte mit, Israel werde in dieser Regionalgruppe mitwirken können, solle sich aber weiterhin um die Mitgliedschaft in der Gruppe der asiatischen Staaten bemühen; eine Kandidatur Israels für der WEOG zustehende Sitze in UN-Gremien komme erst nach zwei Jahren in Betracht. « (VN 5/2000 S. 173) – Nachstehend wird die Übersicht vollständig in ihrer derzeit gültigen Fassung wiedergegeben.

Afrikanische Staaten

1. Ägypten
2. Äquatorialguinea
3. Äthiopien
4. Algerien
5. Angola
6. Benin
7. Botswana
8. Burkina Faso
9. Burundi
10. Côte d'Ivoire
11. Dschibuti
12. Eritrea
13. Gabun
14. Gambia
15. Ghana
16. Guinea
17. Guinea-Bissau
18. Kamerun
19. Kap Verde
20. Kenia
21. Komoren
22. Kongo (Demokratische Republik)
23. Kongo (Republik)
24. Lesotho
25. Liberia
26. Libyen
27. Madagaskar
28. Malawi
29. Mali
30. Marokko
31. Mauretanien
32. Mauritius
33. Mosambik
34. Namibia
35. Niger
36. Nigeria
37. Rwanda
38. Sambia
39. São Tomé und Príncipe
40. Senegal
41. Seychellen
42. Sierra Leone
43. Simbabwe
44. Somalia
45. Sudan
46. Südafrika
47. Swasiland
48. Tansania
49. Togo
50. Tschad
51. Tunesien
52. Uganda
53. Zentralafrikanische Republik

Asiatische Staaten

1. Afghanistan
2. Bahrain
3. Bangladesch
4. Bhutan
5. Brunei
6. China
7. Fidschi
8. Indien
9. Indonesien
10. Irak
11. Iran
12. Japan
13. Jemen
14. Jordanien
15. Kambodscha
16. Kasachstan
17. Katar
18. Kirgisistan
19. Kiribati
20. Korea (Demokratische Volksrepublik)
21. Korea (Republik)
22. Kuwait
23. Laos
24. Libanon
25. Malaysia
26. Malediven
27. Marshallinseln
28. Mikronesien
29. Mongolei
30. Myanmar
31. Nauru
32. Nepal
33. Oman
34. Pakistan
35. Palau
36. Papua-Neuguinea
37. Philippinen
38. Salomonen
39. Samoa
40. Saudi-Arabien
41. Singapur
42. Sri Lanka
43. Syrien
44. Tadschikistan
45. Thailand
46. Tonga
47. Turkmenistan
48. Tuvalu
49. Usbekistan
50. Vanuatu
51. Vereinigte Arabische Emirate
52. Vietnam
53. Zypern

Lateinamerikanische und karibische Staaten

1. Antigua und Barbuda
2. Argentinien
3. Bahamas
4. Barbados
5. Belize
6. Bolivien
7. Brasilien
8. Chile
9. Costa Rica
10. Dominica
11. Dominikanische Republik
12. Ecuador
13. El Salvador
14. Grenada
15. Guatemala
16. Guyana
17. Haiti
18. Honduras
19. Jamaika
20. Kolumbien
21. Kuba
22. Mexiko
23. Nicaragua
24. Panama
25. Paraguay
26. Peru
27. St. Kitts und Nevis
28. St. Lucia
29. St. Vincent und die Grenadinen
30. Suriname
31. Trinidad und Tobago
32. Uruguay
33. Venezuela

Osteuropäische Staaten

1. Albanien
2. Armenien
3. Aserbaidschan
4. Belarus
5. Bosnien-Herzegowina
6. Bulgarien
7. Georgien
8. Jugoslawien
9. Kroatien
10. Lettland
11. Litauen
12. Mazedonien
13. Moldau
14. Polen
15. Rumänien
16. Rußland
17. Slowakei
18. Slowenien
19. Tschechien
20. Ukraine
21. Ungarn

Westeuropäische und andere Staaten

1. Andorra
2. Australien
3. Belgien
4. Dänemark
5. **Deutschland**
6. Finnland
7. Frankreich
8. Griechenland
9. Großbritannien
10. Irland
11. Island
12. Israel
13. Italien
14. Kanada
15. Liechtenstein
16. Luxemburg
17. Malta
18. Monaco
19. Neuseeland
20. Niederlande
21. Norwegen
22. Österreich
23. Portugal
24. San Marino
25. Schweden
26. Spanien
27. Türkei*

Ohne Gruppenzugehörigkeit

1. Estland
2. Vereinigte Staaten**

* wird bei Wahlen als Mitglied dieser Gruppe geführt; außerdem Mitglied der asiatischen Regionalgruppe
** wird bei Wahlen der Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten zugerechnet

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 2002

Sicherheitsrat (15)

Bulgarien
China
Frankreich
Großbritannien
Guinea
Irland
Kamerun
Kolumbien
Mauritius
Mexiko
Norwegen
Rußland
Singapur
Syrien
Vereinigte Staaten

Wirtschafts- und Sozialrat (54)

Ägypten
Äthiopien
Andorra
Angola
Argentinien
Australien
Bahrain
Benin
Bhutan
Brasilien
Burkina Faso
Burundi
Chile
China
Costa Rica
Deutschland
El Salvador
Fidschi
Finnland
Frankreich
Georgien
Ghana
Griechenland
Großbritannien
Guatemala
Indien
Iran
Italien
Japan
Kamerun
Katar
Korea (Republik)
Kroatien
Kuba
Libyen
Mexiko
Nepal
Niederlande
Nigeria
Österreich
Pakistan
Peru
Portugal
Rumänien
Rußland
Schweden
Simbabwe
Sudan
Südafrika
Suriname
Uganda
Ukraine
Ungarn
Vereinigte Staaten

Treuhandrat (5)

China
Frankreich
Großbritannien
Rußland
Vereinigte Staaten

Internationaler Gerichtshof (15)

Awn Shawakat Al-Khasawneh, Jordanien
Nabil Elaraby, Ägypten
Thomas Buergenthal, Vereinigte Staaten
Carl-August Fleischhauer, Deutschland
Gilbert Guillaume, Frankreich
Géza Herczegh, Ungarn
Rosalyn Higgins, Großbritannien
Pieter Hendrik Kooijmans, Niederlande
Abdul Gadrie Koroma, Sierra Leone
Shigeru Oda, Japan
Gonzalo Parra-Aranguren, Venezuela
Raymond Ranjeva, Madagaskar
José Francisco Rezek, Brasilien
Shi Jiuyong, China
Vladlen S. Vereshchetin, Rußland

Abrüstungskonferenz (66)

Ägypten
Äthiopien
Algerien
Argentinien
Australien
Bangladesch
Belarus
Belgien
Brasilien
Bulgarien
Chile
China
Deutschland
Ecuador
Finnland
Frankreich
Großbritannien
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Irland
Israel
Italien
Japan
Jugoslawien
Kamerun
Kanada
Kasachstan
Kenia
Kolumbien
Kongo (Demokratische Republik)
Korea (Demokratische Volksrepublik)
Korea (Republik)
Kuba
Malaysia
Marokko
Mexiko
Mongolei
Myanmar
Neuseeland
Niederlande
Nigeria
Norwegen
Österreich
Pakistan
Peru
Polen
Rumänien
Rußland
Schweden
Schweiz
Senegal
Simbabwe
Slowakei
Spanien
Sri Lanka
Südafrika
Syrien
Türkei
Tunesien
Ukraine
Ungarn
Venezuela
Vereinigte Staaten
Vietnam

Gemeinsame Inspektionsgruppe (11)

Doris Bertrand, Österreich
Fatih Bouayad-Agha, Algerien
Armando Duque González, Kolumbien
Ion Gorita, Rumänien
Homero Luis Hernández Sánchez, Dominikanische Republik
Eduard Victorovich Kudryavtsev, Rußland
Sumihiro Kuyama, Japan
Francesco Mezzalama, Italien
Wolfgang Münch, Deutschland
Khalil Issa Othman, Jordanien
Louis Dominique Ouedraogo, Burkina Faso

UNITED NATIONS PUBLICATIONS

A selection of titles on

United Nations Peacekeeping Operations

United Nations Peacekeeping Operations Ad Hoc Missions, Permanent Engagement

A book that explores the evolution of peacekeeping, particularly since the early 1990s.

This period was characterized by much initial enthusiasm and hopes for a United Nations that would find a more agreeable international environment for effective and sustained operations to secure peace where it exists, and to provide peace where it did not. Peacekeeping has always been one of the most visible symbols of the UN role in international peace and security. And it was disappointment with the performance of UN peacekeeping operations which was to become symbolic of the UN's failure to emerge from the ashes of the Cold Was as a rejuvenated key player in international and, increasingly, internal peace and security.

A book that reflects some of the thinking, some of the experiences in the UN and in the field, some of the frustrations, and some of the hopes of this past decade.

It combines academic analysis, field experience, and reflection with forward-looking proposals (including the suggestions of, and responses to, the recent Brahimi Report) for more effective peace operations designed and deployed by the UN in partnership with regional, sub-regional, and local actors. The various chapters in this book confirm the reality of differences among academics, international civil servants, and generals in their respective cultures of reflection, introspection, and analysis.

Contents of the book:

The first part of the book outlines the challenges of post-Cold War peacekeeping; the second part sheds light on regional experiences of peacekeeping missions, with an emphasis on the post-Soviet region and Africa. In the third part practitioners with extensive field experience share either specific experiences in Cambodia, former Yugoslavia, and East Timor. Part four takes stock of the recent record of UN peacekeeping, and of the UN's own attempt to analyse, evaluate, and reform its performance in peace operations.

2001 ISBN 92-808-1067-7 280 pages 42,00 €

Other related titles

- **Bound to Cooperate: Conflict, Peace and People in Sierra Leone**
2001, ISBN 92-9045-137-8
223 pages
35,00 €

- **Peacekeeping in Africa: Capabilities and Culpabilities**
2001, ISBN 92-9045-133-5
328 pages
35,00 €

- **Kosovo and the Challenge of Humanitarian Intervention: Selective Indignation, Collective Action, and International Citizenship**
2000, ISBN 92-808-1050-2
600 pages
56,00 €

- **Cooperating for Peace in West Africa: An Agenda for the 21st Century**
2001, ISBN 92-9045-140-8
572 pages
42,00 €

United Nations Peace-keeping Operations:

- **A Guide to Japanese Policies**
1999, ISBN 92-808-1003-0
100 pages
14,00 €

- **A Guide to French Policies**
1999, ISBN 92-808-1009-X
154 pages
14,00 €

Orders in Germany: **UNO-Verlags-und Vertriebs GmbH, Am Hofgarten 10, D-53113 Bonn**
Tel. +49 (0) 228 94 90 20 - Fax: +49 (0) 228 94 90 222 - E-mail: bestellung@uno-verlag.de

Genscher, Deutschland und Europa

Mit diesem Sammelband liegt erstmals eine wissenschaftliche Würdigung der Außen- und Europapolitik Hans-Dietrich Genschers vor. In insgesamt 18 Beiträgen beleuchten namhafte Historiker, Politikwissenschaftler, Publizisten und Diplomaten die Hauptfelder der Außen- und Europapolitik Genschers, der als deutscher Außenminister so lange wie kein anderer Politiker des 20. Jahrhunderts deutsche Außenpolitik geprägt hat. Dabei geht es nicht nur um die Entspannungs-, Ost- und Abrüstungspolitik Genschers, sondern auch um seine Politik gegenüber dem südlichen Afrika, sein Konzept interregionaler Kooperation der EG mit anderen Weltregionen oder seine Politik in der Jugoslawienkrise 1991/92. Darüber hinaus ist der Band auch ein Beitrag zur Analyse der deutschen Außen- und Europapolitik von der Mitte der siebziger Jahre bis zur »großen Wende«, die Genscher Ende der achtziger, Anfang der neunziger Jahre als »Außenminister der Einheit« entscheidend mitgestaltet hat.

Christian Freuding
Deutschland in der Weltpolitik
Die Bundesrepublik Deutschland als nichtständiges Mitglied im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in den Jahren 1977/78, 1987/88 und 1995/96
Mit einem Vorwort von Botschafter a.D. Alexander Graf York v. Wartenburg
2000, 543 S., brosch., 61,– €, 104,– sFr,
ISBN 3-7890-6958-2
(Nomos Universitätsschriften – Politik, Bd. 113)
Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Diskussion um eine permanente deutsche Mitgliedschaft im Sicherheitsrat analysiert die Studie die Bonner SR-Politik unter dem Aspekt der Verpflichtung der deutschen Außenpolitik auf einen kooperativen Internationalismus. Dabei wird deutlich, »daß Deutschland im Falle einer ständigen SR-Mitgliedschaft nicht nur einen wachsenden Beitrag an politischem Engagement zu leisten, sondern den VN auch einiges mehr an personeller und materieller Unterstützung zur Verfügung zu stellen haben würde als bisher.« (Botschafter a.D. Alexander Graf York v. Wartenburg)

Hans-Dieter Lucas (Hrsg.)
Genscher, Deutschland und Europa
2002, 444 S., geb.,
79,– €, 134,– sFr,
ISBN 3-7890-7816-6
(Schriften des Zentrum für Europäische Integrationsforschung (ZEI), Bd. 50)